



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Vierter Jahrgang.

1870.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)



Berlin 1870.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69).

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

A. K. O. soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
A. K. D. soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.
M. O. D. soll heißen: Militair-Oekonomie-Departement.
K. M. C. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.
A. f. J. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
K. M. R. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.
29/1. 70. soll heißen: 29. Januar 1870 (analog bei allen Daten).

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. **Berlin, den 11. Januar 1870.** **Nr. 1.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1

Betrifft das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie zc. bezüglich Ableistung ihrer Militairdienstpflicht

Berlin, den 31. Dezember 1869.

Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militairdienst in Anlage 3 bezeichneter Instruktion zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie bez. katholischen Priester-Amts-Kandidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorieen, deren Militairpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§. 44[1] bez. 159[2] der Militair-Ersatz-Instruktion stattfinden, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42 und 159[3] l. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.
v. Roon. Delbrück.
Kr. Min. 364/12. A. I. a. Bundes-K.-Amt 15971.

Nr. 2.

Betrifft das Kommando zum nächstjährigen Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turn-Anstalt.

Berlin, den 28. Dezember 1869.

Bezüglich des Kommandos zum nächstjährigen dreimonatlichen Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turn-Anstalt wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

Es haben zu kommandiren:

1) jedes Infanterie-Regt. des Garde-Korps, 1. bis incl. 11. Armee-Korps einen Unteroffizier	114	Unteroffiziere,
2) jede der vier Unteroffizier-Schulen zwei	8	do.
3) das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon, sowie die Linien-Jäger-Bataillone Nr. 1 bis 11 und Nr. 14, zusammen	5	do.
Latus	127	Unteroffiziere,

	Transport	127 Unteroffiziere,
4) die Kavallerie-Regimenter des Garde-Korps, 1ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Armee-Korps zwei Unteroffiziere per Armee-Korps, die des 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Armee-Korps einen Unteroffizier per Armee-Korps	19	do.
5) die Artillerie-Truppen des Garde-Korps und 1ten bis 11ten Armee-Korps zusammen	7	do.
6) das Garde-Pionier-Bataillon und die Linien-Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11 zusammen	4	do.
7) die vier Waffen der Großherzoglich Hessischen (25sten) Division zusammen . .	4	do. und
8) das See-Bataillon	1	do.
Summa der Kommandirten:	162	Unteroffiziere.

Die Kommandirung der vorstehend ad 3, 5 und 6 aufgeführten Unteroffiziere ist Seitens der Inspektion der Jäger und Schützen, resp. von den General-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Korps 2c., sowie die Kommandirung der ad 7 gedachten Unteroffiziere, Seitens des General Kommandos 11. Armee-Korps zu veranlassen. Von der erfolgten Kommandirung haben die genannten Kommando-Behörden jedoch den betreffenden General-Kommandos, Behufs Mittheilung an die Korps-Intendanturen, Nachricht zu geben.

Der Beginn des Unterrichts-Kursus ist auf Freitag den 1. April und dessen Schluß auf Donnerstag den 30. Juni l. J. festgesetzt worden.

Sämmtliche Kommandirten haben sich bereits am Donnerstag den 31. März l. J. Vormittags 11 Uhr bei dem Unterrichts-Dirigenten der Central-Turn-Anstalt, Hauptmann von Waldow à la suite des Garde-Jäger-Bataillons, im Unterrichts-Gebäude, Scharnhorststraße Nr. 1 zu melden.

Im Uebrigen bleiben betreffs des in Rede stehenden Kommandos die unter dem 31. August 1867 (899/8 A. I. a.) mitgetheilten „Bemerkungen, resp. Bestimmungen 2c." maßgebend, auf deren genaueste Beachtung die Truppen hinzuweisen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 687/12. A. I. a.

Nr. 3.

Betrifft die Eisenbahn-Beförderung der Burschen der nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants, sowie der Burschen versetzter Offiziere für den Rückmarsch.

Berlin, den 14. Dezember 1869.

Unter Modifikation der Bestimmungen im §. 41 und 42a alinea 2 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden wird den Burschen der nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants, so wie den Burschen versetzter Offiziere für den Rückmarsch, in so weit sie mit der Eisenbahn befördert werden können, für alle Fälle die marschmäßige Benutzung derselben gestattet, und sind ihnen demgemäß Marschrouten und Requisitionsscheine zu ertheilen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Gericke. Barretzki.

No. 292/12. M. O. D. 3.

Nr. 4.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 24. Dezember 1869

In den §§. 3, 9 und 10 der Kriegsministeriellen Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli desselben Jahres, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend, ist verordnet, daß in gewissen Fällen zur Ermäßigung der bei der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt zu versichernden oder versicherten Pensionen sowie zum gänzlichen Austritte aus dieser Anstalt die zustimmenden Erklärungen der betreffenden Ehefrauen in der für die Bürgschaften der Frauen vorgeschriebenen Form abzugeben sind.

Nachdem diese Form durch das Gesetz, betreffend:
„die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften"

vom 1. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 68 pro 1869) aufgehoben worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß fortan jene Erklärungen der Ehefrauen genügen, wenn die Unterschriften der letzteren durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten, unter Beidrückung dieses Dienstsiegels, beglaubigt werden.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.
Glogau. Hammer.

No. 332/12. 69. W.

Nr. 5.

Betrifft die Berichtigung einzelner Truppen-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1870.

Berlin, den 29. Dezember 1869.

Von den zur Ausgabe gelangten Verpflegungs-Etats der Truppen für das Jahr 1870 sind die nachstehend bezeichneten in den gleichfalls benannten Positionen wie folgt zu ergänzen resp. abzuändern:

1) Stab des 1. Garde-Regiments zu Fuß.
   Abschnitt II. Zulagen.
   In der Kolonne „Bleibt zu zahlen" fehlen die Beträge
   für den Adjutanten mit . . . . 6 Thlr.
   für den Regimentsschreiber mit . . . . 3 Thlr.

2) Lehr-Infanterie-Bataillon.
   a) Abschnitt I. Löhnung. b). für die sechsmonatliche Uebungszeit.
   Der bei der Position „528 Gemeine" vor der Linie ausgeworfene Jahresbetrag von „8352 Thlr." ist in „9504 Thlr." abzuändern.
   b) Bemerkung 3. am Schlusse des Etats.
   Das vorletzte Wort in Alinea drei „nicht" muß „mit" (veranschlagt) heißen.

3) Ein Jäger-Bataillon.
   Abschnitt III. 2. Waffen-Reparatur-Geld.
   Vor der Linie nicht „37" Mann à 5 pf. sondern „33" Mann à 5 pf.

4) Militair-Schießschule.
   Abschnitt III. 2. Waffen-Reparatur-Geld, 4. Scheibengelder rc.
   In der letzten Zeile der Erläuterungen zu diesen Positionen muß es nicht heißen Etatstitel „53", sondern „51".

5) Regiment der Gardes du Corps
   a) Abschnitt I. Löhnung
   Bei der Position „1 Zahlmeister" fehlt in der Kolonne „Rationen" die Zahl „1".
   b) Abschnitt II. Zulagen
   Für 11 Quartiermeister à 1 Thlr. 25 sgr. sind nicht, wie ausgeworfen „20" Thlr. sondern „20 Thlr. 5 sgr." zahlbar.

6) Ein Linien Dragoner- resp. Husaren-Regiment.
   Abschnitt I. Löhnung. Kolonne „Mann"
   Seite und Uebertrag stellt sich nicht auf „91", sondern nur auf „76" Mann.

7) Ein Linien Ulanen-Regiment.
   Der Uebertrag auf Seite 3 beträgt nicht „4300 Thlr.", sondern „4300 Thlr. 10 sgr."

8) Militair-Reit-Institut.
   Abschnitt C. Seite 3. „Außerdem Kommandirte"
   In der Kolonne „Mann" ist der Position „Gefreite" die Zahl „163" statt „103" vorzutragen.

9) Eine reitende Batterie.
   Seite 2. Kolonne „Mann"
   a) Die undeutlich abgedruckte Zahl der Gefreiten beträgt „8".
   b) Auch fehlt unter der Position „62 Kanoniere" die Summe der Mannschaften mit „90 Mann".

10) Eine Festungs-Kompagnie.
   Abschnitt V. 1. Geschütz-Reparatur-Geld
   Der vor der Linie ausgeworfene Einheitssatz beträgt nicht „5 Thlr. 15 sgr.", sondern nur „5 Thlr. 5 sgr."

11) Artillerie-Schieß-Schule.
a) Abschnitt I. Löhnung. 2. Wechselndes Kommando.
Statt: „26 Hauptleute oder Lieutenants"
ist, nach Maßgabe der unter II. 4 und 5 ausgeworfenen Zulage-Beträge, zu setzen:
„26. 13 Hauptleute und 13 Lieutenants"
b) Anmerkung 4. Alinea 2. Zeile 2.
zwischen den Worten
„Bundes-Armee" und „Großherzoglich" ꝛc. fehlt das Wort „gehörigen".
12) Garde- und Linien-Train-Bataillon.
a) Seite 2 am Schlusse „Hiervon ab"
1) Die allgemeinen Unkosten für einen Mann betragen nicht „3 Thlr. 3 sgr.", sondern nur „3 sgr."
2) Auch fehlt der Einheitssatz des pro. Kopf abzusetzenden Betrages vor der Linie mit „3 Thlr. 19 sgr. 2 pf."
b) Seite 3. Berechnung der Kompetenzen eines Unteroffiziers.
Das Waffen-Reparatur-Geld stellt sich nicht auf „1 sgr. 2 pf., sondern auf „1 sgr. 9 pf.", die Summa nicht auf „6 Thlr. 19 sgr. 2 pf.", sondern „6 Thlr. 19 sgr. 9 pf."
13) Landwehr-Bezirks Kommando Cöln.
Abschnitt III. 2. Waffen-Reparatur-Geld.
Dasselbe beträgt für 7 Mann à 5 pf. nicht „2 sgr. 10 pf." sondern „2 sgr. 11 pf."
Vor der Linie fehlt bei dieser Position der Summa-Strich.
14) Landwehr-Bezirks-Kommandos Gera und Schleswig.
Abschnitt III. 1. Allgemeine Unkosten.
Es sind nicht „1 Thlr. 15 sgr.", sondern „1 Thlr. 15 sgr. 6 pf." zahlbar.
15) Landwehr-Bezirks-Kommandos Dessau und Eisenach.
Seite 1 und 2.
In der Kolonne „Bleibt zu zahlen" muß „Seite" und „Uebertrag" lauten „82 Thlr. 15 sgr." statt „64 Thlr. 15 sgr.". —

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 763/12. A. I. a.

Nr. 6.

Betrifft die Dislokation des Stabes der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 3. Januar 1870.

Der Stab der 36. Infanterie-Brigade ist am 1. d. M. von Flensburg nach Rendsburg verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

Nr. 7.

Betrifft vakante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Unter Hinweis auf die an dieser Stelle erfolgte Veröffentlichung vom 19. November a. pr. Nr. 10583 in Nr. 20 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 11. Dezember 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen zu den ausgebotenen Unter-Beamtenstellen, für Militair-Anwärter reservirt, so zahlreich eingegangen sind, um fernere Anmeldungen unnöthig zu machen.

Marine-Ministerium.
In Vertretung
Henk. v. Boehn.

No. 12720 V. P.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1870. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 8

Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister.

Berlin, den 10. Januar 1870.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und deren Anlage:

Ich genehmige die anbei zurückgehenden Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister und hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen
in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister.

[Mi]litairische Stellung.

1) Die Wallmeister gehören zu den Personen des Soldatenstandes und zwar zu denjenigen Unteroffizieren, welche das Portepee tragen, und sind wie diese der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung der Armee und den Militair-Strafgesetzen unterworfen.

Hieraus ergiebt sich die Stellung der Wallmeister in der Armee und die Unterordnung derselben unter die militairische Disciplin und Gerichtsbarkeit.

[I]nstanzen.

2) In allen Angelegenheiten, welche persönliche oder Einkommens-Verhältnisse betreffen, haben sich die Wallmeister zunächst an den Platz-Ingenieur, Festungs-Bau-Direktor resp. an den die Funktionen desselben ausübenden Ingenieur-Offizier zu wenden.

Die höheren Instanzen für den Wallmeister sind der Kommandant (Gouverneur) des Platzes; — ist für letzteren eine Kommandantur nicht eingesetzt, der betreffende Festungs-Inspekteur; — und das Allgemeine Kriegs-Departement.

[Di]enstobliegenheiten.

3) Die Dienstobliegenheiten der Wallmeister gehen aus den allgemeinen Geschäftsordnungen für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen und für die Festungs-Bau-Kassen vom 20. November 1862 und 10. Dezember 1863 und aus den in den Festungen vorhandenen Detail-Instruktionen hervor.

Mit dem Inhalt dieser Bestimmungen müssen sich die Wallmeister aufs Genaueste bekannt machen, weil sie für alle Verstöße gegen dieselben und für deren Folgen auch dann verantwortlich bleiben, wenn sie nicht wider besseres Wissen, sondern nur aus Unkenntniß oder mangelhafter Handhabung der Bestimmungen fehlen.

[Ein]kommen.

4) Außer den monatlich praenumerando zur Zahlung gelangenden etatsmäßigen Gehältern empfangen die Wallmeister Servis und Brot nach den für die Armee geltenden Vorschriften.

Die feste monatliche Zulage, welche die lediglich für den Terrainaufnahmedienst angestellten Wallmeister zu beziehen haben, wird praenumerando gezahlt, und in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen so lange fortgewährt, als eine Gehaltszahlung überhaupt stattfindet. Die übrigen Zulagen während des Friedens, deren Höhe in jedem einzelnen Falle von dem Allgemeinen Kriegs-Departement den Umständen entsprechend bestimmt wird, werden nach den für die Armee geltenden Vorschriften tageweise berechnet und monatlich postnumerando gezahlt. Für die Gewährung der Armirungszulage ist der §. 8 der Beilage 1. zu §. 52 — Pag. 94 — des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Kriege maßgebend.

In Stelle des Natural-Brotes können die Wallmeister, wenn sie es vorziehen, das Garnison-Brotgeld empfangen.

Wenn eine Gewährung von Familien-Broten gegen Bezahlung von 2½ Sgr. pro. Stück an die Unteroffiziere ꝛc. des stehenden Heeres nachgegeben wird, so participiren auch die Wallmeister daran, und zwar mit 4 Broten für die Frau und 2 Broten für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich.

Auf Verpflegungs-Zuschüsse, und auf Marschverpflegung beim Ausscheiden aus dem Dienste ꝛc. haben Wallmeister keinen Anspruch.

Zum Benefiz des freien Schulunterrichts auf Kosten des Militair-Fonds für ihre schulpflichtigen Kinder beiderlei Geschlechts sind die Wallmeister unter denjenigen Bedingungen berechtigt, welche in der unterm 27. September 1834 erlassenen Instruktion zur Ausführung der sich auf den Schulunterricht der Militairkinder beziehenden Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 enthalten sind.

Dienstwohnungen. 5) Auf Gewährung von Dienstwohnungen haben die Wallmeister keinen unbedingten Anspruch; sie sind aber verpflichtet, die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen nach den näheren Festsetzungen des Allgemeinen Kriegs-Departements zu benutzen und haben, sofern diese Festsetzungen nichts anderes besagen, während der Benutzungszeit nur auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servis-Betrages ihrer Garnison Anspruch. Wird die Dienstwohnung wieder entzogen, so wird vom Tage der Räumung ab der volle tarifmäßige Servis unter Anrechnung des für den laufenden Monat bereits empfangenen Servistheils gewährt.

Die Instandhaltung der Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen und der Erläuterungen zu derselben.

Für durch eigene Schuld oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Beschädigung der inne habenden Wohnung ist der Wallmeister nach den allgemeinen Landesgesetzen aufzukommen verpflichtet, in so weit solche im Wege der Execution aus seinem Vermögen zu erlangen ist. Ein Abzug von seinem Gehalt darf ihm, in Gemäßheit der Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches, zu diesem Behufe nicht gemacht werden.

Gehaltsabzüge. 6) Bei Berechnung von Gehaltsabzügen, solche mögen Folge einer Beurlaubung, einer Dienstsuspension, oder für die Dauer eines Festungsarrestes zu erleiden sein, werden von dem baaren Wallmeister-Gehalt, die Wittwenkassenbeiträge vorweg in Abzug gebracht, und es sind dann von dem Reste des Jahresgehalts auf je volle 50 Thlr. täglich 2 Sgr. einzubehalten.

Im Falle der völligen Freisprechung des vom Dienst suspensirt gewesenen Wallmeisters erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltstheils.

Die Gehaltsabzüge sind, sobald sie feststehen, von der Kommandantur (dem Gouvernement, beziehungsweise der Festungs-Inspektion) dem Allgemeinen Kriegs-Departement spätestens gegen Mitte Dezember des Rechnungsjahres zur Einziehung zu offeriren.

Bekleidung. 7) Die Bekleidung haben sich die Wallmeister nach Maßgabe der unterm 21. Januar 1868 emanirten Bekleidungs-Vorschrift und deren Ergänzungen aus eigenen Mitteln selbst zu beschaffen.

Heiraths-Consens. 8) Zur Verheirathung bedürfen die Wallmeister des Consenses der Kommandantur (des Gouvernements beziehungsweise der Festungs-Inspektion.)

Vor Ertheilung des Consenses ist von dem Garnison-Auditeur, in Ermanglung desselben von dem Platz-Ingenieur oder Festungs-Bau-Direktor, oder dem die Funktionen desselben ausübenden Ingenieur-Offizier, mit dem Brautpaar eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher beide Theile erklären, davon in Kenntniß gesetzt zu sein, daß der Wallmeister auch nach erfolgter Verheirathung in Rücksicht auf seine Militair-Verhältnisse fortdauernd, gleich einem Unverheiratheten behandelt werden würde, und daß sie — die Braut — demzufolge auf Unterstützungen Seitens des Staats, weder bei Lebzeiten des Mannes, noch nach dessen Tode irgend welchen Anspruch habe.

Beitritt zur Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt. 9) Die Wallmeister sind der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt beizutreten verpflichtet, und zwar, wenn sie zur Zeit der Anstellung bereits verheirathet sind, im ersten Aufnahmetermin (1. Januar oder 1. Juli) nach der Anstellung, und wenn sie sich nach erfolgter Anstellung verheirathen, im ersten Aufnahmetermin nach Schließung des Ehebundes.

Beurlaubung. 10) Der Platz-Ingenieur oder Festungs-Bau-Direktor oder der denselben vertretende Ingenieur-Offizier kann Wallmeister auf 14 Tage, und der Kommandant (Gouverneur beziehungsweise Festungs-Inspekteur) nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. April 1868 beurlauben, wenn hinsichtlich der Zulässigkeit des Urlaubs und einer kostenfreien Vertretung keinerlei Bedenken obwalten. Anderenfalls ist die Genehmigung des Urlaubs ohne Rücksicht auf dessen Zeitdauer beim Allgemeinen Kriegs-Departement nachzusuchen.

In Betreff der Gehalts-Kompetenzen finden die durch das Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für die Offiziere ꝛc. gegebenen bezüglichen Bestimmungen Anwendung. Wegen eines event. Gehaltsabzuges siehe Pos. 6.

Dienstreisen, Versetzungen. 11) Dienstreisen der Wallmeister werden nur vom Allgemeinen Kriegs-Departement angeordnet und es werden dann die Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe des Reisekosten-Regulativs vom 28. Dezember 1848 und den dazu gegebenen Erläuterungen gewährt. Bei Versetzungen tritt noch die regulativmäßige Umzugs-Entschädigung hinzu. Auf die chargenmäßigen Reisekosten, Tagegelder und Umzugs-Entschädigung haben auch diejenigen Exspektanten Anspruch, welche bei ihrer Einberufung in den Wallmeisterdienst sich im aktiven Militairdienste befinden. Befindet sich der einberufene Exspektant nicht mehr im aktiven Militairdienst und werden vom Allgemeinen Kriegs-Departement demselben ausnahmsweise die chargenmäßigen Reisekosten, Tagegelder und Umzugs-Entschädigung bewilligt, so gilt der Ort, an welchem der Exspektant zur Zeit der Einberufung seinen Wohnsitz hat, als Garnisonort.

Krankheitsfälle. 12) Erkrankte Wallmeister haben die Berechtigung der freien ärztlichen Behandlung durch die von Amts wegen hierzu verpflichteten Militairärzte, auch erhalten sie für sich und ihre Familien — Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre — den Bedarf an Arzneien, Verbandmitteln, Bruchbändern ꝛc. auf Kosten des Abschnitts II. A. Tit. XVIII. des Festungs-Dotirungsfonds oder, wo ein solcher nicht existirt, auf Kosten des Tit. II. des extraordinairen Fortifikations-Baufonds nach den sub III. 1 bis 6 des kriegsministeriellen Circularschreibens vom 10. Oktober 1828 aufgestellten Grundsätzen.

Finden Wallmeister im Militair-Lazareth Aufnahme, so haben sie aus ihrem unverkürzt zu empfangenden Einkommen den für Beköstigung, Wäsche, Feuerung und Erleuchtung auf 7 Sgr. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrag an die Lazarethkasse zu entrichten. Letztere empfängt für Arznei pro Mann und Tag 1 Sgr. aus der Festungs-Dotirungskasse, welche den Betrag beim Abschnitt II. A. Tit. XVIII. verrechnet.

Besuchen Wallmeister auf militairäztliche Verordnung Heilquellen, so beziehen dieselben während der Kurzeit ihr Einkommen unverkürzt fort und erhalten von der Korps-Intendantur auf Antrag der Kommandantur (des Gouvernements beziehungsweise der Festungs-Inspektion) eine nach Maßgabe des Erlasses vom 30. Dezember 1867 bemessene Reisekosten-Vergütigung von 3 Sgr. 6 Pf. pro Meile Eisenbahn und von 6 Sgr. 6 Pf. pro Meile Landweg zur Reise nach dem Kurorte und zur Rückkehr in die Garnison angewiesen.

Zur Beschaffung eines wohnlichen Unterkommens am Kurorte und zur Deckung der Mehrkosten, welche die Lebensweise am Kurorte gegen die am Garnison-Orte mit sich führt, gewährt auf Antrag der Kommandantur (des Gouvernements beziehungsweise der Festungs-Inspektion) das Allgemeine Kriegs-Departement eine mäßige Beihülfe.

Ausgaben, welche dem Wallmeister dadurch erwachsen, daß ihm am Kurorte bei Badekuren Brunnen, Molken ꝛc. und bei Brunnenkuren Bäder, Medikamente ꝛc. ärztlich verordnet worden sind und ihm nicht unentgeldlich haben verabfolgt beziehungsweise gestattet werden können, werden auf Grund quittirter Rechnungen der Bade-Direktion, des Badearztes ꝛc. auf den Abschnitt II. A. Tit. XVIII. des Dotirungsfonds resp. Tit. II. des extraordinairen Fortifikations-Baufonds übernommen.

Todesfälle. 13) Stirbt ein Wallmeister, so kommen hinsichtlich der Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen die in dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden enthaltenen Bestimmungen wegen der Gehaltszahlungen in Sterbefällen der Offiziere und Militairärzte in Anwendung.

Wenn Wallmeister erweislich in Dürftigkeit sterben, so trägt der Festungsbau-Fonds — Abschnitt II. A. Tit. XVIII. des Dotirungs- oder Tit. II. des extraordinairen Fortifikationsbau-Fonds — ausnahmsweise die Beerdigungskosten. Für die Höhe der Beerdigungskosten sind die §§. 358 und folgende des Lazareth-Reglements vom 5. Juli 1852 maßgebend.

Die Unterbringung verbliebener Waisen in das Potsdamsche große Militair-Weisenhaus oder die Bewilligung eines Pflegegeldes für dieselben erfolgt nach Maßgabe der Bekanntmachung des genannten Waisenhauses vom 18. Juni 1859 — Militair-Wochenblatt pro. 1859 Seite 170. —

Pensionirung. 14) Die Wallmeister unterliegen in Bezug auf Entlassung wegen Invalidität den für die Armee geltenden Grundsätzen mit folgenden Modifikationen:

a) bis zur Erreichung einer 15jährigen Dienstzeit sind für sie bei Beurtheilung der Versorgungs-Ansprüche die Detail-Bestimmungen der Invaliden-Versorgungs-Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 maßgebend. Die Wallmeister haben dann gleiche Berechtigung wie die Feldwebel.

b) bei einer 15jährigen und längeren Dienstzeit wird die Höhe der Pension nach den Abstufungen und Sätzen des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 und den Ergänzungen desselben bemessen. Alsdann kommt bei Berechnung der Dienstjahre ebenfalls die gesammte nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Militair-Dienstzeit in Ansatz und bedarf es dann zur Erlangung der Pension nur der vom betreffenden Platz-Ingenieur und Garnison-Stabsarzt abzugebenden Bescheinigung, daß der Wallmeister für seinen Beruf körperlich oder geistig unbrauchbar geworden ist.

c) der Versorgungs- resp. Pensions-Antrag wird von der Kommandantur (dem Gouvernement beziehungsweise der Festungs-Inspektion) formirt und zwar in den Fällen sub a. mittelst Invaliden-Liste nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 56 der kriegsministeriellen Instruktion vom 3. August 1865, in den Fällen ad b. mittelst Vorschlags-Liste nach Maßgabe des unterm 18. März 1829 bestimmten Formulars.

Die Vorlage erfolgt sub a. an das General-Kommando, sub b. an das Allgemeine Kriegs-Departement.

d) Dem Wallmeister wird bei seiner Versetzung in den Ruhestand das etatsmäßige Einkommen noch für diejenigen drei Monate fortgezahlt, welche auf den Monat folgen, in welchem er den Antrag um Pensionirung gestellt hat oder ihm die Nothwendigkeit seiner Pensionirung von der Kommandantur (dem Gouvernement beziehungsweise der Festungsinspektion) bekannt gemacht worden ist. Wünscht der Wallmeister vor Ablauf der dreimonatlichen Frist aus dem Dienste zu scheiden, so ist der von ihm selbst gewählte Termin für den Ablauf des Gehalts-Bezuges und den Beginn der bewilligten Pensionszahlung maßgebend.

e) Zur Forttragung der Wallmeister-Uniform nach erfolgter Pensionirung mit den durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. November 1833 vorgeschriebenen Abzeichen bedarf es der Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements. Der diesfällige Antrag ist stets mit der Einreichung der Pensionirungs-Vorschlagsliste zu verbinden.

Anstellungs-berechtigung im Civildienst. 15) Wallmeister, welche vor ihrer Ernennung als solche, bei der Truppe die Versorgungs- oder Anstellungsberechtigung im Civil-Subaltern- und Unterbeamten-Dienste noch nicht erworben haben, erhalten den Civil-Anstellungsschein erst nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. Behufs des Uebertritts in den Civildienst findet niemals eine Kommandirung, sondern nur eine 6-monatliche Beurlaubung statt, welche den sub 6 vorgeschriebenen Gehaltsabzug zur Folge hat.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 30/1. A. III.

Nr. 9.

Abänderung des §. 37 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Abänderung des §. 37 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 dahin, daß der Festungs-Inspekteur die Prüfung der ihm vom Platz-Ingenieur eingereichten Kontrakte, nach Maßgabe der allgemeinen und administrativen Grundsätze, sowie des Stempelgesetzes, zu bewirken, und die Prüfung in rechtlicher Beziehung durch den betreffenden Korps-Auditeur herbeizuführen hat. Die Pionier-Inspekteure

haben dagegen die Prüfung der Kontrakte über Brückentrain- und Feldtelegraphen-Bauten in rechtlicher Beziehung durch den ihnen vom Kriegs-Ministerium bezeichneten Korps-Auditeur zu bewirken. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1870.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. Januar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Anfang des Alinea 2 des vorallegirten §. 37 nunmehr lautet:

Die abgeschlossenen Kontrakte nebst den ihnen zum Grunde liegenden Submissions- oder Lizitations-Verhandlungen, Offerten ꝛc. reicht der Platz-Ingenieur dem Festungs-Inspekteur ein, welcher die Prüfung der Kontrakte nach Maßgabe der allgemeinen und administrativen Grundsätze, so wie des Stempelgesetzes in seinem Büreau bewirken läßt, sodann solche in rechtlicher Beziehung durch den betreffenden Korps-Auditeur herbeiführt, und später die Kontrakte mittelst der von ihm zu vollziehenden Klausel „vorstehender Kontrakt wird hierdurch bestätigt" approbirt.

Die Inspekteure der 1., 2., 3. und 4. Pionier-Inspektion haben sich wegen Prüfung der Kontrakte über Leistungen zu den Brückentrain- und Feldtelegraphen-Bauten in rechtlicher Beziehung resp. an den Korps-Auditeur des 3., 5., 8. und 4. Armee-Korps zu wenden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 274/1. A. III.

Nr. 10.

Die Heranziehung der Einwohner des Unterharzischen Kommuniongebiets zum Militairdienste betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Nach erfolgter Vereinbarung mit dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministerium ist behufs künftiger Heranziehung der Bewohner des sogenannten Unterharzischen Kommuniongebiets zum Militairdienste die Anordnung getroffen, daß von beregtem Gebiet die beiden Hüttenwerke Herzog Juliushütte und die Frau Sophienhütte dem Aushebungs-Bezirk Gandersheim, das Kommunion-Gebiet bei Oker dem Aushebungsbezirk Wolfenbüttel, und das Gebiet bei Goslar dem gleichnamigen Preußischen Aushebungs-Bezirk zugetheilt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Bitter.

Kr. Min. No. 756/12. A. I. a.   Min. d. Inn. I. M. J. 186.

Nr. 11.

Temporair-Invalide des Garde-Korps, deren directe Ueberweisung an die heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird hiermit bestimmt, daß die Temporair-Invaliden des Garde-Korps für die Folge direct den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen sind.

Hinsichtlich der weiteren Entscheidung über die Versorgungs-Ansprüche der in Rede stehenden Invaliden tritt hiedurch in dem bisherigen Ressort-Verhältniß keine Aenderung ein.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski.   v. Karczewski.

No. 29/1. A. I. a.

Nr. 12.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro IV. Quartal 1869.

Berlin, den 13. Januar 1870.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 4. Quartal 1869 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der oben bezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a. selbstständige Telegraphen-Stationen:

1) Festung Königstein, Königr. Sachsen, Militair-Telegraphen-Station, welche zugleich zur Annahme von Privat-Depeschen ermächtigt und als Filiale der Telegraphen-Station Stadt Königstein anzusehen ist.

b. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen:

1) Beelitz, Reg. Bezirk Potsdam,
2) Gudensberg, Reg. Bezirk Cassel,
3) Mehlsack, Reg. Bezirk Königsberg i./Pr.,
4) Ochtrup, Reg. Bezirk Münster,
5) Warstein, Reg. Bezirk Arnsberg,
6) Stadt Königstein, Königr. Sachsen,
7) Zschoppau, do.
8) Lübz, Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin,
9) Malchow, do.
10) Plau, do.
11) Koebel, do.
12) Sternberg, do.
13) Warin, do.

} mit beschränktem Tagesdienst.

c. Von Kommunen verwaltete und unterhaltene Telegraphen-Stationen:

1) Duisburg — Hochfeld, Reg. Bez. Düsseldorf mit vollem Tagesdienst,
2) Gescher, Reg. Bez. Münster mit beschränktem Tagesdienst,
3) Cainsdorf, Königr. Sachsen do.

II. Geschlossen wurden:

1) Schloß Callenberg,
2) Bad Doberan,
3) „ Heiligendamm,
4) Schloß Hammelshayn,
5) „ Pillnitz,
6) „ Reinhardtsbrunn,

} die Telegraphen-Stationen daselbst sind für das Jahr 1869 wieder geschlossen.

III. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation.

1) Stadt Charlottenburg, früher eine mit der Orts-Postanstalt kombinirte Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständig mit vollem Tagesdienst.
2) Kreuz
3) Mühlheim a./Ruhr

} bisher mit den Orts-Postanstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen.

4) Bad Ems
5) „ Kösen
6) „ Liebenstein

} haben jetzt beschränkten Tagesdienst,

7) Kiel, beginnt jetzt den Dienst um 7 Uhr, anstatt wie bisher um 6 Uhr Vormittags,
8) Neustadt i./Oberschl., bisher mit beschränktem Tagesdienst hat jetzt erweiterte Dienststunden (von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags; Sonntags jedoch wird der Vormittags-Dienst um 9 Uhr geschlossen).
9) Königshütte führt jetzt den Namen: Stadt Königshütte.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. d.
v. Podbielski. v. Wangenheim.

No. 279/1. A. III.

Nr. 13.

Militair-Pässe, Ersatz-Reserve-Scheine und Seewehr-Pässe; die Schemas für dieselben betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Die Bestimmung in §. 7 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854, wonach die Urlaubs-Pässe einen Vermerk hinsichtlich der Marsch-Kompetenzen, Benutzung der Eisenbahn ꝛc. enthalten sollen, ist durch das neue mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 6. Juni 1867 — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1867 Seite 44 — beziehungsweise durch §. 8 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 eingeführte Schema für Militairpässe nicht aufgehoben.

Auch ist hinsichtlich des den entlassenen Mannschaften mitgegebenen Anzuges ein Vermerk im Paß erforderlich.

Es wird daher hiermit bestimmt, daß die Pässe der diesseitigen Verfügung vom 4. Juli 1862 — Militair-Wochenblatt pro 1862 Seite 208 — entsprechend zu vervollständigen sind. Der Verbrauch der vorhandenen Paß-Formulare ist auch ferner gestattet, und zur Vervollständigung solcher Exemplare Seitens der Königlichen Staats-Druckerei ein bezüglicher Einlagebogen hergestellt worden.

Außerdem ist bei Neuanfertigung von Militairpässen die bisherige Fassung des ersten Satzes in Alinea 3 des Passus 9 der den Pässen vorgedruckten Bestimmungen in Folge des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. v. M. u. J. in nachstehender Weise zu verändern:

„Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden“

Da die Bezeichnung: „Landwehr-Meldesache“ gänzlich in Wegfall gekommen ist, bedürfen auch die Schemata 6 und 7 zu §. 48 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — Ersatz-Reserve-Schein 1 und Seewehr-Paß ꝛc. — einer entsprechenden Abänderung, welche bei Neuanfertigung Seitens der Königlichen Staats-Druckerei berücksichtigt werden wird.

Die Königlichen Truppentheile, beziehungsweise die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben dem Vorstehenden gemäß die zur Reserve zu entlassenden, beziehungsweise die im Beurlaubtenstande befindlichen Mannschaften, letztere bei Gelegenheit der Kontrolversammlungen, entsprechend zu instruiren.

Die vorhandenen Exemplare der vorberegten Militairpapiere dürfen aufgebraucht werden.

Bei der Königlichen Staats-Druckerei werden die vervollständigten Pässe zum bisherigen Preise von 9 Thlr. pro 500 Stück und die oben beregten Einlagebogen, und zwar in Bogen à acht Stück, also zur Vervollständigung von acht Pässen, zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. für 500 ganze Bogen — unter der Bezeichnung Litt. A Nr. 33 — vorräthig gehalten werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 235/1. A. I. a.

Nr. 14.

Nachtrag

zu den in Nr. 22 pro 1869 dieses Blattes bekannt gemachten Vergütigungs-Sätzen für Brot und Fourage pro 1stes Semester, sowie der extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse pro 1stes Quartal 1870.

Berlin, den 19. Januar 1870.

Auf Antrag des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Kollegiums werden die von letzterem für das zugehörige Kontingent festgestellten Vergütigungssätze nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die unter Nr. 252 sub IV. bekannt gemachten Vergütigungssätze nur für das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Kontingent gelten.

	Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
	Brod-Portion.				Fourageration.																	
	Schill.	Pf.	Schill.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.
V. Großherzoglich Meckl.-Strelitzsches Kontingent.	1	7	2	1	9	8	—	9	39	—	10	21	—	2	39	7	—	28	10	—	34	—
	6 Schill. 4 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
IX. Armee-Corps.	Neustrelitz, extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, pro Mann und Tag $1\frac{7}{12}$ Mecklenburg. Schillinge.																					

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 450/1. M. O. D. 2. v. Stosch. Koellner.

Nr. 15.

Wohlthätigkeit. (Geschenke für Invalide.)

Berlin, den 3. Januar 1870.

Aus den am 1. Januar dieses Jahres fällig gewesenen Zinsen der, bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50jährigen Dienstjubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes 2c. vom Feldwebel abwärts ist, nachdem des Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange der qu. Unterstützung auszuersehen geruhet haben, jedem derselben durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos ein Geldgeschenk von 20 Thlr. überwiesen worden, und zwar:

1) dem Matthias Mangen aus Cöln,
2) " Johann Egedius Genten aus Burg Kreis Malmedy,
3) " Carl Ludwig Weber zu Berlin,
4) " Robert Winkler zu Berlin,
5) " August Lemcke zu Wolfshagen Kreis Rastenburg,
6) " Otto August Klewer zu Braunsberg,
7) " Johann Friedrich Ronke (Bonke) aus Knievenbruch Kreis Neustadt,
8) " Christian Friedrich Boettcher zu Liebenwalde,
9) " Karl Kosse zu Frankfurt a./O.,
10) " Johann Lietz zu Cüstrin,
11) " August Radeboldt zu Prenzlau,
12) " August Rocktäschel zu Carzig Kreis Soldin,
13) " Friedrich Julius Guse zu Mehrenthin Kreis Friedeberg,
14) " Adolf Weyrauch zu Spremberg,
15) " Ferdinand Mueller zu Magdeburg,
16) " Friedrich Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg,
17) " Heinrich Louis Seeber zu Querfurt,
18) " Friedrich Traugott Steuer zu Kauxdorf,
19) " Johann Wilhelm Hübner zu Posen,

20) dem Constantin Suppert zu Posen,
21) = Johann Woykowski zu Ciosna Kreis Wreschen,
22) = Friedrich August Standtke zu Thauer Kreis Steinau,
23) = Bruno Langer zu Breslau,
24) = August Wilde zu Bischwitz Kreis Trebnitz,
25) = Johann Bernhard Jasper zu Münster,
26) = Johann Wilhelm Mueller zu Düsseldorf,
27) = Friedrich Ludwig Middendorf zu Wesel,
28) = August Krieckhaus zu Schallbruch,
29) = Bernhard Anton Nienhaus zu Essen,
30) = Friedrich Martin Peter Gottfried Stabenow zu Muehlheim Kreis Siegburg,
31) = Peter Hubert Simons zu Eschweiler Kreis Aachen,
32) = Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Kriegs=Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 934/11. 69. A. f. I.

Zur Nachricht. Mit der nächsten Nummer wird ein Inhalts=Verzeichniß des dritten Jahrganges dieses Blattes ausgegeben werden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 16. Februar 1870. **Nr. 3.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 16

Einführung der in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften über militairische Pulver-Transporte in den neuen Landestheilen.

Auf den Bericht vom 3. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die landesherrlich erlassenen oder genehmigten, in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie in den zu dem Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Landestheilen noch bestehenden Polizei-Vorschriften über militairische Pulversendungen außer Kraft gesetzt und durch die in den älteren Landestheilen bestehenden Polizei-Vorschriften über militairische Pulvertransporte ersetzt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern.

Berlin, den 29. Januar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee und Marine gebracht.

Abweichend von den bezüglichen Festsetzungen in der nunmehr allgemein geltenden „Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren" vom 12. April 1852 mit zugehörigen Nachträgen bleiben bei etwaigen militairischen Pulvertransporten durch den Kreis Biedenkopf des Regierungs-Bezirks Wiesbaden die Bestimmungen, welche nachstehend im Allgemeinen erwähnt sind, auch künftig in Geltung:

A. Transporte zu Lande.

1) Pulver in Menge von 20 Pfd. und weniger muß stets in einen Sack gefüllt werden.
2) An dem Fuhrwerk soll sich die Aufschrift „Pulver" befinden.
3) Auf dem Transport sollen die Wagen wenigstens 200 Fuß von einander entfernt bleiben.
4) Bei eintretendem Gewitter haben sich die Pulver-Transporte wenigstens 4000 Fuß von Gebäuden entfernt zu halten.

B. Transporte zu Wasser.

5) Pulver darf nicht auf den gewöhnlichen Schiffsanlanden, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 1000 Fuß von Gebäuden verladen werden und dürfen die mit Pulver beladenen Schiffe nur in derselben Entfernung von Gebäuden anlegen.
6) Die Verladung von Pulver auf Schiffen gleichzeitig mit anderen Gütern ist verboten.

Die spezielleren Bestimmungen, welche, statt der bezüglichen Festsetzungen in der Vorschrift vom 12. April 1852, für den Kreis Biedenkopf Geltung behalten, sind in den Artikeln 157 und 158 des Polizei-

Strafgesetzes für das Großherzogthum Hessen vom 30. Oktober 1855 (Großherzoglich Hessisches Regierungs-Blatt 1855 Seite 482 ff.) angegeben.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 706 12 69. A. II a.

Nr. 17.

Festsetzung der Grad-Abzeichen für einzelne Beamten-Klassen der Militair-Verwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die in der anliegenden Nachweisung für verschiedene Beamten-Chargen in der Militair-Verwaltung vorgeschlagenen Grad-Abzeichen genehmigen, mit der Maßgabe, daß von allen Militair-Beamten und Civil-Beamten der Militair-Verwaltung die Rosetten in Zukunft auf den Epaulettenhaltern getragen werden sollen. — Zugleich bestimme Ich, daß die in der gedachten Nachweisung aufgeführten Intendantur-Subaltern-Beamten künftig die Epauletts resp. Achselstücke mit Futter von dunkelblauem Sammet anzulegen haben, während diese Abzeichen von den Intendanten, Intendantur-Räthen, Assessoren und Referendarien mit Futter von karmoisinrothem Tuche zu tragen sind. Diejenigen nur während einer mobilen Periode aus dem Civil-Verhältniß oder Unteroffizier-Stande als Beamte in den Dienst der Militair-Verwaltung tretenden Personen, welche mit Assistenten-Stellen beliehen werden, sind auch fernerhin zur Anlegung von Epauletten resp. Achselstücken **nicht** berechtigt. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. Februar 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Nachweisung
der Grad-Abzeichen für einzelne Beamten-Klassen der Militair-Verwaltung.

Nr.	Verwaltungszweig.	Epaulettenhalter			Bemerkungen.
		mit 2 Rosetten.	mit 1 Rosette.	ohne Rosette.	
1	Intendantur.	Sekretaire und Registratoren mit dem Charakter als Rechnungs- resp. Kanzleirath.	Sekretaire und Registratoren.	Expedienten und Kalkulatoren bei den Feld- und Provinzial-Intendanturen, Friedens-Assistenten.	In Kriegsperioden haben die in den Feldstellen bestätigten Friedensbeamten die ihrem Feld-Amts-Charakter entsprechende Uniformen anzulegen. Der Rücktritt in das Friedens-Verhältniß bedingt zugleich die Wiederanlegung der ihnen als Friedensbeamte zustehenden Uniform resp. Abzeichen.
2	Magazin-Verwaltung.	Proviantmeister.	Kontroleure bei den Friedens-Proviant-Aemtern, Reserve- und Feld-Magazin-Rendanten.	Feld-Magazin-Kontroleure, Depot-Magazin-Verwalter, Friedens-Assistenten.	
3	Garnison-Verwaltung.	Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren mit dem Charakter als Rechnungsrath.	Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die alleinstehenden Kasernen-Inspektoren, die Rendanten der Invalidenhäuser.	Alle übrigen Kasernen-Inspektoren.	
4	Militair-Medizinal-Abtheilung.	Lazareth-Ober-Inspektoren mit dem Charakter als Rechnungsrath.	Lazareth-Ober-Inspektoren und die alleinstehenden Lazareth-Inspektoren bei den Frie-	Alle übrigen Lazareth-Inspektoren, Feld-Lazareth-Rendanten, Feld-Apotheker.	

Nr.	Verwaltungszweig.	Epaulettenhalter mit 2 Rosetten.	Epaulettenhalter mit 1 Rosette.	Epaulettenhalter ohne Rosette.	Bemerkungen.
			dens-Lazarethen, die Feld-Lazareth-Inspektoren, die Korps-, Stabs- und die Feld-Stabs-Apotheker.		
5	Montirungs-Depots.	Rendanten.	Controleure.	Assistenten.	
6	Feld-Kriegs-Kasse.	Kriegszahlmeister.	Kassirer.	Buchhalter.	
7	Generalstab der Armee.	Registrator in der Kanzlei des Chefs des Stabes u. Ingenieur-Geographen mit dem Charakter als Rechnungs- resp. Kanzlei-Rath.	Registrator in der Kanzlei des Chefs des Stabes, Ingenieur-Geographen.	—	
8	Fortifikation.	Sekretaire mit dem Charakter als Rechnungs-Rath.	Sekretaire.	Assistenten.	
9	Auditoriat.	Aktuare mit dem Charakter als Rechnungs-Rath.	Aktuare.	—	

Berlin, den 3. Februar 1870.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Berlin, den 12. Februar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken publicirt, daß die Intendantur-Beamten und Zahlmeister, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. April 1867 berechtigt sind, wenn sie Behufs Beiwohnung von Feld-Manövern, oder im Falle eines Ausmarsches bei in Aussicht stehenden kriegerischen Verwickelungen ihre Garnison verlassen, an Stelle der Epaulettes Achselstücke anzulegen, letztere unter den Epaulettenhaltern (Passanten) zu tragen haben.

Kriegs-Ministerium.
No. 136/2. M. O. D. 3. v. Roon.

Nr. 18.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung pro 1870.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Mit Bezug auf die diesseitigen Festsetzungen vom 28. Januar v. J. (605/1 A. I. a.) im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 de 1869 wird in Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons pro 1870 hierdurch Folgendes bestimmt.

Es sind zu kommandiren:
zur Uebung pro 1870.

A. Offiziere:

Armee-Korps	Hptm.	Pr.-Lt.	Sec.-Lt.	Darunter zum Stamm 1870/71: Hptm.	Pr.-Lt.	Sec.-Lt.
vom 1. Armee-Korps	—	1	—	—	—	—
= 2. =	1	—	—	—	—	—
= 3. =	—	—	1	—	—	—
= 4. =	—	—	1	—	—	—
= 5. =	—	—	1	—	—	—
= 6. =	1	—	1	—	—	1
= 7. =	1	—	—	1	—	—
= 8. =	—	1	1	—	1	—
= 9. =	—	—	1	—	—	1
= 10. =	—	—	1	—	—	—
= 11. = (inkl. Großh. Hessische (25.) Divis.)	—	—	2 (inkl. 1 Großh. Hess.)	—	—	—
vom 12. (Königl. Sächs.) Armee-Korps	—	1	1 Sec.-Lt.	—	—	—
Summa	3 Hptl.	3 Pr.-Lts.	10 S. Lts.	1 Hptm.	1 Pr.-Lt.	2 Sec.-Lts.

B. Mannschaften.

Armee-Korps	Unt.	Spiell.		Gem.	Darunter zum Stamm: Unteroff.	Spielm.		Gem.
vom 1. Armee-Korps	3	2	(1 Tamb. u. 1 Horn'st)	40	1	1	(Horn.)	8
= 2. =	3	2	(1 Tamb. u. 1 Horn'st)	40	1	1	(Horn.)	8
= 3. =	4	2	(1 Tamb. u. 1 Horn'st)	44	1	1	(Horn.)	10
= 4. =	4	2	(1 Tamb. u. 1 Hornist)	50	2	1	(Horn.)	10
= 5. =	3	1	(Tambour)	40	1	—		8
= 6. =	3	1	(Tambour)	40	1	—		8
= 7. =	3	1	(Tambour)	40	1	—		8
= 8. =	4	1	(Tambour)	60	2	—		12
= 9. =	4	1	(Tambour)	44	1	1	(Tamb.)	10
= 10. =	3	1	(Tambour)	40	1	1	(Tamb.)	8
= 11. = (inkl. Großh. Hess. (25.) Div.)	4	1	(Tambour)	52	2	1	(Tamb.)	12
vom 12. (Königl. Sächs.) Armee-Korps	2	1	(Tambour)	38	2	1	(Tamb.)	10
Summa	40 Unt.	16 Spiell. u.		528 Gem.	16 Unt.	8 Spielleute u.		112 Gem.

Bemerkt wird hierbei noch ausdrücklich, daß in der Zahl der zur Uebung zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften die zum Stamm 1870/71 designirten Offiziere und Mannschaften inbegriffen sind.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 20. April statt.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 525/1. A. I. a.

Nr. 19.

Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen, wenn die kürzeste Tour zum Theil durch das Ausland geht.

Berlin, den 24. Januar 1870.

Zur Erledigung der Frage, ob bei Versetzungen die Umzugskosten nach der kürzesten Tour auch dann zu berechnen sind, wenn dieselbe zum Theil durch das Ausland geht, ist bestimmt worden, daß bei Versetzungen

von Offizieren und anderen Militairpersonen, sowie von Beamten in derartigen Fällen die Transportkosten-Vergütung zu berechnen ist nach dem kürzesten Wege, auf welchem innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins der neue Bestimmungsort sich erreichen läßt.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No· 480/1. M. O. D. 3.

Nr. 20.

Abänderungen resp. Berichtigungen der Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden und im Kriege.

Berlin, den 25. Januar 1870.

A. Reglement für den Frieden.

1) Seite 3. In der Anmerkung 1 zu §. 4 muß es statt: „Garde-Unteroffizier-Kompagnie" — „Schloß-Garde-Kompagnie" heißen.

2) Die Ausfallbatterien der Festungen werden beim Eintritt einer Mobilmachung aus den Reserve-Fuß-Batterien gebildet, und ist daher über die bisher bei der Festungs-Artillerie bereit gehaltene Bekleidung und Ausrüstung derselben anderweit disponirt worden.

Es sind deshalb:

§. 8 Seite 10/11: die Worte: „Für die berittenen Mannschaften ꝛc." — bis „Reithose etatsmäßig",
§. 14 Seite 23: 18te Zeile von oben die Worte: „die berittenen Mannschaften ꝛc." — bis „Sporen etatsmäßig,"
§. 138 ad a, Seite 111: die Worte: „sowie die Reithosen ꝛc." — bis „Festungs-Artillerie"
zu streichen.

3) Seite 25 Zeile 18/19 von oben sind die Worte: „sowie der Train-Begleitungs-Eskadrons" und Tabelle I Seite 235 resp. 236/37 die Worte „und Train-Begleitungs-Eskadrons"
zu streichen.

4) Seite 25 und Tabelle I, Seite 235 sind Patrontasche, Pistonleder und Pistolentasche als etatsmäßige Ausrüstungsstücke für Unteroffiziere und Gemeine der Krankenträger-Kompagnien nachzutragen.

5) Seite 27 ist zu §. 15 als Anmerkung 3 hinzuzufügen: Für die Trainsoldaten der Ulanen treten als etatsmäßiges Ausrüstungsstück die Epauletts hinzu.

6) Tabelle I, Seite 231 „Brodbeutel"
sind bei
B. Train der Truppen und C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere u. Beamten } die Worte: „Nur für unberittene Pferdewärter" zu streichen,

7) Tabelle II, Seite 302 „Signal-Instrumente." In Folge Uebertritts der bisherigen 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung als „Versuchs-Kompagnie" zur Artillerie-Schießschule ist das Pauschquantum zur Instandhaltung der Signal-Instrumente
für die Feuerwerks-Abtheilung auf 1 Thlr. 15 Sgr.,
und für die Artillerie-Schießschule auf 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
festgesetzt worden.

B. Reglement für den Krieg.

8) Den Pionieren ist gestattet worden, künftig statt 2, nur 1 Paar leinene Hosen, die Arbeitshosen, in's Feld mitzunehmen.

Es kommen daher die in Beilage 1 Seite 64 als etatsmäßig für das Feld aufgeführten 2ten (weiß) leinenen Hosen der Feld-Kompagnien und Detachements, sowie der Feld-Telegraphen-Abtheilungen und Feld-Eisenbahn-Kompagnien in Wegfall und ist der bei den Pionier-Bataillonen vorhandene Kontobestand an weißleinenen Hosen für die Kriegs-Augmentation der Feldquote auf das Anrechnungs-Konto zu übertragen.

9) Beilage 1 Seite 82/83 ist unter d. 2 und 4 die Pistolentasche als etatsmäßiges Ausrüstungsstück für die Unteroffiziere und Gemeinen der Krankenträger-Kompagnien nachzutragen.

10) Beilage 1 Seite 83 Unter B „Train der Truppen" ist am Rande folgende Bemerkung nachzutragen: ad 2, 3b und 5. Für die Trainsoldaten bei den Ulanen-Regimentern treten als etatsmäßiges Ausrüstungsstück die Epauletts hinzu.
11) Beilage 1, Seite 84/86. In der Anmerkung zu VIII „Oekonomie-Handwerker" ist hinter „Feldflaschen" einzuschalten: „Kuirasse."
12) Beilage 1 Seite 86/87 ist am Rande folgende Bemerkung nachzutragen:
ad VIII 1 Für die Oekonomie-Handwerker bei den Ulanen-Regimentern treten als etatsmäßiges Ausrüstungsstück die Epauletts hinzu.
13) Beilage 1, Seite 89 sind unter E Nr. 12 — 16 Kameradschafts-Kochapparate als für jede Fuß- oder reitende Ersatz-Batterie etatsmäßig nachzutragen; ebenso ist auf Beilage 5, Seite 104 unter II Nr. 6 der Betrag von 16 Thlr. als monatliches Pauschquantum zur Unterhaltung der Kameradschafts-Kochapparate für die Ersatz-Abtheilung eines Feld-Artillerie-Regiments nachzutragen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 567/12. M. O. D. 3.

Nr. 21.

Hufbeschlag; — die Besorgung desselben durch die Roßärzte.

Berlin, den 27. Januar 1870

Es ist zur Kenntniß des Departements gekommen, daß einzelne Kavallerie- rc. Truppentheile die Roßärzte von der Besorgung des Hufbeschlages ausgeschlossen und bezügliche Kontrakte mit den in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule ausgebildeten Beschlagschmieden resp. mit ehemals Hannoverschen oder Kurhessischen Fahnenschmieden abgeschlossen haben.

Dies Verfahren entspricht den Bestimmungen sub 8 und 9 des kriegsministeriellen Erlasses vom 7. Juni 1868 Nr. 39/6 A I. a. betreffend die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule — Armee-Verordnungs-Blatt de 1868 Nr. 16 — nicht unbedingt. Es ist daher nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn es dem Truppentheil an einem in der Ausführung des Hufbeschlages gewandten und zuverlässigen Roßarzt fehlt.

Für solche Fälle weist das Departement auf seine Verfügung vom 23. November 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt de 1868 Nr. 28 — die Kommandirung von Roßärzten zur Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule betreffend, hiermit wiederholt hin.

Zugleich wird bemerkt, wie es im wohlverstandenen Interesse der Truppentheile liegt, soweit es die Mittel des Hufbeschlag-Geld-Fonds irgend gestatten, die Roßärzte rücksichtlich der Besorgung des Hufbeschlages kontraktlich so zu stellen, daß sie diese als eine Erwerbsquelle ansehen können.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 384/12. A. I. a.

Nr. 22.

Zahlung der Meilengelder an die Offizierdienste thuenden Feldwebel der zur Abwehr der Rinderpest verwendeten Truppentheile.

Berlin, den 2. Februar 1870.

Mit Zustimmung des Herrn Bundeskanzlers ist genehmigt worden, daß denjenigen Feldwebeln, welche bei den zur Abwehr der Rinderpest verwendeten Truppentheilen Offizierdienste verrichten und in dieser Eigenschaft die Wachen und Posten zu revidiren, so wie den Patrouillengang zu beaufsichtigen haben, gleich den Offizieren, die unter diesen Umständen zu gewährenden Meilengelder aus dem Extraordinario des Bundes gezahlt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 710/1. M. O. D. 3.

Nr. 23.

Beförderung von Militairpersonen auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn

Berlin, den 3. Februar 1870

Die Beförderung derjenigen Militairpersonen, welche nicht mit Requisitionsscheinen versehen sind und daher das Fahrgeld sofort zu bezahlen haben, erfolgt auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn fortan in nachstehender Weise:

1) Die in Uniform reisenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, sowie die bereits eingekleideten Zöglinge der Kadetten-Anstalten erhalten ohne jede weitere Legitimation gegen Erlegung von 1 Sgr. pro Meile Fahrbillets von der Billetkasse.
2) Die nicht uniformirten Militairpersonen haben sowohl bei Lösung der Billets, als auch den betreffenden Fahrbeamten ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen.
3) Im Lokalverkehr zwischen Berlin und Potsdam sind, sofern auf die Preisermäßigung von 1 Sgr. Anspruch zu erheben ist, die Legitimationspapiere eine Stunde vor Abgang des Zuges dem Bahnhofs-Vorstande Behufs Ausfertigung eines Legitimationsscheins vorzulegen. Nur gegen Hingabe dieses Scheines ertheilt die Billetkasse Billets zu 1 Sgr. pro Meile.

   Können diese Förmlichkeiten nicht beachtet werden, so wird nach 1 und 2 verfahren, alsdann ist aber eine Pauschvergütung von 5 Sgr. zu zahlen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 557/1. M. O. D. 3.

Nr. 24.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1869 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 5. Februar 1870.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1869 im Ganzen 22 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

beim	1.	Armee-Korps	3,
"	3.	"	3,
"	5.	"	1,
"	7.	"	1,
"	8.	"	1,
"	9.	"	2,
"	10.	"	3,
"	11.	"	8.
		zusammen	22.

Von diesen Beschwerden sind bei der kommissarischen Untersuchung 8 gegen die Truppen entschieden, 13 aber für ganz und 1 für theilweise begründet erachtet.

In allen den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist theils in gutem Material, theils in Gelde sofort Ersatz geleistet.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 2 Fällen gegen dieselben Konventional-Strafen verhängt, in 2 Fällen auch die abgeschlossenen Verträge gelöst und die Lieferung für Rechnung der bezüglichen Unternehmer anderweit vergeben.

Ein Magazin-Rendant, welcher sich die Verausgabung mangelhaften Naturals hat zu Schulden kommen lassen, ist im Disziplinar-Wege mit Versetzung und Tragung der Kosten bestraft worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Roellner.

No. 119/2. M. O. D. 2.

Nr. 25.

Stammlisten-Formulare betreffend.

Berlin, den 29. Januar 1870.

In dem Stammlisten-Schema 6 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden rc. vom 5. September 1867 — ist die Rubrik 26 „Hat den Anspruch auf die Dienstauszeichnung verwirkt“ entbehrlich und bei Neuanfertigung von Formularen wegzulassen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zahl der Rubriken in der Stammliste sich hiernach von 29 auf 28 verringert

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 732/1. A. 1. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1870. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 26.

Entlassung der Reserven im Herbst dieses Jahres, Rekrutenquote pro 1870/71, und Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm im Herbst dieses Jahres.

Auf Grund des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Entlassung der Reserven pro 1870 findet bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Uebungen resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Festungs-Artillerie am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Schießübungen, resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Feuerwerks-Abtheilung am 15. September dieses Jahres, bei den Train-Bataillonen (hinsichtlich der Mannschaften der Trainstämme) den Landwehr-Bezirks-Kommandos ꝛc. zu einem von den General-Kommandos zu bestimmenden Termine statt. Die zur halbjährigen Ausbildung eingestellten Train-Mannschaften sind gegen den 1. November dieses, beziehungsweise den 1. Mai künftigen Jahres zu entlassen.

2) Zu den ad 1 angegebenen Terminen sind bei der Infanterie, den Jägern, der Artillerie, den Pionieren und den Trainstämmen nur so viele Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, daß Rekruten in der unter 3 bezeichneten Zahl eingestellt werden können.

   Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt jedoch erst am 15. Oktober dieses Jahres.

3) Bei den einzelnen Truppentheilen sind pro 1870/71 Rekruten — einschließlich der auf den Etat in Anrechnung kommenden Freiwilligen — in folgender Zahl einzustellen:

A. Zum Dienst mit der Waffe:

a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter 210;
b) bei jedem Bataillon der im Jahre 1860 formirten 4 Garde-Infanterie-Regimenter . . 170;
c) bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter 175;
d) bei dem Garde-Jäger-, dem Garde-Schützen-, sowie jedem Linien-Jäger-Bataillon so viele, als nach Entlassung der Reserven und Beurlaubung der vorgeschriebenen Zahl von Mannschaften zur Disposition zur Erreichung des Etats erforderlich sind;
e) bei den Kavallerie-Regimentern ebenfalls so viele, als nach Entlassung der Reserven zur Erreichung des Etats erforderlich sind;
f) bei jeder Fuß-Batterie 35,
   bei jeder reitenden Batterie 25,
   und bei jeder Festungs-Kompagnie 28;
g) bei jedem Pionier-Bataillon 150;

h) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres je 78 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

B. Oekonomie-Handwerker.

Bei sämmtlichen Truppentheilen nach dem durch den dreijährigen Turnus bestimmten durchschnittlichen Bedarf.

Für den Fall, daß rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen nothwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, hierzu die Genehmigung zu ertheilen.

4) Im Herbst dieses Jahres sind die beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm überzuführen und ihrer ferneren Dienstverpflichtung zu entheben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Einsendung der Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, sowie der Uebersichten nach Schema 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, zu dem im §. 16 derselben Instruktion vorgesehenen Termin entgegengesehen wird.

In Erläuterung der eben mitgetheilten Allerhöchsten Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

1) Sollte rücksichtlich einzelner Truppentheile noch eine Modifikation der ad 3 der Allerhöchsten Ordre bestimmten Rekrutenzahl erforderlich erscheinen, so sind die bezüglichen Anträge gleichzeitig mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen einzureichen.
2) Auf die in den diesjährigen Friedens-Verpflegungs-Etats, beziehungsweise in dem diesseitigen, an sämmtliche Königliche General-Kommandos gerichteten Erlasse vom 17. August 1869 (280/8. A. 1. a.), für die Dauer der sechs Wintermonate vorgesehenen Manquements beziehungsweise Beurlaubungen von drei bez. zwei Mann per Escadron und Fußbatterie, wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht.
3) Gelernte Jäger, sowie drei- und vierjährig Freiwillige aller Waffen dürfen bei den Truppentheilen vom 1. Oktober d. J. an in Verpflegung genommen werden.

Rücksichtlich der Termine zur Einstellung der übrigen Rekruten werden die Bestimmungen nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 492/2. 70. A. I. a.

Nr. 27.

Galla-Beinkleider der Offiziere der Landwehr-Kavallerie.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere der Landwehr-Kavallerie, wenn sie bei Festlichkeiten erscheinen, für welche für die Offiziere der Galla-Anzug vorgeschrieben ist, dunkelblaue Beinkleider mit goldenen Streifen, letztere nach der beiliegenden Probe, anzulegen haben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Proben der goldenen Streifen den Königlichen General-Kommandos durch das Militair-Oekonomie-Departement zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

Nr. 28.

Uniform der Marine-Aerzte.

Berlin, den 16. Februar 1870.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die Aerzte der Marine ihre bisherige Uniform beibehalten, daß jedoch, in Stelle der bisherigen blauen Tuchfelder in den Epauletten und des darin befindlichen goldenen Ankers, Felder von blauem Sammet mit dem goldenen Aeskulapstabe und, in Stelle der bisherigen Achselstücke, die Feld-Achselstücke des Sanitäts-Korps getragen werden sollen.

Ferner ist im Anschlusse an diese Allerhöchste Bestimmung, von Seiner Excellenz dem Herrn Kriegs- und Marine-Minister angeordnet worden, daß die Marine-Unterärzte sowie die einjährig freiwilligen Aerzte der Marine, mit Ausnahme des Mantels, die, für die übrigen Marine-Aerzte vorgeschriebenen Uniformstücke zu tragen haben, mit der Abweichung jedoch, daß, an Stelle der Epauletten auf dem Frack und an Stelle der Achselstücke auf dem Ueberrocke und der Jacke, auf diesen sämmtlichen Kleidungsstücken die, für die Unterärzte, beziehungsweise einjährig freiwilligen Aerzte, der Armee vorgeschriebenen, Achselklappen von dunkelblauem Tuche mit silberner Einfassungstresse und einem goldenen Aeskulapstabe resp. mit der schwarz-weiß wollenen Einfassungsschnur anzulegen sind.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marine-Ministerium.

No. 1599. IV. Jachmann.

Nr. 29.

Einberufung der im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier wohnhaften Heerespflichtigen.

Berlin, den 15. Februar 1870.

Damit nicht den im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier wohnhaften, zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufenen und demnächst einzeln zu den Truppentheilen zu entsendenden Heerespflichtigen unnöthigerweise die Kompetenzen für einen Liegetag (§. 23 des Reglements über Verpflegung der Rekruten 2c.) gewährt zu werden brauchen, sind dieselben in der Regel erst für den Tag des Abmarsches zum Truppentheil und nur, wenn besondere Umstände es erheischen, zum Tage zuvor einzubeordern.

Kriegs-Ministerium.

No. 101/2. 70. M. O. D. 3. v. Roon.

Nr. 30.

Vergütigungssätze für Militair-Transporte auf den zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörigen Bahnen.

Berlin, den 8. Februar 1870.

Die in den Verträgen mit den in Beilage zu Nr. 20 des Militair-Wochenblattes vom 19. Mai 1866 genannten Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes festgestellten Sätze haben nur noch für die Köln-Mindener und Magdeburg-Leipziger Bahn Gültigkeit. Für die Strecken der Hannoverschen, Braunschweigischen, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn kommen statt der vorgedachten Fahrpreise die auf den Staatsbahnen geltenden Sätze seit Dezember v. J. sowohl im Lokal-Verkehr als auch im Verkehr des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes in Anwendung.

Die der Fahrgeld-Berechnung für die zuletzt gedachten Bahnen zu Grunde zu legenden Entfernungen ergeben sich aus den anliegenden Meilenzeigern.

Für die übrigen Verbandsbahnen bleiben die bisherigen Meilenzeiger maßgebend.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 59/2. 70. M. O. D. 3. v. Stosch. Gericke.

Meilenzeiger.

a. Hannoversche Staatsbahn.

(In Hannoverschen Meilen.)

1. Strecke Hannover-Braunschweig.

Strecke	Meilen
Hannover-Misburg	1,1 Meilen
„ Lehrte	2,2 „
„ Hämelerwald	3,5 „
Hannover-Peine	4,8 Meilen
„ Vechelde	6,3 „
„ Braunschweig	8,2 „

2. Strecke Lehrte-Harburg.

Strecke	Meilen
Lehrte-Burgdorf	1,1 Meilen
„ Ehlershausen	2,3 „

Lehrte-Celle	3,7	Meilen
„ Eschede	6,1	„
„ Unterlüß	7,7	„
„ Suderburg	9,3	„
„ Uelzen	10,8	„
„ Bevensen	12,5	„
„ Bienenbüttel	13,8	„
„ Lüneburg	15,5	„
„ Bardowieck	16,3	„
„ Winsen	18,1	„
„ Stelle	19,1	„
„ Harburg	20,8	„

3. Strecke Lüneburg-Hohnstorf.

Lüneburg-Adendorf	0,6	Meilen
„ Echem	1,7	„
„ Hohnstorf	2,2	„

4. Strecke Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen.

Lehrte-Sehnde	0,9	Meilen
„ Algermissen	1,9	„
„ Harsum	2,5	„
„ Hildesheim	3,3	„
„ Nordstemmen	4,9	„

5. Strecke Hannover-Cassel.

Hannover-Wülfel	0,9	Meilen
„ Rethen	1,6	„
„ Sarstedt	2,5	„
„ Nordstemmen	3,6	„
„ Elze	4,4	„
„ Banteln	5,3	„
„ Alfeld	6,7	„
„ Freden	7,9	„
„ Kreiensen	9,3	„
„ Salzderhelden-Einbeck	10,4	„
„ Northeim	11,9	„
„ Nörten	13,2	„
„ Bovenden	13,8	„
„ Göttingen	14,6	„
„ Dransfeld	16,7	„
„ Münden	19,2	„
„ Cassel	22,4	„

6. Strecke Göttingen-Arenshausen.

Göttingen-Obernjesa	1,2	Meilen
„ Friedland	1,8	„
„ Arenshausen	2,7	„

7. Strecke Northeim-Nordhausen.

Northeim-Catlenburg	1,2	Meilen
„ Hattorf	2,7	„
„ Herzberg	3,7	„
„ Scharzfeld-Lauterberg	4,4	„
„ Osterhagen	5,4	„
„ Tettenborn-Sachsa	6,1	„
„ Walkenried	6,7	„
Northeim-Ellrich	7,3	Meilen
„ Niedersachswerfen	8,4	„
„ Nordhausen	9,3	„

8. Strecke Hannover-Minden.

Hannover-Seelze	1,6	Meilen
„ Wunstorf	2,9	„
„ Haste	3,8	„
„ Lindhorst	4,8	„
„ Stadthagen	5,8	„
„ Kirchhorsten	6,6	„
„ Bückeburg	7,4	„
„ Minden	8,7	„

9. Strecke Wunstorf-Bremen.

Wunstorf-Neustadt	1,3	Meilen
„ Hagen	2,5	„
„ Linsburg	3,3	„
„ Nienburg	4,5	„
„ Rohrsen	5,4	„
„ Eystrup	6,7	„
„ Dörverden	7,6	„
„ Verden	8,8	„
„ Langwedel	9,7	„
„ Achim	11,3	„
„ Sebaldsbrück	12,8	„
„ Bremen	13,6	„

10. Strecke Bremen-Geestemünde (Bremerhaven).

Bremen-Oslebshausen	1,0	Meilen
„ Burg-Lesum	1,5	„
„ Ritterhude	2,1	„
„ Osterholz-Scharmbeck	2,8	„
„ Oldenbüttel	3,8	„
„ Stubben	5,6	„
„ Loxstedt	7,3	„
„ Geestemünde (Bremerhaven)	8,3	„

11. Strecke Burg-Lesum-Vegesack (Grohn-).

Burg-Lesum-St. Magnus	0,4	Meilen
„ Vegesack (Grohn-)	0,8	„

12. Strecke Minden-Rheine.

Minden-Porta	0,7	Meilen
„ Rehme (Oynhausen)	2,0	„
„ Löhne	2,8	„
„ Kirchlengern	3,4	„
„ Bünde	4,1	„
„ Bruchmühlen	5,3	„
„ Melle	6,3	„
„ Wissingen	7,8	„
„ Osnabrück	9,2	„
„ Velpe	11,2	„
„ Ibbenbüren	12,6	„
„ Hörstel	13,9	„
„ Rheine	15,5	„

b. Herzoglich Braunschweigische Eisenbahnen.

(In Braunschweigischen Meilen.)

Grenze bei Bechelde.	Bechelde.	Braunschweig.	Wolfenbüttel.	Schöppenstedt.	Jerxheim.	Wegersleben.	Oschersleben.	Söllingen.	Schöningen.	Büddenstedt.	Helmstedt.	Mattierzoll.	Börßum.	Schladen.	Bienenburg.	Harzburg.	Salzgitter.	Ringelheim.	Lutter.	Seesen.	Gandersheim.	Kreiensen.	Naensen.	Vorwohle.	Stadtoldendorf.	Holzminden.	Grenze bei Holzminden.
Grenze b. Bechelde	0,6	2,5	4,1	6,5	8,1	10,2	11,5	8,9	9,6	10,2	11,1	7,6	5,7	6,3	7,5	8,6	7,8	8,4	9,3	11,2	13,1	13,9	15,2	17,0	17,9	19,9	20,2
Bechelde		1,9	3,5	5,9	7,5	9,6	10,9	8,3	9,0	9,6	10,5	7,0	5,1	5,7	6,9	8,0	7,2	7,8	8,7	10,6	12,5	13,3	14,5	16,3	17,3	19,3	19,6
Braunschweig			1,5	4,0	5,6	7,7	9,0	6,4	7,1	7,7	8,6	5,1	3,2	3,8	5,0	6,1	5,3	5,9	6,8	8,7	10,6	11,1	12,6	14,4	15,4	17,4	17,7
Wolfenbüttel				2,1	4,0	6,1	7,5	4,8	5,5	6,1	7,0	3,5	1,6	2,2	3,1	4,5	3,7	4,3	5,2	7,1	9,0	9,8	11,1	12,9	13,8	15,8	16,1
Schöppenstedt					1,6	3,7	5,0	2,1	3,1	3,7	4,6	2,8	4,0	4,6	5,8	6,9	6,1	6,7	7,6	9,5	11,4	12,2	13,5	15,3	16,2	18,2	18,5
Jerxheim						2,0	3,3	0,8	1,5	2,1	3,0	1,2	3,1	3,7	4,9	6,0	5,2	5,8	6,7	8,6	10,5	11,3	12,6	14,4	15,3	17,3	17,6
Wegersleben							1,3	2,8	3,5	4,1	5,1	3,2	5,2	5,8	7,0	8,0	7,2	7,9	8,8	10,7	12,5	13,3	14,6	16,4	17,3	19,3	19,6
Oschersleben								4,1	4,8	5,4	6,3	4,5	6,[illegible]	7,0	8,2	9,3	8,5	9,1	10,0	11,9	13,8	14,6	15,9	17,7	18,6	20,6	20,9
Söllingen									0,8	1,1	2,3	2,0	3,9	4,5	5,7	6,8	5,9	6,6	7,5	9,1	11,2	12,0	13,3	15,1	16,1	18,0	18,3
Schöningen										0,6	1,5	2,7	4,6	5,2	6,4	7,5	6,7	7,3	8,2	10,1	12,0	12,8	14,1	15,9	16,8	18,8	19,1
Büddenstedt											0,9	3,3	5,2	5,8	7,0	8,1	7,3	7,9	8,8	10,7	12,6	13,4	14,7	16,5	17,4	19,4	19,7
Helmstedt												4,2	6,2	6,8	8,0	9,0	8,2	8,8	9,8	11,7	13,5	14,3	15,6	17,1	18,3	20,3	20,6
Mattierzoll													1,9	2,5	3,7	4,8	4,0	4,6	5,5	7,1	9,3	10,1	11,4	13,2	14,1	16,1	16,4
Börßum														0,6	1,8	2,9	2,1	2,7	3,6	5,5	7,4	8,2	9,4	11,2	12,2	14,2	14,5
Schladen															1,2	2,3	2,7	3,3	4,2	6,1	8,0	8,8	10,0	11,8	12,8	14,8	15,1
Bienenburg																1,1	3,9	4,5	5,4	7,3	9,2	10,0	11,2	13,0	14,0	16,0	16,3
Harzburg																	4,9	5,6	6,5	8,4	10,2	11,0	12,3	14,1	15,1	17,0	17,3
Salzgitter																		0,6	1,6	3,5	5,3	6,1	7,4	9,2	10,1	12,1	12,4
Ringelheim																			0,9	2,8	4,7	5,5	6,8	8,6	9,5	11,5	11,8
Lutter																				1,9	3,8	4,6	5,9	7,6	8,6	10,6	10,9
Seesen																					1,9	2,7	4,0	5,8	6,7	8,7	9,0
Gandersheim																						0,8	2,1	3,9	4,8	6,8	7,1
Kreiensen																							1,3	3,1	4,0	6,0	6,3
Naensen																								1,8	2,7	4,7	5,0
Vorwohle																									1,0	2,9	3,2
Stadtoldendorf																										2,0	2,3
Holzminden																											0,3

Hannoversche Bahnstrecken:

Bienenburg-Oker . . . . . 1,2 Meile.
Bienenburg-Goslar . . . . 1,8 "
Goslar-Oker . . . . 0,6 "

c. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

	Biendorf.	Bernburg.	Güsten.	Staßfurt.	Aschersleben.	Frose.	Ermsleben.	Ballenstedt.	Nachterstedt.	Gatersleben.	Wegeleben.	Ditfurth.	Quedlinburg.	Reinstedt.	Thale.	Bienenburg.*)	Wasserleben.	Heudeber.	Halberstadt.	Rienhagen.	Crottorf.	Oschersleben.	Hadmersleben.	Blumenberg.	Langenweddingen.	Dodendorf.	Magdeburg.
Cöthen	1,5	2,7	4,3	5,2	5,9	6,9	8,0	8,7	7,2	7,8	9,1	9,7	10,6	11,4	11,9	14,9	13,2	12,1	10,2	11,5	11,9	12,9	13,9	15,2	15,9	16,6	18,0
Biendorf		1,3	2,9	3,8	4,4	5,4	6,5	7,3	5,8	6,4	7,7	8,3	9,2	10,0	10,5	13,5	11,8	10,7	8,8	10,1	10,5	11,5	12,4	13,8	14,5	15,2	16,5
Bernburg			1,6	2,6	3,2	4,2	5,3	6,0	4,5	5,1	6,4	7,0	8,0	8,7	9,2	12,3	10,5	9,5	7,5	8,9	9,2	10,2	11,2	12,5	13,2	13,9	15,3
Güsten				1,0	1,6	2,6	3,7	4,4	2,9	3,5	4,8	5,4	6,3	7,1	7,6	10,7	8,9	7,9	5,9	7,3	7,6	8,6	9,6	10,9	11,6	12,3	13,7
Staßfurt					2,5	3,5	4,6	5,3	3,9	4,5	5,8	6,4	7,3	8,1	8,6	11,6	9,9	8,8	6,9	8,2	8,6	9,6	10,5	11,9	12,5	13,2	14,6
Aschersleben						1,0	2,1	2,9	1,4	2,0	3,3	3,9	4,8	5,6	6,1	9,1	7,4	6,3	4,4	5,7	6,1	7,1	8,0	9,4	10,1	10,8	12,1
Frose							1,1	1,9	0,4	1,0	2,3	2,9	3,8	4,6	5,1	8,1	6,4	5,3	3,4	4,7	5,1	6,1	7,0	8,4	9,1	9,8	11,1
Ermsleben								0,8	1,5	2,1	3,4	4,0	4,9	5,7	6,2	9,2	7,5	6,4	4,5	5,8	6,2	7,2	8,1	9,5	10,2	10,9	12,2
Ballenstedt									2,2	2,8	4,1	4,7	5,6	6,4	6,9	9,9	8,2	7,1	5,2	6,6	6,9	7,9	8,9	10,2	10,9	11,6	13,0
Nachterstedt										0,6	1,9	2,5	3,4	4,2	4,7	7,8	6,0	5,0	3,0	4,4	4,7	5,7	6,7	8,0	8,7	9,4	10,8
Gatersleben											1,3	1,9	2,8	3,6	4,1	7,2	5,4	4,4	2,4	3,8	4,1	5,1	6,1	7,1	8,1	8,8	10,2
Wegeleben												0,6	1,5	2,3	2,8	5,9	4,1	3,1	1,1	2,5	2,8	3,8	4,8	6,1	6,8	7,5	8,9
Ditfurth													0,9	1,7	2,2	6,5	4,7	3,7	1,7	3,1	3,4	4,4	5,4	6,7	7,4	8,1	9,5
Quedlinburg														0,8	1,3	7,4	5,6	4,6	2,6	4,0	4,3	5,3	6,3	7,6	8,3	9,0	10,4
Reinstedt															0,5	8,2	6,4	5,4	3,4	4,8	5,1	6,1	7,1	8,4	9,1	9,8	11,2
Thale																8,7	6,9	5,9	3,9	5,3	5,6	6,6	7,6	8,9	9,6	10,3	11,7
Bienenburg*)																	1,8	2,9	4,8	6,1	6,5	7,5	8,4	9,8	10,5	11,1	12,5
Wasserleben																		1,1	3,0	4,4	4,7	5,7	6,7	8,0	8,7	9,4	10,8
Heudeber																			2,0	3,3	3,7	4,7	5,6	7,0	7,6	8,3	9,7
Halberstadt																				1,4	1,7	2,7	3,7	5,0	5,7	6,4	7,8
Rienhagen																					0,4	1,4	2,4	3,7	4,4	5,1	6,5
Crottorf																						1,0	2,0	3,3	4,0	4,7	6,1
Oschersleben																							1,0	2,3	3,0	3,7	5,1
Hadmersleben																								1,4	2,1	2,8	4,1
Blumenberg																									0,7	1,4	2,8
Langenweddingen																										0,7	2,1
Dodendorf																											1,4

*) Den für Bienenburg angegebenen Entfernungen ist für die dortige Verbindungsbahn noch 0,1 Meile hinzuzurechnen.

d. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

von Magdeburg nach Burg	4,3 Meilen	von Magdeburg nach Groß-Kreutz . .	13,9 Meilen
" " " Güsen	5,9 "	" " " Werder	15,2 "
" " " Genthin . . .	7,8 "	" " " Potsdam . . .	16,5 "
" " " Wusterwitz . . .	9,8 "	" " " Zehlendorf . . .	18,4 "
" " " Brandenburg . .	11,8 "	" " " Berlin	20,0 "

Nr. 31.

Schieß-Berichte 2c. Einreichung derselben.

Berlin den 18. Februar 1870.

In Folge Allerhöchster Bestimmung sind die Schießberichte der Truppen 2c. fortan bereits zum 30. November eines jeden Jahres an Seine Majestät den König einzureichen, wonach das Weitere zu veranlassen ersucht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 498/1. A. I. a.

Nr. 32.

Reisekosten-Vergütung bei Kommandos für Offiziere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen.

Berlin, den 21. Februar 1870.

Es ist bestimmt worden, daß der Passus 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. August 1864, nach welchem Offiziere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, bei Dienstreisen, bei welchen der in einer Entfernung von 3 Meilen um den Garnison-Ort zu ziehende Kreis überschritten wird, Meilengeld zu empfangen haben, unter Aufhebung der hierauf bezüglichen beschränkenden Verfügungen künftig auf alle Kommandofälle Anwendung finden soll.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 300/2. M. O. D. 3.

Nr. 33.

Gewährung von Reisekosten an Offiziere 2c. beim Ausscheiden aus dem Dienste.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Den aus dem aktiven Dienste scheidenden Offizieren und oberen Militair-Beamten, welche außerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets garnisoniren oder stationirt sind, werden von jetzt ab die chargenmäßigen Reisekosten — ohne Tagegelder — nur für die Reise bis zum nächsten Garnison-Orte des Bundesgebiets gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 422/2. M. O. D. 3.

Nr. 34.

Militair-Schieß-Schule. Bestimmungen für die Kommandirungen 2c. zu derselben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Die in der Zusammenstellung vom März 1868 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 8 de 1868 — bezüglich der Kommandirungen 2c. zur Militair-Schieß-Schule enthaltenen Bestimmungen haben inzwischen mehrfache Modifikationen erfahren.

Diese Modifikationen sind in der anliegenden, nunmehr und zwar bereits für die diesjährigen Kommandirungen in Kraft tretenden „Zusammenstellung der für die Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen, Februar 1870" berücksichtigt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 638/2. A. I. a.

Nr. 35.

Abänderungen resp. Berichtigungen der Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie und der der Artillerie-Truppe hierzu gewährten Fonds.

Berlin, den 25. Februar 1870.

1) Seite 49 Zeile 2 von oben muß es statt: „Halftern mit Stricken" — „Halftern mit Ketten" heißen.
2) Seite 52 Zeile 18 von unten ist statt des Wortes: „exkl." — „inkl." zu setzen.
3) Seite 57 Zeile 4 von unten (Bandgelenke) ist in der Vertikalspalte „6 Pfdge Batterie 1" die Zahl „1" zu streichen und dafür „4" zu setzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. d.
v. Podbielski. Willerding.

No. 374/2. 70. A. II. a.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 4 des Armee-Verordnungs-Blatts 1870.

Zusammenstellung

der für die Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen.
Februar 1870.

I. Zweck der Militair-Schieß-Schule.

Die Militair-Schieß-Schule hat den Zweck:

a) die in der Armee eingeführten Handfeuerwaffen und die dazu gehörige Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen;
b) die bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden neuen Waffenkonstruktionen ꝛc. zu prüfen, um die beachtenswerthen Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseitigen Armee eine nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu verschaffen, welche derselben dermaleinst gegenüberstehen könnten;
c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindungen im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisch zu prüfen, und endlich
d) Schießlehrer für die Armee heranzubilden und eine gründliche Kenntniß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistungsfähigkeit Behufs Erzielung einer mehr konservirenden Behandlung und richtigen Führung derselben im Ernstgebrauch zu verbreiten.

II. Ressort-Verhältnisse.

In technischer Beziehung steht die Militair-Schieß-Schule ausschließlich unter dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums; in disziplinarischer und administrativer Beziehung ist sie dem General-Kommando des III. Armee-Korps untergeordnet.

III. Zusammensetzung.

1. Stamm nebst Unterpersonal.

Der Stamm der Militair-Schieß-Schule besteht aus:

a) einem Stabsoffizier als Direktor,
b) vier Hauptleuten als etatsmäßigen Direktions-Mitgliedern,
c) acht aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten Premier-Lieutenants,
d) einem aus dem Etat der Truppentheile als Adjutant kommandirten Lieutenant,
e) einem Zahlmeister,
f) einem technischen Beamten,
g) vier Feldwebeln,
h) zwei Sergeanten 1ster Gehaltsklasse,
i) drei Sergeanten 2ter Gehaltsklasse und
k) zwei Unteroffizieren 3ter Gehaltsklasse

} als Waffenmeister, Scheibenstand-Aufseher, Scheibenmeister, Laboratorien-Aufseher, so wie als Registrator, Schreiber und Zahlmeister-Aspirant (der Zahlmeister-Aspirant wird von den Truppentheilen des III. Armee-Korps gestellt und befindet sich beim Stamm auf unbestimmte Zeit kommandirt).

2. Kommandirte.

Zur Militair-Schieß-Schule werden außerdem kommandirt:

a) 4 Lieutenants auf ½ Jahr als Hülfslehrer, und zwar aus der Zahl derjenigen Offiziere, welche bereits früher einem Lehrkursus der Militair-Schieß-Schule beigewohnt haben,
b) 61 Lieutenants auf ½ Jahr, und zwar von je zwei Infanterie-Regimentern resp. von je sechs Jäger-Bataillonen einer,

c) 14 Unteroffiziere auf 1 Jahr, von jedem Armee-Korps einer, und von sämmtlichen Jäger-Bataillonen zusammen einer,
d) 121 Unteroffiziere auf ½ Jahr, von jedem Infanterie-Regiment einer, und annähernd von je drei Jäger-Bataillonen einer,
e) 2 Spielleute auf 1 Jahr,
f) 2 Spielleute auf ½ Jahr,
g) 121 Gefreite oder Gemeine auf 1 Jahr, von jedem Infanterie-Regiment und annähernd von je drei Jäger-Bataillonen einer,
h) 240 Gefreite oder Gemeine auf ½ Jahr, von jedem Infanterie-Regiment und annähernd von je drei Jäger-Bataillonen zwei,
i) 2 Gemeine als Tischler auf 1 Jahr,
k) 2 Gemeine als Tischler auf ½ Jahr,
l) 3 Oekonomie-Handwerker auf 1 Jahr,
m) 5 Oekonomie Handwerker auf ½ Jahr,
n) 15 Gemeine als Offizier-Burschen auf 1 Jahr (incl. 1 für den Zahlmeister),
o) 65 Gemeine als Offizier-Burschen auf ½ Jahr.

3. Zusammentritt.

Der Zusammentritt der Militair-Schieß-Schule zu dem Sommer-Lehrkursus erfolgt am 1. April, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Winterstärke ult. September

Die zur Militair-Schieß-Schule alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei verschiedene Kategorien und zwar:

a) in diejenigen, welche nur den Sommer-Lehrkursus durchmachen und
b) in solche, welche nach absolvirtem Sommer-Lehrkursus noch auf weitere 6 Monate als Winterstamm bei der Militair-Schieß-Schule verbleiben.

Das Kommando zu dem Cursus ad a hat den obenstehend unter I. d aufgeführten Zweck der Heranbildung von Schießlehrern ꝛc.

Der ad b gedachte Winterstamm, welcher den Zeitraum vom 1. Oktober bis ult. März des folgenden Jahres umfaßt, wird aus der Zahl der zur Sommerperiode Kommandirten, unter regelmäßiger Abwechselung der Regimenter, zurückbehalten. Derselbe wird zur Ausführung von Versuchen ꝛc. verwendet, hat auch die vorkommenden Arbeiten, als: Reinigen der Versuchswaffen, Instandsetzung der Scheiben, Anfertigung von Munition ꝛc. auszuführen.

Die Kommandirten des Winterstammes verbleiben demnächst als Lehrer ꝛc. während des nächstjährigen Sommer-Lehrkursus bei der Militair-Schieß-Schule, so daß mithin die Gesammtdauer ihres Kommandos 1 Jahr 6 Monate beträgt.

IV. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zum Sommer-Lehrkursus zu kommandirenden Offiziere sind womöglich aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht. Im Uebrigen ist bei Auswahl der zur Militair-Schieß-Schule zu Kommandirenden namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächliche Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exerzitium, Intelligenz und Gewandtheit.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abgang der Kommandirten dieselben ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körper-Konstition und **vollständiger Gesundheit** bei der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können, mithin nicht solche Mannschaften, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung gelangen.

Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für den Winterstamm ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militair-Schieß-Schule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf Schießfertigkeit, dagegen auf Innehaltung eines bestimmten Turnus nur in soweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zwecks geschehen kann.

V. Beförderung der kommandirten Mannschaften zu höherer Charge.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen

diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militair-Schieß-Schule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militair-Schieß-Schule nicht bewährt haben. Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit der Direktion der Militair-Schieß-Schule in Verbindung zu setzen.

Mit dem bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben an die genannte Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen (Tressen und Auszeichnungsknöpfe) für den Beförderten einzusenden.

VI. Ueberweisungspapiere.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Direktor der Militair-Schieß-Schule direkt, die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere, sowie den Ranglisten-Auszug derselben, einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der genannte Direktor ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzusenden:

a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;

b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;

c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungs-Stücke (Vergütigung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnähegeld ꝛc., für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen; das eine Exemplar derselben bleibt als Answeis bei der Militair-Schieß-Schule, das andere wird von derselben, mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückgesandt. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militair-Schieß-Schule per Post-Anweisung zu übersenden;

d) das Gewehr-Nationale.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart abzusenden, daß sie spätestens den 15. März bei der Direktion der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

VII. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten sind vom Truppentheil an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken mitzugeben:

2 Feldmützen,
3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
2 Drillichjacken (dem Unteroffizier 1 Drillichrock),
3 Halsbinden,
3 Paar Tuchhosen,
2 Paar weißleinene Hosen,
2 Paar Drillichhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar lederne Handschuhe),
1 Paar Ohrenklappen,
1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militair-Schieß-Schule nicht angelegt wird),
1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angeschnallt werden kann),
1 Mantelriemen,
1 Leibriemen mit Schloß,
1 Brodbeutel,
2 Säbeltroddeln,
2 Patronentaschen,
2 Gewehr-Riemen,
1 Visir-Kappe,
1 Korn-Kappe,
2 Patronenbüchsen,
1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
1 Fettbüchse,

1 Kochgeschirr,
1 Paar Kochgeschirr-Riemen,
1 Reisbeutel,
1 Salzbeutel,
4 Lederplättchen,
3 Paar Stiefel resp. Schuhe (darunter ein Paar neue),
2 Paar Sohlen nebst Aufnähelohn,
3 Hemden (darunter ein neues),
2 Paar Unterhosen,
1 Feldflasche,
1 Gewehr,
1 Kammerreiniger,
1 Nadelrohrreiniger,
1 Schraubenzieher,
1 Mündungsdeckel,
2 Reserve-Nadeln,
1 Seitengewehr,
1 Abrechnungsbuch,
1 Gesangbuch,
1 Schießbuch,
dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör (darunter zwei Schurzfelle für den Tambour).

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für den nächstjährigen Sommer-Lehrkursus erforderlich:

1 Paar neue Tuchhosen,
1 Garnitur neuer Waffenrock-Besätze mit Einlage, so wie das nöthige Aufnähelohn von 2½ Sgr.,
1 Paar Stiefel,
1 Paar Sohlen nebst Aufnähelohn und
1 Hemde.

Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, so wie etwas Futterleinewand als Flickmaterial, an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzusenden.

Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zur Militair-Schieß-Schule Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind, da dieselbe in Folge der eigenthümlichen Dienstverhältnisse daselbst bedeutend leidet.

Sämmtliche Sachen sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

VIII. Uebersendung der Parade-Sachen &c.

Der Marsch der Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, so wie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise, in einem Packgefäß verpackt, so zeitig abgesandt werden, daß dieselben spätestens am 15. März bei der Militair-Schieß-Schule eintreffen. Diesen Gegenständen sind zugleich die nach der bezüglichen Festsetzung unter VII für die Stamm-Mannschaften erforderlichen Kleidungsstücke &c. beizufügen. Die Frachtkosten werden von der Militair-Schieß-Schule gezahlt und demnächst liquidirt.

Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden.

Die Packgefäße bleiben bis zur Auflösung des Sommer-Lehr-Kommandos bei der Militair-Schieß-Schule asservirt und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

IX. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen am 1. April bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, event. Tags zuvor in Spandau eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Spandau werden von der Militair-Schieß-Schule liquidirt. Die Kommandoführer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu legen.

X. Geldverpflegung.

Die Gehälter der obenstehend unter III. 1. c und d aufgeführten Offiziere werden bei den resp Truppentheilen als erspart berechnet.

Die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt resp. Löhnung vom 1. April ab aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule. Die resp. Gehälter und Löhnungen werden für die Dauer des Kommandos bei den betreffenden Truppentheilen als erspart berechnet.

Die als Hülfslehrer zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von zwölf Thalern incl. zwei Thaler Tischgeld. Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von acht Thalern incl. zwei Thaler Tischgeld, Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Tischler, neben sämmtlichen Kompetenzen, eine solche von zwei Thalern für den Unteroffizier und von einem Thaler für den Gemeinen aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule; — für Oekonomie-Handwerker und Offizier-Burschen wird eine Zulage nicht gewährt.

Der Direktion der Militair-Schieß-Schule ist jedes Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Gehalts-Klasse, unter Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Mittheilungen der Truppentheile über Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der Direktion, unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge, spätestens bis zum 15. März zu machen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird von Seiten der Militair-Schieß-Schule für den folgenden Monat nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

Die angesammelten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bei der Militair-Schieß-Schule von letzterer an die betreffenden Truppentheile abgeführt.

XI. Offizier- rc. Burschen.

Die Offizier- rc. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden jedoch zu den Schieß-Uebungen der Militair-Schieß-Schule in entsprechender Weise herangezogen und sind analog den übrigen zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften auszurüsten.

Hiernach findet die Bestimmung vom 4. August 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 de 1868 — auf die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Burschen keine Anwendung.

Die Munition für die Offizier- rc. Burschen ist von der Militair-Schieß-Schule zu liquidiren.

N a t i o

der vom nten Regiment zur Militair-

1	2	3	4	5	6		7			8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe.		Vaterland.			Religion.	Stand, Gewerbe und eigenes Vermögen.	Datum der Vereidigung.	Tag des Eintritts in die Verpflegung.	Stand des Vaters und dessen Vermögen.	Frühere Dienstverhältnisse.	Datum und Art der Einstellung bei der Kompagnie.	Mitgemachte Feldzüge.	Blessirt und bei welcher Gelegenheit.	Ehrenzeichen.
					Zoll.	Strich.	1) Geburtsort. 2) Aufenthaltsort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.										

V e r z e i ch

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. der vom nten Regiment

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	A. Groß-Montirungsstücke.												B. Ausrüstungs-											
				Mützen.	Waffenröcke.	Drillichröcke für Unteroffiziere.	Drillichjacken.	Halsbinden.	Tuchhosen.	Leinene Hosen.	Drillichhosen.	Mäntel.	Tuchhandschuhe.	Lederne Handschuhe.	Ohrenklappen.	Helm mit Zubehör.	Tornister mit Zubehör.	Mantelriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Brodbeutel.	Säbeltroddel.	Patronentaschen, Paar.	Gewehrriemen.	Visirkappen.	Kornkappen.	Patronenbüchsen, Paar.	Blechbüchsen zu den Reservetheilen.

nale
Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Schema a.

18	19	20		21	22	23	24		25
		Kinder.					Nächste Verwandte.		
Dienstauszeichnung.	Verheirathet und Datum der Verheirathung.	Söhne.	Töchter.	Datum der Kapitulation.	Datum der Beförderung.	Führung und erlittene Strafen.	Name.	Aufenthaltsort.	Bemerkungen.
									Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegs-Artikel vorgelesen worden sind, in welcher Schieß-Klasse sich derselbe befindet, welches Gehalt er monatlich bezieht, sowie ob der Betreffende zur Uebungsperiode oder zum Stamm der Militair-Schieß-Schule kommandirt worden ist.

Ort und Datum.
Unterschrift.

niß
zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Schema b.

Stücke.						C. Klein-Montirungs-Stücke.					D. Armatur-Stücke.							E. Signal-Instrumente.				F. Außerdem.			Bemerkungen.
Fettbüchse.	Kochgeschirre.	Kochgeschirr-Riemen, Paar.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Lederplättchen.	Stiefeln resp. Schuhe.	Sohlen.	Hemden.	Unterhosen.	Feldflasche.	Zündnadel-Gewehr M/	Kammer-Reiniger.	Nadelrohr-Reiniger.	Schraubenzieher.	Mündungsdeckel.	Reservenadeln.	Seitengewehr M/	Trommel mit Stöcken.	Kniefell.	Trommelriemen.	Trommelschleere mit Schlaufe.	Abrechnungsbuch.	Gesangbuch.	Schießbuch.	
																									In diesem Verzeichniß sind für jeden Kommandirten auf 3 Horizontal-Linien die Bekleidungs- 2c. Stücke, und zwar auf der 1sten Linie die Gesammtanzahl der Stücke, auf der 2ten diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt und auf der 3ten diejenigen, welche der Militär-Schießschule verpackt zugesandt werden, aufzuführen.

Ort und Datum.
Unterschrift.

Schema c.

Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für die vom nten Regiment zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fälligkeits-Termine.			Erhält			In Gelde.			Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Stiefeln resp. Schuhe.	Sohlen.	Hemden.				
							Paar.	Paar.	Stück.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

Ort und Datum.
Unterschrift.

Schema d.

Gewehr-National

der vom nten Bataillon nten Regiments zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Gewehr Nr.	Jahrgang.	Kaliber.	Visir.	Korn.	Lauf.	Hülse.	Abzugsfeder.	Kammer.	Knopf.	Nadelrohr.	Sperrfeder.	Schlößchen.	Nadelbolzen.	Nadel.	Spiralfeder.	Bajonett.	Entladestock.	Schaft.	Garnitur.	Zubehör.	Bemerkungen.

Ort und Datum.
Unterschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 16. März 1870. **Nr. 5.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 36.

Die diesjährigen Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der diesjährigen Truppen-Uebungen Folgendes:

1) Hinsichtlich der Uebungen des Garde-Korps hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen. Das 3te Garde-Regiment zu Fuß, das 3te Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und das 4te Garde-Grenadier-Regiment Königin haben resp. bei dem 10ten, 6ten und 8ten Armee-Korps an den Brigade- und Divisions-Uebungen Theil zu nehmen. Welchen Linien-Brigaden, resp. Divisionen diese Regimenter zuzutheilen sind, ist Seitens der betreffenden Provinzial-General-Kommandos zu bestimmen. Das 3te Garde-Regiment zu Fuß ist demnächst auch zu den Korps-Uebungen des 10ten Armee-Korps zuzuziehen.

2) Das 9te und 10te Armee-Korps sollen jedes für sich große Herbst-Uebungen vor Mir abhalten. In Beziehung auf die Zeit und die Orte der Uebungen will Ich nähere Vorschläge erwarten. Der Ausfall, welcher an der Etatsstärke der sämmtlichen, an den beregten Herbst-Uebungen Theil nehmenden Truppentheile des 9ten und 10ten Armee-Korps, so wie des 3ten Garde-Regiments zu Fuß durch die Zahl der Kranken und Kommandirten (incl. Wacht-Kommandos) entsteht, ist durch Einziehung von Reserven derart zu decken, daß die Truppentheile in der vollen Etatsstärke zu den Uebungen abrücken können. Das Detail dieser Maßregel hat das Kriegs-Ministerium zu regeln. Zu den Herbst-Uebungen des 10. Armee-Korps ist eine Feldtelegraphen-Abtheilung heranzuziehen.

3) Bei den übrigen Armee-Korps, welche nicht vor Mir Revue haben, sollen die Divisionen, unter Theilnahme der gesammten disponiblen Feld-Artillerie, Herbst-Uebungen abhalten. Diesen Uebungen ist die Zeiteintheilung zu Grunde zu legen, wie solche in den Ordres vom 27. Februar 1845 und resp. 28. Januar 1869 vorgeschrieben worden; jedoch genehmige Ich, daß auch während der für die Manöver in der ganzen Division bestimmten ersten dreitägigen Periode Quartierwechsel resp. Biwaks stattfinden dürfen. An den elftägigen Uebungen einer jeden Division hat eine entsprechende Abtheilung des Trainbataillons Theil zu nehmen. Die Zeiteintheilung ist in der Art zu treffen, daß diese Uebungen, sowie diejenigen des Garde-Korps, spätestens bis zum 15. September beendet sind.

4) Die Regiments-Uebungen der Linien-Kavallerie sind im Sinne Meiner Ordre vom 16. Dezember v. J. abzuhalten.

5) Im Monat August soll in Graudenz eine Mineur-Uebung, unter Betheiligung der Mineur-Kompagnien des Garde-Pionierbataillons, Ostpreußischen Pionierbataillons Nr. 1, Pommerschen Pionierbataillons Nr. 2, Brandenburgischen Pionierbataillons Nr. 3, Niederschlesischen Pionierbataillons Nr. 5 und Schlesischen Pionierbataillons Nr. 6, sowie je einer kombinirten Sappeur-Kompagnie des Garde-Pionierbataillons und Ostpreußischen Pionierbataillons Nr. 1, stattfinden.

6) Bei den Infanterie-Regimentern des 3., 4., 5. und 6. Armee-Korps, exclusive des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86, haben nach Anordnung der General-Kommandos im Monat Mai oder Juni Reserven bis zur Stärke von 160 Köpfen per Bataillon auf die Dauer von 14 Tagen zu üben. Ingleichen sind nach näherer Bestimmung der Inspektion der Jäger und Schützen, bei dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 und Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, die im Bezirk des 11. Armee-Korps vorhandenen, noch nicht bei einem preußischen Jägerbataillon geübten Mannschaften des Beurlaubtenstandes der vormals Hessischen und Nassauischen Jäger-Bataillone bis zu einer Maximalstärke von 150 Köpfen per Bataillon, ferner bei dem Garde-Jäger- und Garde-Schützenbataillon je 50, bei jedem der Provinzial-Jäger-Bataillone Nr. 1 bis 7 dagegen 100 Mann aus dem Beurlaubtenstande während eines Zeitraums von vier Wochen zur Uebung einzuziehen. Endlich haben bei den Truppentheilen der Feld- und Festungs-Artillerie, sowie bei den Pionier- und Trainbataillonen des 3., 4., 5. und 6. Armee-Korps, während eines Zeitraums von 14 Tagen Einziehungen von Reserven zu Uebungszwecken bis zur Stärke von 30 Köpfen per Fußbatterie, 20 Köpfen per reitende Batterie und Festungs-Kompagnie und 160 Köpfen per Pionier- und Trainbataillon stattzufinden. Der Zeitpunkt dieser Uebungen, sowie die näheren Modalitäten derselben, sind von der General-Inspektion der Artillerie resp. des Ingenieur-Korps und der Festungen, sowie von der Train-Inspektion, zu bestimmen.

7) Die Bataillone des 1ten und 2ten Garde-Landwehr-Regiments, sowie die Provinzial-Landwehr-Bataillone des 1ten und 2ten Armee-Korps haben auf die Dauer von acht Tagen in den Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartieren Uebungen abzuhalten. Zu diesen, nach dem Ermessen der General-Kommandos im Monat Mai oder Juni, in je zwei Kompagnien abzuhaltenden Uebungen sind pro Bataillon 250 Köpfe exclusive Stamm heranzuziehen.

8) Beim 1ten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Korps haben Uebungen der im Krankenträger-Dienst ausgebildeten Reserve-Mannschaften in der Stärke von einem Sanitäts-Detachement per Armee-Korps auf die Dauer von 16 Tagen stattzufinden. Diese Uebungen sollen 6 Tage vor Beginn der alljährlich beim Train-Bataillon abzuhaltenden 10tägigen practischen Uebung der Mannschaften des Dienststandes ihren Anfang nehmen.

9) Offiziere und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes sind nach Maßgabe der bezüglichen Festsetzungen der Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 zu Uebungen bei Truppentheilen der Linie heranzuziehen. Eine Anrechnung auf den Etat hat jedoch nicht stattzufinden.

Berlin, den 3. März 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 14. März 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt, resp. bestimmt:

I. ad. 2. Die Vorschläge über Zeit und Ort der großen Herbst-Uebungen sind dem Kriegs-Ministerium bis zum 10. Mai d. J. einzureichen.

Die zur Deckung des Ausfalls an der Etatsstärke der an den qu. Uebungen theilnehmenden Truppentheile einzuziehenden Reservisten sind derart einzubeordern, daß sie sechs Tage vor dem Beginn des Regiments-Exerzirens, resp. vor dem Ausmarsch der Truppen zu den größeren Uebungen aus ihren Garnisonen eintreffen.

Bezüglich der Bezirke, aus denen die bezeichneten Truppen zu kompletiren sind, wird an die betreffenden General-Kommandos besonders verfügt werden.

ad 3. Von den Train-Bataillonen ist nicht mehr als die Hälfte des etatsmäßigen Pferdebestandes und eine entsprechende Anzahl von Mannschaften zu den Divisions-Uebungen heranzuziehen.

ad 6. Hinsichtlich Auswahl rc. der zur Uebung zu beordernden Reservisten wird auf die §§. 50 und 52 bis 54 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, Bezug genommen.

An Uebungs-Munition werden 15 Zündnadel-Patronen und 10 Zündnadel-Platz-Patronen, an Scheibengeldern zwei Silbergroschen pro Kopf der eingezogenen Infanterie- und Pionier-Reserven gewährt.

ad 7. Die Spezial-Bestimmungen hinsichtlich der Uebungen der Landwehr-Infanterie sind im Sinne der §§. 52 bis 55 der vorallegirten Verordnung zu treffen.

Wegen Ueberweisung des Bedarfs an Waffen haben sich die Landwehr-Bezirks-Kommandos mit den betreffenden Artillerie-Depots in Verbindung zu setzen, welchen bezügliche Weisung zugehen wird.

An Uebungs-Munition und Scheibengeldern werden der Landwehr dieselben Sätze bewilligt, wie solche ad 6 für die Uebungen der Reserven festgesetzt worden sind.

II. Die vorgeschriebenen Entwürfe zu den diesjährigen Herbst-Uebungen, einschließlich derjenigen zu den großen Herbst-Uebungen, sind — womöglich in Verbindung mit den bezüglichen Kosten-Anschlägen, von deren Fertigstellung die Absendung der Manöver-Entwürfe event. jedoch nicht abhängig zu machen ist — bis spätestens zum 15. Juni an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

In den Kosten-Anschlägen sind diejenigen Manöverkosten besonders ersichtlich zu machen, welche entstehen würden, wenn den Truppen, wie in den letzten Jahren geschehen, ausnahmsweise wieder auf die ganze Dauer der Divisions-Uebungen die große Viktualienportion bewilligt werden sollte.

Bei Aufstellung der Entwürfe ist, insoweit nicht besondere Gründe dies nothwendig erscheinen lassen, von der Ansetzung eines Ruhetages nach beendetem Manöver abzusehen.

III. Die General-Kommandos derjenigen Armee-Korps, bei welchen Uebungen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften angeordnet sind, haben bis zum 15. Oktober zu berichten, ob, resp. zu welchen Bemerkungen jene Uebungen Veranlassung gegeben haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 230/3. A. I. a.

Nr. 37.

Beförderung zu Unteroffizieren der dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich zur Verwendung im Feld-Magazindienst geeignet gezeigt haben.

Berlin, den 27. Februar 1870.

Die dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. März v. J. resp. des diesseitigen Erlasses vom 18. desselben Monats und Jahres (No. 407/3. M. O. D. 2.) Behufs Verwendung im Feld-Magazindienst, eine sechswöchentliche Uebung bei den Proviantämtern durchgemacht und sich bei guter Führung für beregten Zweck geeignet gezeigt haben, können auf den Antrag der Korps-Intendantur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, — soweit diese Mannschaften der Garde angehören durch die Garde-Landwehr-Bataillone — zu Unteroffizieren befördert werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 193/2. A. I. a.

Nr. 38.

Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen.

Berlin den 4. Februar 1870.

Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unseren Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist. Blatt S. 104.) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1) die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- rc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals,

die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2) die Kommunal- rc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Kreirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungs-Berechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Korps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungs-Scheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheines konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Korps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Korps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a, mindestens 270 Thlr. oder b, von 180 bis 270 Thlr. oder c, unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. inkl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird.) §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

β) nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A I und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reserve-Jäger der Klasse A I müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines, welche früher als jene in das Jäger-Korps eingetreten sind. (§. 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A I, welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. inkl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β) die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A I, letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines konkurriren, welche früher als sie in das Jägerkorps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Will der Reservejäger der Klasse A I die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A I, so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26. al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungs-Schein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines einen ausschließlichen Anspruch.

2) Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung rc. der Anwärter des Jäger-Korps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32 und 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Korps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. inkl. des Werthes der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungs-Berechtigten die betreffende Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines — Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines — und Reserve-Jäger der Klasse A I von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1a und b nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei,) wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs.)

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zuläßiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2. des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c, unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a und b von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zuläßig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanzdirektion) einzureichenden Jahresnachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Die Königliche Regierung hat hiernach unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Rescript enthaltenden und publicirenden Amtsblatt-Bekanntmachung auch noch jeder Kommune und Institute Ihres Bezirks, bei welcher resp. welchem Kommunalforststellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister
v. Roon.	v. Selchow.	Graf zu Eulenburg.	Camphausen.

An sämmtliche Königl. Regierungen (exkl. Sigmaringen), Landdrosteien und Finanz-Direktion in Hannover.

K. M. 516/11 69. M. f. d. l. A. 13,979. M. d. J. I. B. 4?2. F. M. II. b 1966/70.

Berlin, den 28. Februar 1850.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch auch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 516/11. K. M.

Nr. 39.

Aufenthalt der Burschen der wachhabenden Aerzte in den Lazarethen.

Berlin, den 9. März 1870

Zur Begegnung vorkommender Zweifel wird bestimmt, daß den Burschen derjenigen Assistenz-Aerzte, welche als wachhabende Aerzte in den Garnison-Lazarethen fungiren, Wohnung in letzteren nicht gewährt werden kann. Damit diese Burschen aber während des Tages in der Nähe der betreffenden Aerzte anwesend sein können, haben die Lazareth-Kommissionen jenen eine Lokalität zum Aufenthalt während der Tageszeit anzuweisen. Es wird sich dazu in der Regel das Zimmer der militairischen Krankenwärter eignen. — Die betreffenden Leute stehen für jene Zeit selbstverständlich unter der Ordnung des Lazareths. Etwaige Strafanträge sind von den Lazareth-Kommissionen an die betreffenden Truppentheile zu richten.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 340/2. M. M. A.

Nr. 40.

Anzug der Landwehr-Kavallerie-Offiziere.

Berlin, den 11. März 1870.

Nach pass. 8 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 ist den zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung vorhandenen Landwehr-Offizieren — vorbehaltlich der Bestimmung eines Endtermins — gestattet worden, ihre bisherigen Uniformen aufzutragen.

Hinsichtlich der Offiziere der gesammten Landwehr-Kavallerie wird der Endtermin für die vorgedachte Erlaubniß hierdurch auf den 31. Dezember 1871 festgesetzt und haben dieselben demnach vom 1. Januar 1872 ab allgemein die im §. 15 ad 2 der erwähnten Verordnung bezeichnete Uniform und Ausrüstung anzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 557/2. M. 3.

Nr. 41.

Bewilligung der Reisekosten für die von Offizieren auszuführenden Reisen nach Berlin Behufs Absolvirung des mündlichen Examens für die höhere Intendantur-Carriere.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Den zur Dienstleistung bei den Intendanturen Behufs Ausbildung im höheren Intendantur-Dienst kommandirten Offizieren werden für die Reise nach Berlin zur Absolvirung des mündlichen Examens die regulativmäßigen Reisekosten bewilligt. Tagegelder werden nicht gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 307/2. M. O. D. 3. v. Stosch. Gericke.

Nr. 42.

Eisenbahntransport der Dienstpferde der Reserve- resp. Landwehr-Offiziere der Kavallerie.

Berlin, den 28. Februar 1870.

Die Reserve- resp. Landwehr-Offiziere der Kavallerie sind verpflichtet, die Kosten des Transports ihrer Dienstpferde nach der Garnison des Truppentheils, zu dem sie im Friedensverhältniß einberufen sind, resp. zurück nach ihrem Wohnorte aus eigenen Mitteln zu tragen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Barretzki.

No. 518/2. M. O. D. 3.

Nr. 43.

Liquidirung des Meilengeldes von 5 Sgr. für die Mitnahme dienstfreier Burschen.

Berlin, den 1. März 1870.

Das Meilengeld von 5 Sgr., welches die Offiziere bis zum Hauptmann und Rittmeister incl. abwärts nach §. 1. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 resp. nach Nr. 4 der Allerhöchsten Ordre vom 4. August 1864 für die Mitnahme eines Dieners resp. für Heranziehung desselben nach dem Bestimmungsorte liquidiren können, ist auch für den Fall zu gewähren, wenn ein dienstfreier Bursche mitgenommen resp. herangezogen wird. Dies gilt für alle diejenigen Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister aufwärts, welchen nach der Allerhöchsten Ordre vom 20. August 1857 dergleichen Burschen aus Reih und Glied gestellt werden.

Neben dieser Vergütigung competirt den Burschen der vorgedachten einzeln kommandirten oder versetzten Offiziere nach §. 42a des Natural-Verpflegungs-Reglements noch die Garnison-Verpflegung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Barretzki.

No. 561/2. M. O. D. 3.

Nr. 44.

Listenführung bei den Landwehrbehörden; — Löschung der Mannschaften in den Stammlisten, welche wegen unerlaubten Auswanderns resp. wegen Desertion in contumaciam verurtheilt sind.

Berlin, den 2. März 1870.

In Bezug auf §. 41, 1d der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. vom 5. September 1867, demgemäß Mannschaften in den Stammlisten zu löschen sind, wenn sie die Eigenschaft als Preuße verlieren, erklärt sich das Departement auf ergangene Anfrage damit einverstanden, daß Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche wegen unerlaubten Auswanderns resp. wegen Desertion in contumaciam verurtheilt sind, sogleich nach beendetem gerichtlichen Verfahren in den Stammlisten gestrichen werden. Dagegen bleiben diese Mannschaften in besonders anzulegenden Hülfslisten so lange fortzuführen, bis sie die betreffende Staats-Angehörigkeit verloren haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 460/2. A. I. a. v. Podbielski. v. Karczewski.

Nr. 45.

Gewährung der Tagegelder an die zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen kommandirten Linien-Offiziere für die Tage des Aufenthalts an den Stationsorten.

Berlin, den 4. März 1870.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. Oktober 1860 wird darauf aufmerksam gemacht, daß den zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen kommandirten Linien-Offizieren für die Tage des Aufenthaltes an den Stationsorten die Tagegelder nur dann zu gewähren sind, wenn ihnen Naturalquartier, worauf sie nach §. 33 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 Anspruch haben, nicht gewährt worden ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 26/3. M. O. D. 3.

Nr. 46.

Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböcke mit eisernen resp. Gußstahl-Zwieseln für Kavallerie.

Berlin, den 11. März 1870.

Auf Wunsch der Artillerie-Werkstatt zu Danzig werden die Kavallerie-Regimenter darauf aufmerksam gemacht daß aus derselben Sattelböcke mit eisernen Zwieseln auch fernerhin zum Preise von 3 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. inkl. Generalkosten, bezogen werden können. — Auch werden in jener Werkstatt Gußstahl-Zwiesel angefertigt und betragen die Kosten eines Sattelbockes mit solchen Zwieseln 4 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., die der Gußstahl-Zwiesel 2 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 179/3 M. 3.

Nr. 47.

Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere.

Berlin, den 14. März 1870.

Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere werden nicht gebührenfrei befördert und dürfen daher auch nicht als Dienst-Depeschen bezeichnet werden. Bei Eintritt der Nothwendigkeit derartiger Depeschen sind die hierdurch entstehenden Kosten von demjenigen einzuziehen der den Urlaub nachsucht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 100/3. M. O. D. 3.

Nr. 48.

Wohlthätigkeit. Stiftung eines ungenannten Patrioten.

Berlin, den 5. März 1870.

Aus den Zinsen der von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung deren Kapital aus 1050 Thlr. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche desselben alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Königs 10 hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 beschenkt.

In diesem Jahre sind die Veteranen

Johann Lentz zu Plaschken, Kreis Tilsit,
Albert Bischof zu Groß Dameran, Kreis Allenstein,
Karl Hering zu Eckertshof, Kreis Insterburg,
David Lothar zu Billerbeck, Kreis Pyritz,
Karl Spielmann zu Bromberg und
Johann Friedrich Vietz zu Schievelbein,

Jacob Ertelt zu Glogau, Kreis Glogau,
Anton Berger aus Neusalz, Kreis Freystadt,
Joseph Bartsch aus Nieder-Hannsdorf, Kreis Glatz,
Johann Paul Wollny aus Lubetzko, Kreis Lublinitz

mit einem Geldgeschenk von je 4 Thlr. bedacht worden; die Behändigung desselben an die Genannten erfolgt durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für den ungenannten Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Blücher.

No. 272/3. A. f. I.

Nr. 49.

Formulare zu Pässen für die Bundes-Kriegs-Marine.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Die durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, vom 18. Januar d. J. (235/1. A. I. a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 11 — vorgeschriebenen Abänderungen für die Militair-Pässe sind von dem Marine-Ministerium auch für die Pässe der Bundes-Kriegs-Marine als maßgebend anerkannt worden.

Die Formulare zu diesen Pässen für die Bundes-Kriegs-Marine werden daher, wie hierdurch in Folge Anweisung des Marine-Ministeriums bekannt gemacht wird, für die Folge jenen Anordnungen entsprechend eingerichtet werden.

Königliche Staatsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 31. März 1870. **Nr. 6.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 50.

Verlängerung der Probedienstzeit als Telegraphist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Februar cr. genehmige Ich die Ergänzung des §. 28 des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, vom 16/20. Juni 1867 in der Weise, daß die Probedienstzeit als Telegraphist auf ein Jahr festgesetzt wird.

Berlin, den 7. März 1870.

Wilhelm.

Grf. v. Bismarck. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 16. März 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 268/3. A. I. b.

Nr. 51.

Die Abkürzung des laufenden und Einschaltung eines zweiten abgekürzten Lehrkursus auf einer der 4 älteren Kriegsschulen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Rücksicht darauf, daß eine erhebliche Anzahl von Offizier-Aspiranten bei der allgemeinen Festhaltung der normalen Dauer der Kriegsschul-Kurse, in ihrem Aufsteigen und in ihrer wissenschaftlichen Berufsbildung wesentlich aufgehalten werden würde, hierdurch Folgendes:

1) An einer der 4 älteren Kriegs-Schulen ist der laufende Lehrkursus im Juni dieses Jahres zu schließen, und vier Wochen darauf ein siebenmonatlicher neuer Lehrkursus zu eröffnen, dem am 1. April 1871 ein achtmonatlicher Kursus zu folgen hat.

   Damit tritt diese vom Kriegs-Ministerium zu bestimmende Kriegsschule in die Reihe derjenigen, bei welchen der normale Lehrkursus vom 1. März bis ultimo November jedes Jahres zu währen hat.

2) Die Offizier-Prüfung der gegenwärtig zu der gedachten Kriegs-Schule kommandirten und der in den siebenmonatlichen Lehrkursus bei derselben eintretenden Offizier-Aspiranten ist seiner Zeit vor dem Lehrer-Kollegium dieser Anstalt nach den von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens zu ertheilenden Detail-Bestimmungen abzuhalten. Behufs der erforderlichen Kontrole hat der

Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission mit 2—3 Mitgliedern derselben den Offizier-Prüfungen beizuwohnen.

Auch verbleibt der Ober-Militair-Examinations-Kommission die Superrevision der abgehaltenen Prüfungen und die Extrahirung der Reifezeugnisse.

3) die kommandirten Offiziere sowie der Direktor und die Lehrer der gedachten, vom Kriegs-Ministerium zu bestimmenden Kriegs-Schule werden, bis zur Eröffnung des normalen Kursus vom 1. März 1872 von der in §. 18 der Bestimmungen vom 21 Juli 1859 über Organisation der Kriegsschulen festgesetzten praktischen Dienstleistung bei der Truppe entbunden.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. März 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 22. März 1870.

Indem die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß

1) die Kriegsschule zu Potsdam für die in Rede stehende Maßregel bestimmt worden ist, und daß
2) zu dem abgekürzten Kursus auf dieser Kriegs-Schule, der spätestens am 1. August d. J. beginnen wird, rechtzeitig bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens zunächst nur diejenigen Aspiranten anzumelden sind, welche zur Aufnahme am 1. März cr. bereits vollberechtigt waren, aber wegen beschränkten Raumes von dem Eintritte in die Kriegsschulen ausgeschlossen werden mußten.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 426/3. A. K. R. I. b.

Nr. 52.

Einführung des dunkelblaumelirten Hosentuchs bei den sämmtlichen Fußtruppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das durch Meine Ordre vom 21. Juli 1867 für die Husaren genehmigte dunkelblaumelirte Hosentuch vom 1. Januar 1870 ab auch bei sämmtlichen Fußtruppen, an Stelle des graumelirten Tuches, eingeführt werden soll. Die Tragezeit der dunkelblaumelirten Hosen ist für die letztgenannten Truppentheile versuchsweise auf 14½ Monate zu normiren. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 29. März 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Farbe der Tuchhosen für die Offiziere der Fußtruppen unverändert bleibt.

Die Etatssätze der dunkelblaumelirten Hosen betragen:

a) für 10zöllige Mannschaften.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
2 1/32 Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr.	2 Thlr.	29 Sgr.	4½ Pf.
5/128 " ponceau Tuch zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr.	— "	1 "	9 "
1 Elle Futterleinen	— "	3 "	8 "
Macherlohn	— "	8 "	— "
Summa	3 Thlr.	12 Sgr.	9½ Pf.

b) für 8zöllige Mannschaften.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1 61/64 Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr.	2 Thlr.	27 Sgr.	3¾ Pf.
5/128 " ponceau Tuch zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr.	— "	1 "	9 "
1 Elle Futterleinen	— "	3 "	8 "
Macherlohn	— "	8 "	— "
Summa	3 Thlr.	10 Sgr.	8¾ Pf.

c) für 6zöllige Mannschaften.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
$1\frac{15}{16}$	Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr. . .	2 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.
$\frac{5}{128}$	= ponceau Tuch zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr. .	— =	1 =	9 =
1	= Futterleinen	— =	3 =	8 =
	Macherlohn	— =	8 =	— =
	Summa	3 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.

und sind die hiernach zu gewährenden Jahres-Entschädigungs-Sätze mit

2 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. für 10zöllige Mannschaften,
2 = 23 = 4 = = 8 = =
2 = 21 = 8 = = 6 = =

vom 1. Januar 1871 ab anzuweisen.

Es wird indeß in das Ermessen der betreffenden Truppentheile gestellt, auch die etwa pro 1869 noch zu beschaffenden Hosen von dunkelblaumelirtem Tuche anfertigen zu lassen, sofern der Militair-Verwaltung hierdurch keine Mehrkosten erwachsen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 631/3. M. O. D. 3.

Nr. 53.

Helmdekoration der aus dem Oldenburgischen Kontingent gebildeten Truppentheile.

Berlin, den 14. März 1870.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die aus dem Oldenburgischen Kontingente gebildeten Truppentheile die Helmdekoration mit dem Landes-Wappen anlegen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 272/3. M. O. D. 3.

Nr. 54.

Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und $4\frac{1}{2}$prozentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Staats-Anleihe.

Berlin, den 29. März 1870.

Unter Bezugnahme auf die, durch den Staatsanzeiger Nr. 55 pro 1870, durch die Amtsblätter und sonstige geeignete Zeitschriften veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. März 1870,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und $4\frac{1}{2}$prozentiger Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Staats-Anleihe,

wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach weiterer Anordnung des Herrn Finanz-Ministers, die Beamten, welche Kautionen bestellt haben, um die für den Umtausch bewilligte Prämie zu erhalten, innerhalb der festgesetzten Präklusiv-Frist (bis 23. April 1870) unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen Coupons zu den von ihnen als Kaution hinterlegten Schuldverschreibungen die bestimmte Erklärung abzugeben haben, daß sie die Letzteren gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe umzutauschen wünschen.

Zugleich werden diejenigen Truppen, welche zu milden Zwecken bestimmte Fonds verwalten und den Umtausch der etwa vorhandenen älteren Verschreibungen in die der konsolidirten Anleihe ihrem Interesse vor-

zugsweise entsprechend finden dürften, auf die oben erwähnte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. März d. J. noch besondes hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 467/3. M. O. D. 1.

Nr. 55.

Nachtrag zum Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869.

Berlin, den 15. März 1870.

Die Postanstalten des Norddeutschen Bundes sind nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers allgemein ermächtigt worden, fortan in Militair- und Marine-Angelegenheiten

1) auch Sendungen von und an Kommunal-Behörden, sowie Sendungen der Kommunal-Behörden unter einander, und
2) Sendungen, welche unter der Adresse der magistratualischen Garnison-Verwaltungen aufgeliefert werden,

portofrei zu befördern, falls die Sendungen im Uebrigen den Festsetzungen des „Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869" (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1869) insbesondere der Voraussetzung im Artikel 7 desselben entsprechen.

Diese Erweiterung der bezüglichen Vorschrift wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 325/3. A. I. b.

Nr. 56.

Reglement für die zur Beförderung zum Oberstabsarzt nothwendige spezifisch militairärztliche Prüfung.

Berlin, den 23. März 1870.

Der Nummer 6 des Armee-Verordnungs-Blattes liegt das Reglement für die zur Beförderung zum Oberstabsarzt nothwendige spezifisch militairärztliche Prüfung bei.

Solches wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß einzelne Exemplare des Reglements durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zum Preise von Sechs Pfennigen zu beziehen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. v. Stückradt.

No. 754/3. M. M. A.

Nr. 57.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1870.

Berlin, den 28. März 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 2. Quartal 1870 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps:	Preuß. Pfennige.
Berlin	13
Charlottenburg	14
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	6
Braunsberg	8
Culm	6
Danzig	14
Drengfurth	4
D. Eylau	5
Elbing	10
Friedland a/A.	4
Goldap	5
Graudenz	8
Gumbinnen	5
Pr. Holland	7
Insterburg	4
Königsberg	12
Loetzen	9
Marienburg	9
Memel	9
Neustadt i/W.	6
Ortelsburg	3
Osterode	6
Pillau	12
Ragnit	4
Rastenburg	5
Riesenburg	10
Rosenberg	7
Pr. Stargard	11
Thorn	12
Tilsit	5
Wartenburg	6
Wehlau	5
II. Armee-Korps.	
Anklam	10
Belgard	6
Bromberg	10
Coerlin	6
Coeslin	11
Colberg	10
Conitz	9
D. Crone	6

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Demmin	9
Garz a/O.	8
Gnesen	12
Greifenberg	9
Greifswald	10
Inowraclaw	7
Liebenwalde a/H.	12
Nakel	7
Naugard	6
Pasewalk	9
Pyritz	8
Schivelbein.	6
Schneidemühl	7
Schlawe	7
Stargard	8
Stettin	12
Stolp	8
Stralsund	11
Swinemünde	10
Treptow a/R.	8
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	11
Crossen	10
Cüstrin	13
Frankfurt a/O.	17
Friedeberg n/M.	7
Fürstenwalde	10
Friesack	11
Guben	11
Havelberg	12
Jüterbogk	12
Königsberg n/M.	13
Kyritz	12
Landsberg	13
Lübben	10
Nauen	12
Neustadt-Eberswalde	12
Oranienburg	11
Perleberg	12
Prenzlau	11
Rathenow	13

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Neu-Ruppin	11
Schwedt a/O.	13
Soldin	9
Spandau	15
Sorau	10
Spremberg	10
Teltow	14
Treuenbrietzen	12
Woldenberg	7
Wrietzen	13
Wusterhausen	14
Züllichau	10
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	16
Aschersleben	13
Ballenstedt	15
Bernburg	13
Bitterfeld	11
Burg	13
Dessau	13
Dueben	12
Eisleben	12
Erfurt	14
Gardelegen	13
Gera	13
Graefenhainichen	12
Greiz	13
Halberstadt	14
Halle	15
Heiligenstadt	13
Kemberg	10
Langensalza	13
Magdeburg	18
Merseburg	15
Mühlhausen	13
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	12
Quedlinburg	15
Rudolstadt	14
Salzwedel	12
Sangerhausen	11
Schoenebeck	13
Schmiedeberg	12
Sondershausen	13

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Stendal	12
Tangermünde	13
Torgau	12
Weissenfels	11
Wittenberg	14
Zeitz	12
Zerbst	14
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	7
Fraustadt	9
Freistadt	7
Glogau	9
Görlitz	10
Gostyn	7
Guhrau	8
Haynau	9
Herrnstadt	8
Hirschberg	10
Jauer	11
Kosten	10
Kozmin	8
Krotoschin	9
Lauban	9
Liegnitz	11
Lissa	8
Loewenberg	9
Lüben	9
Militsch	9
Muskau	10
Neustadt a/W.	8
Neutomysl	9
Ostrowo	9
Pleschen	11
Polkwitz	9
Posen	15
Rawicz	9
Rogasen	7
Sagan	12
Samter	9
Schrimm	7
Sprottau	8
Sulau	9
Unruhstadt	10
Winzig	9

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Zduny	6
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	6
Beuthen O/S.	10
Breslau	10
Brieg	9
Cosel	7
Creutzburg	10
Freiburg	10
Glatz	11
Gleiwitz	7
Oberglogau	6
Grottkau	6
Leobschütz	7
Lublinitz	6
Münsterberg	11
Namslau	7
Neisse	11
Neustadt O/S.	8
Oels	10
Ohlau	9
Oppeln	8
Pleß	9
Ratibor	9
Reichenbach	8
Rosenberg	8
Rybnick	7
Schweidnitz	9
Strehlen	9
Sohrau O/Schl.	9
Groß-Strehlitz	8
Striegau	9
Tost	9
Wohlau	7
Ziegenhals	5
VII. Armee-Korps:	
Attendorn	13
Barmen	14
Benrath	18
Bielefeld	9
Bochum	14
Borken	11
Bückeburg	14
Cleve	17
Detmold	13

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Düsseldorf	19
Essen	14
Geldern	16
Graefrath	14
Hamm	13
Herford	13
Hoexter	13
Iserlohn	13
Lippstadt	13
Meschede	14
Minden	13
Münster	11
Neuhaus	11
Neuß	14
Paderborn	12
Soest	13
Stadthagen	13
Unna	15
Warburg	11
Warendorf	11
Wesel	18
Wiedenbrück	11
Werden	16
VIII. Armee-Korps:	
Aachen	19
Andernach	13
Bonn	18
Brühl	15
Coblenz	17
Coeln	15
Deutz	15
Ehrenbreitstein	17
Engers	14
Erkelenz	18
Eupen	17
Hechingen	16
Jülich	18
Mainz	16
Neuwied	14
Saarbrücken	14
Saarlouis	15
Siegburg	18
Sigmaringen	16
Simmern	13
Trier	16

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
St. Wendel	13
Wetzlar	15
Burg Hohenzollern	19
IX. Armee-Korps. inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	17
Apenrade	13
Augustenburg	16
Bremen	20
Eckernförde	19
Flensburg	18
Geestemünde	13
Glückstadt	13
Hadersleben	14
Hamburg	17
Harburg	14
Itzehoe	18
Kiel	17
Lübeck	15
Mölln	17
Neumünster	16
Oldesloe	17
Ploen	12
Ratzeburg	16
Rendsburg	14
Schleswig	16
Sonderburg	16
Stade	13
Wandsbeck	17
	Mecklenb. Schill.
Bützow	$1\frac{2}{3}$
Doemitz	$1\frac{1}{2}$
Ludwigslust	$1\frac{2}{3}$
Neu-Strelitz	$1\frac{1}{2}$
Parchim	$1\frac{3}{4}$
Rostock	$1\frac{1}{2}$
Schwerin	$1\frac{2}{3}$
Wismar	$1\frac{1}{2}$
X. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige.
Aurich	13
Blankenburg	14
Braunschweig	13
Celle	12

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Cloppenburg	11
Einbeck	13
Emden	14
Goslar	13
Göttingen	13
Hameln	13
Hannover	13
Herzberg a/H.	14
Hildesheim	12
Lingen	13
Lüneburg	12
Nienburg	11
Northeim	14
Osnabrück	14
Oldenburg	11
Verden	13
Wolfenbüttel	9
Wunstorf	14
Uelzen	12
Wilhelmshaven	13
XI. Armee-Korps: inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	13
Biebrich	16
Cassel	15
Coburg	13
Diez	15
Eisenach	12
Frankfurt a/M.	17
Fritzlar	14
Fulda	13
Gotha	11
Grebenstein	14
Hanau	16
Hersfeld	13
Hildburghausen	12
Hofgeismar	13
Homburg	17
Jena	11
Marburg	14
Meiningen	13
Nassau	14
Rotenburg	10
Weilburg	16

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schib. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.
Weimar . . .	14	Bautzen. . . .	9	Marienberg . .	10	Zittau	7
Wiesbaden . .	14	Borna	10	Meißen. . . .	10	Zschopau . . .	10
	Hessische Kreuzer.	Chemnitz . . .	10	Oelsnitz . . .	11	Zwickau . . .	11
Babenhausen . .	3	Doebeln. . . .	11	Oschatz	11		
Butzbach . . .	$2^3/_4$	Dresden . . .	10	Pegau	10		
Darmstadt . . .	$3^1/_2$	Freiberg . . .	11	Pirna	9		
Friedberg . . .	$3^1/_4$	Geithain . . .	10	Plauen	11		
Gießen	3	Glauchau . . .	13	Radeberg . . .	10		
Offenbach . . .	$3^1/_2$	Grimma . . .	12	Riesa	10		
Worms	$3^1/_2$	Großenhain . .	10	Roschlitz . . .	11		
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		Kamenz	8	Roßwein . . .	10		
		Festung Königstein	9	Schneeberg . .	12		
	Sächsische Pfennige.	Lausigk	11	Waldheim . . .	11		
Annaberg . . .	10	Leipzig	12	Wurzen . . .	10		

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 691/3. M. O. D. 2. v. Stosch. Roellner.

Hierzu eine Beilage.

Reglement

für die
durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868 befohlene specifisch militairärztliche Prüfung.

§. 1.

Nach §. 22 der Verordnung vom 20. Februar 1868 ist zur Beförderung zum Oberstabsarzt für die Stabsärzte sowohl des Dienststandes als auch des beurlaubten Standes die Ablegung einer specifisch militairärztlichen Prüfung nothwendig.

§. 2.

Der Generalstabsarzt der Armee kommandirt zu dieser Prüfung die Stabsärzte des aktiven Dienststandes in einer dem Bedürfnisse der Beförderung entsprechenden Zahl nach der Anciennetät.

§. 3.

Nach derselben Norm werden die Stabsärzte des beurlaubten Standes zur Ablegung der Prüfung aufgefordert.

§. 4.

Spätestens 14 Tage nach erhaltener Zuschrift hat der Betreffende sich zu erklären, ob er sich der Prüfung unterziehen will. Ein Ablehnen wird dem dauernden Verzichte auf die Beförderung gleich geachtet.

§. 5.

Machen zwingende, d. h. außer dem Willen des Examinanden liegende Gründe die rechtzeitige Prüfung unmöglich, so entscheidet der Generalstabsarzt der Armee über die Einberufung zu einem späteren Termine und soll event. dem Betreffenden seine Anciennetät bei der Beförderung gewahrt bleiben.

§. 6.

Die Prüfung geschieht in Berlin vor einer Commission, unter dem Vorsitze des Generalstabsarztes der Armee resp. des ältesten ärztlichen Referenten in der Militair-Medicinalabtheilung des Kriegs-Ministeriums. Die Commissionsmitglieder werden aus den Referenten der Militair-Medicinalabtheilung, den Docenten der medecinisch-chirurgischen Akademie für das Militair und den Ober-Militairärzten der Garnison Berlin durch den Generalstabsarzt der Armee dem Kriegs- und Marine-Minister vorgeschlagen und auf dessen Anordnung berufen.

§. 7.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Theile.

§. 8.

Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus den einzelnen Disciplinen der Kriegsheilkunde: Kriegschirurgie, Militairhygiene, Militair-Sanitäts- und Rekrutirungsstatistik rc. rc. und aus der Verwaltung des Militair-Medicinalwesens gewählt werden.

§. 9.

Hat der Examinand schon vor Ablegung der Prüfung eine militairärztliche analoge literarische Leistung aufzuweisen, so kann ihm nach dem Gutachten der Commission die Anfertigung einer Arbeit erlassen werden.

§. 10.

Aus den von der Commission für jeden Prüfungstermin gestellten Aufgaben trifft der Vorsitzende die Auswahl und gehen dieselben dem Examinanden durch die Militair-Medicinalabtheilung auf dem Instanzenwege zu.

§. 11.

Für die Bearbeitung jeder Aufgabe wird ein Zeitraum von 3 Monaten gestellt, nach deren Ablauf die betreffende Arbeit an die Militair-Medicinalabtheilung direkt eingereicht wird. In der Regel findet die Bearbeitung in den Wintermonaten statt.

§. 12.

In gehörig motivirten Fällen, die auf dem Instanzenwege dem Generalstabsarzt vorzutragen sind, kann eine Nachfrist gewährt werden.

§. 13.

Die Arbeiten müssen mit dem an Eidesstatt abzugebenden Vermerk versehen sein, daß sie, abgesehen von den literarischen Hülfsmitteln, deren Benutzung an dem betreffenden Orte der Arbeit jedesmal speciell anzugeben ist, ohne fremde Beihülfe vom Verfasser angefertigt worden sind. Der Präses der Commission überweist die Arbeiten 2 Commissionsmitgliedern als Referenten und Correferenten zur Prüfung, mit deren Censur dieselben demnächst bei den übrigen Mitgliedern zur Durchsicht circuliren.

§. 14.

Sind die schriftlichen Arbeiten ganz oder theilweise ungenügend ausgefallen, so entscheidet die Kommission, ob dem Examinanden ein oder zwei neue Themata zur Bearbeitung zu geben sind. Bei nochmals ungenügendem Ausfall derselben ist der Examinand auch ohne mündliche Prüfung ein für alle Male abzuweisen.

§. 15.

Sind die Arbeiten probemäßig befunden worden, so erhält der Examinand den Befehl, sich an einem von der Prüfungs-Commission zu bestimmenden Termine behufs Ablegung der mündlichen und praktischen Prüfung zu stellen.

§. 16.

Der mündliche Theil der Prüfung erstreckt sich auf die im §. 8 für die schriftlichen Arbeiten benannten Gebiete und außerdem auf die allgemeine Kenntniß der Organisation und der Verwaltung in der Armee.

§. 17.

In der praktischen Prüfung hat der Examinand:

1) drei größere Operationen, namentlich eine Gefäßunterbindung, eine Resektion und eine Amputation an der Leiche auszuführen, und geht denselben eine kurze anatomische Demonstration der Gegend voraus, in welcher sich die Operation zu bewegen hat.

   Im Falle des Mißlingens einer oder mehrerer Operationen hat der Examinand das Recht, sich eine 4. Operation zu wählen.

2) eine Untersuchung auf Dienstuntauglichkeit, Invalidität oder Simulation vorzunehmen, welcher sofort die Abfassung eines vorschriftmäßigen Attestes resp. Gutachtens folgt.

§. 18.

Ueber jeden Prüfungsabschnitt geben die Examinatoren gesonderte Urtheile ab.

§. 19.

Nach dem Ergebniß derselben bestimmt die Commission mit Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit durch Entscheidung des Präses, ob der Examinand vorzüglich gut, sehr gut, gut oder nicht bestanden, oder ob derselbe einen Abschnitt der mündlichen oder praktischen Prüfung zu wiederholen hat.

§. 20.

Ueber den Ausfall der Prüfung erhält der Examinand sogleich nach Beendigung derselben nach Feststellung des allgemeinen Urtheils, eine vorläufige Mittheilung Seitens des Präses der Commission.

§. 21.

Nach Abschluß der Prüfung gehen sämmtliche bezügliche Schriftstücke mit dem speciellen Prüfungsvotum der Militair-Medicinalabtheilung des Kriegs-Ministeriums zu, und fertigt dieselbe den dienstlichen Ausweis über den Ausfall des Examens dem Geprüften auf dem Instanzenwege zu.

Berlin, den 30. April 1869.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 16. April 1870. **Nr. 7.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 58.

Bekleidung der Dragoner und Ulanen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Dragoner und Ulanen an Stelle der langen Reithosen von grauem Tuch und der gewöhnlichen Kavallerie-Stiefel künftig kurze, gefutterte Hosen von dunkelblaumelirtem Tuche, ohne farbige Biese, mit Lederbesatz und dazu lange, bis zur Kniescheibe reichende, am Rande schräg nach hinten geschnittene Stiefel mit krummen Sporen, nach den beifolgenden Proben tragen. Zum Gesellschafts-Anzuge der Offiziere soll indeß — wie bei den Kürassieren — das bisherige Beinkleid mit rothem Passepoil über den Stiefeln getragen werden. Auch bewendet es bei den geltenden Bestimmungen über den Galla-Anzug der Dragoner- und Ulanen-Offiziere. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. März 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Abfindung mit der neuen Bein- und Fußbekleidung erfolgt vom 1. Januar 1871 ab unter Beibehalt der bisherigen Tragezeiten der Reithosen und Stiefel nebst Sporen, nach folgenden Etatssätzen:

I. Reithosen.

a) für 8zöllige Mannschaften;

	Thlr.	Sgr.	Pf.
$1^{11}/_{16}$ Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr.	2	14	3
$2^{3}/_{4}$ " Futterleinen à 3 Sgr. 8 Pf.	—	10	1
Lederbesatz	1	5	—
Macherlohn: dem Zuschneider 1 Sgr.; " Arbeiter 5 Sgr. 6 Pf.; für Zuthaten 3 Sgr. 6 Pf.	—	10	—
in Summa	4	9	4

b) für 6zöllige Mannschaften.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
$1^{5}/_{8}$ Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr.	2	11	6
$2^{3}/_{4}$ " Futterleinen à 3 Sgr. 8 Pf.	—	9	8
Lederbesatz	1	5	—
Macherlohn wie vor	—	10	—
in Summa	4	6	2

II. lange Stiefel pro Paar 3 Thlr. 15 Sgr.
III. Sporen pro Paar 8 Sgr. 2 Pf.

Hiernach ist den betreffenden Truppentheilen die jährliche Verbrauchs-Entschädigung zu gewähren:

ad Ia.	mit	3	Thlr.	20	Sgr.	10	Pf.
" Ib.	"	3	"	18	"	2	"
" II.	"	2	"	10	"	—	"
" III.	"	—	"	—	"	10	"

Den Regimentern wird im Uebrigen anheimgestellt, ob sie die pro 1870 noch zu beschaffenden Reithosen und Stiefel nach der neuen oder nach der alten Probe anfertigen lassen wollen. Besondere Kosten dürfen der Staatskasse durch dieses Zugeständniß jedoch nicht erwachsen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 54/4. M. O. D. 3.

Nr. 59.

Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 30. April 1868. genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 1ten, 2ten, 3ten, 5ten, 6ten, 8ten und 11ten Armee-Korps bei dem letztgenannten Armee-Korps unter Betheiligung der Großherzoglich Hessischen (25sten) Division, abgehalten werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 79/4. A. I. a.

Nr. 60.

Gewährung der Reise- und Umzugskosten an die aus dem Liniendienst zur Disposition gestellten und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betrauten Offiziere.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 2. Juni 1864 genehmige Ich allgemein, daß denjenigen Offizieren, welche von Mir aus dem Liniendienst zur Disposition gestellt und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betraut werden, die Reise- und Umzugskosten für die Entfernung von ihrer bisherigen Garnison nach dem neuen Bestimmungs-Orte gewährt werden dürfen. Die in dergleichen Fällen bisher schon stattgehabte Zahlung der Reise- und Umzugskosten wird nachträglich gleichfalls genehmigt.

Berlin, den 1. April 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An daß Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 60/4. M. O. D. 3.

Nr. 61.

Loos- und Abschluß-Nummern. Deren tabellarische Zusammenstellung betreffend.

Berlin, den 31. März 1870.

Die termingemäß hierhergelangten tabellarischen Zusammenstellungen der bei der Loosung im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loos- und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschluß-Nummern lassen ersehen, daß bei Feststellung letztgedachter Nummern nicht überall korrekt verfahren wird. Das Kriegs-Ministerium nimmt daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß §. 23,8 beziehungsweise §. 22,7 E. c für diejenigen Aushebungsbezirke, in denen behufs Aufbringung des auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen resp. über diese hinaus oder Mangels derselben auf Militairpflichtige unter 5' 2" zurückgegangen ist, die bei der Loosung des laufenden Jahrgangs gezogene höchste Nummer als Abschlußnummer gilt und in Eingangs beregten tabellarischen Zusammenstellungen als solche anzugeben ist.

Es sind ferner verschiedene Rückfragen dadurch nothwendig geworden, daß in der für „Bemerkungen" bestimmten Kolonne der Uebersicht vielfach Vermerke: wie durchgegriffen, zurückgegriffen 2c. eingetragen waren ohne jede oder doch ohne genügende Angabe, wie weit auf die disponiblen resp. die Militairpflichtigen unter 5' 2" zurückgegriffen worden. Unter Bezugnahme auf die schon allegirte Festsetzung des §. 22,7 l. c wird daher bestimmt, daß wenn ein derartiges Zurückgreifen in einem Aushebungsbezirk stattgefunden hat, in der Kolonne „Bemerkungen" dies für die Folge stets durch einen Vermerk in folgender Fassung auszudrücken ist:

Zurückgegriffen auf Nr. .. der Disponibeln des Jahrgang 18 ..

bez.

Zurückgegriffen auf Nr. .. der Militairpflichtigen unter 5' 2" des Jahrgang 18 ..

Schließlich bemerkt das Kriegs-Ministerium, wie auch für den Fall, daß höchste Loos- und Abschluß-Nummern identisch sind, in den Seitens der General-Kommandos hierher zu reichenden tabellarischen Zusammenstellungen die betreffende Zahl — nach Anhalt des Schema 4 zur Militair-Ersatz-Instruktion — in jede der beiden Kolonnen einzutragen bleibt.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 891/3. A. I. a.

Nr. 62.

Einjährig Freiwillige. Schema für die „Erläuterungen zur Uebersicht in Bezug auf die zur Entlassung gekommenen 2c. einjährig Freiwilligen."

Berlin, den 9. April 1870.

Die durch diesseitigen Erlaß vom 15. November 1865 — 150/9 A. 1 — vorgeschriebenen „Erläuterungen zu der Uebersicht in Bezug auf die zur Entlassung gekommenen 2c. einjährig Freiwilligen" sind fortan nach beifolgendem Schema aufzustellen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 318/3. A. I. a.

Erläut

zu der Uebersicht in Bezug auf die im Jahre 18.. von den Truppentheilen

Truppentheil.	Nach den vorbezeichneten Uebersichten waren am 1. Januar 18.. vorhanden einjährig Freiwillige, welche ihre Dienstpflicht mit der Waffe ableisteten.	Von nebenstehender Zahl haben den Berechtigungss				
		a. eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Besti			
			b. eines Gymnasii.	c. eines Progymnasii.	d. einer Realschule 1. Ordnung bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung	eine 2. C einer schule
					als gleichberechtigt a höheren Bürgers	
Infanterie.						
ntes Regiment . .						
ntes Regiment . .						
rc.						
Sa. der Infant.						
Kavallerie.						
ntes Regiment . .						
ntes Regiment . .						
rc.						
Sa. der Cavall.						
Sa. Summarum						

Vermerk. Seitens der General-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Corps, sowie Seitens der Train-Inspektion sind diese Erläuterungen regimenter- resp. bataillonsweise aufzustellen.

r u n g e n

s ..ten Armee-Korps zur Entlassung 2c. gekommenen einjährig Freiwilligen.

in zum einjährig freiwilligen Dienst erhalten auf Grund					Summa.	Bemerkungen.
nungen entsprechenden Zeugnisses						
e. Realschule nung bez. t den Real- 2. Ordnung kannten le.	f. des Kadettenhauses in Berlin oder Dresden.	g. einer anderen öffentlichen Lehr-Anstalt.	h. einer als berechtigt anerkannten Privat-Lehr-Anstalt.	i. abgelegten Examens.		

(Ort, Datum.
Unterschrift.)

Nr. 63.

Deklaration der §§. 6 b und 37 des Civil-Anstellungs-Reglements vom 16/20. Juni 1867.

Berlin, den 7. April 1870.

Die oben bezeichneten Paragraphen bestimmen:

§. 6. „Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden, b. mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1.) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind."

§. 37. „Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungsscheins beziehungsweise des Civil-Anstellungsscheins aus diesem Dienst mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung."

Es ist bemerkt worden, daß der Inhalt dieser beiden §§. einen Widerspruch enthalte. Dies ist nicht der Fall; dieselben sind vielmehr dahin zu verstehen:

daß Personen, welche aus den ihnen auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter übertragenen bisherigen Stellen im öffentlichen Dienst mit einer aus diesem Dienstverhältniß ihnen zuerkannten und aus Civilfonds zahlbaren Pension ausgeschieden, nicht berechtigt sind, die Wiederaushändigung ihrer Civil-Versorgungs- resp. Civil-Anstellungsscheine zu fordern, um auf Grund derselben von Neuem mit Militair-Anwärtern um die für dieselben reservirten Stellen nach Maßgabe der im §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Reihenfolge zu konkurriren:

daß dagegen diejenigen dieser vormaligen Militair-Anwärter, welche in den ihnen übertragen gewesenen Dienststellen untauglich geworden und deshalb aus denselben — mit Civil-Pension — entlassen sind,*) demnächst von den Civilbehörden in anderen, zur Klasse der Militair-Anwärterstellen gehörigen Stellen angenommen werden können.

Dergleichen ehemalige Militair-Anwärter können sich daher auch bei den Civil-Behörden zwar um ihre Annahme in Stellen der ebenbezeichneten Art bewerben; es steht ihnen aber keine Berechtigung zu, die Berücksichtigung ihrer Bewerbung zu fordern; diese bleibt vielmehr lediglich dem Ermessen der betreffenden Behörde, nach Maßgabe des dafür sprechenden dienstlichen Interesses, anheimgestellt.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1269./3. 70. A. f. I.

Nr. 64.

Befreiung der Dienstwohnungs-Inhaber von Entrichtung des Schornsteinfegegeldes 2c.

Berlin, den 9. April 1870.

Auf Grund des §. 5 des Regulativs wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. Oktober 1822 wird für das Ressort der Militair-Verwaltung bestimmt, daß vom 1. Januar d. J. ab alle diejenigen Dienstwohnungs-Inhaber, welche in Gemäßheit des erwähnten Regulativs von der Verpflichtung zur Tragung der Unterhaltungskosten in ihren Dienstwohnungen, sofern diese Kosten nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit der Bewohner veranlaßt werden, gänzlich befreit sind, auch von der Tragung des Schornsteinfegegeldes sowie von der Entrichtung von Lasten und Abgaben zu den Kommunal-Bedürfnissen befreit bleiben sollen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 522/12. M. O. D. 2.

---

*) Die ohne Pension entlassenen oder blos auf die frühere Militairpension zurückgetretenen vormaligen Militair-Anwärter brauchen hier selbstverständlich nicht besonders erwähnt zu werden, da diese, wenn sie sonst den Civil-Versorgungs- resp. Anstellungsschein bei ihrer Entlassung aus dem Civildienst nicht verwirkt haben, denselben wiedererhalten.

Nr. 65.

Reise-Kompetenzen der Aerzte des Beurlaubtenstandes für die Reisen Behufs Dienstleistung bei einem Lazareth oder Truppentheil.

Berlin, den 28. März 1870.

Die §§. 203 und 204 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden finden auch in den durch §. 12. resp. 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868 bedingten Fällen von Einberufungen der Aerzte des Beurlaubtenstandes Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 562/3. M. O. D. 3.

Nr. 66.

Rechnungs-Erinnerungen über den Titel 40 des Militair-Etats.

Berlin, den 31. März 1870.

Der Rechnungs-Hof des Norddeutschen Bundes hat bei Revision der Rechnung der General-Militair-Kasse vom Ausgabe-Titel 40 verlangt resp. zu bemerken gefunden:

1) daß der Berechnung über den Erlös verkaufter dienstunbrauchbarer Offizier-Chargenpferde, die Verfügung der unterzeichneten Abtheilung, durch welche der Verkauf der qu. Pferde genehmigt worden ist, in beglaubigter Abschrift beigefügt werde.
2) wenn mehrere Dienstpferde in öffentlicher Auktion verkauft und der für jedes erlangte Preis, auf dem National eines jeden Pferdes vermerkt worden, daß alsdann eine Zusammenstellung der Geld-Einnahmen in der Auktions-Verhandlung gemacht werde.
3) daß die diesseitige an die Königlichen General-Kommandos gerichtete Verfügung vom 29. April 1864, wonach die Art der Ermittelung der bei dem Verkaufe von ausrangirten Dienstpferden zu gewährenden Ausrufer-Tantieme, entweder auf der betreffenden Auktions-Verhandlung oder in der Quittung des Tantieme-Empfängers ersichtlich zu machen ist, in vielen Fällen, keine Beachtung gefunden hat. Nicht minder ist die Tantieme vielfach unrichtig von dem Brutto-Erlöse berechnet, statt vorweg die Insertions- oder sonstigen Verkaufs-Unkosten in Abzug zu bringen, indem nur von dem Netto-Erlöse die Tantieme zu gewähren ist.
4) Auch ist es vorgekommen, daß die dem Verkaufe von ausrangirten Dienstpferden zum Grunde gelegten Bedingungen, oder wenn solche in der Auktions-Verhandlung Aufnahme gefunden haben, diese letzteren von den Käufern der Pferde nicht unterschrieben worden sind; auch daß der Verkauf einzelner Pferde nur von einem Offizier geleitet worden, während zur Abhaltung dergleichen Auktionen zwei Offiziere kommandirt werden sollen.
5) Die den Auktions-Verhandlungen über den Verkauf ausrangirter Pferde, beizufügenden Einnahme-Atteste über den entrichteten Durchschnitts-Betrag für die von der Landgendarmerie entnommenen Pferde müssen stets von der Kassen-Kommission der betreffenden Gendarmerie-Brigade und nicht, wie es vorgekommen ist, von dem Distrikts-Kommando oder einzelnen Wachtmeistern ausgestellt sein.

Vorstehende Bestimmungen werden den resp. Truppentheilen zur sorgsamsten Beachtung empfohlen und den Königlichen Intendanturen zur Pflicht gemacht, bei der Revision und Feststellung der betreffenden Rechnungs-Beläge, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Frhr. v. Buddenbrock.

No. 280/3. R. A.

Nr. 67.

Dislokations-Veränderungen.

Berlin, den 2. April 1870.

Am 1. April d. J. haben nachbezeichnete Dislokations-Veränderungen stattgefunden:
Es sind verlegt worden:

beim 8. Armee-Korps:

die in Braunfels in Garnison befindlich gewesene Kompagnie des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 nach Wetzlar;

beim 10. Armee-Korps:

die 4. 6pfdge Batterie des Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 von Wunstorf nach Hannover. Gleichzeitig ist die genannte Batterie aus dem Verbande der 2. Fuß-Abtheilung ausgeschieden und unter der veränderten Bezeichnung „6. 6pfdge Batterie" in den der 3. Fuß-Abtheilung übergetreten, wohingegen die 6. 6pfdge (Braunschweigische) Batterie an Stelle der ersteren und unter Annahme der von dieser bisher geführten Nummer aus dem Verband der 3. in den der 2. Fuß-Abtheilung übergeführt ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 686/3. A. I. a.

Nr. 68.

Verrechnung der Kosten für Druckformulare und Schreibmaterialien im Lazareth-Haushalt.

Berlin, den 5. April 1870.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten der für die Friedens-Lazarethe erforderlichen Druckformulare nnd Schreibmaterialien wird bestimmt, daß die Kosten für die in der Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5 pro 1869 sub a und d aufgeführten Druckformulare, so wie der Schreibmaterialien zu allgemeinen Verwaltungs-Zwecken und für die Lazareth-Gehülfen (§. 13 des Anhanges 1 zum Lazareth-Reglement) in den Unterhaltungs-Kosten-Rechnungen, dagegen die Kosten für die Druckformulare sub b und c der erwähnten Beilage und der Schreibmaterialien für die Dispensir-Anstalten und für ärztliche Zwecke in den Arznei-Geld-Rechnungen in Ausgabe nachzuweisen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Mand.

No. 549/3. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. **Berlin, den 7. Mai 1870.** **Nr. 8.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 69.

Künftige Zahlung und Verrechnung von Kompetenzen, welche vor Eintritt einer Mobilmachung verabschiedeten Offizieren beim Beginn des Feldetats aus dem Friedens-Verhältniß noch zustehen.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß Offiziere, welche vor Eintritt einer Mobilmachung verabschiedet sind, und denen beim Eintritt des Feldetats aus dem Friedens-Verhältniß noch Kompetenzen zustehen, die letzteren über den Etat beziehen sollen.

Berlin, den 7. April 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An den Kriegs-Minister

Berlin, den 13. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur künftigen Beachtung mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorberegten Kompetenzen für nicht regimentirte Offiziere Seitens der Intendanturen anzuweisen, für regimentirte Offiziere Seitens der betreffenden Ersatz-Truppen zu zahlen und über den Etat zu verrechnen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 215/4. M. O. D. 3.

Nr. 70.

Verleihung der gerichtsherrlichen Rechte und der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs an die Kommandeure der nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilungen.

Berlin, den 1. Mai 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

In Verfolg Meiner Ordres vom 23. Dezember 1867 und 6. Februar 1868 will Ich den Kommandeuren der nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilungen die bisher von denselben thatsächlich ausgeübten gerichtsherrlichen Rechte und die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs hiermit verleihen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 22. April 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 642/4. A. I. a.

Nr. 71.

Bekleidungs-Abzeichen des Westphälischen Kürassier-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 20. April 1870.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. dieses Monats dem Westphälischen Kürassier-Regiment Nr. 4 statt der orangefarbigen, ponceaurothe Bekleidungs-Abzeichen zu verleihen geruht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 368/4. M. O. D. 3.

Nr. 72.

Anstellung eines Stabsoffiziers bei dem Berliner Cadettenhause.

Berlin, den 24. April 1870.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. d. Mts. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu befehlen geruht, daß aus Anlaß der Vergrößerung der Berliner Central-Cadettenanstalt um nunmehr drei Kompagnien, bei derselben vom 1. Mai cr. ab zur Unterstützung des Kommandeurs ein Stabsoffizier mit den sämmtlichen Kompetenzen eines solchen anzustellen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 412/4. A. I. b.

Nr. 73.

Ausfüllung der Rubrik „Datum des Patents" in den Rang- und Quartierlisten der Truppen bezüglich der Militair-Aerzte.

Berlin, den 18. April 1870.

Behufs Beseitigung der bei Ausfüllung der Rubrik „Datum des Patents" in den Rang- und Quartierlisten der Truppen bezüglich der Militair-Aerzte obwaltenden Verschiedenheiten wird bestimmt, daß in der gedachten Ranglisten-Rubrik das Datum des Patents, eventuell das Datum der Ernennung einzutragen ist.

Das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, durch welche den Betreffenden event. ein höherer Rang verliehen worden, ist in der Rubrik „Bemerkungen" aufzuführen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß den meisten aus dem Beurlaubten Verhältniß oder anderweit in die Armee übergetretenen Aerzten eine besondere Anciennetät angewiesen worden ist, dergemäß die Rangirung in den resp. Chargen zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 200/2. M. M. A.

Nr. 74.

Verhütung von Unglücksfällen beim Baden, Schwimmen ꝛc.

Berlin, den 20. April 1870.

Durch die leider sehr große Zahl von Unglücksfällen durch Ertrinken, welche bei den Truppen in den letzten Jahren theils auf den Bade- und Schwimmplätzen, theils beim Tränken und Schwemmen von Pferden vorgekommen sind, wird das Kriegs-Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, wie die betreffenden Vorgesetzten dafür verantwortlich sind, daß bei dem dienstlich angeordneten gemeinsamen Baden von Mannschaften, bezw. bei Schwimmübungen derselben diejenige sorgfältige Beaufsichtigung und wohl überwachte Anwendung von Sicherungsmaßregeln stattzufinden hat, welche zur Verhütung von Unglücksfällen geboten und geeignet ist.

Zugleich wird bestimmt, daß das Schwemmen von Dienstpferden, zumal es von nur zweifelhaftem Werthe für die Gesundheitspflege der Pferde ist, künftig überhaupt unterbleiben soll.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 6/4. A. I. a.

Nr. 75.

Anwendung des §. 4 des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. vom 16/20. Juni 1867.

Berlin, den 20. April 1870.

Hinsichts Anwendung des §. 4 des Reglements über die Civilversorgung der Militair-Personen vom 16/20. Juni 1867, sind Zweifel kundgeworden zu deren Beseitigung das Kriegs-Ministerium Folgendes bekannt macht:

Der §. 4 des Reglements vom 16/20. Juni 1867 bezieht sich lediglich auf die Reihenfolge, in welcher mehrere bei einer Behörde wegen ihrer ersten Anstellung konkurrirende Militairanwärter Behufs derselben einberufen werden müssen, und bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Liste dieser Exspektanten — sei es, daß sie sich zur Anstellung selbst gemeldet haben, oder dazu angemeldet worden sind — aufzustellen ist. Bei der darnach vorzunehmenden Rangirung der Bewerber kommen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 im §. 4 als zwingende in Betracht, während der Bestimmung des Absatzes 3 diese Natur nicht inne wohnt. Dieselbe zählt zu denjenigen Momenten, nach welchen, die Qualifikation und gleiche Berechtigung vorausgesetzt, über den Vorzug einer Bewerbung vor der andern zu entscheiden ist, zwar in erster Linie „die Anmeldung" und „die Dienstzeit im Heere," darüber aber, ob im einzelnen Falle diese Umstände, beziehungsweise welcher derselben, den Ausschlag zu geben haben, läßt sie das Ermessen der anstellenden Behörde nach Würdigung der Totalität des besonderen Falles bestimmen. Die Entwickelung der in Rede stehenden Vorschrift im Gange der Vorberathungen stellt es insbesondere als zweifellos dar, daß es nicht der Absicht des Reglements entspricht, über den Vorzug unter den Bewerbern lediglich nach einem ein für alle mal in formaler Weise aufgestellten Grundsatze und ohne Berücksichtigung der jedesmaligen konkreten Sachlage zu bestimmen.

Sobald einer der Exspektanten nach Maßgabe der Reihenfolge, in welcher sein Name, den im Vorstehenden angegebenen Grundsätzen gemäß, in die Liste eingetragen worden, zu einer mehr als nur vorübergehenden Dienstleistung (§. 12 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844), sei es als Lohnschreiber, oder zur probeweisen Beschäftigung, der im Falle der Bewährung die wirkliche Anstellung nachfolgen soll, einberufen ist, wird er in der Exspektantenliste gestrichen, und kann daher nicht ferner davon die Rede sein, daß ein Anderer auf Grund höherer Ansprüche aus der Militairdienstzeit ihm in dieser Liste und damit in der Reihenfolge der noch Einzuberufenden vorgehe. Mit dem Eintritt in eine dienstliche Beschäftigung der bezeichneten Art auf Grund der Reihenfolge in dem Verzeichnisse ist dem Militair-Anwärter der Genuß derjenigen Berechtigung zu Theil geworden, welche ihm der §. 4 beilegt. Für sein Aufsteigen in eine höhere oder bessere Stelle des Civildienstes, insbesondere auch vom Lohnschreiber zum Kanzleidiätarius sind die im §. 4 hervorgehobenen Umstände nicht maßgebend; darüber entscheidet — vergl. §. 9 Nr. 3 des Reglements — lediglich das Ermessen der vorgesetzten Behörde, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird.

Nach vorstehenden Grundsätzen ist in der Militair-Verwaltung allgemein zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 702/3. A. I. b.

Nr. 76.

Verpflichtung der Garnison- und Ober-Militair-Aerzte bei den militairischen Instituten zur unentgeldlichen Behandlung von Offizieren und Militair-Beamten.

Berlin, den 20. April 1870.

Unter Bezugnahme auf den §. 41 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868 wird Folgendes bestimmt:

Die Garnison-Aerzte sind zur unentgeldlichen Behandlung aller in den betreffenden Garnisonen vorhandenen nicht regimentirten, der dorthin kommandirten und einem Truppenverbande nicht zugetheilten Offiziere und Militair-Beamten, sowie derjenigen der Festungs-Artillerie-Regimenter und der Train-Bataillone verpflichtet.

In denjenigen Garnisonen, in welchen den Garnison-Aerzten hierdurch eine erhebliche Vermehrung ihrer ärztlichen Funktionen erwachsen sollte, sind letztere in einem wechselnden Turnus auf andere Ober-Militair-Aerzte mit zu übertragen, was Seitens der Korps-General-Aerzte, resp. der Militair-Medizinal-Abtheilung zu regeln ist.

Die vorgedachte Verpflichtung wird auch den Ober-Militair-Aerzten bei den betreffenden militairischen Instituten bezüglich aller bei denselben angestellten resp. in denselben befindlichen Offiziere auferlegt.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 306/3. M. M. A.

Nr. 77.

Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen — deren bedingte Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Berlin, den 21. April 1870.

Durch Verfügung des Bundes-Kanzlers ist auf Grund des §. 154,4 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund den Königlich Preußischen Provinzial-Gewerbeschulen die Vergünstigung gewährt worden, daß den in das militairpflichtige Alter eintretenden Schülern der ersten Klasse gedachter Anstalten bei der nach §. 151 l. c. rechtzeitig zu bewirkenden Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst der Berechtigungsschein schon ertheilt werden darf, wenn sie vorläufig nur eine Bescheinigung des Direktors beibringen, daß von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe. Beregte Ertheilung qu. Berechtigungsscheines erfolgt indeß nur unter dem Vorbehalt, daß derselbe erlischt, wenn demnächst der Eintritt des Betreffenden in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen nicht binnen Jahresfrist nach Ausstellung obiger Bescheinigung bewirkt wird.

Demgemäß werden die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige nunmehr wieder selbstständig über dergleichen Anträge zu befinden haben. Behufs Herstellung einer geordneten Controle über diejenigen Individuen, denen nach Maßgabe des Vorstehenden der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst unter Vorbehalt ertheilt ist, bestimmen wir jedoch das Nachstehende:

1) Dem im Uebrigen nach Anhalt des Schema 29 zu §. 148 a. a. O. auszufertigenden Berechtigungsschein ist ein Schlußalinea folgenden Inhalts hinzuzufügen:

„Inhaber geht der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst verlustig, wenn er nicht bis zum . . . . . . die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnische Schule zu Hannover oder Aachen bezogen hat."

2) Beregter Vorbehalt darf Seitens der Prüfungs-Kommissionen erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Betreffende sich darüber in glaubwürdiger Weise ausgewiesen hat, daß er seine Ausbildung auf einer der vorgedachten Anstalten fortsetzt.

Eventuell ist alsdann auf den bezüglichen Schein der Vermerk zu setzen:

„Obiger Vorbehalt ist durch Eintritt des . . . . . . in die Gewerbe-Akademie zu Berlin (polytechnische Schule zu . . . .) erledigt.

„Ort. Datum.

(Unterschriften)"

3) Die Truppentheile dürfen junge Leute zum einjährigen Dienst auf Grund derartig unter Vorbehalt ausgestellter Berechtigungsscheine nicht annehmen.

Nach Analogie vorstehender Festsetzungen ist auch mit denjenigen jungen Leuten zu verfahren, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter sich bereits im Besitz des Reifezeugnisses einer Provinzial-Gewerbeschule befinden. Dagegen darf der Berechtigungsschein ohne jeden Vorbehalt solchen Individuen ertheilt werden, welche zur Zeit ihrer Meldung bereits auf Grund derartiger Reifezeugnisse Aufnahme in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die mehrberegten polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen gefunden haben.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.
Kr. Min. No. 241/4. A. I. a.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Bitter.
Min. d. Inn. I. M. J. 1438.

Nr. 78.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Militairpersonen der vormaligen, im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten (Klassifikation der Militairpersonen, Bundesgesetzblatt 1867. S. 283 ff. in Verbindung mit dem Chargenverzeichniß des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850. — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben

oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1. Juli 1867 ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Anwendung der im §. 1 gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1 und 6 bis 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 und des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10 pro 1867 S. 126) auf die genannten Militairpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867 ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

§. 3.

Soweit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1 und 2) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

§. 4.

Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5.

Diejenigen Militairpersonen (§. 1), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinsche Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4 geltend zu machen. Letzterenfalls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867 ab zur Anrechnung.

§. 6.

Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Soldaten ꝛc. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7.

Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beurtheilt werden.

§. 8.

Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848, 1849 und 1850 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militairpersonen (§. 1) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maßgabe der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867 ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt.

Das im §. 5 über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9.

Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension ꝛc. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutenfonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinsche Marine Anwendung.

§. 11.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 3. Mai 1870.

Zur Ausführung dieses Gesetzes werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

1) Die in dem Gesetze bezeichneten Militairpersonen der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee, denen durch das Gesetz ein Anspruch auf Pension beigelegt ist, haben diesen Anspruch bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, die Hinterbliebenen dagegen bei den Königlichen Landraths-Aemtern resp. Aemtern anzumelden.

2) Die Anerkennung zu den gesetzlichen Pensionen erfolgt vom Königlichen General-Kommando 9. Armee-Korps.

Ueber zweifelhafte Fälle entscheidet das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen. Von Letzterer ressortirt auch die Anerkennung zu den Unterstützungen für die nach dem Gesetze zu dergleichen Unterstützungen berechtigten Hinterbliebenen.

3) Die Anmeldung der Ansprüche solcher Militair-Personen der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee, welche sich nicht im Bereich des Königlichen General-Kommandos 9. Armee-Korps aufhalten, sind bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos anzubringen, in deren Bezirk die betreffenden Personen sich aufhalten, von diesen jedoch

a) hinsichtlich der geborenen Schleswig-Holsteiner an dasjenige Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bereich der Geburtsort des betreffenden Individuums gelegen ist,

b) hinsichtlich der nicht in Schleswig-Holstein geborenen Individuen ausschließlich an das Landwehr-Bezirks-Kommando in Stade zu befördern.

4) Die nähere Prüfung der angemeldeten Ansprüche, die Aufstellung und Einreichung der Listen liegt den vorgedachten Landwehr-Bezirks-Kommandos des 9. Armee-Korps ob; die Landwehr-Bezirks-Kommandos der übrigen Armee-Korps haben aber die sich bei ihnen meldenden Individuen über die Begründung ihrer Ansprüche zu Protokoll zu vernehmen, die ärztliche Untersuchung derselben zu veranlassen und dem respektiven Bezirks-Kommando des 9. Korps das Protokoll, ärztliche Attest, National und die Militair-Papiere des betreffenden Individuums zu übersenden, sowie im Laufe des weiteren Prüfungs-Verfahrens, auf erfolgende Requisition, die etwa sonst noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

5) Durch die sub 4 gegebene Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß die Abweisung von Ansprüchen, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen und gesetzlichen Begründung fehlt, schon an erster Stelle der Anmeldung erfolgen kann.

6) Daß die Anmeldung der Ansprüche seitens der betreffenden vormals Schleswig-Holsteinschen Soldaten überall bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar ausschließlich bei diesen und nirgends anderswo zu erfolgen hat, ist durch die Amtsblätter und thunlichst auch durch die Kreis- und Lokal-Blätter — soweit diese zu derartigen Bekanntmachungen kostenfrei verpflichtet sind oder freiwillig sich dazu verstehen — möglichst umfassend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Königlichen General-Kommandos haben die in dieser Hinsicht erforderlichen näheren Anordnungen im Bereiche der ihnen untergebenen Korps zu treffen.

7) Jeder sich Meldende ist verpflichtet, die Begründung seines Anspruches durch Vorlegung seiner Dienstpapiere nachzuweisen.

8) Bezüglich erlittener Verwundungen und Beschädigungen kann nächst den Dienstpapieren oder in Ermangelung derselben das Buch des vormals Schleswig-Holsteinschen General-Arztes Dr. Niese als amtliche Quelle benutzt werden. Der Thatbestand der jetzt ermittelten Invalidität darf jedoch mit den, in den Dienstpapieren oder in dem Buche des rc. Dr. Niese enthaltenen Angaben nicht im Widerspruch stehen.

9) Außerdienstliche Bescheinigungen von Offizieren über erlittene Verwundungen rc. können als Beweismittel nur gelten, wenn der Aussteller der Bescheinigung nach den vorhandenen Listen als Vorgesetzter des betreffenden Soldaten bekannt ist, und wenn er die angeführte Thatsache aus eigener Wissenschaft bescheinigt hat. Werden dergleichen Bescheinigungen erst jetzt oder später ausgestellt, so müssen die Aussteller deren Richtigkeit an Eidesstatt versichern. — In wieweit überhaupt der Beweis für ein behauptetes Thatsachen-Verhältniß durch dergleichen Atteste als geführt anzusehen, unterliegt lediglich der Beurtheilung der anerkennenden Behörde. Auch in Ansehung dieser Atteste darf keinenfalls der objektive Befund der ärztlichen Untersuchung mit dem Inhalt des Attestes im Widerspruch stehen.

10) Zeugenaussagen sind nur bei dem gänzlichen Mangel aller anderen Beweismittel, und nur bei sonst schon vorhandener Wahrscheinlichkeit der Bründung des Anspruches statthaft.

Eine Kostenberichtigung für dergleichen Zeugenvernehmungen kann Seitens der Militair-Verwaltung nicht stattfinden.

11) Die ärztlichen Untersuchungen sind überall, wenn nicht etwa besondere Schwierigkeiten dem entgegenstehen, durch militairärztliche Kommissionen zu veranlassen. Die Korps-General-Aerzte haben je nach den hervortretenden Fällen, dieserhalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos der 18. Division ist jedenfalls zu veranlassen, daß zu beregtem Zweck für jeden Bezirk eine ärztliche Kommission — wenn auch nur aus einem Ober-Stabs- resp. Stabs-Arzt und einem Assistenz-Arzt bestehend — ständig konstituirt wird. So weit als erforderlich ist zu diesem Zweck die Detachirung von Assistenz-Aerzten anzuordnen.

12) Bezüglich der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen für Wittwen und Kinder findet das durch die Reskripte der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges, der Marine und des Innern vom 14. September 1866 und 30. März 1867 angeordnete Verfahren statt. Diese Reskripte sind ihrer Zeit durch die Amtsblätter publizirt und später auch zur Kenntniß der betreffenden Behörden in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gebracht worden. Wegen erneueter Bekanntmachung derselben in der Provinz Schleswig-Holstein wird das Erforderliche veranlaßt werden.

13) Die auf Grund des Gesetzes zu Pensionen anerkannten Militair-Personen sind in besondere Pensions-Zugangs-Nachweisungen aufzunehmen. In diesen letzteren ist in drei besonderen Spalten:

a) die nach dem Gesetze vom 3. März 1870 angewiesene Kompetenz an Pension, event. Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage,
b) der Betrag der von dem betreffenden Individuum bisher bereits bezogenen Schleswig-Holsteinschen Unterstützung, welcher auf die Kompetenz zu a. zur Anrechnung kommt, und
c) der Zuschuß, welcher hiernächst als effektives Mehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1870 dem Pensionair zu der bisherigen Unterstützung Behufs Erreichung der gesetzlichen Kompetenz (a.) anzuweisen ist,

ersichtlich zu machen.

Der Betrag der bisherigen Unterstützung (b.) wird für Rechnung des Preußischen Pensions-Aussterbe-Fonds gewährt, der Zuschuß dagegen als außerordentliche Ausgabe für Rechnung des Bundeshaushalts.

Der Königlichen Regierung in Schleswig wird die dieserhalb erforderliche Mittheilung zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 971/3. 70. A. f. I.

Nr. 79.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Es wird hiermit bestimmt, daß in diesem Jahre Stabsoffiziere des Garde-Korps an dem Departements-Ersatzgeschäft in den Bezirken der 4., 7., 10., 13., 17., 22., 25., 30., 35., 39. und 42. Infanterie-Brigade, im Bereich letzterer soweit derselbe preußische Aushebungsbezirke umfaßt, Theil nehmen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 1/5. A. I. a.

Nr. 80.

Servis-Entrichtung für die in Königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten.

Berlin, den 22. April 1870.

Mehrfache Anfragen darüber, ob für die in Königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten der Stallservis nach dem höheren oder nach dem geringeren Tarifsatze zu entrichten sei, lassen das Departement erkennen, daß die an die sämmtlichen Intendanturen ergangenen Verfügungen vom 6. und 31. März und 27. Mai 1868 noch nicht alle Zweifel beseitigen.

Es wird daher in dieser Beziehung Folgendes bestimmt:

1) Bringt ein Offizier oder Beamter, mag derselbe kasernirt oder selbst eingemiethet sein, die sämmtlichen Pferde, für welche er etatsmäßig Rationen bezieht, resp. welche er sich innerhalb der etatsmäßigen Rations-

zahl wirklich hält, in einem Königlichen Stalle unter, so hat derselbe für ein eingestelltes Pferd, den Servis nach dem höheren, für jedes der übrigen Pferde den Servis nach dem niedrigeren Tarifsatze zu entrichten.

2) Ist ein Offizier ꝛc., gleichviel ob kasernirt, oder selbsteingemiethet, in der Lage, die Pferde, für welche er etatsmäßig Rationen bezieht, resp. welche er sich innerhalb der etatsmäßigen Rationszahl wirklich hält, zum Theil in einem ermietheten Privatstalle, zum Theil in einem Königlichen Stalle, unterzubringen, so verbleibt demselben zur Bestreitung der Miethe für den Privatstall der höhere Servissatz. Derselbe hat daher für jedes der in einem Königlichen Stalle eingestellten Pferde den Servis nur nach dem geringeren Tarifsatze zu entrichten. Es kann aber in diesem Falle von der Bescheinigung resp. von dem Nachweise nicht abgesehen werden, daß der betreffende Offizier ꝛc. einen Privatpferdestall wirklich ermiethet und denselben zur Unterbringung der nicht im Königlichen Stalle eingestellten etatsmäßigen Pferde benutzt hat.

Nach Maßgabe der vorstehenden Verfügung sind auch alle aus der rückliegenden Zeit zur Sprache kommenden Fälle, in denen es sich um die Frage handelt, welcher Servis für die in Königlichen Ställen eingestellten Pferde rationsberechtigter Offiziere ꝛc. einzubehalten ist, zu erledigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. v. Bonin.

No. 515/4. M. O. D. 4.

Nr. 81.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtung der wegen kontagiöser Augenkrankheit entlassenen Mannschaften.

Berlin, den 23. April 1870.

Da in letzter Zeit mehrfach zur Sprache gekommen ist, daß ehemalige Soldaten, welche in Folge kontagiöser Augenkrankheit in die Heimath entlassen worden sind, wegen mangelnder Rücksichtnahme auf ihr Leiden sich Verschlimmerungen desselben zugezogen haben, die meist sehr bedauerliche Folgen hatten, so werden hierdurch die Bestimmungen des §. 62, ad 4 der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 bestätigten sanitäts-polizeilichen Vorschriften (Gesetzsammlung Nr. 27, Jahrgang 1835) resp. der Anmerkung zu §. 159 des Friedens-Lazareth-Reglements vom 5. Juli 1852 in Erinnerung gebracht.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Königlichen Truppentheilen die Verpflichtung obliegt, den Königlichen Regierungen von der Entlassung solcher Mannschaften unter Angabe des Wohnortes derselben Nachricht zu geben.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Plötz.

No. 579/4. A. f. I.

Nr. 82.

Beförderung von Rekruten und Reservisten, sowie beurlaubter Mannschaften auf den Schleswig-Holsteinschen Eisenbahnen.

Berlin, den 30. April 1870.

Vom 12. d. Mts. ab werden auf den Schleswig-Holsteinschen Bahnen Rekruten und Reservisten, welche nicht in Transporten marschiren, auf Grund der Einberufungs-Ordres resp. Entlassungs-Scheine gegen sofortige baare Bezahlung zur Hälfte des tarifmäßigen Fahrpreises befördert.

Die Beförderung beurlaubter Mannschaften auf den gedachten Bahnen erfolgt zu demselben Preise, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Urlaubspasses, welcher von dem Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef resp. von dessen Stellvertreter vollzogen, und mit dem besonderen Vermerke, „daß der Beurlaubte zur Fahrpreis-Ermäßigung berechtigt sei" versehen sein muß. Hautboisten, welche in ihrem Privat-Interesse Urlaubsreisen unternehmen, haben auf Fahrpreis-Ermäßigung keinen Anspruch.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 580/4. M. O. D. 3.

Druckfehler-Berichtigung.

Der in der Bekanntmachung Nr. 62 der vorigen Nummer dieses Blattes allegirte Erlaß datirt nicht vom 15. November 1865 sondern vom 15. September 1865.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 25. Mai 1870. Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 83.

Aufhebung der, den §. 3 passus 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. October 1861 über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres suspendirenden Bestimmungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Aufhebung der bezüglichen Festsetzungen in Meinen Ordres vom 12. Juli 1862, 23. August 1865 und 11. April 1867, daß mit dem 1. April 1872 die bis dahin suspendirte Bestimmung des §. 3 passus 2 der Verordnung vom 31. October 1861, über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, in Kraft zu treten hat. Die Zulassung eines jungen Mannes zur Portepeefähnrichs-Prüfung ist demnach von dem festgesetzten Termine ab, durch die Beibringung eines, von dem Lehrerkollegium eines Preußischen Gymnasiums oder einer Preußischen Realschule I. Ordnung ausgefertigten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt bedingt. Den vorerwähnten Zeugnissen Preußischer Anstalten sind diejenigen gleich zu achten, welche von außerpreußischen, anerkanntermaßen auf gleicher Stufe stehenden höheren Lehranstalten ausgestellt sind. Das Kriegs-Ministerium wird mit der weiteren Bekanntmachung dieses Erlasses beauftragt.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 22. Mai 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 428/5A. 1. b.

Nr. 84.

Die Einführung der neuen Bein- und Fußbekleidung bei der Artillerie und dem Train ꝛc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordre vom 24. März dieses Jahres für die Dragoner und Ulanen genehmigte neue Bein- und Fußbekleidung auch bei der reitenden Artillerie und für die berittenen Unteroffiziere und diejenigen Mannschaften der Fuß-Artillerie und des Trains, Stabsordonnanzen ꝛc. eingeführt werden soll, welche seither die langen grauen Reithosen getragen haben. Die Offiziere der Feld-Artillerie legen die neue Bein- und Fußbekleidung gleichfalls an, während die Offiziere der Festungs-Artillerie die bisherige Bekleidung beibehalten. Die durch Meine vorerwähnte Ordre hinsichts

des Gesellschafts- und Gala-Anzuges der Dragoner- und Ulanen-Offiziere getroffenen Festsetzungen gelten auch für die Offiziere der Feld-Artillerie und des Trains ꝛc.

Berlin, den 19. Mai 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezug auf die Bestimmung vom 6. April d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Stück 7 Nr. 58 pro 1870), betreffend die Einführung der neuen Bein- und Fußbekleidung bei den Dragonern und Ulanen, hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 432/5. M. O. D. 3.

Nr. 85.

Gewährung der Nebenkosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Der in dem Erlasse vom 18. März 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 pro 1868) hinsichtlich der Gewährung der Nebenkosten für Zu- und Abgang bei Benutzung von Eisenbahnen ausgesprochene Grundsatz wird dahin erweitert, daß die von einer Eisenbahn auf die andere übergehenden Reisenden auch dann zur Erhebung des regulativmäßigen Pauschquantums für Nebenkosten berechtigt sind, wenn sie zwar nicht nöthig haben, sich bei dem Uebergange nach einem anderen Bahnhofe zu begeben, aber sich auch nicht eines durchgehenden, für beide Bahnen gültigen, zur kostenfreien Gepäckbeförderung von der einen Bahn auf die andere berechtigenden Billets bedienen können.

Die zur Liquidirung der Nebenkosten für mehrmaligen Zu- und Abgang berechtigenden Thatsachen sind unter der Liquidation anzugeben und zu bescheinigen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 161/5. M. O. D. 3.

Nr. 86.

Gewährung der Umzugskosten an die zum großen Generalstabe kommandirten Offiziere.

Berlin, den 2. Mai 1870.

Der allgemeine Grundsatz, nach welchem Kommandos, deren längere als 6monatliche Dauer von vornherein feststeht, einer Versetzung gleich zu achten sind und daher bei Offizieren, Militairpersonen und Militair-Beamten mit einem bestimmten Militair-Range den Anspruch auf Umzugskosten begründen, findet auf das Kommando zum großen Generalstabe ebenfalls Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 621/4. M. O. D. 3.

Nr. 87.

Anweisung der gestundeten Eisenbahnfahrgelder.

Berlin, den 4. Mai 1870.

Die Militair-Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß unter der in dem Erlasse vom 6. November v. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro 1869) bezeichneten Intendantur, welche als die das Fahrgeld anweisende Behörde in den Requisitionsscheinen für Transporte auf Eisenbahnen angegeben werden soll, bis auf Weiteres und im Anschluß an das Formular zum Requisitionsschein diejenige Korps-Intendantur zu verstehen ist, in deren Bereiche die bezüglichen Marschverpflegungs-Liquidationen zur Anweisung gelangen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 33/5. 70. M. O. D. 3.

Nr. 88.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro I. Quartal 1870.

Berlin, den 9. Mai 1870.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im I. Quartal 1870 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der obenbezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen.

1) Northeim, Regierungs-Bezirk Hannover, mit vollem Tagesdienst.
2) Croepelin, } Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, } mit beschränktem Tagesdienst.
3) Bruel, }
4) Mewe, Regierungsbezirk Marienwerder,
5) Neuteich, " Danzig,

b. Von Kommunen verwaltete und unterhaltene Telegraphen-Stationen.

1) Roßleben, Regierungs-Bezirk Merseburg, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation.

1) Döbeln,
2) Düren,
3) Elsfleth,
4) Marburg,
5) Weißenfels,
} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

6) Schandau, bisher mit beschränktem, hat vom 15. Juni bis 15. September vollen Tagesdienst.

7) Heiligenhafen,
8) Woldegk,
} bisher von Telegraphen-Beamten, werden jetzt von Privatpersonen verwaltet.

9) Lübben,
10) Marienburg,
11) Merseburg,
12) Oberhausen
13) Oschersleben,
14) Pasewalk,
15) Rawicz,
16) Samter
} bisher mit den Ortspostanstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen.

17) Lauban,
18) Leobschütz,
19) Nakel,
20) Neuruppin,
21) Neuwied,
22) Soest,
} bisher mit den Ortspostanstalten kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, sind jetzt selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienst.

23) Drochtersen, bisher mit der Ortspostanstalt kombinirt, wird jetzt von einer Privatperson verwaltet.
24) Bentheim, bisher mit permamentem, jetzt nur mit vollem Tagesdienst.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. d.
v. Podbielski. v. Wangenheim.

No. 110/5. A. III.

Nr. 89.

Anmeldung von Offizier-Aspiranten zur Kriegsschule in Potsdam.

Berlin, den 15. Mai 1870.

Die in dem Erlasse vom 22. März cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 — angeordneten Anmeldungen von Offizier-Aspiranten zu dem am 1. August cr. beginnenden abgekürzten Kursus der Kriegsschule in Potsdam sind bis jetzt der Königlichen General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens noch nicht vollständig zugegangen. Die Truppentheile werden daher angewiesen, die noch restirenden betreffenden Anmeldungen, resp. Vakat-Anzeigen, der genannten Behörde unverzüglich einzusenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 270/5. A. I. b.

Nr. 90.

Anstellung von Stabs-Roßärzten der Armee bei den Remonte-Depots.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. Mai 1869 — Armee-Verordnungs-Blatt pag 129 und Militair-Wochenblatt pag 354 — betreffend die Anstellung der Stabs-Roßärzte der Armee bei den Remonte-Depots, bringt die Abtheilung zur weiteren Kenntniß, daß das Einkommen der zu den Remonte Depots einberufenen Stabs-Roßärzte anfänglich in einem jährlichen Gehalt von 300 Thlr. neben freier Wohnung und einem Naturalien-Deputat im Werthe von ca. 125 Thlr. besteht, und daß im Gehalt je nach der Anciennetät und Dienstfähigkeit des Beamten allmälich Ascensionen stattfinden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Mentzel.

No. 130/5. R. A.

Nr. 91.

Behandlung nicht dienstlicher Cirkulare in Ansehung des Post-Portos.

Berlin, den 18. Mai 1870.

Nach Artikel 8 Nr. 5a des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869 (Beilage zu Nr. 22 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1869) sind in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten portofrei zu befördern:

„Cirkular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die letzteren unter Streif- oder Kreuzband."

Es sind bei einzelnen Truppentheilen Zweifel darüber entstanden, auf welche Cirkular-Befehle sich diese Portofreiheit erstreckt, indem beispielsweise Aufforderungen an Offiziere zu Zusammenkünften, welche obwohl mittelbar auf die Förderung des Dienst-Interesses hinwirkend, doch nur einen kameradschaftlichen Charakter haben, unter portofreiem Rubrum versandt worden sind.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. **Berlin, den 15. Juni 1870.** **Nr. 10.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 94.

Beinbekleidung der Husaren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordre vom 21. Juli 1867 bei sämmtlichen Husaren-Regimentern eingeführten kurzen Reithosen ohne Lederbesatz künftig mit einem Lederbesatz versehen werden sollen. Die Tragezeit dieser Hosen ist auf Vierzehn Monate festzusetzen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juni 1870.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die dadurch veränderte Abfindung der Husaren-Regimenter vom 1. Januar 1871 ab in Kraft tritt.

Der Etatspreis des bewilligten Lederbesatzes ist auf 1 Thlr. 5 Sgr. festgesetzt.

An Macherlohn werden demnächst gewährt:

	Sgr.	Pf.
dem Zuschneider . . .	1 Sgr.	— Pf.
dem Arbeiter	6 „	6 „
für Zuthaten	3 „	6 „
zusammen	11 Sgr.	— Pf.

Hiernach beträgt künftig der Etatspreis der Reithosen für Husaren:

a) für 8zöllige Mannschaften

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1 11/16 Ellen dunkelblaumelirten Tuches à 1 Thlr. 14 Sgr. .	2 Thlr.	14 Sgr.	3 Pf.
3 1/4 Ellen Borte à 1 Sgr.	— „	3 „	2 „
2 3/4 Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf. . . .	— „	10 „	1 „
Lederbesatz	1 „	5 „	— „
Macherlohn	— „	11 „	— „
zusammen	4 Thlr.	13 Sgr.	6 Pf.

b) für 6zöllige Mannschaften

1⅚ Ellen dunkelblaumelirten Tuches à 1 Thlr 14 Sgr.	2 Thlr.	11 Sgr.	6 Pf.
3¹/₁₀ Ellen Borte à 1 Sgr.	— =	3 =	1 =
2⅝ Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	— =	9 =	8 =
Lederbesatz	1 =	5 =	— =
Macherlohn	— =	11 =	— =
zusammen	4 Thlr.	10 Sgr.	3 Pf.

die jährliche Verbrauchs-Entschädigung:
ad a . 3 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.
= b = 3 = 21 = 8 =

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 185/6. 70. M. O. D. 3.

Nr. 95.

Deklaration des §. 51 3c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 9. Juni 1870.

In Deklaration des §. 51 3c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden sind, ihre Dienstbrauchbarkeit vorausgesetzt, der Ersatz-Reserve erst dann als disponibel überwiesen werden dürfen, wenn sie bereits das fünfte Konkurrenzjahr vollendet haben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

I. V.

v. Roon. Delbrück.

Kr. Min. 96/6. A. I. a. Bundes-K.-Amt 5150.

Nr. 96.

Verbot der unbefugten Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militair-Personen.

Berlin, den 9. Juni 1870.

Nachdem zufolge der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die Voraussetzung für die Seitens des Kriegs- und des Marine-Ministeriums unter dem 23. Januar 1868 im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 de 1868 sub Nr. 28 erlassene Verfügung nicht mehr zutrifft, sehe ich mich im dienstlichen Interesse veranlaßt, sämmtlichen Militair-Personen der Armee und der Kriegs-Marine, welche nicht vorschriftsmäßig approbirt sind, die Vornahme ärztlicher Verrichtungen strengstens zu untersagen, wenn sie nicht ausdrücklich dienstlich in jedem einzelnen Falle zur Vornahme derartiger Verrichtungen angewiesen sind.

Namentlich soll auch den sämmtlichen im aktiven Dienst befindlichen Lazareth-Gehülfen die Ausübung der kleinen Chirurgie außer dem Dienst nur ausnahmsweise in denjenigen einzelnen Fällen gestattet sein, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militairarztes erwirkt haben.

Indem ich dies zur Kenntniß der Armee und der Kriegs-Marine bringe, ersuche ich die Kommandobehörden zugleich, ihren Untergebenen solches in geeigneter Weise von Zeit zu Zeit wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 137/6. M. M. A.

Nr. 97.

Kassen-Verkehr bei den Truppen und bei den Lokal-Verwaltungen im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Die diesseitige Verfügung vom 8. Januar 1861 — Militair-Wochenblatt Nr. 6 für 1861 — wird hiermit dahin deklarirt, daß nur auf den eigenen Einnahme- und Ausgabe-Belägen einer Kassen-Verwaltung die Nummer des Kassen-Journals zu vermerken ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 324/5. 70. M. O. D. 3.

Nr. 98.

Veränderung in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Mit Bezug auf die in Nr. 18 des Armee-Verordnungsblattes pro 1869 publizirte Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Baden wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach Mittheilung des Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministeriums das Landwehr-Bezirks-Kommando Mosbach Nr. 1 am 23. Juli d. J. nach Gerlachsheim verlegt wird, und von gedachtem Tage ab die Benennung „Bezirks-Kommando des Landwehr-Bataillons Gerlachsheim Nr. 1" zu führen hat.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Podbielski.

Nr. 628/5. A. I. a.

Nr. 99.

Rationssätze der Reserve- und Landwehr-Offiziere der Kavallerie.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Zur Begegnung vorgekommener Zweifel wird bestimmt, daß während der Dauer des Kommandos zur Dienstleistung bei der Linie, für die mitgebrachten Pferde, den Reserve-Offizieren der Kavallerie die Rationssätze derjenigen Regimenter, denen sie als solche angehören, und den Landwehr-Offizieren der Kavallerie die Rationssätze derjenigen Regimenter, bei denen sie Dienste leisten, von jetzt ab zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung
Gericke. Koellner.

No. 247/5. M. O. D. 2.

Nr. 100.

Zweites Verzeichniß der nicht preußischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturientenzeugnisse von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung entbinden. (cfr. **Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 29 pro 1868 pag. 235**).

Berlin, den 25. Mai 1870.

Die nachstehend benannten höheren Lehranstalten sind, gleich den Preußischen, zur Ausstellung vollgültiger Abiturientenzeugnisse, im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1861, über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, berechtigt:

Gymnasien.

1) Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Die große Stadtschule zu Rostock.

2) Fürstenthum Waldeck.
Das Gymnasium zu Corbach.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 510/5. A. I. b.

Nr. 101.

Verfahren bei Aufstellung der Eingaben über die Temporair-Invaliden des Garde-Korps.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Zur Behebung von Zweifeln wird hiermit im Verfolg der diesseitigen Verfügung vom 11. Januar cr. — Nr. 29/1 A I a., — mitgetheilt durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2, erläuternd bemerkt, wie die Aufstellung der Eingaben über die superrevidirten Temporair-Invaliden des Garde-Korps den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos obliegt.

Die bezüglichen, mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten, Eingaben gelangen demnächst durch die Garde-Landwehr-Bataillons auf dem Instanzenwege, resp. in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Korps durch die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos zur Entscheidung des Königlichen General-Kommandos des Garde-Korps.

Bei Mittheilung qu. Entscheidung ist analog zu verfahren und haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos im Uebrigen hinsichtlich der formellen wie sachlichen Behandlung gedachter Eingaben, der Bestimmung des §. 2,8 der Verordnung vom 5. September 1867 gemäß, den Requisitionen der betreffenden Kommandobehörden des Garde-Korps Folge zu leisten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung
v. Podbielski. Haenisch.

Nr. 689/3. A. I. a.

Nr. 102.

Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen 1. Ordnung.

Berlin, den 31. Mai 1870.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten sind
1) das Progymnasium in Dramburg unter dem 18. Februar 1870 als Gymnasium,
2) die höhere Bürgerschule zu Osterode am Harz unter dem 29. März 1870, und
3) die höhere Bürgerschule zu Harburg unter dem 7. April 1870,
als Realschulen erster Ordnung
anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
v. Hartmann. v. Lettow.

No. 587/5. A. I. b.

Nr. 103.

Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Kavallerie, — Revision der Waffen bei detachirten Eskadrons.

Berlin, den 1. Juni 1870.

In Veranlassung eines Spezialfalles wird darauf hingewiesen, daß zu Reisen Behufs Revision der Waffen detachirter Eskadrons gemäß §. 11, 12 resp. §. 21 der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Kavallerie nur die Büchsenmacher verpflichtet sind. Für die Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommissionen dürfen aus solcher Veranlassung weder Reise-Kosten noch Tagegelder liquidirt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Haenisch.

No. 469/5. A. I. a.

Nr. 104.

Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Nachdem wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe von dem Herrn Finanz-Minister Bestimmung getroffen worden ist, werden diejenigen Beamten, welche Kautionen in den bezüglichen Staatspapieren bestellt haben, sowie diejenigen Truppen, welche zu milden Zwecken bestimmte Fonds verwalten, die in den bezeichneten älteren Schuldverschreibungen angelegt sind, auf die durch den Staatsanzeiger Nr. 124 pro 1870, durch die Amtsblätter und sonstige geeignete Zeitschriften veröffentlichte bezügliche Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1870 aufmerksam gemacht.

Indem das Kriegs-Ministerium noch besonders darauf hinweist, daß nach dieser Bekanntmachung die für die Gewährung der Konvertirungsprämie festgesetzte Präklusivfrist mit dem 29. Juni d. J. abläuft, nimmt es im Uebrigen auf seinen Erlaß vom 29. März 1870 — Armee-Verordnungsblatt Seite 43/44 — Bezug.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 482/5. M. O. D. 1

Nr. 105.

Dislokations-Veränderung.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Die 6te 6pfdge. Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 wird Ausgangs dieses Monats von Frankfurt a M. nach Mainz in Garnison verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. J. V. Haenisch.

No. 763/5. A. I. a.

Nr. 106.

Ausrüstung der zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizierburschen.

Berlin, den 7. Juni 1870.

Die zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizier-Burschen sind fortan in gleicher Weise, wie solches im Paſſ. IX. der unter dem 5. März 1868 (919/1. A. I.a.) durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 de 1868 publizirten „Zusammenstellung ꝛc." bezüglich der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offizier-Burschen festgesetzt worden ist, von den resp. Regimentern mit Gewehr, Patrontaschen und einem alten Tornister zu versehen, damit dieselben an den Schieß-Uebungen der Unteroffizier-Schulen Theil nehmen können.

Die diesseitige Bestimmung vom 4. August 1868 (150/6. A. I.a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 de 1868 —, betreffend die Bekleidung und Ausrüstung der von den Truppentheilen als Offizierburschen abkommandirten Mannschaften, beziehungsweise die unter dem 23. März d. J. (Nr. 423/2. A. II.a.) mitgetheilten „Bemerkungen zu den Waffen-Rapporten der Armee pro 1869", werden durch Vorstehendes bezüglich jener Offizier-Burschen entsprechend modifizirt.

Die Munition für die qu. Offizier-Burschen ist von den Unteroffizier-Schulen zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. J. V. Hänisch.

No. 401/5. 70. A. I.a.

Nr. 107.

Beschaffung des Koppelzeuges.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Einzelne Kavallerie- und Artillerie-Regimenter haben im Jahre 1868 das erforderliche Koppelzeug, im nicht unerheblichen Geldwerthe, freihändig beschafft.

In Folge einer desfallsigen Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer werden demnach sämmtliche Truppentheile hierdurch veranlaßt, bei allen Beschaffungen von größerem Umfange, sofern die Natur des Geschäfts nicht eine Ausnahme bedingt, das öffentliche Ausbietungs-Verfahren in Anwendung zu bringen, wie solches durch Erlasse des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements bereits im Allgemeinen erfordert, auch in Betreff der Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände durch den §. 225 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 angeordnet worden ist.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend. Mentzel.

No. 36/6. R. A.

Nr. 108.

Mittheilung über Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Der §. 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 ordnet an, daß Seitens der Truppentheile von der Einstellung eines Freiwilligen (drei- sowohl als vierjährigen) sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, Nachricht zu geben ist.

Beregte Bestimmung wird den Truppentheilen hiermit in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Haenisch

No. 182/6 A. 1. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 30. Juni 1870. Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 109.

Aenderung der Benennung der Feld-Fuß-Batterien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß, in Folge der bei der Artillerie durch Ausführung des Gesetzes vom 17. August 1868 eintretenden Veränderung der Kaliber-Bezeichnung der Geschütze nach dem Metermaß, die 4- und 6pfdgen. Fuß-Batterien von jetzt ab die Benennung „leichte" resp. „schwere" Fuß-Batterie erhalten. Die Benennung der reitenden Batterie bleibt unverändert. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juni 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Veränderung der Kaliber-Bezeichnung aller in der Land- und Marine-Artillerie vorhandenen Geschütze nach dem Metermaß durch eine der nächsten Nummern des Armee-Verordnungsblattes publizirt werden wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 379/6. A. II. a.

Nr. 110.

Zurückstellung der in Rußland befindlichen Norddeutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte.

Berlin, den 21. Juni 1870.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes ist dem Bundes-Gesandten in St. Petersburg unter Bezugnahme auf §. 45, 1 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund die Ermächtigung ertheilt worden, gedachten Militairpflichtigen — auch wenn ihnen bereits Seitens der heimathlichen Ersatz-Behörden Gestellungs-Ordres zugegangen sein sollten — auf ihren Antrag amtliche Bescheinigungen dahin auszustellen,

daß sie auf Grund vorberegter Festsetzung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäft von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit sind.

Den Ersatz-Behörden wird in jedem einzelnen Fall von der Ertheilung derartiger Bescheinigungen Kenntniß gegeben werden, und haben dieselben demnächst behufs Berichtigung der Aushebungs-Listen das Erforderliche zu veranlassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
v. Roon. Delbrück.
Kriegs-Minist. No. 142/6 A. I. a. Bund.-Kanzl.-Amt. 5749.

Nr. 111.

Einführung des Bundes-Reglements vom 3. Juli 1868 auf den Mecklenburgischen Staatsbahnen.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Nachdem die bisherige Mecklenburgische (Privat-) Eisenbahn in das Eigenthum des Staates übergegangen, auch die Lübeck—Kleinen'er (Staats-) Bahn seit dem 1. d. Mts. dem Verkehr — einstweilen in beschränktem Umfange — eröffnet worden, ist auf diesen beiden Bahnen, wie auf der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn das Bundes-Reglement vom 3. Juli 1868 zur Einführung gelangt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.
No. 82/6. 70. M. O. D. 3.

Nr. 112.

Mitgabe des Soldbuchs bei der Versetzung von Mannschaften.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Bei der Versetzung von Mannschaften sowie bei der Ueberweisung der Militair-Krankenwärter an die Garnison-Lazarethe ist denselben das bisher benutzte Soldbuch, gleichwie bei Abkommandirungen 2c. (§. 193 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege) mitzugeben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.
No. 39/6. 70. M. O. D. 3.

Nr. 113.

Ueberſicht der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen.

Berlin, den 27. Juni 1870.

Die nachstehende „Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegs-Schulen„ wird unter Aufhebung der unterm 12. September 1867 — 318/9 67. A. I. a. — emanirten bezüglichen Uebersicht zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Podbielski.

Uebersicht
der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen.
Es sind zu kommandiren für die Kriegsschulen zu:

Potsdam.			Neisse.		Erfurt.		Engers.		Hannover.		Cassel.		Anclam.		
vom															
Garde-Korps.	5. Armee-Korps.	3. Armee-Korps.	5. Armee-Korps.	6. Armee-Korps.	4. Armee-Korps.	12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps.	7. Armee-Korps.	8. Armee-Korps.	9. Armee-Korps.	10. Armee-Korps.	4. Armee-Korps.	11. Armee-Korps incl. d. Großh. Hess. (25.) Div.	2. Armee-Korps.	3. Armee-Korps.	9. Armee-Korps.
1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger und 24 Pferde.	1 Unteroffizier als Capitain d'armes, 1 desgleichen als Schreiber, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 36 Ordonnanzen.	1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger und 12 Pferde.	1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 8 Gemeine als Pferdepfleger und 16 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain d'armes, 1 desgleichen als Schreiber, 1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 10 Gemeine als Pferdepfleger, 29. Ordonnanzen, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 20 Pferde. Bermerk. Außerdem sind 4 Ordonnanzen vom 3. Garde Grenadier Regiment Königin Elisabeth zu stellen.	1 Unteroffiz. als Capitain d'armes, 1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger, 15 Ordonnanzen, 1 Flickschneider u. 12 Pferde.	1 Unteroffiz. als Schreiber, 1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger, 15 Ordonnanzen, 1 Flickschuhmacher und 21 Pferde.	1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 9 Gemeine als Pferdepfleger incl. 1 brauchbaren Hufbeschlagschmiedes und 18 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain d'armes, 1 desgleichen als Schreiber, 1 desgl. zur Beaufsichtigung der Pferde, 9 Gemeine als Pferdepfleger incl. 1 brauchbaren Sattlers, 34 Ordonnanzen, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 18 Pferde. Bermerk. Außerdem sind 4 Ordonnanzen vom 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin zu stellen.	6 Gemeine als Pferdepfleger und 12 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain d'armes, 1 desgleichen als Schreiber, 2 Unteroffiziere zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger, 30 Ordonnanzen, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 21 Pferde.	1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger und 12 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain d'armes, 1 Unteroffiz. als Schreiber, 1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger, 38 Ordonnanzen, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 24 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain d'armes, 1 Unteroffiz. als Schreiber, 2 Unteroffiziere zur Beaufsichtigung der Pferde, 10 Gemeine als Pferdepfleger incl. 1 brauchbaren Hufbeschlagschmiedes, 18 Ordonnanzen, 1 Flickschneider und 20 Pferde.	5 Gemeine als Pferdepfleger, incl. 1 brauchbaren Sattlers u. 10 Pferde.	3 Gemeine als Pferdepfleger, 15 Ordonnanzen, 1 Flickschuhmacher und 6 Pferde.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Kurse der Kriegsschulen zu Neiße, Erfurt, Engers und Anclam währen vom 1. Oktober des einen bis ultimo Juli des anderen Jahres, diejenigen der Kriegsschulen zu Hannover und Cassel vom 1. März bis ult. November jedes Jahres. Die Kriegsschule zu Potsdam, deren Kursus bisher am 1. Oktober jedes Jahres begann, tritt mit dem 1. März 1872 in die Reihe derjenigen Kriegsschulen, deren Lehrkursus vom 1. März bis ult. November jedes Jahres zu währen hat. In der Zwischenzeit finden auf jener Kriegs-Schule zwei abgekürzte Kurse statt, von denen der erste den Zeitraum vom 1. August d. J. bis zum März k. J. umfassen, der folgende dagegen, vom 1. April bis ult. November k. J. dauern wird. Der zeitige Kursus der genannten Schule endet zu Anfang künftigen Monats.

2) Die durch die vorstehende Uebersicht festgestellte Vertheilung der Kommandos tritt mit dem Beginn der neuen Lehrkurse bei den resp. Kriegsschulen in Kraft, mithin für die Kriegs-Schule in Potsdam am 1. August d. J., für die Kriegsschulen in Neiße, Erfurt, Engers und Anclam am 1. Oktober d. J., für die Kriegsschulen in Hannover und Cassel am 1. März k. J. Es bleibt jedoch hierbei das ad 4 Bestimmte zu berücksichtigen.

3) Sämmtliche Kommandirte mit Ausnahme der Kapitaind'armes und Schreiber, bezüglich deren sub 4 besondere Festsetzungen getroffen worden, sind, wie auch die Pferde derart zu instradiren, daß sie drei Tage vor Beginn des Kursus bei der betreffenden Kriegsschule eintreffen.

4) Die als Schreiber resp. Kapitaind'armes kommandirten Unteroffiziere welche circa 3 Jahre in ihrem Kommando-Verhältniß zu belassen sind, dürfen nie am Schluß oder beim Beginn eines Kursus, auch nicht beide gleichzeitig, sondern in entsprechenden Zwischenräumen zur Ablösung gelangen. Der Zeitpunkt der Ablösung ist den betreffenden General-Kommandos von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens rechtzeitig mitzutheilen.

   Die für die Kriegsschule in Anclam in diesem Jahre zu kommandirenden dergleichen Unteroffiziere haben gleichzeitig mit den übrigen Kommandirten dort einzutreffen.

5) Die Mannschaften, welche zur Beaufsichtigung beziehungsweise zur Pflege der Pferde kommandirt werden, haben mit diesen die Märsche auf dem Landwege zurückzulegen, wohingegen alle übrigen Kommandirten für den Hin- wie für den Rückmarsch die Eisenbahn resp. die Dampfschiffe benutzen dürfen.

6) Die Direktionen der Kriegsschulen sind befugt, während der Pause zwischen zwei Kursen eine Anzahl von Ordonnanzen, und zwar bis zu neun per Schule, noch so lange zurück zubehalten, als dies zur Verrichtung des auch in den Ferien fortlaufenden Arbeits- und Ordonnanzdienstes bei den Anstalten erforderlich ist. Es dürfen aber nicht mehrere dieser Ordonnanzen einem und demselben Truppentheile angehören, noch darf ihre etwaige Entlassung zur Reserve hierdurch verzögert werden.

Nr. 114.

Höchste Loosnummer des Kreises Freystadt pro 1869.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Nach eingegangener Meldung der 17. Infanterie-Brigade hat bei Zusammenstellung der im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loosnummern hinsichts des Kreises

„Freystadt"

eine irrthümliche Angabe stattgefunden.

Die höchste Loosnummer beregten Kreises beträgt demnach nicht 402, sondern 406.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht" bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Hänisch.

Nr. 330/6. A. I. a.

Nr. 115.

Schluß der laufenden Kriegsschulkurse.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Die gegenwärtigen Kriegsschulkurse werden zu den nachstehend bezeichneten Terminen geschlossen werden:
auf der Kriegsschule zu Potsdam am 6ten,
auf den Kriegsschulen zu Erfurt und Engers Ende Juli,
zu Neiße Mitte August, und
auf den betreffenden Anstalten zu Cassel und Hannover am 15ten Dezember cr.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 388/6. A. I. b.

Nr. 116.

Verwaltungs-Uebersicht

über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder-Stiftung, gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen, für den Zeitraum vom 1. März 1869 bis Ende Februar 1870.

Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 2. Mai 1869. Bestand ultimo Februar 1869.

	baar. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Documenten. Thlr.
I. Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in:	3,990 Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.	346,550 Thlr.
Dazu:				
Einnahmen bis ultimo Februar 1870.				
a) patriotische Gaben	7,495 „	21 „	— „	— „
b) Zinsen von Documenten	16,431 „	23 „	9 „	— „
c) Rückzahlungen auf ein ausgeliehenes Kapital	1,000 „	— „	— „	— „
d) Erworbene Obligation im Werthe von	— „	— „	— „	4,000 „
e) Erworbene Hypothek durch Hergabe eines Darlehns von	— „	— „	— „	3,750 „
f) 4½ % Staatsanleihen aus dem Jahre 1864	— „	— „	— „	4,500 „
1867 Litt. a.	— „	— „	— „	2,000 „
1868 Litt. c. (eingewechselt für 6,501 Thlr. 16 Sgr.)	— „	— „	— „	400 „
g) aus der Elberfelder-Stiftung hierher übertragene, zur Verwendung als Unterstützungen bestimmte Zinsen	749 „	— „	— „	— „
Summa der Einnahmen ultimo Februar 1870:	29,666 Thlr.	17 Sgr.	11 Pf.	361,200 Thlr.

	baar. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Documenten. Thlr.
II. Vermögen der Elberfelder-Stiftung:	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.	14,000 Thlr.
Dazu:				
Die Einnahmen bis ultimo Februar 1870.				
Zinsen von Documenten	749 „	— „	— „	— „
Summa der Einnahmen ultimo Februar 1870:	749 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	14,000 Thlr.

Ausgaben.	baar.			in Documenten.
a) zur Disposition Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1869 von dem reservirten Kapital von 25,000 Thlr.	1,125 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	— „
b) für den Erwerb einer der Kronprinz-Stiftung cedirten Obligation im Werthe von	— „	— „	— „	4,000 „
c) zum Ankauf von 6,900 Thlr. Staatsanleihen aus den Jahren 1864, 1867 und 1868 verwendet	6,501 „	16 „	— „	— „
d) Subvention zum Bau der Wilhelms-Heilanstalt in Wiesbaden . . . . Durch dieselbe hat die Kronprinz-Stiftung das Recht erworben, alljährlich auf die Zeit einer 4wöchentlichen Kur über 2 Freistellen in der erwähnten Heilanstalt zum Besten der Kranken preußischer Krieger aus dem Feldzuge von 1864 zu disponiren.	730 „	— „	— „	— „
e) Subvention zum Bau des Augusta-Hospitals hierselbst . . . . Durch diese Subvention ist das Recht zur unentgeldlichen Aufnahme von 3 Militair-Kranken aus dem Feldzuge von 1864, vom 1. April 1870 ab, auf den Zeitraum von 45 Jahren erworben.	51 „	22 „	6 „	3,000 „
f) die auf ein Darlehn von 10,000 Thlr. in den Jahren 1866, 1867, 1868 und 1869 bis incl. 1. Quartal 1870 zurückgezahlten, von dem Document bis jetzt nicht in Abrechnung gebrachten Raten, von zusammen	— „	— „	— „	4,000 „
g) an Renten und einmaligen Unterstützungen, und zwar: aa) an Renten . . 15,004 Thlr. — Sgr. — Pf. bb) an Bade-Unterstützungen 3,483 „ 14 „ — „ cc) an einmaligen Unterstützungen 2,155 „ 14 „ 9 „	20,642 „	28 „	9 „	— „
h) zur Erwerbung einer Hypothek als Darlehn hergegeben	3,750 „	— „	— „	— „
Summa der Ausgaben ultimo Februar 1870:	32,801 Thlr.	7 Sgr.	3 Pf.	11,000 Thlr.

Bei der Elberfelder-Stiftung:	baar.			in Documenten.
a) die Zinsen im Betrage von . . . . sind zur Verwendung als Unterstützungen bei der Kronprinz-Stiftung vereinnahmt	749 „	— „	— „	— „
Summa der Ausgaben ultimo Februar 1870:	749 „	— „	— „	— „

Recapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.	baar.	in Documenten.
Einnahme	29,666 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.	361,200 Thlr. — Sgr. — Pf.
Ausgabe	32,801 „ 7 „ 3 „	11,000 „ — „ — „
Mithin ult. Februar 1870	Vorschuß 3,134 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.	Bestand 350,200 Thlr. — Sgr. — Pf.

Transport Vorschuß 3134 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. Bestand 350,200 Thlr. — Sgr. — Pf.

Anmerkung.

Der obige, aus disponiblen Beständen anderweiter milder Fonds einstweilen entnommene Vorschuß hat aus den im Monat März 1870 eingegangenen patriotischen Gaben pro 1870/71 bereits seine Erstattung gefunden, weshalb ein Zurückgreifen auf die in Documenten vorhandenen Bestände nicht nothwendig war.

	Vorschuß			Bestand		
Der Vermögensbestand nach Abrechnung des qu. Vorschusses von	— „	— „	— „	„ 3,134	„ 19	„ 4 „
beträgt daher ult. Februar 1870	— „	— „	— „	Bestand 347,065 Thlr.	10 Sgr.	8 Pf.

B. Elberfelder-Stiftung.

	baar.			in Documenten.		
Einnahme	749 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	14,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Ausgabe	749 „	— „	— „	— „	— „	— „
Bestand ult. Februar 1870 Vorschuß	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Bestand 14,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Von der Kapitals-Verwendung der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen, außer den im §. 5 des Statuts gedachten . . . . 25,000 Thlr.
nach spezieller Bestimmung der Geber resp. . . . . 11,844 Thlr.
und 4,000 Thlr.

Ferner ist von der statutenmäßigen Auflösung die Elberfelder-Stiftung ausgeschlossen.

Berlin, den 1. Juni 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

Nr. 466/4. 70. A. f. I.

Nr. 117.

Vergütigungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütigungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1870.

Berlin, den 23. Juni 1870.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1870 sind

A) bei dem Norddeutschen Bundes-Heere als Garnison-Brodgeld sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgeld gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile; endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden).

B) für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen.

nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

	Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
	Brod-Portion.				Fourageration.																	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
A. I. Preußische Armee u. die unter Preußischer Verwaltung stehenden Contingente.	—	11¼	1	3	8	15	—	9	—	—	9	15	—	2	8	5	1	2	—	—	20	2
	3 Sgr. 9 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
II. Großherzoglich Hessische Division.	Die ad I. aufgeführten Vergütigungssätze.																					
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
III. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Corps.	1	½	1	4	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	5	—	1	10	—	—	18	—
	4 Ngr. 2 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.													pro Dresdener Scheffel.								
	Schill.	Pf.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.
IV. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Contingent.	1	6	2	—	7	39	—	8	13	6	8	36	—	2	7	7	—	39	7	—	31	6
	7 Schill. 6 Pf. pro Brod à 7 Pfd.																					
V. Großherzoglich Mecklenb.-Strelitzsches Kontingent.	1	7	2	1	8	1	5	8	25	6	9	1	7	2	11	1	—	41	3	—	31	8
	6 Schill. 4 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 15 Lth.																					

B.

	pro 100 Pfd.		
	Rt.	Sgr.	Pf.
Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . .	2	15	—

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 244/6. 70. M. O. D. 2. **v. Stosch. Koellner.**

Nr. 118.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro III. Quartal 1870 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließ-

lich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion nach den von den resp. Kriegsministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Garde-Korps:	
Berlin	14
Charlottenburg	16
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	6
Braunsberg	7
Culm	6
Danzig	15
Drengfurth	3
D. Eylau	6
Elbing	11
Friedland a/A.	6
Goldap	6
Graudenz	7
Gumbinnen	5
Pr. Holland	7
Insterburg	4
Königsberg	11
Loetzen	9
Marienburg	8
Memel	12
Neustadt i/W.	7
Ortelsburg	4
Osterode	6
Pillau	12
Ragnit	4
Rastenburg	5
Riesenburg	9
Rosenberg	7
Pr. Stargard	11
Thorn	11
Tilsit	5
Wartenburg	6
Wehlau	6
II. Armee-Korps.	
Anklam	9
Belgard	7
Bromberg	12
Coerlin	7
Coeslin	11
Colberg	10
Conitz	10
D. Crone	8

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Demmin	9
Garz a/O.	9
Gnesen	13
Greifenberg	9
Greifswald	11
Inowraclaw	8
Liebenwalde a/H.	12
Nakel	7
Naugard	6
Pasewalk	8
Pyritz	8
Schivelbein	6
Schneidemühl	7
Schlawe	7
Stargard	9
Stettin	12
Stolp	8
Stralsund	12
Swinemünde	11
Treptow a/R.	9
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	12
Crossen	9
Cüstrin	13
Frankfurt a/O.	15
Friedeberg n/M.	8
Fürstenwalde	10
Friesack	11
Guben	12
Havelberg	11
Jüterbogk	12
Königsberg n/M.	13
Kyritz	12
Landsberg	13
Lübben	10
Nauen	12
Neustadt-Eberswalde	12
Oranienburg	11
Perleberg	11
Prenzlau	11
Rathenow	13

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige
Neu-Ruppin	12
Schwedt a/O.	14
Soldin	9
Spandau	17
Sorau	9
Spremberg	11
Teltow	16
Treuenbrietzen	12
Woldenberg	7
Wrietzen	13
Wusterhausen	14
Züllichau	10
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	16
Aschersleben	14
Ballenstedt	15
Bernburg	15
Bitterfeld	11
Burg	13
Dessau	14
Dueben	12
Eisleben	11
Erfurt	15
Gardelegen	13
Gera	13
Graefenhainichen	12
Greiz	13
Halberstadt	15
Halle	15
Heiligenstadt	14
Kemberg	10
Langensalza	13
Magdeburg	18
Merseburg	15
Mühlhausen	13
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	12
Quedlinburg	15
Rudolstadt	14
Salzwedel	12
Sangerhausen	12
Schoenebeck	14
Schmiedeberg	12
Sondershausen	14

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Stendal	12
Tangermünde	14
Torgau	13
Weissenfels	13
Wittenberg	14
Zeitz	12
Zerbst	14
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	7
Fraustadt	9
Freistadt	7
Glogau	10
Görlitz	10
Gostyn	8
Guhrau	8
Haynau	9
Herrnstadt	8
Hirschberg	10
Jauer	11
Kosten	10
Kozmin	8
Krotoschin	10
Lauban	9
Liegnitz	10
Lissa	8
Loewenberg	9
Lüben	9
Militsch	9
Muskau	10
Neustadt a/W.	8
Neutomysl	10
Ostrowo	8
Pleschen	10
Polkwitz	8
Posen	15
Rawicz	9
Rogasen	8
Sagan	11
Samter	9
Schrimm	7
Sprottau	8
Sulau	9
Unruhstadt	7
Winzig	10

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Zduny	7
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt . . .	6
Beuthen O/S. .	8
Breslau . . .	11
Brieg	9
Cosel	8
Creutzburg . .	10
Freiburg . . .	10
Glatz	10
Gleiwitz . . .	8
Oberglogau . .	8
Grottkau . . .	6
Leobschütz . . .	8
Lublinitz . . .	5
Münsterberg . .	10
Namslau . . .	7
Neisse	11
Neustadt O.S. .	10
Oels	9
Ohlau	9
Oppeln	8
Pleß	9
Ratibor . . .	10
Reichenbach . .	8
Rosenberg . . .	8
Rybnick . . .	9
Schweidnitz . .	9
Strehlen . . .	9
Sohrau O/Schl.	8
Groß-Strehlitz .	8
Striegau . . .	9
Tost	10
Wohlau . . .	7
Ziegenhals . .	6
VII. Armee-Korps:	
Attendorn . . .	14
Barmen . . .	15
Benrath . . .	20
Bielefeld . . .	11
Bochum	14
Borken	11
Bückeburg . . .	15
Cleve	18
Detmold . . .	13

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Düsseldorf . . .	18
Essen	14
Geldern . . .	16
Graefrath . . .	15
Hamm	15
Herford	14
Hoexter	13
Iserlohn . . .	13
Lippstadt . . .	13
Meschede . . .	14
Minden . . .	13
Münster . . .	11
Neuhaus . . .	11
Neuß	15
Paderborn . . .	13
Soest	13
Stadthagen . .	14
Unna	15
Warburg . . .	12
Warendorf . . .	12
Wesel	18
Wiedenbrück . .	11
Werden	17
VIII. Armee-Korps:	
Aachen	19
Andernach . . .	14
Bonn	19
Brühl	15
Coblenz . . .	17
Coeln	15
Deutz	15
Ehrenbreitstein .	17
Engers	14
Erkelenz . . .	18
Eupen	17
Hechingen . . .	17
Jülich	19
Mainz	16
Neuwied . . .	14
Saarbrücken . .	15
Saarlouis . . .	16
Siegburg . . .	19
Sigmaringen . .	17
Simmern . . .	13
Trier	17

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
St. Wendel . .	13
Wetzlar	15
Burg Hohenzollern	20
IX. Armee-Korps. inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	16
Apenrade . . .	15
Augustenburg . .	16
Bremen . . .	20
Eckernförde . .	18
Flensburg . . .	19
Geestemünde . .	14
Glückstadt . . .	13
Hadersleben . .	13
Hamburg . . .	17
Harburg . . .	14
Itzehoe	18
Kiel	17
Lübeck	16
Mölln	17
Neumünster . .	16
Oldesloe . . .	18
Ploen	13
Ratzeburg . . .	16
Rendsburg . . .	14
Schleswig . . .	17
Sonderburg . .	16
Stade	13
Wandsbeck . . .	17
	Mecklenb. Schill.
Bützow	1 2/3
Doemitz . . .	1 [illegible]/12
Ludwigslust . .	1 2/3
Neu-Strelitz . .	1 1/2
Parchim	1 1/4
Rostock	1 [illegible]/12
Schwerin . . .	1 3/4
Wismar	1 5/12
X. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige
Aurich	13
Blankenburg . .	15
Braunschweig . .	13
Celle	12

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Cloppenburg . .	12
Einbeck . . .	13
Emden	15
Goslar	13
Göttingen . . .	13
Hameln	13
Hannover . . .	13
Herzberg a/H. .	14
Hildesheim . .	12
Lingen	14
Lüneburg . . .	12
Nienburg . . .	11
Northeim . . .	14
Osnabrück . . .	15
Oldenburg . . .	13
Verden	13
Wolfenbüttel . .	9
Wunstorf . . .	14
Uelzen	12
Wilhelmshaven .	13
XI. Armee-Korps: inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	13
Biebrich . . .	16
Cassel	15
Coburg	16
Diez	16
Eisenach . . .	11
Frankfurt a. M. .	17
Fritzlar	15
Fulda	15
Gotha	11
Grebenstein . .	14
Hanau	16
Hersfeld . . .	14
Hildburghausen .	14
Hofgeismar . .	14
Homburg . . .	18
Jena	11
Marburg . . .	14
Meiningen . . .	14
Nassau	15
Rotenburg . . .	11
Weilburg . . .	17

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schib. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.
Weimar . . .	15	Bautzen. . . .	9	Marienberg . .	11	Zittau	8
Wiesbaden . .	14	Borna	9	Meißen. . . .	10	Zschopau . . .	10
	Hessische Kreuzer.	Chemnitz . . .	11	Oelsnitz . . .	11	Zwickau . . .	12
Babenhausen . .	3	Doebeln. . . .	10	Oschatz. . . .	11		
Butzbach . . .	3	Dresden . . .	10	Pegau	10		
Darmstadt. . .	$3\frac{3}{4}$	Freiberg . . .	11	Pirna	9		
Friedberg . . .	$3\frac{1}{2}$	Geithain . . .	10	Plauen	11		
Gießen	$3\frac{1}{4}$	Glauchau . . .	13	Radeberg . . .	9		
Offenbach . . .	$3\frac{3}{4}$	Grimma . . .	12	Riesa	10		
Worms. . . .	$3\frac{1}{2}$	Großenhain . .	9	Rochlitz . . .	12		
XII. (Königlich		Kamenz. . . .	8	Roßwein . . .	10		
Sächsisches) Armee-Korps.		Festung Königstein	9	Schneeberg . .	12		
	Sächsische Pfennige.	Lausigk	11	Waldheim . . .	9		
Annaberg . . .	11	Leipzig	12	Wurzen . . .	10		

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 489/6. M. O. D. 2. v. Stosch. Koellner.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 8. Juli 1870. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 119.

Die Auflösung der Artillerie-Werkstatt zu Neisse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Artillerie-Werkstatt zu Neisse bis zum Schlusse dieses Jahres aufgelöst wird.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 29. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 182/6. A. II. b.

Nr. 120.

Anwendung des Metermaaßes beim Militair-Ersatz-Geschäft.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß bereits bei dem Ersatz-Geschäft des Jahres 1871 die Messung der Ersatz-Mannschaften nach dem Metersystem stattfinden darf. Es hat jedoch die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben und sind fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter zu rechnen. Zugleich bestimme Ich, daß bei Umrechnung der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen Maximal- und Minimal-Maaße die Abrun-

dung auf volle Centimeter stattfinden soll, und bin damit einverstanden, daß das Maximalmaaß für Dragoner und Husaren auf die nächst niedrige Centimeterzahl abgerundet werde.

Sie haben hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 17. Juni 1870.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundes-Kanzlers.
Delbrück. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 29. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juni cr. wird hierdurch mit Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1) Vom Beginn des Ersatzgeschäfts pro 1871 an haben die Ersatzbehörden allen Neu-Eintragungen in die Aushebungslisten ꝛc. das Metersystem zu Grunde zu legen. Einer weiteren Veränderung der nach der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Listen- ꝛc. Formulare bedarf es nicht, nur sind in den bezüglichen Kolonnen statt

Fuß, Zoll, Strich

von gedachtem Termine ab

Meter, Centimeter, Millimeter

einzutragen.

2) Da die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben hat, mithin ein bis incl. vier überschießende Millimeter gar nicht in Rechnung zu stellen und fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter anzurechnen sind, so werden die beim Ersatzgeschäft zu verwendenden Meßapparate so einzurichten sein, daß sie nur das Ablesen ganzer und halber Centimeter gestatten.

3) Von gedachtem Termin ab treten an Stelle der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruktion für die einzelnen Waffen resp. Truppengattungen vorgeschriebenen Maximal- resp. Minimal-Maaße die nachstehend bezeichneten:

A. Maximal-Maaße.

für reitende Artillerie, Jäger, Trainfahrer zu halbjähriger Ausbildung, Kürassiere und Ulanen	1 m. 75 cm.
für Kürassiere und Ulanen ausnahmsweise (§. 28,2 l. c.)	1 m. 78 cm.
für Dragoner, Husaren und Trainstamm	1 m. 72 cm.

B. Minimal-Maaße.

für die Garden (excl. der leichten Garde-Kavallerie.)	1 m. 70 cm.
für Garde-Dragoner, Garde-Husaren, Festungs- resp. See-Artillerie, Pioniere, Linien-Kürassiere und Ulanen	1 m. 67 cm.
für Feld-Fuß- und reitende Artillerie	1 m. 65 cm.
für alle übrigen Waffen resp. Truppengattungen	1 m. 62 cm.
für die Linien-Infanterie unter den im §. 30,2 l. c. angegebenen Voraussetzungen ausnahmsweise	1 m. 57 cm.

4) Bei etwaigen Abkürzungen haben die Ersatzbehörden sich gleichmäßig der Bezeichnungen m. für Meter
cm. „ Centimeter
mm. „ Millimeter

zu bedienen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs- und Marine-Minister.
In Vertretung:
Delbrück. v. Roon.

Bund.-Kanzl.-Amt. 6024. Kriegs-Minist. No. 463/6 A. I. a.

Nr. 121.

Abänderungen des Regulativs über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung.

Berlin, den 5. Juli 1870.

In Folge der Einführung eines Aktenkastens bei den Feldbatterien und Munitions-Kolonnen ist das Regulativ über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung (Beilage Nr. 90 zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer) wie folgt abzuändern:

pag. 304 und 305. D. Artillerie sub c.

1) In der Verticalspalte: „Truppengattung" sind die Worte: „Batterie der Fuß- und reitenden Artillerie" zu streichen und dafür zu setzen:
„Reserve-Fuß-Batterie."
2) In der Verticalspalte h ist die Zahl „19" zu streichen und dafür zu setzen: „der Aktenkasten mit den Akten und Dienstbüchern 84."
3) In der Verticalspalte q sind die Zahlen „590 resp. 581" zu streichen und dafür zu setzen: „655 resp. 646".
4) In der Verticalspalte „Bemerkungen" ist hinter den Worten: „Reitpferden fort" einzuschalten: „In dem Gewicht zu h sind 41 Pfund für Dienstbücher und Akten enthalten".

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Hänisch.

No. 468/5. A. I. a.

Nr. 122.

Vacante Stellen, welche durch versorgungsberechtigte Militair-Anwärter zu besetzen sind.

Berlin, den 6. Juli 1870.

Bei dem mit dem hiesigen Polizei-Präsidium verbundenen Einwohner-Melde-Amt finden zum Büreau-Dienst geeignete civilversorgungsberechtigte Anwärter, gegen eine diätarische Remuneration von durchschnittlich 220 Thlr. pro Jahr, Beschäftigung.

Anmeldungen sind an das Königliche Polizei-Präsidium zu richten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 605/6. A. I. b.

Nr. 123.

Bestimmungen über die Anwendung des Reglements vom 16/20. Juni 1867 wegen Civilversorgung der Militairpersonen.

Berlin, den 2. Juli 1870.

Die in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 18. März v. J. Seiner Majestät dem Könige eingereichten Nachweisungen über die Verwendung von Militair-Anwärtern in Stellen des Civildienstes haben Allerhöchstdemselben Veranlassung gegeben, einige Anordnungen zu befehlen, welche geeignet sind, die gleichmäßige Handhabung der Vorschriften des betreffenden Reglements vom 16/20. Juni 1867 mehr als bisher zu sichern.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes für die sämmtlichen Militairbehörden bestimmt:

1) Für alle diejenigen, den versorgungs- resp. anstellungsberechtigten Militair-Personen zugänglichen Dienststellen, welche gegenwärtig vakant, oder provisorisch mit Nichtberechtigten besetzt sind, ist die Ermittelung von Militair-Anwärtern, in Gemäßheit des §. 21. des citirten Reglements, unverzüglich in die Wege zu leiten, sofern die dieserhalb vorgeschriebenen Schritte nicht bereits einmal ohne Erfolg gethan sind, oder sofern nicht die Stelle, als entbehrlich, überhaupt unbesetzt bleiben soll.

2) Diejenigen Stellen, für welche durch das ad 1 erwähnte Verfahren qualificirte Berechtigte früher oder demnächst nicht ermittelt worden sind, werden definitiv mit den geeignet erscheinenden Civil-Bewerbern besetzt. Diese, so zur Anstellung gelangten Personen ohne Anstellungsberechtigung sind damit in die Kategorie der berechtigten Stelleninhaber ohne Weiteres eingerückt.

3) Für solche Unberechtigte, welche wider Erwarten in dem Ressort der Militair-Verwaltung längere Zeit, d. i. mindestens 5 Jahre, in Stellen verwendet sein sollten, die für Militair-Anwärter reservirt sind, darf bis zum 25. d. M. die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nachgesucht werden, wenn die Anstellung nicht in Folge der ad 1 und 2 angeordneten Ermittellungen ohne Weiteres erfolgen kann.

Voraussetzung für derartige Anträge auf gnadenweise Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist, daß die Anstellung im Dienstinteresse erbeten und die Allerhöchste Gnade nur für die bestimmte, seit mehreren Jahren wahrgenommene Stelle in Anspruch genommen wird.

4) Wo in Zukunft in einzelnen, der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfenden Fällen das Dienstinteresse die Anstellung Nichtberechtigter nothwendig machen sollte und dieser Anstellung thatsächlich die Bewerbungen von Militair-Anwärtern entgegenstehen, sind die bezüglichen Anträge alljährlich nur einmal und zwar zum 10. März dem Kriegs-Ministerium einzureichen.

Gleichzeitig ist bei jedem Antrage zu berichten, ob vor provisorischer Annahme des betreffenden Civil-Bewerbers die vorgeschriebenen Ermittelungen zur Heranziehung von Militair-Anwärtern stattgefunden haben.

5) Die ad 3 und 4 gedachten Anträge sind in tabellarischer Form aufzustellen. Diese Tabellen müssen folgende Rubriken enthalten:

anstellende Behörde,
zu besetzende Stelle,
Anzeige über die versuchte Ermittelung von Militair-Anwärtern mit dem Datum und dem Resultat der Ermittelung,
Namen, Stand, Alter, Militairdienstzeit des Bewerbers,
Angabe über dessen Familien-Verhältnisse, ob verheirathet, kinderlos ꝛc.,
ob der Bewerber Inhaber eines Militair-Ehrenzeichens ist?
Angabe, seit wann der Civil-Bewerber die betreffende Stelle provisorisch wahrnimmt, Motive des Antrages, Nachweis des dienstlichen Interesses.

6) Zu vorübergehender Beschäftigung als Lohnschreiber sind, wie das Reglement vom 16/20. Juni 1867 vorschreibt, von den Militair-Behörden grundsätzlich ebenfalls nur Militair-Anwärter, oder in Gemäßheit des §. 30 a. a. O., Mannschaften aus Reih' und Glied heranzuziehen.

7) Zum 15. Oktober d. J. haben die sämmtlichen anstellenden Militair-Behörden eine Nachweisung über die Zahl der den Militair-Anwärtern überhaupt oder ausschließlich zugänglichen Stellen ihres Ressorts und über die Art der Besetzung dieser Stellen dem Kriegs-Ministerium einzureichen. Für diese Nachweisung ist das beiliegende Schema zu benutzen.

8) Die anstellenden Behörden unterlassen oftmals die Notirung eines Militair-Anwärters in der Liste der qualificirten Bewerber um eine bestimmte Dienststelle, oder um Anstellung in einer Kategorie von Stellen, weil wenig Aussicht auf Verwendung des betreffenden Bewerbers vorhanden ist. Ein solches Verfahren ist nicht statthaft, weil es zur Folge hat, daß die qualificirten Anwärter nicht in der Reihenfolge zur Berücksichtigung gelangen, welche im §. 4 des citirten Reglements festgesetzt ist.

9) Militair-Anwärter, welche eine Anstellung im Civildienste gefunden haben, scheiden dadurch aus der Kategorie der Bewerber um andere Stellen aus und werden in der Exspektantenliste gestrichen.

Verlassen solche Beamte demnächst, ohne dienstunfähig zu sein, freiwillig ihren Dienst, so treten sie in die Klasse der Militair-Anwärter zurück, erhalten ihre Berechtigungsscheine wieder und können demgemäß mit anderen Bewerbern als gleichberechtigt concurriren.

Anders ist es mit den Civilbeamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind (§. 6 b des Reglements). Diese Beamten haben — gleichviel ob sie mit oder ohne Civil-Pension ausgeschieden sind — ein Anrecht auf Wiederanstellung nicht mehr, während den anstellenden Behörden freigestellt bleibt, nach ihrem Ermessen, die für Militair-Anwärter reservirten Stellen auch solchen ehemaligen Militair-Anwärtern zu verleihen.

Die Versetzung eines Beamten, welcher auf Grund seiner Ansprüche als Militair-Anwärter angestellt und im Dienst ist, darf in eine für Militair-Anwärter reservirte Stelle nur innerhalb desselben Ressorts stattfinden. In derartige Stellen solche Beamte anderer Ressorts durch bloße Versetzung heranzuziehen, ist sonach nicht statthaft.

Die gewissenhafteste Beobachtung dieser Vorschriften wird den sämmtlichen Militair-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 577/6 A. I. b.

Nach

der den Militair-Anwärtern überhaupt oder ausschließlich

Nr.	Verwaltungs-Bezirk, Behörden ꝛc.	Zahl der für Militair-Anwärter vorhandenen Stellen.	Von den vorhandenen Stellen (Kolonne 3) sind besetzt mit versorgungsberechtigten Militair-Anwärtern.	Von den vorhandenen Stellen (Kolonne 3) sind besetzt Auf Grund Allerh. Genehmigung resp. auf Grund der §§. 13, 21, 25 u. 26 des Reglements v. 16./20. Juni 1867, sowie d. Staatsministerial-Beschl. v. 27. Juni 1868 mit nicht berechtigten Personen.	Von den vorhandenen Stellen (Kolonne 3) sind vakant geblieben.	Von den vakanten Stellen werden provisorisch verwaltet durch Militair-Anwärter.	Von den vakanten Stellen werden provisorisch verwaltet durch nicht versorgungsberechtigte Personen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	A. Mit einem jährlichen Gehalte von mehr als 150 Thlr.						
	B. Mit einem jährlichen Gehalte von weniger als 150 Thlr.						

weisung

zugänglichen Stellen im Bereiche der (anstellende Militair-Behörde).

(Kolonne 6) werden durch andere Beamte mit verwaltet oder gar nicht verwaltet.	Bemerkungen.
9.	10.
	Dieselben enthalten: Die Zahl der aushülfsweise oder vorübergehend beschäftigten Militair-Anwärter oder Militair-Personen aus Reih' und Glied (§. 30 des Reglements) und der Civil-Personen, bei letzteren mit Angabe des Grundes ihrer Heranziehung.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 23. Juli 1870. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 124.

Galla-Anzug der Train-Offiziere.

Berlin, den 15. Juli 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Train-Offiziere künftig zum Galla-Anzuge Beinkleider von dunkelblauem Tuch mit hellblauen breiten Streifen tragen.

Ems, den 12. Juli 1870.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 370/7. M. O. D. 3.

Nr. 125.

Anzug der mit Zahlmeister-Feldstellen beliehenen Zahlmeister-Aspiranten.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die mit Zahlmeister-Feldstellen beliehenen Zahlmeister-Aspiranten zwar die Uniform der Zahlmeister anzulegen haben, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Epauletts resp. Achselstücke, Achselklappen von weißem Tuche

mit einer silbernen Tressen-Einfassung und dem für die Zahlmeister-Epauletts vorgeschriebenen Wappen-Adler treten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 522/7. M. O. D. 3.

Nr. 126.

Einführung der Stallhose als Feld-Bekleidungsstück.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

> Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß für sämmtliche Kavallerie-Truppentheile einschließlich der reitenden Artillerie, sowie für die Fahrer und Berittenen der Artillerie und die Fahrer vom Sattel und die Berittenen des gesammten Trains die Stallhose als ein etatsmäßiges Feld-Bekleidungsstück wieder eingeführt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 523/7. M. O. D. 3.

Nr. 127.

Einstellung Freiwilliger in die Ersatz-Truppentheile — Verhältniß der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee — Annahme von Kapitulanten und Freiwilligen für die Dauer des Krieges.

Berlin, den 17. Juli 1870.

Unter Bezugnahme auf §. 164³ resp. 133 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868,

> wonach die Ersatz-Truppentheile ein- beziehungsweise drei- und vierjährig Freiwillige, welche ihre Qualifikation nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen nachgewiesen haben, in unbeschränkter Zahl und event. auch über den Etat einstellen dürfen,

werden die betreffenden Truppen-Kommandos hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Gemäßheit der §§. 132¹ resp. 165² l. c. den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über die erfolgte Einstellung Militairpflichtiger beregter Kategorien Mittheilung zu machen ist.

Hierbei wird bemerkt, wie bezüglich der Obliegenheiten und Dienstverhältnisse der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee im Allgemeinen die §§. 160 und 169³ der Ersatz-Instruktion Bestimmung treffen und speziell hinsichtlich derjenigen einjährig Freiwilligen, welche bei den Ersatz-Truppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, der §. 170⁷ l. c. festsetzt, daß dieselben sich selbst beritten zu machen haben, jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen werden, die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone während der Mobilmachung eintretenden einjährig Freiwilligen aber auch unentgeldlich beritten zu machen sind.

Die Truppentheile werden ferner ermächtigt ohne Rücksicht auf den Etat Individuen, welche nicht ersatzpflichtig sind, als Kapitulanten resp. Freiwillige für die Dauer des Krieges, demnach event. zu einer kürzeren als ein- oder dreijähriger Dienstzeit anzunehmen und ist bei derartigen Einstellungen das Lebensalter nicht entscheidend, dagegen völlige Felddienstfähigkeit unabweisliches Bedürfniß.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 91/7. A. I. a.

Nr. 128.

Ausstandsbewilligung an einjährig Freiwillige, sowie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Mit Bezug auf §. 160 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund,
wonach grundsätzlich bei eintretender Mobilmachung die Ausstands-Bewilligung zum Antritt des einjährig freiwilligen Militairdienstes erlischt,
ermächtigen wir die Ersatz-Behörden dritter Instanz, zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leuten den während der gewöhnlichen Friedenszeiten nach Maßgabe des §. 159 a. a. O. ertheilten Ausstand auch nach stattgehabter Mobilmachung als gültig anzuerkennen, jedoch nur falls die Verhältnisse der Betreffenden eine derartige Ausnahme genugsam begründen.

Wir genehmigen ferner, daß gedachte Ersatz-Behörden Anträge um zeitweilige Zurückstellung vom Militairdienst hinsichtlich solcher Militairpflichtiger berücksichtigen dürfen, denen zwar Reklamationsgründe im Sinne der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 nicht, aber andere beachtenswerthe Umstände zur Seite stehen, beispielsweise die im §. 44 a. a. O. gedachten. Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus wird jedoch nur in ganz exceptionellen Fällen die Zurückstellung zu verfügen sein, wie bei den nicht zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Studirenden der Theologie und Priesteramts-Kandidaten, welche voraussichtlich innerhalb Jahresfrist das Examen pro licentia concionandi ablegen oder die Subdiakonats-Weihe empfangen werden.

Einer Entscheidung in der Ministerial-Instanz bedarf es in den vorberegten Fällen nur, wenn bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz Meinungs-Verschiedenheit über die Zulässigkeit der Zurückstellung besteht.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. In Vertretung: Delbrück. Bund.-Kanzl.-Amt. 6784.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon. Kriegs-Minist. No. 92/7 A. I. a.

Nr. 129.

Reisekosten-Vergütigung.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Es wird hierdurch Nachstehendes zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Bei allen Reisen der Offiziere, Aerzte und Beamten zum Antritt einer Feldstelle werden die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Feldstelle unter event. Anrechnung der empfangenen Feldzulage gewährt.

   Offiziere, Aerzte und Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes erhalten für die Reise nach den Bataillons-Stabsquartieren keine Entschädigung. Bei einer Einberufung nach einem anderen Orte wird denselben bei den Reisen die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Bataillons-Stabsquartier sowie an Tagegeldern ein eintägiger Betrag in Abzug gebracht.

2) Während der Dauer des mobilen Verhältnisses können Reise-Kosten und Tagegelder, letztere unter Anrechnung der Feldzulage bei Reisen, welche unter außergewöhnlichen Verhältnissen und mit großer Eile ausgeführt werden müssen, nur mit Genehmigung des kommandirenden Generals, an Administrations-Beamte nur mit Genehmigung des Feld-Intendanten gewährt werden.

Die den Feldbehörden eingeräumten diesfälligen Befugnisse zur Genehmigung gehen bei Auflösung jener Behörden auf die entsprechenden Friedens-Behörden über.

3) Bei der Entlassung der Offiziere, Aerzte 2c. des Beurlaubtenstandes sowie der Beamten nach ihrem Heimaths-Orte erfolgt die Zahlung der Reisekosten und Tagegelder nach denselben Grundsätzen wie bei der Einberufung.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 583/7. M. O. D. 3.

Nr. 130.

Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslands-Pässen 2c. an Personen im militairdienstpflichtigen Alter.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Unter Hinweis auf den §. 19 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2319) bestimmen wir hierdurch, daß Entlassungs-Urkunden an ersatzreserve- und land- resp. seewehrpflichtige Personen bis auf Weiteres nicht ertheilt werden dürfen. Ebenso dürfen für ersatz- und reservepflichtige Personen ferner weder Auslands-Pässe beziehungsweise Paßkarten noch Heimathscheine ausgefertigt werden.

Beide Maaßnahmen haben auch auf diejenigen im Jahre 1839 und später geborenen Individuen Anwendung zu finden, welche auf Grund der §§. 67 resp. 68 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 beziehungsweise der §§. 47 und 48 der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund nur für Friedenszeiten vom Militairdienst entbunden und demgemäß der Ersatz-Reserve, resp. der Seewehr überwiesen sind.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
Kriegs-Min. Nr. 237/7. A. I. a.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.
Min. d. Inn. I. B, 5688.

Nr. 131.

Commission für Militairtransporte auf Eisenbahnen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Die Executiv-Commission (Berlin, Wilhelmsstr. 80 oder Behrenstr. 66) besteht aus:
dem Ministerial-Direktor der Eisenbahn-Verwaltung Weishaupt und
dem Major von Brandenstein vom großen Generalstabe.

Es fungiren für den Transport von Augmentations-Mannschaften und Pferden:

1) in Berlin auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhof (Oestlicher Complex):
Regierungs- und Baurath Jädicke und Premier-Lieutenant von Usedom vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
2) in Hannover auf dem Bahnhof (Westlicher Complex):
Regierungs- und Baurath Wex und Hauptmann von Heineccius vom großen Generalstabe.
3) in Cassel auf dem Bahnhof (Mittlerer Complex):
Baurath Ruhl und Premier-Lieutenant von Rosenberg vom Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

Für Truppen-Transporte:

4) in Hannover auf dem Bahnhof:
Geh. Regierungsrath Simon und Major von Lewinski vom großen Generalstabe.
5) in Kreiensen auf dem Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Brandhoff und Hauptmann Kühne vom großen Generalstabe.
6) in Guntershausen auf dem Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Spielhagen und Hauptmann Stockmarr à la suite des großen Generalstabes.
7) in Erfurt auf dem Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Umpfenbach und Hauptmann Boie vom großen Generalstabe.

8) in Leipzig auf dem Leipzig-Dresdener Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Schultze und Major von Petersdorff vom großen Generalstabe.
9) in Düsseldorf auf dem Bergisch-Märkischen Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Kecker und Hauptmann Karnatz vom großen Generalstabe.
10) in Frankfurt a./O. auf dem Bahnhof:
Geh. Regierungs-Rath Löffler und Hauptmann Baumann vom großen Generalstabe.
11) in Berlin auf dem Stettiner Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Vogel und Hauptmann Jähns vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
12) in Altona auf dem Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Winterstein und Hauptmann Stavenhagen vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
13) in Breslau in dem Bau-Büreau der Breslau-Freiburger Eisenbahn, Nicolai-Stadtgraben Nr. 5:
Regierungs- und Baurath Vogt und Hauptmann Steinhausen vom Neben-Etat des gro- großen Generalstabes.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 469/7. A. I. b.

Nr. 132.

Zurückstellung der von den Regierungen ꝛc. als unentbehrlich bezeichneten Landräthe, Landrathsamts-Verweser ꝛc. von der Einberufung zum Militairdienst resp. Wiederentlassung schon einberufener.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß diejenigen Landräthe und Landrathsamts-Verweser, beziehungsweise Amts- und Kreis-Hauptmänner, welche von den betreffenden Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover als für den Civildienst unentbehrlich bezeichnet werden, nicht zum Heere einzuberufen resp. sofort aus dem Militairdienst zu entlassen sind.

Demgemäß werden die Provinzial-Behörden Seitens des Herrn Ministers des Innern mit entsprechender Instruktion versehen und zugleich angewiesen werden, falls ein Landrath oder Landrathsamts-Verweser, beziehungsweise ein Amts- oder Kreis-Hauptmann in seiner Stellung ohne Nachtheil übertragbar sein sollte, eine Reklamation nicht eintreten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Nr. 384/7. A. I. a.

Nr. 133.

Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. Juli 1870.

Das Reisegeld, welches nach der Verfügung vom 29. September 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 pro 1868 — den zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (der Landwehr wie der Reserve) mit 7 Sgr. 9 Pf. dem Unteroffizier und 6 Sgr. 3 Pf. dem Gemeinen pro Tag gewährt wird, enthält, wie das frühere Meilengeld (§. 205 des Reglements über die Geldverpflegung im Frieden), die Abfindung der Uebungs-Mannschaften bis zum Beginn der Uebung.

Die tarifmäßige Reisegelder-Kompetenz für den Hinmarsch und für den Rückmarsch wird lediglich nach der vom Heimaths-Ort bis zum Uebungs-Orte zurückzulegenden Entfernung gewährt, also auch event. für den Marsch nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und von dort nach dem Uebungs-Orte.

Auf die im §. 23 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. festgesetzte Kompetenz für den Tag des Eintreffens ꝛc. haben Uebungs-Mannschaften keinen Anspruch.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 390/6. 70. M. O. D. 3.

Nr. 134.

Diesjährige Remonte-Kommandos.

Berlin, den 17. Juli 1870.

Nachdem die Mobilmachung der Armee ausgesprochen worden ist, hat das Kriegs-Ministerium in Betreff der von den Truppentheilen schon gestellten oder noch abzusendenden Remonte- resp. Hülfs-Kommandos bestimmt:

1) Remonte-Kommandos, welche sich mit den eigenen Remonten bereits auf dem Rückmarsche nach der Garnison befinden, können von den Regimentern per Eisenbahn herangezogen werden, insofern dies wünschenswerth erscheint.
2) Remonte-Kommandos, welche in nächster Zeit ihre Remonten noch zu empfangen haben, sich aber schon auf dem Marsche nach den bestimmten Depots befinden, vollenden den Landmarsch und sind mit den Remonten, per Eisenbahn zurück zu transportiren.
3) Remonte-Kommandos aber, welche zur Abholung ihrer Remonten aus der Garnison noch nicht ausgerückt sind, haben sich in der erforderten Stärke an Mannschaften, jedoch unberitten, nach den Depots mittelst der Eisenbahn zu begeben und dieselbe auch für den Rücktransport mit den Remonten zu benutzen.
   Dem ein solches Kommando führenden Offizier steht beim Fußmarsche, ein Vorspannpferd zu.
4) Remonte-Hülfs-Kommandos (Schlepp-Kommandos) zum Transport der auf den Märkten erkauften Remonten nach den Depots, welche bereits junge Pferde zum Transport erhalten haben, können nach Abgabe der letzteren, sofort per Eisenbahn zu ihren Truppentheilen instradirt werden.
5) Remonte-Hülfs-Kommandos welche, zwar auf dem Marsche sind, aber noch keine Remonten erhalten haben, sind sofort wieder, event. per Eisenbahn heranzuziehen.
6) Remonte-Hülfs-Kommandos welche die Garnison noch nicht verlassen haben, gehen nicht ab.
   Alle Transporte auf Eisenbahnen, können jedoch nur auf Anordnung der Linien-Kommissare erfolgen.

Die Königlichen General-Kommandos sind ersucht worden, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. v. Buddenbrock.

No. 204/7. 70. R. A.

Nr. 135.

Errichtung der General-Kriegs-Kasse für die Norddeutsche Bundes-Armee.

Berlin, den 18. Juli 1870.

In Folge der unterm 15. d. Mts. Allerhöchst angeordneten Mobilmachung der Norddeutschen Bundes-Armee ist die General-Kriegs-Kasse als Central-Kasse für die mobile Armee errichtet und die Stelle

des General-Kriegszahlmeisters und Rendanten dem Kriegszahlmeister und Geheimen Rechnungsrath Woywod,
des Kriegs-Zahlmeisters und Controlleurs bei derselben dem Kassirer und Rechnungsrath Neumann, beide bisher bei der General-Militair-Kasse, verliehen worden.

Die General-Kriegs-Kasse hat ihren Sitz in Berlin, Klosterstraße Nr. 76.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau

No. 299. 7. 70. M. O. D. 1.

Nr. 136.

Maschinen-Hufeisen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

In der Fabrik von Maschinen-Hufeisen von H. Dopp. u. Co., Berlin, Chaussee St. 39, werden Hufeisen zu den in dem nachstehenden Preis-Verzeichniß angegebenen Gewichten und Preisen gefertigt. Die Fabrik ist im Stande täglich 35 bis 40 Ctr. zu fertigen. Die Brauchbarkeit der Hufeisen ist in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule geprüft und konstatirt.

Die Truppentheile werden für ihren Bedarf hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, wie es sich namentlich für eventl. Nachsendungen empfehlen möchte, Bestellungen Divisions- ꝛc. weise durch die betreffenden Intendanturen zu bewirken.

Bei Bestellungen wird anzugeben sein, ob die Eisen mit oder ohne Stollen resp. mit oder ohne Falz verlangt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 461. 7. 70. A. I. a.

Preis-Verzeichniß der Maschinen-Hufeisen. von H. Dopp u. Co. Berlin Chaussee-Straße 39.

Auf den Centner

Stück	Litt.	pro Stück Pfd.	Lth.	Gewicht per Paar
50 Stück	Litt. A.	pro Stück 2 Pfd.	— Lth.	Gewicht per Paar. 7 Sgr. ungestollt. / 7½ „ gestollt.
52 „	Litt. B.	„ „ 1 „	28 „	„ „ „ 7 „ ungestollt. / 7½ „ gestollt.
56 „	Litt. C.	„ „ 1 „	23 „	„ „ „ 6½ „ ungestollt. / 7 „ gestollt.
76 „	Litt. D.	„ „ 1 „	9½ „	„ „ „ 5 „ ungestollt.
73 „	„ „	„ „ 1 „	11 „	„ „ „ 5½ „ gestollt.
77 „	Litt. E.	„ „ 1 „	8½ „	„ „ „ 5 „ ungestollt. / 5½ „ gestollt.
107 „	Litt. E2	„ „ — „	28 „	„ „ „ 4 „ ungestollt. / 4½ „ gestollt.
100 „	Litt. F.	„ „ 1 „	— „	„ „ „ 4 „ ungestollt. / 4½ „ gestollt.
125 „	Litt. G.	„ „ — „	23½ „	„ „ „ 3½ „ ungestollt. / 4 „ gestollt.
150 „	Litt. H.	„ „ — „	19½ „	„ „ „ 3¼ „ ungestollt. / 3¾ „ gestollt.

Nr. 137

Feld-Uniform für Civil-Beamte des Kriegs-Ministeriums.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die in's Feld mitzunehmenden Civil-Beamten des Kriegs-Ministeriums, soweit sie nicht mit Feldstellen der Militair-Verwaltung beliehen sind, während des Feldverhältnisses die für die Intendantur-Beamten vorgeschriebene Uniform anzulegen haben, mit der Maßgabe, daß diejenigen Uniforms- ꝛc. Abzeichen, welche diese Beamten in Silber resp. von weißem Metall führen, von den gedachten Ministerial-Beamten in Gold resp. von gelbem Metall getragen werden sollen, wie dies in der anliegenden Nachweisung ersichtlich gemacht ist. Zugleich genehmige Ich, daß die qu. in der Nachweisung näher bezeichneten Ministerial-Beamten die daselbst für die einzelnen Chargen angegegebenen Rangabzeichen anlegen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Nach

der Uniforms- ꝛc. Abzeichen der in's Feld mitzunehmenden

Nr.	Bezeichnung der Chargen.	Waffenrock.	Kragen und Aermel-Aufschläge.	Knöpfe.	Vorstoß.	Ueberrock.	Beinkleider.
1.	Civil-Rath.	von dunkelblauem Tuch.	von dunkelblauem Sammet, Schwedische Aermel-Aufschläge, Goldene Stickerei am Kragen und an den Aufschlägen.	glatte gewölbte gelbe.	von karmoisinrothem Tuche.	wie die Intendanturbeamten, entsprechender Kategorien, jedoch mit flachen, glatten gelben Knöpfen.	wie die Intendantur-Beamten.
2.	Geheimer Rechnungs-Rath und Geheimer Kanzlei-Rath, Rechnungs- und Kanzlei-Rath.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Geheimer expedirender Sekretair und Kalkulator, Geheimer Registrator.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4.	Geheimer Kanzlei-Sekretair.	desgl.	desgl. ohne Stickerei am Kragen und an den Aufschlägen.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
5.	Geh. Kanzleidiener.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Wie ad 4, aber ohne Passanten.	desgl.

weisung

Civil-Beamten des Kriegs-Ministeriums.

Mantel resp. Paletot.	Helm.	Mütze.	Epauletts.	Epauletthalter.	Portepee.	Bemerkungen.
wie die Intendantur-Beamten, jedoch mit glatten, gewölbten, gelben Knöpfen	wie die Intendantur-Beamten, jedoch mit gelben Beschlägen.	wie die Intendantur-Beamten.	mit goldenem Kantillenkranz, goldedenen Frangen, goldenem Felde mit dem Wappenschild und carmoisinrothem Unterfutter.	Gold mit blauer Seide durchwirkt u. karmoisinrothem Futter. Auf denselben eine resp. zwei silberne Rosetten.	Gold mit blauer Seide durchwirkt.	1. Die Räthe zweiter Klasse tragen am Kragen des Waffenrocks eine goldgestickte Randborte. 2. Sämmtliche Beamte können nach ihrer Wahl den Infanterie-Offizierdegen oder den Kavallerie-Offizier-Säbel tragen.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl. ohne Rosette.	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	desgl. ohne Frangen.	desgl. mit einer silbernen Rosette.	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	desgl. ohne Frangen und mit Futter von dunkelblauem Tuch.	desgl. mit einer silbernen Rosette und Futter von dunkelblauem Tuch.	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	ohne.	ohne.	desgl.	

Berlin, den 20. Juli 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 639/7. M. O. D. 3.

Nr. 138.

Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten und Verfahren gegen Ausländer in den Fällen des §. 18. Nr. 4. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 15. d. Mts. betreffend die Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres, beauftrage Ich das Kriegs-Ministerium, die durch Meine Ordre vom 21. Juli 1867 genehmigten Verordnungen, betreffend

a) die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten und

b) das Verfahren gegen Ausländer, in den Fällen des §. 18. Nr. 4. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs

nunmehr zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, so wie die in derselben ad a und b bezeichneten, nachstehend abgedruckten Verordnungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Podbielski.

No. 388/7 A. I. a.

Verordnung,

betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten.

§. 1.

Die für Kriegszeiten erlassenen Militair-Gesetze und Verordnungen treten bei den mobilen Truppen am ersten Mobilmachungstage in Kraft und bleiben bei denselben für sämmtliche der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche ihnen angehören oder später ihnen hinzutreten, bis zur Demobilmachung in Geltung.

Die Stellung unter diese Gesetze und Verordnungen ist beim Eintritt der Mobilmachung den betreffenden Truppentheilen durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

§. 2.

Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei einem jeden mobilen Armee-Korps von dem kommandirenden General, den Kommandeuren der Divisionen und dem Kommandeur der Reserve-Artillerie ausgeübt.

Der kommandirende General hat die höhere Gerichtsbarkeit nur über diejenigen zu dem mobilen Armee-Korps gehörenden Militairpersonen, welche weder unter einem Divisions-Kommandeur, noch unter dem Kommandeur der Reserve-Artillerie stehen. — Derselbe kann in Straffällen, welche vor das Korps-Gericht gehören, die Untersuchung und Aburtheilung einem andern, zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit berechtigten Militairgericht im Bereiche des Armee-Korps übertragen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§. 3.

Hinsichtlich der Verwaltung der niederen Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die Bataillons-Kommandeure der zu den mobilen Armee-Korps gehörenden Infanterie-Regimenter, welche mit ihren Bataillonen sich detachirt befinden, so lange dieses Verhältniß dauert, über ihre Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

§. 4.

Sogleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet hat der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps, sowie der Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division (§. 15.) den Eintritt des außer-

ordentlichen Militair-Gerichtsstandes, in Gemäßheit des §. 18. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches für Diejenigen öffentlich zu verkünden,

welche den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen wissentlich Gefahr oder Nachtheil bereiten oder der feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten.

Dieser Gerichtsstand ist für den stets bestimmt zu bezeichnenden Bezirk, in welchem derselbe eintreten soll, für verkündet zu erachten, sobald die betreffende Proklamation an **einem** Orte dieses Bezirks durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht worden ist.

In der Proklamation ist ausdrücklich auszusprechen, daß die nicht zu den Truppen des Feindes gehörenden Personen die Todesstrafe verwirkt haben, welche

a) dem Feinde als Spion dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen Beistand leisten,
b) freiwillig als Wegeführer den feindlichen Truppen die Wege zeigen, oder als solche die eigenen Truppen absichtlich auf unrichtige Wege leiten,
c) aus Rachsucht oder in gewinnsüchtiger Absicht zu den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen oder zu deren Gefolge gehörende Personen absichtlich tödten, verwunden oder berauben,
d) Brücken oder Kanäle zerstören, den Eisenbahn- oder Telegraphen-Verkehr abbrechen, Wege unfahrbar machen, an Munitions-, Proviant- oder andern zu Kriegszwecken bestimmten Vorräthen, oder an Quartieren der Truppen Feuer anlegen,
e) gegen die Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen die Waffen ergreifen.

§. 5.

Gegen Ausländer, auf welche der §. 4 Anwendung findet, ist nach der Verordnung über das summarische kriegsrechtliche Verfahren vom heutigen Tage zu verfahren.

§. 6.

Wenn bei einem mobilen Armee-Korps gegen einen Regiments-Kommandeur oder höheren Befehlshaber, oder gegen einen Flügel-Adjutanten die gerichtliche Untersuchung einzuleiten sein sollte, so hat der kommandirende General, je nach den Umständen, das Recht, den Angeschuldigten sofort vom Dienst zu suspendiren oder verhaften zu lassen, zur Einleitung der Untersuchung selbst aber Meinen Befehl einzuholen.

§. 7.

Wenn Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps gemeinschaftlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so steht demjenigen Meiner kommandirenden Generale, welcher dem Dienstalter nach der älteste ist, die Gerichtsbarkeit zu. Dies findet auch statt, wenn Verbrechen oder Vergehen, welche miteinander im unmittelbaren Zusammenhange stehen, von Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps verübt werden.

§. 8.

Wird die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militairpersonen erforderlich, welche zum Stabe des Oberbefehlshabers einer Armee gehören, so hat derselbe ein Gericht der ihm untergebenen Armee-Korps mit der Untersuchungsführung und Aburtheilung der Sache zu beauftragen.

§. 9.

Die Untersuchungs-Gerichte bestehen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, aus dem Inquirenten und **einem** zur Untersuchung kommandirten Offizier.

Der Letztere ist:

a) in Untersuchungen gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts: ein Lieutenant;
b) in den Untersuchungen gegen Offiziere: ein Offizier des nächst höheren oder des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten,

c) in den Untersuchungen gegen Militairbeamte: ein Offizier nach dem Militairrange des Angeschuldigten oder wenn dieser keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen.

§. 10.

Die Untersuchungen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps müssen möglichst kurz sein und so schnell als irgend thunlich, erledigt werden.

a) Der Thatbericht (species facti) ist von dem Truppentheil, welchem der Angeschuldigte angehört, dem kompetenten Gerichtsherrn direkt einzureichen, und der Zwischen-Instanz davon Meldung zu machen.
b) Eine Voruntersuchung findet in der Regel nicht statt.
c) Die Untersuchung hat sich auf diejenigen Thatsachen zu beschränken, deren Klarstellung erforderlich ist, um dem erkennenden Gerichte darüber hinreichende Gewißheit zu verschaffen, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That begangen ist, und daß, und unter welchen Umständen der Angeschuldigte dieselbe begangen hat.
   Die Erörterung unerheblicher Umstände ist hierbei sorgfältig zu vermeiden.
d) Auf Beschleunigung der Gestellung der zu vernehmenden Personen ist möglichst Bedacht zu nehmen.
e) Ist der Angeschuldigte der Verübung mehrerer strafbarer Handlungen bezüchtigt, welche nicht mit einander im unmittelbaren Zusammenhange stehen, so hat sich die Untersuchung auf das schwerste Verbrechen oder Vergehen zu beschränken. Vom Ausfalle des Erkenntnisses bleibt alsdann die Einleitung einer besonderen Untersuchung wegen der übrigen strafbaren Handlungen abhängig.
f) Zur Vernehmung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist nur dann ein Dolmetscher zuzuziehen, wenn den Mitgliedern des Untersuchungs-Gerichts die Sprache der zu Vernehmenden nicht geläufig ist.
g) Dem Angeschuldigten ist gestattet, sich selbst zu vertheidigen oder durch einen Anderen sich vertheidigen zu lassen, die Vertheidigung darf jedoch nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen. Auch darf der Vertheidiger nur eine zur Stelle befindliche Militairperson sein.
h) Das Spruchgericht muß sofort nach Abschluß der Untersuchung angeordnet werden.
i) Wenn nach dem Thatbericht die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeit darbietet und sowohl der Angeschuldigte, als die Beweismittel für die Anklage und die Vertheidigung zur Hand sind, so kann der Gerichtsherr mit der Verfügung der Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden. In diesen Fällen ist die ganze Untersuchungssache vor versammeltem Spruchgerichte zu verhandeln. Die Vernehmungen erfolgen alsdann durch den Inquirenten, unter Zuziehung eines Militairgerichts-Aktuarius oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, und an die Untersuchungsverhandlungen schließt nach deren Beendigung die Vertheidigung und die Abtheilung unmittelbar sich an.

§. 11.

Bei den Kriegsgerichten sind die Richterklassen des Officierstandes, abgesehen von dem Präses, stets nur mit zwei Personen zu besetzen.

An die Stelle schriftlicher Referate tritt der mündliche Vortrag des Auditeurs.

§. 12.

Die Ausfertigungen der bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse sind nur von dem Präses und dem Referenten unter Beifügung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen.

§. 13.

Hinsichtlich der Berechtigung der Divisions-Kommandeure und des Kommandeurs der Reserve-Artillerie bei einem jeden mobilen Armee-Korps zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 160 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

§. 14.

Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche auf Anordnung des kommandirenden Generals oder sonst im Bereiche eines mobilen Armee-Korps ergehen und nicht von den im §. 13 genannten Befehlshabern zu bestätigen sind, hat ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe der kommandirende General des Armee-Korps zu bestätigen.

Ausgenommen hiervon bleiben nur:

die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Offiziere, welche auf Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande oder Dienst-Entlassung lauten. In einem jeden derartigen Falle ist der betreffende Offizier nach abgehaltenem Kriegsgericht zur nächsten Festung abzuführen und das Erkenntniß Mir durch das General-Auditoriat zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15.

Dem Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division, welche dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Korps nicht zugeordnet ist, steht ohne Rücksicht auf die Art ihrer Formation, so lange Ich darüber nicht anderweitig bestimme, nur das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs zu (§. 13). In diesem Falle wird das Bestätigungsrecht des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps (§. 14.) bei einer solchen Division von dem Oberbefehlshaber der Armee ausgeübt, welcher die Division zugehört.

Die Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit bei einer solchen Division regelt sich nach den im §. 2 ertheilten Bestimmungen.

§. 16.

Der Bestätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses muß stets das schriftliche Rechtsgutachten eines Auditeurs zum Grunde liegen, wenn auf eine härtere Strafe als einjährige Freiheitsstrafe mit oder ohne Nebenstrafen erkannt ist. — Das Gutachten hat der Korps-Auditeur, oder wenn derselbe Referent im Kriegsgerichte gewesen ist, ein anderer Auditeur im Bereiche des Armee-Korps zu erstatten.

In allen anderen Fällen ist ein schriftliches Rechtsgutachten — welches von einem Auditeur im Bereiche des betreffenden Armee-Korps, der nicht Referent im Kriegsgerichte gewesen, zu erstatten ist — nur dann vor der Bestätigung des Erkenntnisses einzuholen, wenn der bestätigende Befehlshaber dies für nöthig erachtet, oder die Entscheidung des Kriegsgerichts *wesentlich* von dem Antrage des Referenten abweicht.

§. 17.

Wird von dem Auditeur in dem Rechtsgutachten (§. 16) die Vervollständigung der Untersuchung beantragt, so hat der bestätigende Befehlshaber über diesen Antrag endgültig zu entscheiden.

§. 18.

Erachtet der begutachtende Auditeur (§. 16) das kriegsrechtliche Erkenntniß für ungesetzlich, so ist dasselbe nebst dem Gutachten und den Akten dem Oberbefehlshaber (§. 8) zur weiteren Bestimmung vorzulegen. Hält dieser die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses für begründet, so hat er dasselbe — unter Angabe der Motive in der zu erlassenden Ordre — als gesetzwidrig aufzuheben und von Neuem in der Sache erkennen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle ist von ihm das Erkenntniß zur Bestätigung dem dazu kompetenten Befehlshaber zurückzusenden.

Wird ein kriegsrechtliches Erkenntniß als gesetzwidrig aufgehoben, so dürfen, besage des §. 170, Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs, zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 19.

Wird einem standrechtlichen Erkenntnisse von dem Befehlshaber, dem das Bestätigungsrecht zusteht, die Bestätigung versagt, so ist von ihm dasselbe mit den Akten direkt dem nächsten ihm vorgesetzten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber einzureichen. — Hält dieser Befehlshaber das Erkenntniß ebenfalls für ungesetzlich, so ist die Sache in der im §. 18 bestimmten Weise weiter zu behandeln; im entgegengesetzten Falle aber dem betreffenden Befehlshaber das Erkenntniß zur Bestätigung zurückzusenden.

§. 20.

Der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps ist ermächtigt:

a) den zum Korps-Bereich gehörenden Militair-Gerichten die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung aufzugeben;
b) die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte im Korpsbereiche durch endgültige Entscheidung zu erledigen;
c) jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmungen nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen;
d) an die Stelle der erkannten bürgerlichen Todesstrafe die Todesstrafe durch Erschießen treten zu lassen;
e) den wegen Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr Verurtheilten, wenn sie vor der Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ablegen, sowie
f) den Theilnehmern an einem militairischen Aufruhr, welche auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, wenn das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat,

die erkannten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen; und

g) Soldaten der zweiten Klasse — eintretenden Falls zugleich unter Erlaß erkannter bürgerlicher Ehrenstrafen — in die erste Klasse zurückzuversetzen.

§. 21.

Der Oberbefehlshaber einer Armee ist ermächtigt, auch außer den Fällen des §. 20. e. f. erkannte Arrest- oder Festungsstrafen ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung triftige Gründe für eine solche Begnadigung sprechen.

§. 22.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale in den Provinzen haben nach ausgebrochenem Kriege den Tag zu bestimmen, an welchem bei den ihnen untergebenen immobilen Truppen die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen in Kraft treten sollen. Diese Bestimmung ist bei jedem immobilen Truppentheile durch Tagesbefehl bekannt zu machen, und behält verbindende Kraft — bis zum Tage der Aufhebung durch die genannten Generale beim Wiedereintritt der Friedensverhältnisse — für alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche bei diesen Truppentheilen sich befinden oder ihnen später hinzutreten.

§. 23.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale üben die Militairgerichtsbarkeit über die im Korpsbezirk befindlichen Militairpersonen, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Befehlshabers stehen, nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs aus. Auch haben dieselben gegen Deserteure der mobilen Truppentheile, welche im Frieden ihr Standquartier in den betreffenden Korpsbezirken haben, das Kontumazialverfahren anzuordnen, sobald ihnen in den einzelnen Fällen nach näherer Feststellung der Desertion (§. 2. 145. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs) die Akten zur weiteren Veranlassung zugehen. Bedarf es zur Einleitung dieses Verfahrens nach §. 2. 144. l. c. Meines Befehls, so ist derselbe zuvor einzuholen.

§. 24.

Während der Dauer der Unterstellung der immobilen Truppentheile unter die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen erfolgt die Besetzung der Untersuchungs- und Spruchgerichte nach den in den §§. 9. 11. ertheilten Bestimmungen.

§. 25.

Das Bestätigungsrecht der stellvertretenden kommandirenden Generale regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156. 157. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

§. 26.

Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so ist der stellvertretende kommandirende General befugt, den Korpsbezirk und jeder Festungs-Kommandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies geschieht, treten die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung von 1851 S. 451 — 456) in Kraft.

§. 27.

In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende kriegsrechtliche Erkenntnisse die Bestätigung erhalten haben (§§. 14. 25.), sind Begnadigungsgesuche überhaupt nur dann zulässig und zu Meiner Entscheidung zu bringen, wenn der bestätigende Befehlshaber nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung die sofortige Strafvollstreckung aus allgemeinen Staatsinteressen oder zur Aufrechthaltung der Disziplin nicht für nöthig erachtet.

Ems, den 21. Juli 1867.

Wilhelm.

Verordnung,
betreffend das Verfahren gegen Ausländer, in den Fällen des §. 18, Nr. 4, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Gegen Ausländer, welche im Kriege Meinen Truppen oder den Truppen Meiner Bundesgenossen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, findet ein summarisches kriegsrechtliches Verfahren statt.

§. 2.

Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird durch die Verkündung des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes bedingt.

§. 3.

Die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens kompetirt dem mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber, dessen Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben, und, wenn dieser nicht in kürzester Frist zu erreichen ist, dem nächsten mit der höheren Militairgerichtsbarkeit versehenen Truppen-Befehlshaber oder Kommandanten, dem der Angeschuldigte vorgeführt wird. Im Nothfalle ist, wenn die Verbindung mit dem die höhere Gerichtsbarkeit ausübenden Befehlshaber unterbrochen ist, auch jeder, mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber zur Anordnung dieses Verfahrens befugt.

§. 4.

Zur Untersuchung und Entscheidung der Sache wird für jeden einzelnen Straffall von dem das summarische kriegsrechtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber ein Kriegsgericht bestellt.

§. 5.

Das Kriegsgericht besteht aus sieben Richtern und zwar aus:
1) einem Stabsoffizier, oder in dessen Ermangelung aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Präses,
2) drei Offizieren aus der Klasse der Hauptleute (Rittmeister) oder Subaltern-Offiziere,
3) drei Unteroffizieren mit oder ohne Portepee.
Jeder Richter hat eine Virilstimme.

Die Geschäfte des Inquirenten und Referenten werden von einem Auditeur oder in dessen Ermangelung von einem untersuchungsführenden Offizier, unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuars oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, wahrgenommen.

§. 6.

Die Untersuchung erfolgt vor versammeltem Kriegsgericht und beschränkt sich mit Beseitigung der Förmlichkeiten des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens auf diejenigen Punkte, deren Klarstellung nöthig ist, um die Richter nach ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm verübt worden sei. Dieser Gesichtspunkt ist auch für den Fall festzuhalten, wenn der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und ein Dolmetscher nicht zu erlangen ist.

§. 7.

An die so schleunig als möglich zu beendigende Untersuchung schließt die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

§. 8.

Das Kriegsgericht wird stets, nach Vorführung des Angeschuldigten, mit der Vereidigung der Richter eröffnet.

Die Vereidigung geschieht durch den Inquirenten nach folgender Formel:

> Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, über ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung der Lage der Sache gemäß ist ꝛc.

Sodann wird der Angeschuldigte durch den Inquirenten über die Anklage vernommen und, nachdem der Beweis erhoben worden, zur Vertheidigung verstattet. Auch kann der Angeschuldigte durch einen Andern, der jedoch zur Stelle sein muß, sich vertheidigen lassen. Die Vertheidigung darf stets nur mündlich erfolgen.

§. 9.

Nach Abführung des Angeschuldigten hat der Referent die Resultate der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammen zu fassen und gutachtlich sich darüber auszusprechen, ob der Angeschuldigte für schuldig oder für nicht schuldig zu erachten sei. — Hierauf erfolgt sofort der Urtheilsspruch.

§. 10.

Die Abstimmung der Richter geschieht nach umgekehrter Anciennetät im Beisein des Referenten.

Zur Gültigkeit des Urtheils bedarf es der absoluten Majorität der Stimmen.

§. 11.

Im Fall der Schuldig-Erklärung darf das Kriegsgericht auf keine andere Strafe als auf den Tod erkennen.

§. 12.

Dem Urtheilsspruch folgt sofort, ohne daß es einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf, die Bestätigung durch den Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht bestellt hat.

Sodann wird das Erkenntniß, nachdem es von dem Referenten im Beisein eines Offiziers dem Angeschuldigten publicirt worden, unverzüglich vollstreckt.

§. 13.

In folgenden Fällen:

a) wenn das Kriegsgericht die Handlungen des Angeschuldigten nicht für solche erachtet, durch welche die Todesstrafe verwirkt ist und sich deshalb für inkompetent erklärt, oder

b) wenn der betreffende Militair-Befehlshaber (§. 12) die Bestätigung des Urtheilsspruches des Kriegsgerichtes beanstandet,

ist die Sache — im Fall zu b, nach von ihm erfolgter Aufhebung des Erkenntnisses — zum ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren zu verweisen.

War in einem solchen Falle die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens von einem nur mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber angeordnet, so ist die Sache an den mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen vorgesetzten Befehlshaber desselben abzugeben.

§. 14.

Ueber die Verhandlungen des Kriegsgerichts wird unter Leitung und Verantwortlichkeit des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers von dem Aktuarius oder Protokollführer (§ 5) ein fortlaufendes Protokoll aufgenommen.

Das Protokoll muß enthalten:

1) eine kurze Angabe der Veranlassung der Bestellung des Kriegsgerichts,
2) die namentliche Bezeichnung der Mitglieder des Kriegsgerichts, des oder der Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3) eine Notiz über die stattgehabten Vereidigungen, und
4) in gedrängter Kürze möglichst genau die Ermittelungen über die Beschaffenheit der That und über die Thäterschaft.

Außerdem ist in das Protokoll das Urtheil des Kriegsgerichts unter Angabe der Stimmenzahl, durch welche es zu Stande gekommen, einzutragen und dasselbe sodann von dem Präses des Kriegsgerichts und dem Referenten zu vollziehen.

Demnächst ist unter das Protokoll die Bestätigungs-Ordre zu setzen, sowie der Vermerk über die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 15.

Nach vollständiger Erledigung der Sache ist in jedem einzelnen Falle das Protokoll im Dienstwege dem kommandirenden General des Armee-Korps, bei welchem das Urtheil ergangen ist, beziehungsweise dem Oberbefehlshaber einzureichen und durch denselben dem General-Auditoriat zur Asservation zu übersenden.

§. 16.

Durch diese Meine Ordre wird übrigens die Befugniß der kommandirenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege verrätherischer Handlungen gegen Meine Truppen oder die Truppen Meiner Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Procedur nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu behandeln.

Ems, den 21. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

Nr. 139.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Der hierselbst im Jahre 1820 verstorbene Mäkler Leffmann-David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hülfsbedürftige, in den Feldzügen 1813/15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich

Zweihundert Thalern

aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt, und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit einem Betrage von je 4 Thlr. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegs-Ministerium fühlt sich gedrungen, dieses Aktes wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators auf's Neue öffentlich Erwähnung zu thun.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt.

Nr. 358/7. 70. A. f. I.

Notiz.

Während der Dauer des mobilen Verhältnisses der Armee wird das Armee-Verordnungs-Blatt nur zur Aufnahme von Bestimmungen für immobile Truppen verwendet und nur Letzteren, sowie immobilen Militair- und den Civil-Behörden, welche das qu. Blatt bisher empfingen, resp. Abonnenten, zugestellt werden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Preisverzeichniß der von den Truppen 2c. im mobilen Verhältniß zu benutzenden Formulare.

Beilage zu Nr. 13 des Armee-Verordnungs-Blattes 1870.

Preis-Verzeichniß

von den für den Fall einer Mobilmachung resp. eines Krieges zum Gebrauch für die Truppen vorgeschriebenen, mit Litt. F. bezeichneten Formulare.

Berlin, im Juli 1870.

Bezeichnung. Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.		Preis pro 500 Stück. Rthl	Sgr	Pf	Preis pro 25 Stück. Sgr	Pf
		a) Formulare aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege von 1869.						
F.	69	Nachweisung über Familien-Zahlungen, 2 Stück pro Bogen	Beilage 12	5	15	—	8	3
"	61	Kriegsverpflegungs-Liquidation à Exemplar 2 Bogen . .	" 20	14	—	—	21	—
"	62	desgl. à Exemplar 1 Bogen für den Regiments-Stab	" 20	7	—	—	10	6
"	63	Nachweisung über Familien Zahlungen, 2 Stück pro Bogen	" 20	5	15	—	8	3
"	64	Nachweisung über Rückstände, welche zur Rückrechnung gelangen, 2 Stück pro Bogen	" 20	5	15	—	8	3
"	65	Kriegs-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen	" 21	6	5	—	9	3
"	66	desgl. Einlagebogen.	" 21	6	5	—	9	3
"	70	Löhnungs-Liste, 1 Stück pro Bogen	" 22	5	15	—	8	3
"	71	Löhnungs-Berechnung, 1 Stück pro Bogen	" 23	6	5	—	9	3
"	67	Namentliches Löhnungsbuch, Titelbogen	" 24	9	—	—	13	6
"	68	desgl. Einlagebogen	" 24	9	20	—	14	6
"	72	Liquidation über Löhnungs-Rückstände, 2 Stück pro Bogen	" 25	5	15	—	8	3
"	73	Nachweisung über Gehalts-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen .	" 2	5	15	—	8	3
A.	27	Transportkosten-Berechnung, Titelbogen	" E.	5	15	—	8	3
"	28	desgl. Einlagebogen	" E.	5	15	—	8	3
"	29	Vorschuß-Nachweisung, Titelbogen	" F.	5	15	—	8	3
"	30	desgl. Einlagebogen	" F.	5	15	—	8	3
"	31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen	" G.	5	15	—	8	3
"	32	desgl. Einlagebogen	" G.	5	15	—	8	3
		b) Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege von 1867.						
F.	74	Brod-Quittung, 2 Stück pro Bogen	Beilage 1	4	—	—	6	—
"	75	desgl. desgl.	" 2	4	—	—	6	—
"	76	Fourage-Quittung, desgl.	" 3	4	—	—	6	—
"	77	desgl. desgl.	" 4	4	—	—	6	—
"	78	Victualien-Quittung, desgl.	" 5	4	—	—	6	—
"	79	desgl. desgl.	" 6	4	—	—	6	—
"	80	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stück pro Bogen, . .	" 7	4	—	—	6	—

Bezeichnung. Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis pro 500 Stück. Rℓ	Sgr.	Pf.	Preis pro 25 Stück. Sgr.	Pf.
F.	81	Liquidation über Brod- und Victualienportions-Vergütungs-Gelder, 2 Stück pro Bogen . . . . Beilage 10	5	15	—	8	3
„	82	Liquidation über Erfrischungs-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen „ 11	5	15	—	8	3
		c) Diverse Formulare.					
„	83	Verlust-Liste, nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 24. Februar 1864, Titelbogen.	5	15	—	8	3
„	84	Verlust-Liste, nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 24. Februar 1864, Einlagebogen.	5	15	—	8	3
A.	180	Kriegs-Stamm-Listen, Titelbogen	15	—	—	22	6
„	181	desgl. Einlagebogen	16	—	—	24	—
„	182	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste, 2 Stück pro Bogen .	5	15	—	8	3

Königliche Staatsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 12. August 1870. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 140.

Erweiterung der Befugniß zum Beitritt zur Militair-Wittwen-Kasse in Folge der jetzigen Mobilmachung.

Auf Ihren Vortrag will Ich allen verheiratheten Offizieren und Beamten ꝛc., welche in Folge der jetzigen Mobilmachung bis Ende September dieses Jahres, nach den Kriegs-Verpflegungs-Etats, in den Genuß eines pensionsberechtigenden Gehalts treten, resp. schon nach den Friedens-Etats der Armee ein solches Gehalt bezogen, die Befugniß ertheilen, schon in dem Aufnahme-Termine vom 1. Juli dieses Jahres der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten, wenn sie auch erst nach diesem Termin und zwar bis Ende September dieses Jahres geheirathet haben, resp. heirathen sollten.

Diese Meine Bestimmung ist auch auf diejenigen Offiziere und Beamten ꝛc. der Marine, welche sich in gleichen Verhältnissen befinden, anzuwenden.

Berlin, den 23. Juli 1870.

Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Glogau.

No. 335/7. 70. W.

Nr. 141.

Berechnung der Dienstzeit derjenigen Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche während des Feldzugs 1866 auf dem Kriegsschauplatz vorübergehend verwendet worden sind.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Das Kriegs-Ministerium genehmigt hiermit, daß denjenigen Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche im Jahre 1866 zu ärztlichen Hülfsleistungen nach dem Kriegsschauplatz abgesandt waren, und auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1867 mit dem Erinnerungskreuz pro 1866

beliehen worden sind, die Zeit jener Dienstleistung behufs späterer Feststellung etwaiger Pensions-Ansprüche als Dienstzeit resp. Kriegsjahr angerechnet werden darf, auch wenn dieselben demnächst nach Beendigung des Feldzugs zur Vollendung ihrer Studien wieder aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Unabhängig hiervon ist der Beginn resp. die Dauer der von gedachten Eleven abzuleistenden allgemeinen beziehungsweise besonderen Dienst-Verpflichtung nach Maaßgabe der bezüglichen allgemeinen Bestimmungen zu berechnen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Nr. 197/7. A. I. a.

Nr. 142.

Eintritt auf Beförderung während des mobilen Verhältnisses der Armee.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden mit Allerhöchster Genehmigung in Bezug auf den Ersatz resp. die Ergänzung des Offizier-Corps der Armee folgende Bestimmungen vorläufig getroffen:

1) Die Ablegung der als Bedingung zum Eintritt auf Beförderung in das Heer vorgeschriebenen Portepeefähnrichs-Prüfung bleibt auch während des mobilen Zustandes der Armee bis auf Weiteres zu fordern, und hat für diesen Zweck die Ober-Militair-Examinations-Commission vom Monat August d. J. ab die Prüfungstermine nach Bedürfniß, event. ohne Unterbrechung anzusetzen.
2) Die Anmeldungen erfolgen in gewöhnlicher Weise von den Ersatz- event. auch von den Feld-Truppen.
3) Die Examinanden erhalten unmittelbar nach abgelegter Prüfung ein von der Ober-Militair-Examinations-Commission auszustellendes Zeugniß über das befriedigende Ergebniß der Prüfung, die zur Anmeldung gekommenen Abiturienten und Studirenden aber eine Anerkennung über die Gültigkeit der von ihnen vorgelegten betreffenden Zeugnisse.
4) Die in der Prüfung bestandenen jungen Leute, so wie diejenigen Abiturienten und Studirenden, deren Zeugnisse als vollgültig anerkannt worden sind, können, nachdem ihre militairische Ausbildung bei den Ersatz-Truppen beendigt ist, und wenn sie sich bei ihren Truppentheilen der Beförderung würdig gezeigt haben, auf Grund des sub 3 gedachten Zeugnisses und des ihnen vom Truppentheil auszustellenden Dienstapplikationszeugnisses ohne Weiteres zur Beförderung zum Portepeefähnrich in Vorschlag gebracht werden.
5) Die Beförderung zum Portepeefähnrich ohne vorhergegangenen Nachweis wissenschaftlicher Bildung, und lediglich auf Grund von Auszeichnung vor dem Feinde wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 1008/7. A.. I. b.

Nr. 143.

Kompletirung der Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird hiermit ausdrücklich bemerkt, daß gegenwärtig außer Freiwilligen in die Ersatz-Truppentheile nur die bestimmungsmäßige Zahl von Ersatz-Reservisten erster Klasse eingestellt werden darf. Eine Aushebung Militairpflichtiger, welche beim Ersatzgeschäft des laufenden Jahres für brauchbar und einstellungsfähig befunden worden sind, resp. deren Einstellung in die Ersatz-Truppentheile ist demnach unstatthaft.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Kloß.

No. 937/7. A. I. a. M.

Nr. 144.

Vergütung der vom Lande gestellten Mobilmachungspferde für das Norddeutsche Bundesheer.

Berlin, den 29. Juli 1870.

Zur Behebung von Zweifeln wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der Festsetzung des mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. November 1867 genehmigten Mobilmachungsplanes für das Norddeutsche Bundesheer eine unentgeltliche Gestellung von Mobilmachungspferden für die Landwehr ꝛc. nicht mehr stattfinden soll und daß daher sämmtliche, während der zeitigen Mobilmachung der Armee vom Lande gestellten resp. noch zu stellenden Mobilmachungspferde, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für Garde, Linien oder Landwehrtruppen ꝛc. zur Verwendung gelangen, die Vergütung in bekannter Art bei der betreffenden Provinzial-Intendantur zur Liquidation zu bringen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 880/7. A. I. a.

Nr. 145.

Rücktritt der als Adjutanten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere zu ihren Truppentheilen.

Berlin, den 7. August 1870.

Unter Bezugnahme auf §. 5 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß vom 15. d. M. ab die als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere für die Dauer des mobilen Zustandes durch geeignete inaktive resp. Landwehr-Offiziere abgelöst werden dürfen.

Falls den dienstlichen Anforderungen in vollem Umfang entsprechende Offiziere letztberegter Kategorien disponibel gestellt werden können, haben die stellvertretenden General-Kommandos den Zeitpunkt der Ablösung festzusetzen und demnächst die Landwehr-Bezirks-Kommandos den Linien-Truppentheilen von dem Rücktritt Eingangs gedachter Offiziere Mittheilung zu machen.

Dabei ist gleichzeitig die Bestimmung des beregten Truppentheils herbeizuführen, ob sich der betreffende Offizier nach erfolgter Ablösung zum Feld-Regiment oder zu dem Ersatz-Bataillon zu begeben hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 999/7. A. I. a. M.

Nr. 146.

Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienstkorrespondenz.

Berlin, den 8. August 1870.

Ungeachtet der wiederholentlichen Einschärfung, bei Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienstkorrespondenz sich der größtmöglichen Kürze zu befleißigen (Militair-Wochenblatt 1850 pag. 189, 1860 pag. 17, 1862 pag. 25, 1864 pag. 519) gehen häufig Telegramme hier ein, welche gegen diese Vorschrift auffällig verstoßen.

Abgesehen davon, daß der materielle Inhalt vieler Depeschen oft an leicht zu vermeidender Weitschweifigkeit leidet, wird auch in formeller Beziehung häufig gegen die gebotene Kürze gefehlt.

Wenn z. B. Adressen lauten:

„Das Königliche stellvertretende Kommando des oder der ꝛc. an das Königliche Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement zu Berlin" und sodann in der Unterschrift die volle Titulatur der absendenden Behörde nochmals wiederholt wird unter Hinzufügung eines Namens nebst einer militairischen ꝛc. Charge, so beeinträchtigt eine solche Schreibweise den Hauptzweck der telegraphischen Korrespondenz, nämlich die Beschleunigung und ist geradezu als ein Mißbrauch zu bezeichnen.

Das Kriegs-Ministerium wird nicht umhin können, bei vorkommenden Spezialfällen dieser Art, ernste Rüge eintreten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 694/8. K. M.

Nr. 147.

Geschäfts-Verkehr der Truppen mit dem Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 8. August 1870.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß:

a) Eingaben, welche sich auf Verfügungen des Kriegs-Ministeriums, der Departements und Abtheilungen beziehen, nicht nur das Datum dieser Verfügungen, sondern auch deren vollständige Journal-Nummer nachweisen müssen; z. B. „178/8. 70. A. I. a. M."

b) Eingaben (Uebersichten, Rapporte ꝛc.) deren Einreichung per Couvert vorgeschrieben worden ist, nicht mittelst Anschreiben oder Umschlag eingesandt werden dürfen und daß etwa erforderliche erläuternde Angaben auf qu. Uebersichten selbst zu machen bleiben, also auch in diesem Falle Anschreiben oder Berichte fortfallen;

c) daß vorgeschriebene Schematas genau, auch in Bezug auf die Form der Art zu beachten sind, daß ein auf der schmalen Seite des Bogens gegebenes Schema nicht auf dessen Breitseite — also nicht quer — aufgestellt werden darf.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 249/8. 70. A. I. a

Nr. 148.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 24. Juli 1870.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind während des 2. Quartals 1870 im Bestande der vorerwähnten Stationen folgende Veränderungen eingetreten:

I. Neu errichtet wurden.

a. Selbstständige Stationen.

1) Bad Nauheim, Großherzogthum Hessen-Darmstadt, alljährlich für die Dauer der Saison mit vollem Tagesdienst.
2) Filial-Station Hamburg (Zollvereins-Niederlage) mit vollem Tagesdienst. (Zur Zeit geschlossen.)
3) Filial-Station Cöln (Hôtel du Nord) mit beschränktem Tagesdienst. (Zur Zeit geschlossen.)

b. mit den Ortspostanstalten kombinirte Stationen.

4) Loßlau, Regierungs-Bezirk Oppeln, mit beschränktem Tagesdienst.

c. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

5) Haselünne, Regierungs-Bezirk Hannover mit vollem Tagesdienst.
6) Schwaan, Großherzogthum Mecklenburg Schwerin } mit beschränktem Tagesdienst.
7) Wittenburg, " " " }
8) Borek, Regierungs-Bezirk Posen }
9) Lübbecke, " " Minden } mit beschränktem Tagesdienst.
10) Gernrode, Herzogthum Anhalt }
11) Nienburg a/S. " " }

d. von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen.

12) Peckelsheim, Regierungs-Bezirk Minden
13) Lebbin, " " Stettin
14) Steinort, " " Gumbinnen
15) Ekensund, Provinz Schleswig-Holstein
} mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderung der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

1) Die Filial-Station Berlin, Belle-Alliance St. 98, bisher mit der Post kombinirt, wurde in eine selbstständige Station umgewandelt und nach der Lindenstraße 122 verlegt.
2) Filial-Station Lübeck (in der Stadt), bisher mit vollem Tagesdienst, hat jetzt verlängerte Dienststunden, und zwar:
im Sommer von 6 Uhr früh bis 10 Uhr Abends, im Winter während der Schifffahrt von 7 Uhr früh bis 9 Uhr Abends, in der übrigen Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr Abends.
3) Roda
4) Heiligenstadt
5) Ploen und
6) Apenrade
} bisher mit Telegraphen-Beamten besetzt, sind jetzt Privatpersonen zur Verwaltung übertragen.
7) Jever, bisher mit der Post kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt einer Privatperson zur Verwaltung übertragen und hat vollen Tagesdienst.
8) Wittmund
9) Goslar
10) Eckernförde
11) Militsch
} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt Privatpersonen zur Verwaltung übertragen; Station sub 11 vom 1. August cr. ab.
12) Zschopau
13) Arnstadt
} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
14) Aachen, bisher mit permanentem Dienst (Tag und Nacht) hat während der Bade-Saison (vom 1. Juni bis ult. September) bis Mitternacht verlängerten Tagesdienst, in den übrigen Monaten vollen Tagesdienst.
15) Saarbrück, bisher mit permanentem Dienst, jetzt mit vollem Tagesdienst.
16) Lennep
17) Eupen
} bisher mit der Ortspostanstalt kombinirt mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständige Station mit vollem Tagesdienst.
18) Ems, mit beschränktem Tagesdienst, hat alljährlich vom 1. Mai bis zum Schlusse der Saison vollen Tagesdienst.
19) Schandau, bisher mit beschränktem Tagesdienst, hat alljährlich vom 15. Juni bis 15. September vollen Tagesdienst.
20) Warmbrunn, bisher mit beschränktem Tagesdienst, ist alljährlich im Juni, Juli und August täglich für den Verkehr so lange geöffnet, als die Postanstalt daselbst offen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Wangenheim.

No. 930/7. 70. A. III.

Nr. 149.

Zuständigkeit der Kostenvergütung für die Beförderung von Dienstpferden einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere durch die Eisenbahn.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Für die Zuständigkeit der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1867 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 30 pro 1867 — bewilligten Kostenvergütung der Beförderung von Dienstpferden einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere durch die Eisenbahn, wenn die Entfernung 20 und mehr Meilen beträgt, ist nicht die Entfernung nach dem Schienenwege als maßgebend zu betrachten. Es kommt dabei vielmehr auf die direkte Entfernung an und hat bei Annahme von 20 Meilen nur ein allgemeiner Maßstab gegeben werden sollen, mit welchem die Uebernahme der Eisenbahn-Transportkosten auf die Staatskasse beginnt.

Wenn beispielsweise die direkte Entfernung nach dem Landwege 19½ Meilen, die Tour nach dem Schienenwege aber 20 Meilen und mehr betrüge, so würden die Kosten der Beförderung der Dienstpferde durch die Eisenbahn nicht erstattet werden können.

Dies wird hiermit zur Behebung von Zweifeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Gericke.

No. 1065/7. M. O. D. 3

Nr. 150.

Abhaltung der Prüfungen zum Offizier während des mobilen Zustandes der Armee.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch während des gegenwärtigen mobilen Zustandes der Armee Prüfungen zum Offizier bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission hierselbst abgehalten werden, soweit von den betreffenden Truppentheilen, namentlich den Ersatztruppentheilen bezügliche Anmeldungen ergehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Hartmann.

No. 947/7. A. I. b.

Nr. 151.

Reisekosten-Vergütigung an nicht dienstpflichtige Aerzte.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement wird hierdurch genehmigt, daß den nicht dienstpflichtigen, bei immobilen Truppentheilen und in stehenden Kriegs- und Reserve-Lazarethen zur Verwendung kommenden Civilärzten, deren Engagement gegen Gewährung der in der Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde normirten Diätensätze zu erfolgen hat, für die Reisen nach den Bestimmungsorten hin und zurück eine Reisekosten-Vergütigung und zwar für ordinirende Aerzte in Höhe der reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder der Stabsärzte und für assistirende Aerzte nach den Sätzen für Assistenzärzte gezahlt werden darf.

Gleichzeitig werden die Provinzial-Intendanturen autorisirt, den betreffenden Aerzten zur Verhütung einer Verzögerung der Abreise aus Mangel an den erforderlichen Geldmitteln auf Requisition des stellvertretenden (Provinzial)-General-Arztes, welchen die Königliche Provinzial-Intendantur hiervon in Kenntniß wolle, einen entsprechenden Geldvorschuß anzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Lommer.

No. 2266/7. M. M. A.

Nr. 152.

Einstellung der Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer von den mobil gemachten Offizieren und Militair-Beamten, soweit die Steuer von dem Militairdiensteinkommen veranlagt ist.

Berlin, den 5. August 1870.

Nachstehender Erlaß:

Berlin, den 26. Juli 1870.

Nachdem die Armee mobil gemacht worden ist, soll die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer von den mobil gemachten Offizieren und Militairbeamten, soweit solche lediglich von dem Militairdiensteinkommen derselben veranlagt ist, vom ersten desjenigen Monats ab eingestellt werden,

welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem der betreffende Offizier oder Militairbeamte mobil gemacht worden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach hinsichtlich der in dem dortigen Bezirke veranlagten mobilgemachten Offiziere und Militairbeamten das Erforderliche zu veranlassen und die nicht zur Einziehung gelangenden Steuerbeträge einstweilen als Reste fortführen, letztere auch in den hierher einzureichenden Abschlüssen besonders nachweisen zu lassen.

Wenn außer dem Militair-Diensteinkommen der vorgedachten Offiziere und Militairbeamten bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer noch andere Einnahme-Quellen (Grundbesitz, Kapitalvermögen u. s. w.) berücksichtigt worden sind, so ist dahin Anordnung zu treffen, daß drei Prozent des bei der Veranlagung berücksichtigten Militairdiensteinkommens als der einstweilen nicht einzuziehende Betrag von der veranlagten Einkommensteuer in Abzug gebracht und nur der alsdann noch verbleibende Theil der veranlagten Steuer zur Staatskasse eingezogen werde. In demselben Verhältnisse ist auch die dem betreffenden Offizier und Militairbeamten etwa zustehende Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütigung fortzugewähren. Demgemäß werden, wenn z. B. ein Offizier in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt mit einem Gesammteinkommen von 1800 Thlr. worunter 800 Thlr. an Militairdiensteinkommen enthalten sind, zur 4. Stufe der Einkommensteuer veranlagt ist, von dem Steuersatze von 48 Thlr. drei Prozent des Militairdiensteinkommens mit 24 Thlr. von den verbleibenden 24 Thlrn. aber nach dem Verhältnisse von 48 Thlr. zu 20 Thlr. an Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütigung 10 Thlr. in Abzug zu bringen und noch 14 Thlr. jährlich oder 1 Thlr. 5 Sgr. monatlich fortzuerheben sein.

Die Königliche Regierung hat schleunigst und erforderlichen Falls nach Korrespondenz mit den betreffenden Truppenkommandos die Berechnungen über die Absetzung, beziehungsweise Forterhebung der gedachten Einkommensteuer durch die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen anlegen zu lassen, deren Festsetzung zu bewirken und dafür zu sorgen, daß die mobil gemachten Offiziere und Beamten, sowie die Militairkassen, durch deren Vermittelung die Einziehung der Einkommensteuer erfolgt, von dem Betrage der fortzuzahlenden Steuerquote in Kenntniß gesetzt werden.

Die Einkommensteuerbeträge, deren Einziehung in der angeordneten Art sistirt worden, sind in einer demnächst hierher einzureichenden Nachweisung zusammen zu stellen, welche den Namen, Wohnort und militairischen Dienstcharakter des Offiziers ꝛc. sowie den Truppentheil und das bei der Veranlagung berücksichtigte Militairdiensteinkommen ergiebt.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direktion in Hannover.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung mit dem Auftrage, die vorgedachte Nachweisung seiner Zeit hierher einzureichen und die betreffenden Offiziere und Militair-Beamten, sowie Militairkassen von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An den Königlichen Ober- und Geheimen Regierungsrath, Herrn Rust, Hochwohlgeboren hier.

IV. 10,621.

wird hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Glogau.

No. 76/8. M. O. D. 1.

Nr. 153.

Direkte Expedition der Militair-Transporte für die Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin, den 10. August 1870.

Das Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft hat mit der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für sämmtliche beiderseitigen Stationen eine direkte Expedition der Militair-Transporte vereinbart. Demnach ist von jetzt ab für beide Bahnverwaltungen nur ein Requisitions-Schein erforderlich.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling Hammer.

No. 290 8. 70. M. O. D. 3.

Nr. 154.

Bekanntmachung.

Berlin, den 5. August 1870.

Die von dem Königlichen Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, mittelst Verfügung vom 2. d. M. vorgeschriebenen Formulare zu den Stärke-Rapporten für die Ersatz- und Besatzungs-Truppen haben die Signatur Litt. F. Nr. 85 und werden zum Preise von 6 Thlr. für 500 Bogen abgegeben.

Königliche Staatsdruckerei.
Wedding.

No. 200 8. A. I. a.

Nr. 155.

Bekanntmachung.

Berlin, den 8. August 1870.

In Folge der vielen Veränderungen, welche bei den zum Gebrauche für die Truppen bestimmten, im Formular-Magazin der Staatsdruckerei vorräthigen, mit Litt. A bezeichneten Formularen seit Veröffentlichung des desfallsigen Preis-Verzeichnisses vom Mai 1868 (Beilage zu Nr. 16 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868) eingetreten sind, ist die Berichtigung dieser Preisliste erforderlich geworden.

Die vierte berichtigte Auflage dieses Preis-Verzeichnisses ist hier beigefügt.

Königliche Staatsdruckerei.

4. berichtigte Auflage.

Preis-Verzeichniß

von den zum Gebrauch für die Truppen bestimmten, mit Litt. A. bezeichneten, im Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei vorräthigen Formularen.

Vorbemerkung.

Die Bestellungen sind an das Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei zu richten und darin bei jedem einzelnen Formular die Littera und die laufende Nummer dieser Preisliste anzugeben, auch gleich diejenigen Formulare zu bezeichnen, worüber eine besondere Kostenrechnung nöthig ist.

Etwaige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (914/10. 64 A. I.) (s. Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37), ist namentlich angeordnet, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß, und daß von den resp. Truppentheilen nur einmal im Monat Bestellungen erfolgen sollen. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten und kann nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabfolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formulare mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach Stückzahl gerechnet.

In dem von dem Magazin auszutheilenden, von den Bestellern aber amtlich auszufertigenden Formular-Bestellschreiben ist die darin befindliche Preisrubrik nicht auszufüllen, es erfolgt dies vielmehr von der Staatsdruckerei. — Bei Berechnung der Kosten werden halbe Pfennige und darüber für volle Pfennige, und zwar für jede einzelne Formular-Nummer abschließend, angesetzt; geringere Bruchpfennige dagegen ganz außer Ansatz gelassen.

Die Staatsdruckerei trägt nach der Bekanntmachung vom 16. December 1869 (Armee-Verordn.-Bl. S. 228) keinerlei Porto oder sonstige Frachtkosten für irgendwelche Sendungen an sie resp. von ihr und sind diese daher ohne alle Ausnahme von den Bestellern zu übernehmen.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Berichtigung der Kosten für an Truppen resp. Militair-Behörden gelieferte Drucksachen müssen möglichst unterbleiben; derartige der Staatsdruckerei gebührende Beträge werden vielmehr zufolge der Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger von der Königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Solche Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen unabweisbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Drucksachen sofort zu berichtigen, so ist die portofreie Benutzung der Post-Anweisungen für diesen Zweck zu empfehlen; es ist aber dabei der Absender, das Datum und die Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Die Art der portofreien Kosten-Berichtigung für an Civil-Behörden gelieferte Drucksachen bleibt denselben überlassen. Bei Ausführung anderweiter Bestellungen wird der Betrag sofort durch Post-Vorschuß entnommen. Geldsendungen können unter allen Umständen aber nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenommen werden, in welchem die Lieferung der Drucksachen erfolgt ist. Gelder oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen oder welche nach dem betreffenden Quartalsschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Für hiesige Abnehmer ist das Magazin täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr geöffnet.

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Stück Sgr.	Pf.
		a) Formulare zu der Instruction über die Geschäfts-Führung bei den Truppen und deren Eingaben vom 12. Juli 1828.					
A.	108	Geschäfts- oder Korespondenz-Journal auf weißem Schreibpapier mit 10 Theilungen pro Bogenseite	8	5	—	12	3
	109	Desgl., auf Konzeptpapier nach Beilage 32 der Vorschrift zur Verwaltung der Königl. Artillerie-Depots de 1865 mit 10 Theilungen pro Bogenseite	5	20	—	8	6
		Bemerkung ad A. Nr. 108 und 109. Auf Verlangen wird der Einband besorgt, dessen Kosten von der genau zu bestimmenden Ausstattung abhängig sind.					
	174	Rapport über die Friedensstärke der Truppentheile zu §. 6 Nr. 1 in Folio-Format nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 11. April 1868 (Nr. 1003/3. A. 1 a.)	30	—	—	45	—
	177	Desgl., in Halb-Folio-Format	10	15	—	15	9
	175	Erläuterungen zu diesem Rapport, Titelbogen	7	5	—	10	9
	176	Desgl., Einlagebogen	7	5	—	10	9
	114	Stärke-Rapport nach Schema F. nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 8. Mai 1868 (Nr. 378/5. A. I. a.)	7	5	—	10	9
	126	Gesuchs- resp. Vorschlags-Liste zu §. 6 Nr. 3 für alle Truppen-Gattungen (inkl. Artillerie, Pioniere und Jäger) passend, nach den Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juli 1861 (994/61. A. I.) resp. 30 September 1865 (700/9. A. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 392 — Titelbogen	8	—	—	12	—
	127	Desgl., Einlagebogen	8	—	—	12	—
		Bemerkung ad A. Nr. 126 und 127. Nach dem an die Staatsdruckerei ergangenen Reskript des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. März 1862 (386/2. A. 1.) ist das Schema zur Vorschlagsliste identisch mit dem vorgeschriebenen Formular zur Gesuchsliste, und soll dazu nur dies eine Schema und zwar in dem speziell vorgeschriebenen Papier-Format verwendet werden.					
	123	Rang- und Quartier-Liste zu §. 7 Nr. 8 nach den Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. September 1861 (272/9. A. K. D. I.) resp. 5. September 1868 (731/8. A. 1. a.), Titelbogen, die erste und zweite Seite, mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite mit dem Rande bedruckt	22	10	—	33	6
	124	Desgl., Titelbogen, die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die letzte Seite mit dem Rande bedruckt	22	10	—	33	6
	125	Desgl., Einlagebogen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt . . .	22	10	—	33	6
	147	Nachweisung von den Veränderungen zur Rangliste	5	15	—	8	3
	117	Waffen-Rapporte zu §. 8 Nr. 14 nach dem von dem Königl. Kriegs-Ministerium unterm 8. Februar 1854 vorgeschriebenen Schema, Titelbogen . .	5	15	—	8	3
	118	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
	137	Nachweisung über den Wachtdienst zu §. 8 Nr. 17	5	15	—	8	3
	151	Nachweisung über den Bestand an Pferden zu §. 8 Nr. 18	5	15	—	8	3

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	119	Personal-Berichte, welche in Stelle der Konduiten-Listen getreten sind, zu §. 9 Nr. 25 mit Qualifikations-Berichten für Offiziere nach Schema A. der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 22. Dezember 1854 (572/10. A. K. D. I.)	8	—	—	12	—
	120	Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema B. derselben Verfügung .	8	—	—	12	—
	122	Personal-Berichte für das Beamten-Personal der Gewehr-Fabriken, Gewehr-Revisions-Kommissionen und Pulverfabriken nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juni 1853 (4/6. A. K. D. 2.)	12	15	—	18	9
	194	Nachweisung über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse des militair-roßärztlichen Personals nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1870 (591/6. A. I. a.) Titelbogen. .	7	25	—	11	9
	195	Desgl., Einlagebogen	7	25	—	11	9
	144	Invaliden-Listen zu §. 9 Nr. 27 nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (363/9. A. f. I.) Titelbogen	5	15	—	8	3
	145	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
	116	Front-Rapporte	5	20	—	8	6

b. Formulare aus dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen de 1841.

Bemerkung. Die Formulare zum Kassen-Journal und zum Abrechnungsbuch sind nicht mit Querlinien bedruckt; es können solche aber nachträglich in dieselben gegen Erstattung der Kosten, welche für 100 Bogen 15 Sgr. betragen, eingezogen werden. Für den Fall daß Einziehen von Querlinien verlangt wird, und darüber keine anderweite Bestimmung getroffen ist, so werden die Formulare mit blauen Querlinien in 5/16 Zoll Entfernung versehen.

Ebenso kann auf Verlangen das Foliiren und der Einrand der Kassenbücher besorgt werden. Hinsichtlich des Einbandes ist es erforderlich, daß die Bogenzahl, welche in einen Band gebracht werden soll, sowie die Ausstattung gleich genau bestimmt wird. Die Kosten sind von der Art der Ausführung abhängig.

Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	1	Kassen-Journal . . . . Beilage 4.	8	—	—	12	—
	2	Kassen-Abschluß . . . . „ 4.	5	15	—	8	3
	3	Abrechnungsbuch für die Fonds A. B. Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und C. Nr. 7, 8 und 9 . . . . „ 5, 6, 7.	8	—	—	12	—
	4	Desgl. für die Fonds B. Nr. 1, 4 und C. Nr. 1, 2, 3 b, 4, 5 und 6 . . . . „ 5, 6, 7.	8	—	—	12	—
	5	Desgl. für den Fonds C. Nr. 3 a (Bekleidungs-Anschaffungsgelder) . . . . „ 5, 6, 7.	8	—	—	12	—
	6	Löhnungs-Liste, 2 Stück pro Bogen . . . . . . „ 5.	5	15	—	8	3

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
		c. Formulare aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1853.					
A.	7	Verpflegungs-Liquidation, Titelbogen . . . . Beilage 12.	7	—	—	10	6
	8	Desgl., Einlagebogen . . . . „ 12.	7	—	—	10	6
	9	Verpflegungs-Rapport . . . . „ 13.	10	—	—	15	—
	10	Liquidation über gezahlte extraordinaire Zulagen, 2 Stück pro Bogen . . . . „ 14.	5	15	—	8	3
	11	Liquidation über Kommando-Zulagen, bei denen anderweitige Zulagen in Anrechnung kommen, 2 Stück pro Bogen . „ 14.	5	15	—	8	3
		Ferner hierzu gehörig:					
	12	Liquidation über Reisekosten und Tagegelder zu §. 304 nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema	4	10	—	6	6
	13	Haupt-Liquidation über die Kosten der Dienst- und Versetzungsreisen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 21. Januar 1861 (Militair-Wochenblatt de 1861 Seite 34), Titelbogen	5	15	—	8	3
	14	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
	178	Extract aus den Verpflegungs-Rapporten resp. Liquidationen der Truppen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1868 (88/4. K. M.) Titelbogen	5	15	—	8	3
	179	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
		d. Formulare aus dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen de 1854.					
	34	Nachweisung der an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge Schema A.	5	15	—	8	3
	15	Namentliche Nachweisung der zu den Transport-Kommandos gehörigen Mannschaften, Titelbogen . . . . Schema E.	5	15	—	8	3
	16	Desgl., Einlagebogen . . . . „ E.	5	15	—	8	3
	17	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen . . . . . „ F.	5	15	—	8	3
	18	Desgl., Einlagebogen . . . . „ F.	5	15	—	8	3
	23	Arrest- resp. Lazareth-Schein, 8 Stück pro Bogen . . . . „ K.	5	15	—	8	3
	19	Quittung über Fourage-Verpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . „ L.	5	—	—	7	6
	20	Quittung über gestellten Vorspann zur Herbeischaffung mangelnder Fourage, 4 Stück pro Bogen . . . . „ L.	5	—	—	7	6
	21	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . . „ N.	5	—	—	7	6
	22	Vorspann-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . „ O.	5	—	—	7	6
	40	Quittung über gezahlte Vergütigung für Marschverpflegung, 4 Stück pro Bogen . . . . „ Q.	5	—	—	7	6
	24	Quittung über gezahlte Vorspann-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen . R.	5	—	—	7	6
	40	Gegenschein über gezahlte Vergütigung für Marschverpflegung, 4 Stück pro Bogen . . . . „ S.	5	—	—	7	6

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	26	Gegenschein über gezahlte Vorspann-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen . . . . Schema T.	5	—	—	7	6
	27	Transport-Kosten-Berechnung, Titelbogen . . . . = U.	5	15	—	8	3
	28	Desgl., Einlagebogen . . . . = U.	5	15	—	8	3
	29	Vorschuß-Nachweisung, Titelbogen . . . . = V.	5	15	—	8	3
	30	Desgl., Einlagebogen . . . . = V.	5	15	—	8	3
	31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen . . . . . . = W.	5	15	—	8	3
	32	Desgl., Einlagebogen . . . . = W.	5	15	—	8	3
		e. Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1858.					
	35	Brod-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . . Beilage 3.	5	—	—	7	6
	36	Fourage-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . = 6.	5	—	—	7	6
	37	Desgl., 2 Stück pro Bogen . . . . = 7.	5	—	—	7	6
	38	Victualien-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . . = 9/10.	5	—	—	7	6
	39	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegungs-Vergütigung, 4 Stück pro Bogen . . . . . = 12.	5	—	—	7	6
	40	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschaerpflegungs-Vergütigung, 4 Stück pro Bogen . . . . . = 13.	5	—	—	7	6
	41	Bescheinigung über ohne Bezahlung verabreichte Marschverpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . . . . = 14.	5	—	—	7	6
	42	Quittung über empfangene Rationen, 2 Stück pro Bogen . = 17.	5	—	—	7	6
	43	Desgl., 2 Stück pro Bogen . . . . = 18.	5	—	—	7	6
	44	Quittung über Rations-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen . = 19.	5	—	—	7	6
	45	Liquidation über gezahltes Brodgeld, 2 Stück pro Bogen . = 20.	5	15	—	8	3
	46	Liquidation über Verpflegungs-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen . = 21.	5	15	—	8	3
	47	Liquidation über gezahlte Marschkosten, Titelbogen . . . . = 22.	5	15	—	8	3
	48	Desgl., Einlagebogen . . . . = 22.	5	15	—	8	3
	49	Liquidation über gezahlte Brodgelder und Zuschüsse zur Verpflegung auf Märschen . . . . = 23.	5	15	—	8	3
	50	Liquidation über Rations-Vergütigungsgelder, 2 Stück pro Bogen = 24.	5	15	—	8	3
	51	Haupt-Liquidation über Natural-Verpflegungs- und Vorspann-Kosten . . . . = 26.	4	10	—	6	6
		f. Formulare aus der Instruktion über Scheibenschießen der mit Zündnadel-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone de 1864.					
	93	Kompagnie-Schießbuch für Offiziere und Unteroffiziere in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . . . . Schema A/B.	6	15	—	9	9
	94	Desgl. für Gemeine I. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen = C.	6	15	—	9	9
	95	Desgl. für Gemeine II. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen = C.	6	15	—	9	9
	96	Desgl. für Gemeine III. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen = C.	6	15	—	9	9
		Bemerkung ad A. Nr. 93—96. Das zur Anfertigung der Schießberichte, Munitions-Berechnungen ꝛc. erforderliche unbedruckte Papier kann ebenfalls von hier bezogen werden.					

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
		Sollen eingebundene Kompagnie-Schießbücher geliefert werden, so bedarf es hierzu der genauen Angabe der Bogenzahl von Nr. A. 93, 94, 95 und 96 und der nöthigen leeren Bogen Papier für jeden Band. Die Kosten für den Einband, dessen Ausstattung gleich genau zu bestimmen ist, werden besonders in Rechnung gestellt.					
A.	97	Deckel zum kleinen Schießbuch des Schützen, in Oktav, mit der Klassifikations-Bescheinigung, der Bezeichnung der Schüsse und den Halte-Tabellen .	5	20	—	8	6
	98	Einlagen zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Offiziere und Unteroffiziere, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . . . nach Schema A/B.	6	15	—	9	9
	99	Desgl., zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine I. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . " " C.	6	15	—	9	9
	100	Desgl., zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine II. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . " " C.	6	15	—	9	9
	101	Desgl., zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine III. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen " " C.	6	15	—	9	9
		Bemerkung ad A. Nr. 97 — 101. Auch die kleinen Schießbücher können gegen Erstattung der desfallsigen Kosten geheftet geliefert werden; bei der betreffenden Bestellung muß aber genau angegeben werden, welches von den ad A. Nr. 98, 99, 100 und 101 bezeichneten Formulare in die Deckel gebracht werden soll.					
		g. Formulare aus der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den mit Zündnadel-Gewehren ausgerüsteten Pionier-Bataillonen vom Jahre 1866 und bei den mit Zündnadel-Waffen ausgerüsteten Infanterie- und Jäger-Bataillonen vom Jahre 1867.					
	91	Gewehr-Reparatur-Buch. Der Bogen ist für 4 Gewehre ausreichend . .	5	10	—	8	—
		h. Formulare nach der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes de 1867.					
	102	Militair-Paß . . . . nach Schema 1.	9	—	—	13	6
	33	Vermerke hinsichtlich des den entlassenen Mannschaften mitgegebenen Anzuges — welche in die älteren Formulare nach der Verf. des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar 1870 (Armee-Verordn.-Bl. Seite 11) einzukleben sind — der Bogen enthält 8 Stück Vermerke	5	15	—	8	3
	183	Militair-Pässe für Marine	14	25	—	22	3
	103	Futterale zur Conservation der Pässe	4	10	—	6	6
	104	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . . . . nach Schema 2.	5	15	—	8	3
	105	Ueberweisungs-Nationale . . . . " " 3.	13	—	—	19	6
	184	Ueberweisungs-Nationale für Marine	21	15	—	32	3
	106	Einlagebogen zur Fortsetzung der Korrespondenz in den Nationalen, . . 3.	5	15	—	8	3
	103	Futterale zur Konservation der Ueberweisungs-Nationale	4	10	—	6	6

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	107	Ueberweisungs-Nationale derjenigen Landwehr-Mannschaften, für welche solche Nationale nach Schema 3 noch nicht vorhanden sind — cf. §. 8 der der Ausführungs-Bestimmungen — 2 Stück pro Bogen . . .	5	15	—	8	3
	115	Ueberweisungs-Nationale für Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse — cf. §. 25 zu 4 der Landwehr-Ordnung — 2 Stück pro Bogen . .	5	15	—	8	3
	133	Namentliche Liste zu den Nationalen, 2 Stück pro Bogen . nach Schema 4.	5	15	—	8	3
	134	Desgl. 1 Stck pro Bogen, Titel . . . . „ „ 4.	5	15	—	8	3
	135	Desgl., Einlagen . . . . „ „ 4.	5	15	—	8	3
	139	Stamm-Listen für die Landwehr-Mannschaften; der Bogen ist für 10 Mann eingerichtet . . . . . „ „ 6.	8	—	—	12	—
	140	Straf-Verzeichniß zur Stamm-Liste, Titelbogen . . . . „ „ 7.	5	15	—	8	3
	141	Desgl., Einlagebogen . . . . „ „ 7.	5	16	—	8	3
	153	Abgangs-Kontrole für die Landwehr-Bezirks-Kommandos „ „ 8.	4	20	—	7	—
	154	Zugangs-Kontrole für dieselben . . . . „ „ 8.	4	20	-	7	—
	155	Abgangs-Kontrole für die Landwehr-Kompagnien . . . „ „ 9.	4	20	—	7	—
	156	Zugangs-Kontrole für dieselben . . . . „ „ 9.	4	20	—	7	—
		Bemerkung. Wegen Veränderung der Schemas 8 und 9 siehe die Bekanntmachung vom 2. December 1869 (Armee-Verordn.-Bl. S. 206).					
	157	Vorstellungs-Liste für die felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Wehrleute, Titelbogen . . . . nach Schema 10.	3	20	—	5	6
	158	Desgl., Einlagebogen . . . . „ „ 10.	4	20	—	7	—
	159	Verlese-Liste, Titelbogen . . . . „ „ 13.	5	—	—	7	6
	160	Desgl., Einlagebogen . . . . „ „ 13.	5	—	—	7	6
	161	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes . . . . „ „ 14.	28	—	—	42	—
	162	Gestellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen . . . . . „ „ 15.	3	5	—	4	9
	163	Ueberweisungs-Liste, Titelbogen . . . . „ „ 16.	5	15	—	8	3
	164	Desgl., Einlagebogen . . . . „ „ 16.	5	15	-	8	3
		Zu 163—164. In dem Anhange zur Landwehr-Ordnung ist hierbei irrthümlich ein Preis von 5 Thlrn. ausgeworfen.					
		Bemerkung 1. Zur Stammliste für die Mannschaften der Ersatz-Reserve I. Klasse sollen nach §. 32 der Landwehr-Ordnung die Formulare zur Vorstellungs-Liste C. aus der Militair-Ersatz-Instruktion (Litt. A. Nr. 71 und 72) verwendet werden. 2. Sollte sich in Folge einkommender Bestellungen die Nothwendigkeit herausstellen, folgende in der Landwehr-Ordnung bezeichnete Drucksachen und zwar: a. ad §. 52 zu 4. Uebungs-Listen, b. ad §. 58 zu 3. Anschreiben an die Landraths-Aemter resp. die Gemeinde und Polizei-Behörden, sowie namentliche Listen zu denselben anzufertigen, so wird dies seiner Zeit geschehen und demnächst besonders bekannt gemacht werden.					

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.		Preis für 500 Stück Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück Sgr.	Pf.
		i. Formulare aus dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.						
A.	84	Servis-Liquidation für Kommando-Stäbe, Militair-Behörden ꝛc., Titelbogen	Beilage 1.	5	15	—	8	3
	85	Desgl., Einlagebogen	„ 1.	5	15	—	8	3
	86	Servis-Liquidationen für die Truppen, Titelbogen	„ 2.	5	15	—	8	3
	87	Desgl., Einlagebogen	„ 2.	5	15	—	8	3
	88	Haupt-Liquidation über für die Kommando-Stäbe, Militair-Behörden ꝛc. gezahlten Servis	„ 3.	5	15	—	8	3
	89	Liquidation über Mieths-Entschädigung, für selbst eingemiethete Militair-Personen, Titelbogen	„ 4.	5	15	—	8	3
	90	Desgl., Einlagebogen	„ 4.	5	15	—	8	3
		k. Formulare aus der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.						
	52	Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen, Titelbogen.	nach Schema 1.	3	15	—	5	3
	53	Desgl., Einlagebogen	„ 1.	4	5	—	6	3
	54	Uebersicht über die Zusammensetzung der Truppen nach den verschiedenen Dienstaltersklassen der Mannschaften, Titelbogen	„ 2.	3	15	—	5	3
	55	Desgl., Einlagebogen	„ 2.	4	5	—	6	3
	56	Ausmusterungs-Schein, 4 Stück pro Bogen	„ 5.	3	15	—	5	3
	57	Ersatz-Reserve-Schein I. Klasse, 2 Stück pro Bogen . .	„ 6.	3	15	—	5	3
	58	Seewehr-Paß, 2 Stück pro Bogen	„ 7.	3	15	—	5	3
	59	Ersatz-Reserve-Schein II. Klasse, 2 Stück pro Bogen . .	„ 8.	3	15	—	5	3
	60	Geburtsliste, Titelbogen	„ 9.	3	10	—	5	—
	61	Desgl., Einlagebogen	„ 9.	4	—	—	6	—
	62	Alphabetische Liste mit fünf Theilungen, pro Seite, Titelbogen	„ 10.	3	10	—	5	—
	63	Desgl., Einlagebogen	„ 10.	4	—	—	6	—
	64	Rekruten-Urlaubs-Paß, 2 Stück pro Bogen	„ 11.	3	15	—	5	3
	65	Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen . .	„ 12.	3	15	—	5	3
	66	Loosungs-Liste mit 10 Theilungen pro Seite, Titelbogen .	„ 13.	3	10	—	5	—
	67	Desgl., Einlagebogen	„ 13.	4	—	—	6	—
	68	Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen	„ 14.	3	15	—	5	3
	69	Vorstellungs-Liste A. B., Titelbogen	„ 15.	3	10	—	5	—
	70	Desgl., Einlagebogen	„ 15.	4	—	—	6	—
	71	Vorstellungs-Liste C., Titelbogen	„ 16.	3	10	—	5	—
	72	Desgl., Einlagebogen	„ 16.	4	—	—	6	—
	73	Vorstellungs-Liste D., Titelbogen	„ 17.	3	10	—	5	—
	74	Desgl., Einlagebogen	„ 17.	4	—	—	6	—
	75	Vorstellungs-Liste E., Titelbougen	„ 18.	3	10	—	5	—
	76	Desgl., Einlagebogen	„ 18.	4	—	—	6	—

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück Sgr.	Pf.
A.	77	Vorstellungs-Liste F., Titelbogen . . . . nach Schema 19.	3	10	—	5	—
	78	Desgl., Einlagebogen . . . . = = 19.	4	—	—	6	—
	79	Vorstellungs-Liste K., Titelbogen . . . . = = 20.	3	10	—	5	—
	80	Desgl., Einlagebogen . . . . = = 20.	4	—	—	6	—
	81	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . = = 23.	16	20	—	25	—
	82	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen . = = 25.	3	15	—	5	3
	83	Desgl., Einlagebogen . . . . = = 25.	4	5	—	6	3
	165	Bescheinigung und Annahme-Schein, 2 Stück pro Bogen . = = 26/27.	3	15	—	5	3
	166	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst . . . . = = 29.	3	15	—	5	3
	167	Namentliche Liste eines zu entlassenden Mannes, 2 Stück pro Bog. = = 33.	3	15	—	5	3
		Außerdem sind noch vorräthig:					
	168	Arzt-Listen zu §. 72, Titelbogen	4	—	—	6	—
	169	Desgl., Einlagebogen	4	—	—	6	—
	170	Vorstellungs-Liste G. zu §. 90, Titelbogen	3	10	—	5	—
	171	Desgl., Einlagebogen	4	—	—	6	—
	172	Vorstellungs-Liste H. zu §. 90, Tithlbogen	3	10	—	5	—
	173	Desgl., Einlagebogen	4	—	—	6	—
		l. Formulare aus der Ausführungs-Instruktion zu dem Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.					
	188	Marschrouten . . . . nach Beilage A.	5	15	—	8	3
	189	Quartierbillets, 8 Stück pro Bogen. . . . . . . = = C.	5	—	—	7	6
	190	Servisquittungen, 2 Stück pro Bogen . . . . . . = = D.	5	—	—	7	6
	191	Quartierbescheinigungen, 2 Stück pro Bogen . . . . . = = E.	5	—	—	7	6
	192	Servis-Liquidationen, Titelbogen . . . . = = F.	5	15	—	8	3
	193	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
		m. Formulare aus den Bestimmungen über Militair-Transporte auf Staats- und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen vom 3. Juli 1868.					
	92	Requisitions-Scheine für Militair-Kommando's, 2 Stück pro Bogen Anlage A.	5	—	—	7	6
		n. Formulare aus der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.					
	25	Vorschlagsliste, 2 Stück pro Bogen . . . . nach Schema 1.	5	15	—	8	3
	110	Rangirungsliste, Titelbogen . . . . = = 4.	5	15	—	8	3
	111	Desgl., Einlagebogen . . . . = = 4.	5	15	—	8	3
	123	Rang- und Quartier-Liste, die 1. und 2. Seite mit den Rubriken, die 3. und 4. mit dem Rande bedruckt nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 5. September 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 194) = = 6.	22	10	—	33	6

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 250 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	124	Desgl., die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die 4. Seite mit dem Rande bedruckt . . . . nach Schema 6.	22	10	—	33	6
	125	Desgl., alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt, Einlagebogen zu A. 123 und 124	22	10	—	33	6
	112	Personal-Berichte . . . . nach Schema 7.	8	—	—	12	—
	147	Veränderungs-Nachweisungen zur Rangliste zu §. 32 ad Nr. 10 nach dem von dem Königlichen Kriegs-Ministerium für zweckentsprechend befundenen Schema	6	20	—	10	—
	121	National-Listen über die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu §. 33 ad Nr. 2, zu welchen das Schema ebenfalls von dem Königlichen Kriegs-Ministerium genehmigt worden ist	5	15	—	8	3
		o. Verschiedene Formulare.					
	128	Stammrolle für die Mannschaften des stehenden Heeres nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 13. December 1868 (288/12 A. I. A) Armee-Verordn.-Bl. de 1868 S. 242 — Titelbogen für 5 Mann pro Bogen	7	-	—	10	6
	129	Desgl., Einlagebogen für 10 Mann pro Bogen	8	—	—	12	—
	130	Stammrollen-Auszüge in 1/3 Bogenformat zur Ueberweisung einzelner Leute .	2	15	—	4	10
	113	Compagnie-Nationale für einzelne Leute, wo es sich nicht um Ueberweisungen im Sinne der Ministerial-Verfügung vom 13. December 1868 (siehe A. Nr. 128) handelt, nach der Ministerial-Verf. v. 9. April 1869 (74/3 A. I. A) (Armee-Verordn.-Bl. de 1869 S. 148), 2 Stück pro Bogen	4	10	—	6	6
	131	Namentliche Abgangs-Listen, Titelbogen	7	—	—	10	6
	132	Desgl., Einlagebogen	7	—	—	10	6
	136	Kapitulations-Verhandlungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19. Juni 1862 (Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 197) 2 Stück pro Bogen	5	10	—	8	—
	138	Urlaubs-Bescheinigungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 4. August 1863 (Militair-Wochenblatt de 1863 Seite 232) 4 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	142	Beglaubigungs-Schein über die Verleihung der Dienst-Auszeichnungen für die Mannschaften des stehenden Heeres, 4 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	143	Desgl. über die Verleihung der II. Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung nach Schema 5 der Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Juli 1868 zur Allerhöchsten Ordre vom 4. Juli 1868 (Armee-Verordnungsblatt de 68 S. 155), 4 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	180	Kriegs-Stammliste nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865 (760.3. 65. A. f. 1.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 143 — für 5 Mann pro Bogenseite, Titelbogen .	15	—	—	22	6
	181	Desgl., Einlagebogen für 10 Mann pro Bogen	16	—	—	24	—
	182	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste nach derselben Verfügung, 2 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	185	Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine nach der Verf. d. Königl. Kriegs-Ministeriums vom 7. April 1869 (Armee-Verordnungsblatt S. 103)	8	5	—	12	3
	186	Couponsbogen dazu für 1. Jahr ausreichend	1	—	—	1	6
	187	Einlagebogen zu den Soldbüchern zur Fortsetzung des Formulars für die Lazareth-Aufnahmen — ein Bogen reicht zur Ergänzung von 4 Büchern aus	5	15	—	8	3
	103	Futterale zum Schutz der Soldbücher	4	10	—	6	6
	146	Abrechnungsbücher für die Manschaften nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 31. Januar 1862 (315/12. 61. A. I.) .	9	15	—	14	3
		Bemerkung. Nach der Verfügung d. Königl. Kriegs-Ministeriums vom 7. April 1869 (Armee-Verordnungsblatt Seite 103) sollen diese Bücher bis zur Aufräumung der hiesigen Bestände nur noch von den Festungs-Artillerie-Truppentheilen und den Invaliden-Instituten benutzt werden; diese aber ihren Bedarf an Abrechnungs-Büchern ausschließlich von der Staatsdruckerei entnehmen.					
	152	Einlagebogen zu den Abrechnungsbücher für die Mannschaften (Litt. A. Nr. 146) enthaltend die aus diesen Büchern fortgefallenen Seiten 13—16 für die Musterungs-Kontrolle der den Unteroffizieren und Kapitulanten verbleibenden kleinen Montirungsstücke. Der Bogen reicht zur Ergänzung von vier Abrechnungsbüchern aus	5	15	—	8	3
		Wegen Einführung dieser Formulare wird auf die Bekanntmachung der Staatsdruckerei vom 2. Mai 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 143 — sowie auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. August 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 335 — Bezug genommen.					
	148	National-Liste für die Pferde nach Schema 1 aus den Bestimmungen betreffend die Kommandirung der Offiziere ꝛc. zum Militair-Reit-Institut vom 3. September 1867 mit zehn Theilungen pro Bogenseite, Titelbogen	6	25	—	10	3
	149	Desgl., Einlagebogen	8	—	—	12	—
	150	Nationale für die Pferde, nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen . .	5	15	—	8	3
		Außer dem kommen zur Verwendung:					
		1. Aus dem Reglement für die Friedens-Lazarethe de 1852.					
B.	46	Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf Concept-Papier nach Beilage R. R. mit zehn Theilungen pro Bogenseite	4	20	—	7	—
		Bemerkung. Auf Verlangen wird der Einband des Journals besorgt; die Kosten richten sich nach der gleich bei der Bestellung zu bestimmenden Ausstattung.					
	6	Lazareth-Scheine, 4 Stück pro Bogen . . . . . . Beilage D.	4	15	—	6	9
	78	Liquidation über Kommunal-Steuer-Zuschlag für konsumirtes Fleisch, welcher nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. August 1824 an die Truppen und Militair-Administrationen zurückzugewähren ist, 2 Stück pro Bogen	5	10	—	8	—

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Stück Sgr.	Pf.
		2. Aus dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855.					
D.	57	Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien, Titelbogen, ... nach Anlage 2.	5	15	—	8	3
	58	Desgl., Einlagebogen . . . . " " 2.	5	15	—	8	3
	59	Quittungen über Familien-Unterstützungen, 2 Stück pro Bogen " " 3.	4	15	—	6	9
	60	Liquidation über gezahlte Familien-Unterstützungen, Titelbogen " " 4.	5	15	—	8	3
	61	Desgl., Einlagebogen . . . . " " 4.	5	15	—	8	3

Die nicht vorräthigen Drucksachen werden auf besondere Bestellung für die vorschriftsmäßigen Druckpreise angefertigt. Da diese Preise für größere Auflagen billiger werden, so ist es für die Besteller vortheilhaft, möglichst viel Exemplare der erforderlichen Drucksachen aufzugeben. Zur Vermeidung von weiteren Schreibereien ist es nothwendig, daß derartigen Bestellungen sofort ein genaues Schema, nach welchem der Druck erfolgen soll, beigefügt und über die dazu zur Verwendung zu bringende Papiersorte, sowie ob der Druck in Lithographie oder Typographie erfolgen soll, Bestimmung getroffen wird.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegelacks und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwanzig Silbergroschen pro mille, bei geringeren Aufträgen einen Thaler pro mille beträgt, wobei angefangene Tausende für voll gerechnet werden.

Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler — conf. Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Thlr. 5 Sgr., derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 10 Sgr. versehen werden.

Berlin, den 8. August 1870.

Königliche Staatsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 18. August 1870. **Nr. 15.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 156.

Instanzenweg für die Allerhöchsten Ortes vorzulegenden Eingaben der Truppen ꝛc. während der Dauer des mobilen Verhältnisses.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, in Betreff des Instanzenweges für die Mir vorzulegenden Eingaben der Truppentheile für die Dauer des mobilen Verhältnisses Nachstehendes bekannt zu machen:

1) Die Terminal-Eingaben werden bei den mobilen Truppen analog dem für das Friedens-Verhältniß vorgeschriebenen Wege — also von den Divisions-Kommandeuren für die ihnen zugetheilten Truppentheile der Infanterie und Kavallerie — eingereicht. Den kommandirenden Generalen sind von den unter ihren Befehlen stehenden Truppen aller Waffen Abschriften der Mir vorgelegten Gesuche und Beförderungs-Vorschläge einzureichen und haben Mir dieselben über ihre etwaige abweichende Ansicht zu berichten. Meine Entscheidung wird wie in den Friedens-Verhältnissen an die kommandirenden Generale ergehen, und nur an diejenigen Divisions-Kommandeure direkt, die nicht unter einem bestimmten General-Kommando stehen. Die Ober-Kommandos von Armeen bilden für diese regelmäßigen Gesuche der Truppentheile keine Instanz und bleibt ihnen überlassen, sich über die betreffenden Personal-Veränderungen durch Berichte in Kenntniß setzen zu lassen. Von den immobilen und von den Festungs-Besatzungs-Truppen gehen Mir sämmtliche Eingaben durch die stellvertretenden General-Kommandos zu und werden auch Meine Entscheidungen dorthin ergehen; die General-Gouvernements stehen zu diesen Eingaben in demselben Verhältniß, wie die Ober-Kommandos der mobilen Armeen. Die Eingaben der Artillerie, des Ingenieur-Korps, der Jäger und Schützen und des Trains verbleiben auf ihrem bisherigen Instanzenwege.

2) Sämmtliche Belohnungs-Vorschläge, sowohl die auf Dekorirung wie auf außergewöhnliche Beförderung gerichteten sind Mir durch die Höchstkommandirenden, also durch die Armee-Kommandos und die General-Gouvernements, — event. durch die Kommandeure selbstständiger detachirter Truppenkörper — einzureichen und wird eben dahin auch Meine Entscheidung ergehen.

3) Sämmtliche Beförderungs-Vorschläge der mobilen Truppentheile sind für die Dauer des mobilen Verhältnisses an keinen Termin gebunden und können Mir zu jeder Zeit eingereicht werden; die Gesuche der stellvertretenden Behörden für die immobilen Truppen müssen zum 1. jedes Monats eingehen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

H.-Q. Homburg in der Pfalz, den 9. August 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Kloß.

No. 369/8. A. I. a. M.

Nr. 157.

Bezeichnung der, in Gemäßheit der Allerhöchst unter dem 17. Juli c. bestätigten Ordre de Bataille formirten Landwehr-Divisionen, Brigaden und Regimenter.

Ich bestimme hiermit, daß die in Gemäßheit der von Mir unter dem 17. v. Mts. bestätigten Ordre de Bataille formirten Landwehr-Divisionen in ihren Verbänden die nachstehenden Bezeichnungen zu führen haben:

I. Landwehr-Division (Pommersche)

1. Pommersche Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Pommerschen Landwehr-Regimenter Nr. 14, 21 und 54 formiren das 1. und das 2. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment.

2. Pommersche Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Landwehr-Regimenter Nr. 26, 61 und 66 formiren das 3. und das 4. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment.

II. Landwehr-Division (Brandenburgische)

1. Brandenburgische Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Brandenburgischen Landwehr-Regimenter Nr. 8, 12, 48 und 52 formiren das 1. und 2. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment zu je 4 Bataillonen.

2. Brandenburgische Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Brandenburgischen Landwehr-Regimenter Nr. 20, 24, 60 und 64 formiren das 3. und das 4. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment zu je 4 Bataillonen.

III. Landwehr-Division (kombinirte)

Westpreußische Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Landwehr-Regimenter Nr. 6, 18 und 46 formiren das Westpreußische kombinirte und das Niederschlesische kombinirte Landwehr-Regiment.

Posensche Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Posenschen Landwehr-Regimenter Nr. 19, 58 und 59 formiren das 1. und 2. kombinirte Posensche Landwehr-Regiment.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Gr. H.-Q. Saarbrücken, den 10. August 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die kombinirten Landwehr-Regimenter, wie folgt, zusammengesetzt sind:

das 1. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 3. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 14 und dem 1. Bataillon 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21.

das 2. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 7. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 54 und dem 2. Bataillon 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21.

das 3. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 1. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 26 und dem 1. Bataillon 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61.

das 4. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 3. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 66. und dem 2. Bataillon 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61.

das 1. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 8 und 5. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 48.

das 2. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12 und 6. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 52.

das 3. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20 und 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60.

das 4. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 und 8. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 64.

Das Westpreußische kombinirte Landwehr-Regiment.
aus den Bataillonen des 1. Westpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 6 und dem 1. Bataillon des 1. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 18.

das Niederschlesische kombinirte Landwehr-Regiment
aus den Bataillonen des 1. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 46 und dem 2. Bataillon 1. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 18.

das 1. kombinirte Posensche Landwehr-Regiment
aus den Bataillonen des 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19 und dem 1. Bataillon 4. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 59.

Das 2. kombinirte Posensche Landwehr-Regiment.
aus den Bataillonen des 3. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 58 und dem 2. Bataillon des 4. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 59.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 370/8. A. I. a. M.

Nr. 158.

Gehalts-Kompetenzen der, beim Eintritt der Mobilmachung als Unter-Aerzte in Assistenz-Arzt-Stellen verwendeter einjährig freiwilligen Aerzte, der dienstflichtigen Aerzte und Mediziener.

Berlin, den 21. Juli 1870.

Seine Exzellenz der Herr Kriegs- und Marine-Minister haben genehmigt,

1) daß die vor Eintritt der Mobilmachung in der Armee angestellt gewesenen einjährig freiwilligen Aerzte, welche Seitens des unterzeichneten General-Stabsarztes der Armee für Feld-Assistenz-Arztstellen bestimmt worden sind, demgemäß die Competenzen der Stellen zu beziehen haben.
2) die nach dem 16. d. M. — dem ersten Mobilmachungstage — sich zum Eintritt in die Armee meldenden dienstpflichtigen approbirten Aerzte, so wie
3) die dienstpflichtigen im 7. und älteren Semester befindlichen Mediziner resp. Doctoren der Medizin werden für die Dauer der Mobilmachung Seitens des General-Stabs-Arztes als Feld-Unterärzte resp. als Unterärzte bei den Reserve-Lazarethen und immobilen Truppen angestellt und mit Wahrnehmung von Assistenz-Arztstellen beauftragt, in welchem Verhältniß dieselben die sub. 1 gedachten Competenzen zu beziehen haben.

Dem Königlichen General-Kommando stellen wir die weitere sehr gefällige Bekanntmachung sowie die Mittheilung an die Korps-Intendantur und den Korps-General-Arzt ganz ergebenst anheim.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Lommer.

An das Königliche General-Kommando des Garde- und 1. — 11. Armee-Korps desgl. an die Königlichen General-Kommandos der immobilen Truppen.

No. 1421. 7. 70. M. M. A.

Nr. 159.

Heranziehung militairpflichtiger Mediziner der älteren Semester zum militairärztlichen Dienst.

Berlin, den 29. Juli 1870.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigen wir hierdurch, daß die in unserem Erlasse vom 1. Juni 1866 (Kriegs-Ministerium 1803. 5. A. I.) getroffenen Bestimmungen auch bei der jetzigen Mobilmachung der Armee, wie folgt, zur Anwendung kommen.

1) Alle im siebenten — resp. absolvirten 6. — oder einem späteren Semester studirenden, militairpflichtigen Mediziner, sowie alle promovirten Doktoren der Medizin werden hierdurch bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militairpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, daß sie ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militairärztlichen Dienste genügen.

2) Die vorbezeichneten Mediziner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Generalstabs-Arzt der Armee unter Beifügung ihrer Militairpapiere und ihrer Studienzeugnisse Behufs der Notirung und event. Einziehung zum militairärztlichen Dienste namhaft zu machen.

3) Die bereits zum Waffendienst herangezogenen Mediziner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind von den Truppentheilen unter Einsendung der ad 2 bezeichneten Papiere resp. Zeugnisse dem Generalstabs-Arzt der Armee namhaft zu machen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.
v. Roon. Graf zu Eulenburg.

No. 2196/7. 70. M. M. A.

Nr. 160.

Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen der Bundesbeamten.

Berlin, den 11. August 1870.

Die Grundsätze der für die Dienstreisen Preußischer Staatsbeamten noch maßgebenden Allerhöchsten Ordre vom 10. Juli 1832 sind nach einem Erlasse des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes fernerhin auch für die Dienstreisen der Bundesbeamten in Anwendung zu bringen.

Demgemäß ist daran festzuhalten, daß, wenn einem Bundesbeamten ein höherer Charakter oder Titel beigelegt worden, als mit seinem Amte verbunden ist, demselben daraus allein ein Anspruch auf höhere Diäten oder Reisekosten, als ihm nach seiner eigentlichen Dienststellung gebühren, nicht zusteht, daß aber solchem Beamten, wenn ihm ein selbstständiger, nicht aus seiner Amtsstellung hervorgehender Auftrag ertheilt wird, die damit verbundenen höheren Diäten und Reisekosten zu gewähren sind.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Hammer.

No. 365/8. M. O. D. 3.

Nr. 161.

Einsendung der Rapporte.

Berlin, den 16. August 1870.

Die betreffenden Königlichen Kommando-Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, für die schleunigste Einsendung der in den Verfügungen des Kriegs-Ministeriums vom 29. Juli d. J. Nr. 970/7 A. I. a. M. und des unterzeichneten Departements vom 2. d. M. Nr. 56/8 A. I. a. M. bezeichneten Rapporte Sorge zu tragen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. v. Karczewski.

No. 436/8. A. I. a M.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 1. September 1870. Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 162.

Anstellung, Kompetenzen und Uniform der für die Dauer des Krieges zur Verwendung gelangenden Civil-Aerzte, sowie der aus dem aktiven Sanitätsdienst ꝛc. ausgeschiedenen Aerzte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch Civil-Aerzte des Inlandes, welche aus dem aktiven Sanitätsdienst resp. aus dem Beurlaubten-Verhältniß ausgeschieden sind, oder in einem Militair-Verhältniß nicht gestanden haben, und zwar bei dringendem Bedürfniß auch bei den mobilen Truppen und Administrationen für die Dauer des mobilen Verhältnisses durch den General-Stabs-Arzt der Armee mit einem entsprechenden Range angestellt werden dürfen. In diesem Verhältniß haben diejenigen Aerzte, welche bereits früher dienten, die Kompetenzen nach ihrer erdienten Charge, die Assistenz-Aerzte in Gemäßheit Meiner Ordre vom 17. Juli 1869 das Gehalt der Assistenz-Aerzte mit Sekonde-Lieutenants Rang, diejenigen Aerzte aber, welche früher nicht gedient haben, die Kompetenzen eines Assistenz-Arztes mit Premier- oder Sekonde-Lieutenants Rang resp. wenn sie als Ober-Militair-Aerzte fungiren, diejenigen der Assistenz-Aerzte in Stabsarzt-Stellen zu beziehen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die vorgedachten Aerzte, sofern sie bei mobilen Truppen oder Administrationen verwendet werden müssen, diejenige Uniform zu tragen haben, welche dem Sanitäts-Korps durch Meine Ordre vom 20. Februar 1868 gegeben ist. Die Entlassung der hier gedachten Aerzte erfolgt gleichfalls durch den General-Stabs-Arzt der Armee. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

H.-Q. Mainz, den 5. August 1870.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Berlin, den 5. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 1189/8. M. M. A.

Nr. 163.

Einreichung von Chargen-Beförderungs-Vorschlägen während des mobilen Verhältnisses der Armee.

Um eine bestimmtere Norm dafür festzustellen, in welchen Grenzen die Truppentheile während des mobilen Verhältnisses zu Chargen-Beförderungs-Vorschlägen berechtigt sind, bestimme Ich hierdurch Nachstehendes: Als allgemeiner Anhalt gilt — wie dies bereits im Mobilmachungsplan ausgesprochen worden ist — die Friedens-Rang-Liste. Die für die Dauer des mobilen Verhältnisses in andere mobile Stellen oder zu den Landwehr-, oder zu den Ersatz-Truppen übergetretenen Offiziere werden als noch in der Friedens-Rang-Liste ihrer Truppentheile befindlich betrachtet, während die à la suite der Truppentheile stehenden oder die denselben aggregirten Offiziere — gleichviel, ob sie sich jetzt im Dienst bei den Truppentheilen oder in anderen Stellen befinden — auf die Feststellung der Vakanzen in der Friedens-Rang-Liste und auf die gegenwärtige Vorschlags-Berechtigung der Truppentheile nicht in Anrechnung kommen. Beförderungs-Vorschläge für Landwehr- und Reserve-Offiziere dürfen analog dem Friedens-Verhältniß dann eingereicht werden, wenn dieselben nach den im Frieden geltenden Grundsätzen durch das Avancement der betreffenden Linien-Regimenter gerechtfertigt sind; bei den formirten Landwehr-Regimentern ist hierfür gleichzeitig aber die Anciennetät innerhalb des Truppentheils und des Etats maßgebend.

Zu Stabs-Offizieren dürfen Landwehr-Offiziere nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie ein Gefecht mitgemacht haben. Hinsichtlich der für die Dauer des mobilen Verhältnisses reaktivirten Offiziere außer Diensten oder zur Disposition ist jede Chargen-Beförderung lediglich als ein Ausnahmefall anzusehen, und behalte Ich Mir für jeden derartigen Fall, welcher für begründet genug erachtet wird, um zu Meiner Entscheidung gebracht zu werden, die Bestimmung vor. Bei Beförderungs-Vorschlägen zum Offizier — welche Ich zunächst nicht strikte an den Etat binden will — ist jedes Mal anzugeben, ob die erforderlichen Stellen in den Etats offen sind, oder nicht. In Betreff der jetzt bei einer größeren Zahl von Truppentheilen noch zu Meiner Disposition offenen Stellen, ist Meine Bestimmung über das Zugehen derselben abzuwarten.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

H. Q. Saarbrücken, den 9. August 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 465/8. A. I. a. M.

Nr. 164.

Benachrichtigung der Post-Anstalten Seitens der Truppen beim Wechsel der Standorte, resp. beim Uebertritt in einen anderen Truppenverband.

Berlin, den 23. August 1870.

Seitens des General-Post-Amts des Norddeutschen Bundes ist Folgendes zur Sprache gebracht worden:

Bei der jetzt häufig stattfindenden Verlegung von Landwehr-Besatzungs-Ersatz- rc. Truppen nach neuen Standorten beziehungsweise bei Einverleibung solcher Truppentheile in den Verband mobiler Divisionen rc. unterlassen die Kommando-Behörden fast immer, der Post-Verwaltung den neuen Standort, Divisions-Verband rc. mitzutheilen.

Es entstehen hierdurch für die Post-Anstalten Zweifel und Verlegenheiten, wohin die Sendungen an die abgerückten Truppentheile zu leiten sind. Die Fälle sind eingetreten, daß trotz aller Bemühungen der Postverwaltung der Aufenthalt einzelner Truppentheile nicht mehr hat ermittelt werden können und daß in Folge dessen die Sendungen während längerer Fristen, zuweilen Wochen lang, unabsendbar bei den Postanstalten lagern. Ein derartiger Zustand droht nicht nur durch die Verzögerung der Dienst-Korrespondenz die

militairischen Interessen zu beschädigen, er zieht auch die privaten Interessen der Offiziere und Mannschaften, sowie deren Angehörigen in Mitleidenschaft, wie die dem General-Post-Amte zugehenden Beschwerden bereits darthun.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände, wird in Folge bezüglichen Antrages des General-Post-Amts hierdurch bestimmt, daß der Post-Verwaltung beim Abrücken von Truppentheilen aus ihren Standorten durch die Befehlshaber der betreffenden Truppentheile stets der neue Standort, Divisionsverband 2c. anzugeben ist. Diese Mittheilungen sind an die Postanstalten der bisherigen Standorte der Truppen zu richten, welche ihrerseits die erforderlichen weiteren Meldungen an die mit der Spedition der Feldpost-Sendungen betrauten Post-Sammelstellen, sowie an das General-Post-Amt veranlassen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Kloz.

No. 517/8. 70. A. I. a. M.

Nr. 165.

Etatisirung eines Oekonomie-Offiziers bei der Ersatz-Abtheilung eines Train-Bataillons.

Berlin, den 24. August 1870.

Für die Handwerker-Abtheilung der Ersatz-Abtheilung eines Train-Bataillons — Beilage 75 des Mobilmachungs-Plans — tritt ein Hauptmann oder Lieutenant als Oekonomie-Offizier mit den in der Beilage 65 l. c. für den Oekonomie-Offizier der Handwerker-Abtheilung des Ersatz-Bataillons eines Infanterie-Regiments ausgeworfenen Kompetenzen hinzu, wovon das Kriegs-Ministerium, Behufs der weiteren Veranlassung hierdurch Mittheilung macht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Kloz.

No. 282/8. A. I. a.

Nr. 166.

Anfertigung von Kriegs-Stammlisten.

Berlin, den 26. August 1870.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865, — Militair-Wochenblatt Nr. 15, Jahrgang 1865 —, welcher für die Anlegung der Kriegs-Stammlisten bezüglich der Feldzüge von 1864 und 1866 maßgebend gewesen ist und auch in Betreff des jetzigen Feldzuges maßgebend bleibt, wird hierdurch bestimmt, daß die Kriegs-Stammlisten für alle diejenigen, am Feldzuge betheiligt gewesenen Mannschaften, welche vor dessen Beendigung und gemäß § 125 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 seitens der Ersatz-Truppen entlassen werden, bei letzteren aufgenommen werden müssen, bevor die Entlassung erfolgen kann.

Dabei ist auf eine Trennung der Listen je nach den Kompagnien, Eskadrons 2c. der betreffenden Feld-Truppentheile Bedacht zu nehmen, damit sie deren später anzufertigenden Listen seiner Zeit einfach angefügt werden können.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Kloz.

Nr. 677/8. A. f. J.

Nr. 167.

Bekanntmachung.

Berlin, den 12. August 1870.

Im Hinblick auf die vielen Anerbietungen wegen Errichtung von Vereins- und Privat-Lazarethen für verwundete und kranke Militairpersonen wird es allgemein erwünscht sein, die hierüber bestehenden, nachfolgend zusammengefaßten Vorschriften kennen zu lernen.

1) Derartige Anerbietungen sind durch die Landes- resp. Provinzial- oder Bezirks-Delegirten des Königlichen Kommissars und Militair-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege an die Königlichen Provinzial-Intendanturen zu richten, welche in Gemeinschaft mit den betreffenden Korps-Generals-Aerzten die Verhältnisse zu prüfen und danach die Entscheidung zu treffen haben. Diese Prüfung erstreckt sich namentlich:

   a) auf die passende Beschaffenheit der für das Lazareth in Aussicht genommenen Räumlichkeiten,

   b) auf die Sicherstellung des geeigneten ärztlichen, hilfsärztlichen und Pflegepersonals und

   c) auf Gewährung einer ordnungsmäßigen Verpflegung,

   wobei die vorgenannten Behörden im Allgemeinen die für die staatlichen Lazarethe maßgebenden Grundsätze in Anwendung zu bringen und dem entsprechend den Vereinen ihre berechtigten Wünsche in jedem einzelnen Falle mitzutheilen haben. Im Uebrigen gilt noch als Grundsatz, daß Vereins-Lazarethe auf mindestens 20 Betten und nur an resp. ganz in der Nähe von Orten einzurichten sind, wo staatliche Reserve-Lazarethe vorhanden sind.

   Wo jedoch die vorgedachten Bedingungen nicht in jeder Beziehung zutreffen, haben die qu. Behörden die Aufmerksamkeit der Vereine resp. Privat-Personen darauf hinzulenken, daß es in solchen Fällen opportuner sei, ihr Anerbieten auf Aufnahme von Rekonvaleszenten — Einrichtung von Privat-Pflegestätten — zu richten. (Vergleiche die Kriegsministerielle Bekanntmachung vom 25. Juli c.)

2) In Vereins-Lazarethen dürfen keine Kranke, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder voraussichtlich einer baldigen Invalidität entgegen gehen, aufgenommen, auch diesen Lazarethen nicht Kranke direkt aus den stehenden Kriegs-Lazarethen überwiesen werden. Die Ueberweisung der Kranken erfolgt überhaupt nur nach Bestimmung der unter 3 gedachten Reserve-Lazareth-Kommissionen.

3) Die Vereins-Lazarethe stehen in ärztlich-technischer und medizin-polizeilicher Beziehung unter der Kontrole des Staates, weshalb jedes Vereins-Lazareth einem nahe gelegenen Reserve-Lazareth zugetheilt werden muß, dessen Kommission für die Handhabung der Disziplin unter den Kranken und für die Vertretung der staatlichen Interessen zu sorgen hat. In weiterer Instanz haben die an einzelnen größeren Garnison-Orten ernannten Lazareth-Direktoren, im Uebrigen die Provinzial-Militair-Behörden das Staats-Interesse wahrzunehmen. Ueberdies sind alle Vereins-Lazarethe dem Königlichen Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege für die Armee im Felde untergeordnet, welcher erforderlichen Falls die Aufsicht durch Delegirte ausüben läßt.

4) Die ökonomische Verwaltung der Vereins-Lazarethe ist abgesehen von den ad 3 bezeichneten sanitätlichen und militairischen Rücksichten ganz selbstständig. Die Militair-Verwaltung kann auf desfallsiges Verlangen für die Leistungen eine Entschädigung übernehmen, welche am zweckmäßigsten in festen, den Verhältnissen entsprechenden Sätzen pro Kopf und Tag normirt wird. Die Provinzial-Intendanturen sind ermächtigt, derartige Uebereinkommen zu treffen. Ebenso kann auch mit Genehmigung der Provinzial-Intendanturen zur Errichtung von Vereins-Lazarethen die Ausstattung resp. ein Theil derselben von der Militair-Verwaltung übernommen werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm. Mand.

No. 1537/8. 70. M. M. A.

Nr. 168.

Pulver- und Pulver-Munitions-Transporte mittelst Eisenbahnen.

Berlin, den 18. August 1870.

Wenn von Militair-Behörden, Militair-Instituten oder Truppentheilen Pulver oder Pulver-Munition mit der Eisenbahn versendet wird, so bedarf es darüber — im Einverständniß mit den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern — der Benachrichtigung an die betreffenden Civil-Behörden nicht, welche den bestehenden Vorschriften gemäß erfolgen muß, wenn derartige Transporte zu Lande per Achse oder zu Wasser stattfinden.

Dies wird hierdurch allgemein bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die während eines Pulver- ꝛc. Transports über die dem militairischen Begleit-Kommando obliegende Aufsicht hinaus zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln, soweit wie nöthig, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften von den Eisenbahn-Verwaltungen selbst getroffen, und von diesen — wenn etwa beim Aufenthalt auf einer Station zum Schutz des Pulver- ꝛc. Transports die Mitwirkung der Civil-Behörden nothwendig werden sollte — die desfallsigen Requisitionen veranlaßt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Willerding.

Nr. 488/8. A. II. a.

Nr. 169.

Beim Verkaufe ausrangirter Dienstpferde dürfen sich die Roßärzte nicht betheiligen.

Berlin, den 20. August 1870

Es kann nicht für angemessen erachtet werden, daß sich, wie es vorgekommen ist, die Roßärzte bei der meistbietenden Versteigerung der ausrangirten Militair-Dienstpferde, als Käufer betheiligen.

Die resp. Truppentheile werden demnach veranlaßt, ihrem thierärztlichen Personale, eine derartige Betheiligung zu untersagen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Mentzel.

No. 104/6. R. A.

Nr. 170.

Die Beifügung einer besonderen Vertikal-Kolonne zu den Servis-Liquidationen der Truppen, in welcher die Zahl der aus Reih' und Glied gestellten Offizierburschen resp. Diener übersichtlich nachzuweisen ist.

Berlin, den 20. August 1870.

Zur Vermeidung einer sonst Seitens der anweisenden Behörden sowohl, als auch Seitens des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes bei der Rechnungs-Revision nach Maßgabe der in den Servis-Liquidationen der Truppen mit Servis angesetzten Offiziere, Aerzte und Zahlmeister mühsam zu bewirkenden Zusammenstellung der in den betreffenden Stärke-Nachweisungen zurückzurechnenden Anzahl von Offizier-Burschen resp. Dienern wird Nachstehendes zur allgemeinen Beachtung bestimmt.

In eine den Servis-Liquidationen beizufügende, mit der Ueberschrift „Zahl der aus Reih' und Glied gestellten Offizierburschen resp. Diener" zu versehende Vertikal-Kolonne ist bei dem Namen jedes einzelnen mit Servis angesetzten Offiziers ꝛc., welchem ein Bursche oder Diener aus Reih' und Glied gestellt ist, die Zahl 1 oder, falls der bezügliche Servis nicht für den vollen Kalender-Monat verausgabt wird, die betreffende

Tagezahl (1/30 2c.) einzutragen, bei denjenigen Offizieren 2c. aber, welche einen solchen Burschen oder Diener nicht haben, die Kolonne unter Beifügung eines entsprechenden Marginal-Vermerks offen zu lassen. Die am Schlusse der Liquidation zu ziehende Summe dieser Kolonne muß sodann die Zahl der Offizierburschen und Diener nachweisen, für welche nach §. 1 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 der Servis in dem Personal-Servise der betreffenden Offiziere 2c. mitenthalten und zurückzurechnen ist, und mit der bezüglichen Zahl der in der Stärke-Nachweisung zurückgerechneten Offizierburschen 2c. übereinstimmen, wogegen bei nicht vorhandener Uebereinstimmung, die obwaltende Differenz in der Stärke-Nachweisung speziell zu erläutern bleibt.

Kriegs-Ministerium Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Wischhusen.

No. 990/7. M. O. D. 4.

Nr. 171.

Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböcke mit gußstählernen Zwieseln.

Berlin, den 22. August 1870.

Die Artillerie-Werkstatt zu Danzig liefert fortan, unter Ermäßigung der im Armee-Verordnungsblatt Nr. 5 pro 1870 angegebenen Preise, Sattelböcke für Kavallerie mit gußstählernen Zwieseln incl. Haken-Gepäckbeschlag für 4 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.; dieselben ohne Haken-Gepäckbeschlag für 3 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. und 1 Paar gußstählerne Zwiesel für 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. incl. 15% General-Kosten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Hammer.

No. 830/8. M. O. D. 3.

Nr. 172.

Fortgewährung der Friedenszulage für den Schlosser bei den augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien.

Berlin, den 22. August 1870.

Die im Friedens-Verpflegungs-Etat für eine Festungs-Artillerie-Kompagnie unter Abschnitt II. für den Schlosser ausgeworfene Zulage von 2 Thalern monatlich, ist auch bei den augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien — Beilage 86 und 87 des Mobilmachungsplans — bis zum Eintritt der Armirung der Festungen, in welchen qu. Kompagnien stehen, über deren Etat zahlbar, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Kloß. v. Karczewski.

No. 605/8. 70. A. I. a.

Nr. 173.

Liquidation der Vergütung für die vom Lande ausgehobenen Mobilmachungspferde.

Berlin, den 26. August 1870.

Um die Kontrolle über den Verbleib der Mobilmachungspferde der Armee zu ermöglichen, wird im Verfolg der kriegsministeriellen Verfügung vom 29. Juli c. Nr. 880/7 A. I. a. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 Seite 119) mit Genehmigung des Kriegs-Ministerii hierdurch anderweit bestimmt, daß die Liquidationen über die vom Lande ausgehobenen Mobilmachungspferde, von den betreffenden Königlichen Regierungen festgestellt und zur Zahlung auf ihre Regierungs-Haupt-Kassen angewiesen, mit den Quittungen der Geld-Empfänger belegt, gehörig justifizirt, zur Erstattung an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen sind.

Ueber die von den Truppen oder für selbige durch besondere Kommissionen freihändig angekaufte Mobilmachungspferde, sind die belegten Liquidationen dagegen zunächst den betreffenden Provinzial-Intendanturen einzureichen, welche die Beträge, nach erfolgter Feststellung, auf die Korps-Zahlungs-Stellen resp. Regierungs-Haupt-Kassen zur Verausgabung zwar anzuweisen, die Liquidationen aber zur näheren Prüfung mit Autorisation hierher einzureichen haben, um solche alsdann der General-Kriegs-Kasse mit der diesseitigen Anweisung zuzufertigen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. Mentzel.

No. 328/8. R. A.

Nr. 174.

Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen.

Berlin, den 29. August 1870.

Beilage.

Das anliegende „Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen" wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

Nr. 175.

Einstellung des August Schickinger.

Berlin, den 30. August 1870.

Derjenige Truppentheil bei welchem der k. k. österreichisch-ungarische Staatsangehörige August Schickinger aus Pest, geboren am 25. März 1852, der nach der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein soll, eingestellt worden ist, wird ersucht, hiervon dem unterzeichneten Departement unverzüglich Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

Dislocations-Tableau der Ersatz-Truppen aller Waffen.

A. Infanterie.

Garde-Korps.

1. Garde-Regiment z. F. Potsdam.
2. " " " Berlin.
3. " " " Hannover.
4. " " " Berlin.

Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Berlin.
Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiment Berlin.
3. Garde-Grenadier-Regiment Breslau.
4. Garde-Grenadier-Regiment Coblenz.
Garde-Füsilier-Regiment Berlin.
Garde-Jäger-Bataillon Potsdam.
Garde-Schützen-Bataillon Berlin.

I. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 1 Königsberg.
" " Nr. 3 Loetzen.
" " Nr. 4 Danzig.
" " Nr. 5 do.
Infanterie-Regiment Nr. 41 Königsberg.
" " Nr. 43 do.
" " Nr. 44 Danzig.
" " Nr. 45 Graudenz.
Füsilier-Regiment Nr. 33 Cöln.
Jäger-Bataillon Nr. 1 Marienburg.

II. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 2 Stettin.
" " Nr. 9 do.
Infanterie-Regiment Nr. 14 do.
" " Nr. 21 do.
" " Nr. 42 Stralsund.
" " Nr. 49 Stettin.
" " Nr. 54 Colberg.
" " Nr. 61 Thorn.
Füsilier-Regiment Nr. 34 Frankfurt a. M.
Jäger-Bataillon Nr. 2 Greifswald.

III. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 8 Cüstrin.
" " Nr. 12 Spandau.
Infanterie-Regiment Nr. 20 Wittenberg.
" " Nr. 24 Stralsund.
" " Nr. 48 Cüstrin.
" " Nr. 52 Spandau.
" " Nr. 60 Wittenberg.
" " Nr. 64 Stralsund.
Füsilier-Regiment Nr. 35 Magdeburg.
Jäger-Bataillon Nr. 3 Torgau.

IV. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 26 Magdeburg.
" " Nr. 27 do.
" " Nr. 31 Erfurt.
" " Nr. 66 Magdeburg.
" " Nr. 67 do.
" " Nr. 71 Erfurt.
" " Nr. 72 Torgau.
" " Nr. 93 Dessau.
" " Nr. 96 Altenburg.
Füsilier-Regiment Nr. 86 Erfurt.
" " Nr. 36 Kiel.
Jäger-Bataillon Nr. 4. Magdeburg.

V. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 6 Posen.
" " Nr. 7 do.
Inn terie-Regiment Nr. 46 do
" " Nr. 47 do.
" " Nr. 50 do.
" " Nr. 58 Glogau.
" " Nr. 59 do.
Füsilier-Regiment Nr. 37 Posen.
Infanterie-Regiment Nr. 18 Breslau.
" " Nr. 19 Mainz.
Jäger-Bataillon Nr. 5 Posen.

VI. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 10 Breslau.
Infanterie-Regiment Nr. 18 do.
" " Nr. 22 Cosel.
" " Nr. 23 Neiße.
" " Nr. 51 Breslau.
" " Nr. 62 Glatz.
" " Nr. 63 Neiſſe.
Füsilier-Regiment Nr. 38 Breslau.
Grenadier-Regiment Nr. 11 Altona.
Infanterie-Regiment Nr. 50 Posen.
Jäger-Bataillon Nr. 6 Breslau.

VII. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 13 Münster.
" " Nr. 15 Minden.
" " Nr. 53 Wesel.
" " Nr. 55 Minden.
" " Nr. 74 Cöln.
" " Nr. 77 Wesel.
Füsilier-Regiment Nr. 39 Wesel.
" " Nr. 73 Münster.
Infanterie-Regiment Nr. 16 Hannover.
" " Nr. 17 Celle.
" " Nr. 56 Göttingen.
" " Nr. 57 Hannover.
Jäger-Bataillon Nr. 7 Cöln.

VIII. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 19 Mainz.
" " Nr. 28 Cöln.
" " Nr. 29 Dietz.
" " Nr. 30 Mainz.
" " Nr. 65 Cöln.
" " Nr. 68 Coblenz.
" " Nr. 69 Neuwied.
" " Nr. 70 Saarlouis.
" " Nr. 81 Mainz.
" " Nr. 87 do.
Füsilier-Regiment Nr. 33 Cöln.
" " Nr. 40 do.
Infanterie-Regiment Nr. 25 Sonderburg-Düppel.
Jäger-Bataillon Nr. 8 Vallendar.

IX. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 11 Altona.
Infanterie-Regiment Nr. 25 Sonderburg-Düppel.
" " Nr. 75 Bremen.
" " Nr. 76 Hamburg.
" " Nr. 84 Sonderburg-Düppel.
" " Nr. 85 Rendsburg.
Grenadier-Regiment Nr. 89 Lübeck.
Füsilier-Regiment Nr. 36 Kiel.
" " Nr. 90 Wismar.
" " Nr. 86 Erfurt.
Jäger-Bataillon Nr. 9 Lübeck.
" " Nr. 14 Schwerin.

X. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 16 Hannover.
" " Nr. 17 Celle.
" " Nr. 56 Göttingen.
" " Nr. 57 Hannover.
" " Nr. 78 Emden.
" " Nr. 79 Hildesheim.
" " Nr. 91 Oldenburg.
" " Nr. 92 Braunschweig.
Füsilier-Regiment Nr. 73 Münster.
Infanterie-Regiment Nr. 74 Cöln.
" " Nr. 77 Wesel.
Jäger-Bataillon Nr. 10 Goslar.

XI. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 32 Meiningen.
" " Nr. 82 Frankfurt a. M.
" " Nr. 83 Kassel.
" " Nr. 88 Frankfurt a. M.
" " Nr. 94 Weimar.
" " Nr. 95 Gotha.
Füsilier-Regiment Nr. 34 Frankfurt a. M.
" " Nr. 80 Cassel.
Infanterie-Regiment Nr. 81 Mainz.
" " Nr. 87 Mainz.
Jäger-Batrillon Nr. 11 Wiesbaden.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.

1. Infanterie-Regiment Darmstadt.
2. " " Gießen.
3. " " Darmstadt.
4. " " Darmstadt.

XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 100 Dresden.
" " " 101 "
" " " 102 "
" " " 103 "

1. Jäger-Bataillon Friedberg.
2. „ „ Offenbach.

Infanterie-Regiment Nr. 104 Zwickau.
„ „ „ 105 Dresden.
„ „ „ 106 Chemnitz.
„ „ „ 107 Leipzig.
„ „ „ 108 Dresden.
Jäger-Bataillon Nr. 12 Dresden.
„ „ „ 13 „

B. Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Train.

Garde-Korps.

Regiment der Gardes du Corps Potsdam.
Garde-Kürassier-Regiment Berlin.
Garde-Husaren-Regiment Potsdam.
1. Garde-Ulanen-Regiment Potsdam.
3. „ „ „
1. Garde-Dragoner-Regiment Berlin.
2. „ „ „ „
2. Garde-Ulanen-Regiment Berlin.
Garde-Feld-Artillerie-Regiment Berlin.
Garde-Pionier-Bataillon Berlin.
Garde-Train-Bataillon Berlin.

I. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 3. Königsberg i. Pr.
Dragoner-Regiment Nr. 1 Tilsit.
Ulanen-Regiment Nr. 12 Friedland.
Dragoner-Regiment Nr. 10 Landsberg a. W.
Husaren-Regiment Nr. 1 Danzig.
Ulanen-Regiment Nr. 8 Elbing.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1 Königsberg i. Pr.
Pionier-Bataillon Nr. 1 Danzig.
Train-Bataillon Nr. 1 Königsberg i. Pr.

II. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 2 Pasewalk.
Dragoner-Regiment Nr. 3 Belgard.
Ulanen-Regiment Nr. 9 Pasewalk.
Dragoner-Regiment Nr. 11 Belgard.
Husaren-Regiment Nr. 5 Stolp.
Ulanen-Regiment Nr. 4 Cöslin.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2 Stettin.
Pionier-Bataillon Nr. 2 Stettin.
Train-Bataillon Nr. 2 Liebenwalde.

III. Armee-Korps.

Dragoner-Regiment Nr. 2 Schwedt.
„ „ „ 12 Frankfurt a. O.
Ulanen-Regiment Nr. 3 Fürstenwalde.
Kürassier-Regiment Nr. 6 Brandenburg a. H.
Husaren-Regiment Nr. 3 Rathenow.
Ulanen-Regiment Nr. 15 Perleberg.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 Jüterbogk.
Pionier-Bataillon Nr. 3 Torgau.
Train-Bataillon Nr. 3 Berlin.

IV. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 7 Halberstadt.
Dragoner-Regiment Nr. 7 Stendal.
Husaren-Regiment Nr. 10 Aschersleben.
Ulanen-Regiment Nr. 16 Salzwedel.
Dragoner-Regiment Nr. 13 Schmiedeberg.
Husaren-Regiment Nr. 12 Merseburg.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4 Magdeburg.
Pionier-Bataillon Nr. 4 Magdeburg.
Train-Bataillon Nr. 4 Neustadt-Magdeburg.

V. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 5 Herrnstadt.
Dragoner-Regiment Nr. 4 Lüben.
Ulanen-Regiment Nr. 10 Züllichau.
Dragoner-Regiment Nr. 14 Poln. Lissa.
Husaren-Regiment Nr. 2 Posen.
Ulanen-Regiment Nr. 1 Militsch.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5 Posen.
Pionier-Bataillon Nr. 5 Glogau.
Train-Bataillon Nr. 5 Posen.

VI. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 1 Breslau.
Dragoner-Regiment Nr. 8 Oels.

VII. Armee-Korps.

Husaren-Regiment Nr. 8 Neuhaus.
Ulanen-Regiment Nr. 14 Münster.

Husaren-Regiment Nr. 4 Ohlau.
Dragoner-Regiment Nr. 15 Gr.-Strehlitz.
Husaren-Regiment Nr. 6 Neustadt O.-Schl.
Ulanen-Regiment Nr. 2 Ratibor.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6 Breslau.
Pionier-Bataillon Nr. 6 Neiße.
Train-Bataillon Nr. 6 Breslau.

Husaren-Regiment Nr. 15 Düsseldorf.
Ulanen-Regiment Nr. 5 Düsseldorf.
Feld-Artillerie-Regiment Nr 7 Münster.
Pionier-Bataillon Nr. 7 Deutz.
Train-Bataillon Nr. 7 Münster.

VIII. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 8 Deutz.
Husaren-Regiment Nr. 7 Bonn.
Husaren-Regiment Nr. 9 Bonn.
Ulanen-Regiment Nr. 7 Siegburg.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 Coblenz.
Pionier-Bataillon Nr. 8 Coblenz.
Train-Bataillon Nr. 8 Coblenz.

IX. Armee-Korps.

Dragoner-Regiment Nr. 17 Ludwigslust.
" " Nr. 18 Parchim.
Ulanen-Regiment Nr. 11 Wandsbeck.
Dragoner-Regiment Nr. 6 Flensburg.
Husaren-Regiment Nr. 16 Schleswig.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 Rendsburg.
Pionier-Bataillon Nr. 9 Rendsburg.
Train-Bataillon Nr. 9 Rendsburg.

X. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 4 Verden.
Dragoner-Regiment Nr. 9 Osnabrück.
" " Nr. 19 Oldenburg.
" " Nr. 16 Northeim.
Husaren-Regiment Nr. 11 Lüneburg.
" " Nr. 17 Braunschweig.
Ulanen-Regiment Nr. 13 Hannover.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 Hannover.
Pionier-Bataillon Nr. 10 Minden.
Train-Bataillon Nr. 10 Hannover.

XI. Armee-Korps.

Dragoner-Regiment Nr. 5 Frankfurt a. M.
Husaren-Regiment Nr. 14 Cassel.
" " Nr. 13 Hofgeismar.
Ulanen-Regiment Nr. 6 Mühlhausen.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 Cassel.
Pionier-Bataillon Nr. 11 Castel.
Train-Bataillon Nr. 11 Cassel.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.

1. Reiter-Regiment Babenhausen.
2. " " Darmstadt.
Feld-Artillerie Bessungen bei Darmstadt.
Pionier-Kompagnie Bessungen bei Darmstadt.
Train-Abtheilung Darmstadt.

XII. (Königl. Sächs.) Armee-Korps.

Garde-Reiter-Regiment Pirna.
1. Reiter-Regiment Großenhain.
2. " " Grimma.
3. " " Borna.
1. Ulanen-Regiment Oschatz.
2. " " Rochlitz.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 Dresden u. Umgegend.
Pionier-Bataillon Nr. 12 Dresden.
Train-Bataillon Nr. 12 Dresden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. **Berlin, den 21. September 1870.** **Nr. 17.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 176.

Verstärkung des Lazareth-Reserve-Personals durch Civil-Aerzte und deren Kompetenzen, Abänderung der in Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde für kontraktlich zu engagirende Civil-Aerzte festgesetzten Entschädigungssätze, sowie Bewilligung der letzteren für die bei immobilen Truppen 2c. kontraktlich engagirten Civil-Aerzte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zur Verstärkung des etatsmäßigen Lazareth-Reserve-Personals eine entsprechende Anzahl von Civil-Aerzten den General-Etappen-Inspektionen zur Verfügung gestellt und daß diesen Aerzten Diäten und zwar:

dem ordinirenden Arzt 3 Thlr.
" assistirenden " 2 "

täglich, ferner die Reisekosten nach den reglementsmäßigen Sätzen für Stabs- resp. Assistenz-Aerzte, je nach ihrer Verwendung, außer dem Quartier, sowie die Berechtigung zum Empfange einer Portion gegen die reglementsmäßige Geldvergütigung gewährt werde. Ferner bestimme Ich, daß die in Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 festgesetzten diesfälligen Entschädigungssätze für die bei den Reserve-Lazarethen kontraktlich zu engagirenden Civil-Aerzte auf resp. 4 Thlr., 3 Thlr. und 2 Thlr. erhöht, auch diesen Aerzten Natural-Quartier gewährt werde, sofern sie außerhalb ihres Wohnortes verwandt werden. Der Satz von 3 Thlr. resp. 2 Thlr. sowie Natural-Quartier unter gleicher Bedingung, wird auch den für immobile Truppen 2c. kontraktlich als ordinirende und assistirende Aerzte engagirten Civil-Aerzten bewilligt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gr. H.-Q. Bar le Duc, den 25. August 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. September 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Kloß.

No. 3566/8. M. M. A.

Nr. 177.

Gewährung des Reisegeldes an die bei der Mobilmachung einbeorderten Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Berlin, den 3. September 1870.

Nachstehender Auszug aus einer Allerhöchsten Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den aus Anlaß einer Mobilmachung oder zu außerordentlichen Zwecken aus dem Beurlaubtenstande einbeorderten Mannschaften der Reserve und Landwehr,

statt des Meilengeldes, das Reisegeld der Reservisten gezahlt werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gr. H.-Q. Bar le Duc, den 25. August 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die §§. 17 und 71 des Reglements über Verpflegung der Rekruten ꝛc. sind hiernach zu berichtigen.

Rücksichtlich der bei der gegenwärtigen Mobilmachung aus dem Beurlaubtenstande eingezogenen qu. Mannschaften hat es bei der stattgehabten Abfindung sein Bewenden, da eine Nachzahlung ebensowenig, wie eine Wiedereinziehung ausführbar erscheint.

Die etwa noch zur Einziehung gelangenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften sind nach vorstehender Allerhöchster Ordre mit Reisegeld zu versehen.

In den Einberufungs-Ordres darf der desfalls nöthige Vermerk nicht fehlen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 44/9. 70. M. O. D. 3.

Nr. 178.

Stempelpflichtigkeit der, von der Militair-Verwaltung mit außerpreußischen Staatsangehörigen außerhalb Preußens geschlossenen und zu erfüllenden Lieferungs-Verträge.

Berlin, den 26. August 1870.

Nachdem aus Anlaß einer, von dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes angeregten Frage über die Stempelpflichtigkeit der auf außerpreußischem Bundesgebiet mit Ausländern über Lieferungen ꝛc. zu militairischen Zwecken geschlossenen und daselbst zu erfüllenden Verträge der Herr Finanz-Minister sich gegen den Herrn Bundes-Kanzler dahin ausgesprochen hat, daß an der Anwendbarkeit des Preußischen Stempel-Gesetzes auf derartige Verträge festgehalten werden müsse, so lange deren Bestätigung durch eine Militair-Behörde in Preußen erfolge, wird im Interesse des Militair-Fonds, welchem die Tragung der betreffenden Stempelgebühr thatsächlich zufällt, für das Militair-Ressort hierdurch die Anordnung getroffen, daß an die Stelle der Bestätigung der vorgedachten Verträge durch die betreffende, in Preußen befindliche obere Behörde fortan die Prüfung und Feststellung des Vertrags-Entwurfs durch die Letztere zu treten und demnächst der definitive Vertrags-Abschluß durch die außerhalb des Preußischen Staatsgebietes befindliche Lokal-Behörde zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 556/8. M. O. D. 1.

Nr. 179.

Anzeigen über Dislokations-Veränderungen.

Berlin, den 10. September 1870.

Die stellvertretenden General-Kommandos werden hierdurch ersucht, alle in ihren Bezirken stattfindenden Dislokations-Veränderungen, sobald solche verfügt werden, zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums zu bringen. Diese Anzeigen müssen zugleich die Namen der betreffenden Truppentheile, sowie die Daten enthalten, an denen die qu. Veränderungen zur Ausführung gelangen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 283/9. A. I. a.

Nr. 180.

Dienstleistung und Kompetenzen der Volontair-Pharmazeuten während der Mobilmachung.

Berlin, den 11. September 1870.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die einjährig freiwilligen Pharmazeuten gleich den übrigen einjährig Freiwilligen während der Mobilmachung aus ihren Stellen nicht entlassen werden dürfen, daß ihnen aber für die

Dauer der Mobilmachung, so lange sie sich im ersten Dienstjahre befinden, die Kompetenzen eines Gemeinen der Infanterie, darüber hinaus die Kompetenzen eines Infanterie-Unteroffiziers 3. Klasse zu gewähren sind.

Mit Rücksicht auf den zur Zeit meist bedeutend erweiterten Geschäftsumfang in den Garnison-Lazarethen bleibt es den Korps-General-Aerzten überlassen, zum 1. Oktober d. J. auch die für diesen Termin bereits früher notirten Pharmazeuten für die betreffenden Stellen einzuberufen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 207/9. 70. M. M. A.

Nr. 181.

Zulage für den Oekonomie-Offizier bei den Kommandos der immobilen Artillerie.

Berlin, den 17. September 1870.

Das Kriegs-Ministerium macht hierdurch zur Nachachtung bekannt, daß den Lieutenants, als Oekonomie-Offizieren, bei den Kommandos der immobilen Artillerie neben dem chargenmäßigen Gehalte eine Dienstzulage von 20 Thlr. monatlich, wie solche Lieutenants als Oekonomie-Offiziere bei einem Ersatz-Bataillon beziehen, zu zahlen ist und zwar nach Maßgabe des Zeitpunktes des Eintritts in qu. Stellung.

Der bezügliche Verpflegungs-Etat — Beilage 63 des Mobilmachungs-Plans — ist hiernach zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 440/9. 70. A. I. a.

Nr. 182.

Abänderungen des §. 22 der Instruktion über die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865 mit Bezug auf das Gesetz vom 6 Juli 1865.

Berlin, den 29. August 1870.

In Folge der anderweiten Normirung der bisherigen Etatsstärke bei der 5. Provinzial-Invaliden-Kompagnie von 148 auf 186 Mann — an welcher das 5. Armee-Korps mit 1/3 und das 6. Armee-Korps mit 2/3 partizipiren — vom 1. Januar 1871 ab, fällt die im §. 22 der Instruktion über die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865 der 10. Division vorbehaltene Besetzung bei der 2. Provinzial-Invaliden-Kompagnie zu Schneidemühl mit 1/3 ihrer etatsmäßigen Stärke, von dem vorgenannten Zeitpunkte fort. Der im §. 22. Zeile 6 und 7 v. o. enthaltene Passus: „1/3 ihrer etatsmäßigen Stärke wird durch Invaliden der 10. Division besetzt" ist demnach zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 1041/8. 70. A. f. I.

Nr. 183.

Abholung des Armee-Verordnungs-Blattes von den Orts-Post-Anstalten.

Berlin, den 10. September 1870.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Truppentheile und Militairbehörden, welche zum unentgeltlichen Empfange des Armee-Verordnungs-Blattes berechtigt sind, sich wegen der Aushändigung der fälligen, aber angeblich ausgebliebenen Nummern desselben an die Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn hierselbst gewendet haben, ohne sich vorher davon zu überzeugen, ob die zuständigen Exemplare bei der Orts-Post-Anstalt angekommen sind, oder nicht.

Es wird deshalb zur künftigen Vermeidung der hierdurch entstandenen Weiterungen darauf aufmerksam gemacht, daß das Armee-Verordnungs-Blatt, wie alle übrigen öffentlichen Blätter, den Truppen ꝛc. von den Orts-Post-Anstalten nicht zugeschickt wird, sondern von denselben abzuholen ist und daß beim Ausbleiben einer fälligen Nummer die etwaige Reklamation wegen Lieferung derselben erst nach vorgängiger Anfrage bei der Orts-Post-Anstalt an die unterzeichnete Abtheilung, nicht aber an die vorgenannte Hofbuchhandlung zu richten ist.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
Im Auftrage.
Schulz.

No. 572/9. K. M.

Nr. 184.

Vereinnahmung der Erlöse für ausrangirte Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 10. September 1870.

Die Erlöse für alle, seit der Mobilmachung der Armee, vom 21. Juli cr. ab, verkauften ausrangirten oder überzähligen Militair-Dienstpferde, Füllen und Kadaver, sind der General-Kriegs-Kasse zur Vereinnahmung sub Tit. II A des Mobilmachungs-Fonds pro 1870 zu überweisen.

Indem die sämmtlichen Königlichen Militair-Intendanturen hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird bemerkt, daß, falls inzwischen noch einzelne Anweisungen auf Titel 40 des Militair-Etats ausgestellt sein sollten, die General-Militair-Kasse beauftragt worden ist, die desfallsigen Beträge der General-Kriegs-Kasse zu überweisen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Mentzel.

No. 146/9. 70. R. A.

Nr. 185.

Aenderungen in der Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen.

Berlin, den 12. September 1870.

In der Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen, publizirt in der Beilage zu Nr. 16 des Armee-Verordnungs-Blattes, sind folgende Aenderungen eingetreten. Es sind verlegt:

2. Armee-Korps:

das Ersatz-Bataillon des Regiments Nr. 54 nach Stettin. Die Ersatz-Eskadron des Ulanen-Regiments Nr. 9 nach Demmin.

3. Armee-Korps:

die Ersatz-Bataillone der Grenadier-Regimenter Nr. 8 und 12, sowie der Infanterie-Regimenter Nr. 48 und 52 nach Frankfurt a/O.

Zugleich wird bemerkt, daß die Ersatz-Eskadron des Husaren-Regiments Nr. 9 in Neuwied, die Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Ersatz-Abtheilung und das Pionier-Ersatz-Detachement in Darmstadt stehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. v. Karczewski.

Nr. 325/9. A. I. a.

Nr. 186.

Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen.

Berlin, den 14. September 1870.

Es wird hierdurch bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen nicht abzuhalten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. v. Karczewski.

No. 285/9. A. I. a.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 26. August 1870 — Nr. 173 des Armee-Verordnungs-Blattes Nr. 16 — muß es in der zweiten Zeile von unten nicht heißen „mit Autorisation" sondern „und Autorisation."

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 2. October 1870. **Nr. 18.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 187.

Meilenzeiger der Köln-Mindener Eisenbahn.

Berlin, den 23. September 1870.

In Nachstehendem wird der von der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft neu aufgestellte Meilenzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Hammer.

No. 408/9. 70. M. O. D. 3.

Nr. 188.

Verbrauchs-Entschädigung für dunkelblaumelirte Hosen bei den Fußtruppen.

Berlin, den 24. September 1870.

Zur Hebung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß für die von den Fußtruppen in Folge der kriegerischen Ereignisse über die Friedens-Abfindung von 1870 hinaus beschafften resp. noch zu beschaffenden Hosen von dunkelblaumelirtem Tuch die Verbrauchs-Entschädigung nach Maßgabe der vorgeschriebenen Tragezeiten und der in der kriegsministeriellen Verfügung vom 29. März cc. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 42 — angegebenen Sätze zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
Köllner. Hammer.

No. 1083/9. M. O. D. 3.

Nr. 189.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 19. September 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 4. Quartal 1870 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den, von den resp. Kriegs-Ministerien rc. erfolgten Festsetzungen:

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. (Preuß. Pfennige.)
Garde-Korps:	
Berlin	14
Charlottenburg	16
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	7
Braunsberg	7
Culm	6
Danzig	18
Drengfurth	4
D. Eylau	6
Elbing	13
Friedland a/A.	8
Goldap	5
Graudenz	8
Gumbinnen	6
Pr. Holland	6
Insterburg	4
Königsberg	13
Loetzen	6
Marienburg	9
Memel	13
Neustadt i/W.	11
Ortelsburg	5
Osterode	6
Pillau	13
Ragnit	3
Rastenburg	5
Riesenburg	10
Rosenberg	7
Pr. Stargard	12
Thorn	12
Tilsit	6
Wartenburg	6
Wehlau	7
II. Armee-Korps.	
Anklam	9
Belgard	7
Bromberg	12
Coerlin	7
Coeslin	11
Colberg	11
Conitz	10
D. Crone	8
Demmin	9
Garz a/O.	9
Gnesen	13
Greifenberg	9
Greifswald	13
Inowraclaw	10
Liebenwalde a/H.	13
Nakel	8
Naugard	7
Pasewalk	9
Pyritz	9
Schivelbein	7
Schneidemühl	8
Schlawe	7
Stargard	9
Stettin	12
Stolp	8
Stralsund	12
Swinemünde	12
Treptow a/R.	9
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	12
Crossen	9
Cüstrin	13
Frankfurt a/O.	15
Friedeberg n/M.	8
Fürstenwalde	11
Friesack	12
Guben	12
Havelberg	11
Jüterbogk	12
Königsberg n/M.	13
Kyritz	13
Landsberg	13
Lübben	10
Nauen	12
Neustadt-Eberswalde	12
Oranienburg	11
Perleberg	11
Prenzlau	11
Rathenow	14
Neu-Ruppin	12
Schwedt a/O.	14
Soldin	9
Spandau	16
Sorau	9
Spremberg	11
Teltow	15
Treuenbrietzen	12
Woldenberg	7
Wrietzen	13
Wusterhausen	14
Züllichau	10
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	14
Ballenstedt	15
Bernburg	15
Bitterfeld	11
Burg	13
Dessau	13
Dueben	12
Eisleben	12
Erfurt	14
Gardelegen	13
Gera	14
Graefenhainichen	12
Greiz	14
Halberstadt	15
Halle	15
Heiligenstadt	15
Kemberg	10
Langensalza	15
Magdeburg	18
Merseburg	15
Mühlhausen	14
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	13
Quedlinburg	15
Rudolstadt	16
Salzwedel	12
Sangerhausen	13
Schoenebeck	14
Schmiedeberg	12
Sondershausen	14
Stendal	12
Tangermünde	14
Torgau	13
Weissenfels	14
Wittenberg	14
Zeitz	13
Zerbst	14
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	7
Fraustadt	9
Freistadt	8
Glogau	11
Görlitz	10
Gostyn	8
Guhrau	9
Haynau	9
Herrnstadt	9
Hirschberg	10
Jauer	11
Kosten	11
Kozmin	8
Krotoschin	10
Lauban	10
Liegnitz	11
Lissa	8
Loewenberg	9
Lüben	9
Militsch	8
Muskau	10
Neustadt a/W.	8
Neutomysl	10
Ostrowo	9
Pleschen	11
Polkwitz	8
Posen	15
Rawicz	9
Rogasen	8
Sagan	10
Samter	9
Schrimm	8
Sprottau	8
Sulau	8
Unruhstadt	8
Winzig	11

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige
Zduny	7
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt . . .	7
Beuthen O/S. .	9
Breslau . . .	12
Brieg	9
Cosel	9
Creutzburg . .	9
Freiburg . . .	9
Glatz	10
Gleiwitz . . .	8
Oberglogau . .	8
Grottkau . . .	6
Leobschütz . . .	8
Lublinitz . . .	7
Münsterberg . .	9
Namslau . . .	7
Neisse	11
Neustadt O/S. .	9
Oels	9
Ohlau	10
Oppeln	9
Pleß	10
Ratibor . . .	10
Reichenbach . .	9
Rosenberg . . .	9
Rybnick . . .	8
Schweidnitz . .	9
Strehlen . . .	10
Sohrau O/Schl.	9
Groß-Strehlitz .	9
Striegau . . .	9
Tost	10
Wohlau . . .	7
Ziegenhals . .	5
VII. Armee-Korps:	
Attendorn . . .	14
Barmen . . .	17
Benrath . . .	24
Bielefeld . . .	15
Bochum	17
Borken	12
Bückeburg . . .	15
Cleve	17
Detmold . . .	13

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige
Düsseldorf . . .	17
Essen	16
Geldern	15
Graefrath . . .	16
Hamm	15
Herford	14
Hoexter	13
Iserlohn . . .	13
Lippstadt . . .	13
Meschede . . .	15
Minden	13
Münster . . .	12
Neuhaus . . .	11
Neuß	16
Paderborn . . .	13
Soest	13
Telgte	12
Unna	18
Warburg . . .	12
Warendorf . . .	13
Wesel	18
Wiedenbrück . .	11
Werden	16
Wolbeck	11
VIII. Armee-Korps:	
Aachen	21
Andernach . . .	15
Bonn	20
Brühl	16
Coblenz . . .	18
Coeln	16
Deutz	16
Ehrenbreitstein .	18
Engers	16
Erkelenz . . .	16
Eupen	17
Hechingen . . .	19
Jülich	20
Mainz	20
Neuwied . . .	16
Saarbrücken . .	17
Saarlouis . . .	18
Siegburg . . .	20
Sigmaringen . .	19
Simmern . . .	13

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige
Trier	19
St. Wendel . .	12
Wetzlar	17
Burg Hohenzollern	22
IX. Armee-Korps. inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade . . .	17
Augustenburg . .	14
Bremen . . .	20
Eckernförde . .	18
Flensburg . . .	19
Geestemünde . .	15
Glückstadt . . .	12
Hadersleben . .	12
Hamburg . . .	18
Harburg . . .	14
Itzehoe	18
Kiel	19
Lübeck	17
Mölln	17
Neumünster . .	16
Oldesloe . . .	19
Ploen	13
Ratzeburg . . .	16
Rendsburg . . .	15
Schleswig . . .	16
Sonderburg . .	17
Stade	14
Wandsbeck . . .	17
	Meckle Schill.
Bützow	$1\frac{2}{3}$
Doemitz . . .	$1\frac{1}{2}$
Ludwigslust . .	$1\frac{3}{4}$
Neu-Strelitz . .	$1\frac{1}{2}$
Malchin. . . .	$1\frac{1}{2}$
Parchim. . . .	$1\frac{5}{6}$
Rostock	$1\frac{7}{12}$
Schwerin . . .	$1\frac{3}{4}$
Wismar. . . .	$1\frac{5}{12}$
X. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige.
Aurich	15
Blankenburg . .	15
Braunschweig . .	14

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.
Celle	13
Cloppenburg . .	12
Einbeck . . .	13
Emden	15
Goslar	13
Göttingen . . .	14
Hameln	13
Hannover . . .	13
Herzberg a/H. .	14
Hildesheim. . .	12
Lingen	14
Lüneburg . . .	12
Nienburg . . .	11
Northeim . . .	14
Osnabrück . . .	16
Oldenburg . . .	15
Verden	14
Wolfenbüttel . .	10
Wunstorf . . .	15
Uelzen	13
Wilhelmshaven .	14
XI. Armee-Korps: inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	14
Biebrich . . .	19
Coburg	15
Diez	17
Eisenach . . .	13
Fritzlar	15
Fulda	15
Gotha	12
Grebenstein . .	15
Hanau	18
Hersfeld . . .	14
Hildburghausen .	15
Hofgeismar . .	14
Homburg . . .	19
Jena	11
Marburg . . .	16
Meiningen . . .	14
Nassau	17
Rotenburg . . .	13
Weilburg . . .	18

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.
Weimar . . .	16	Dresden . . .	11	Marienberg . .	11	Roßwein . . .	10
	Sächsische Pfennige.	Freiberg . . .	11	Meißen	11	Schneeberg . .	12
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		Geithain . . .	10	Oelsnitz . . .	11	Waldheim . . .	10
		Glauchau . . .	13	Oschatz	10	Wurzen . . .	11
		Grimma . . .	12	Pegau	11	Zittau	8
Annaberg . . .	12	Großenhain . .	9	Pirna	10	Zschopau . . .	11
Bautzen. . . .	9	Kamenz	9	Plauen	11	Zwickau . . .	13
Borna	11	Festung Königstein	10	Radeberg . . .	9		
Chemnitz . . .	11	Lausigk	10	Riesa	10		
Doebeln. . . .	10	Leipzig	12	Rochlitz . . .	12		

Bemerkungen.

1) Die Publikation der von dem Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministerium für die Garnisonen der Großherzoglichen Division festgestellten Verpflegungs-Zuschüsse wird nachträglich erfolgen.

2) Die vorstehend aufgeführten Beträge erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge der Ermäßigung des Löhnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagekost, um resp. je 3 Preußische, $2^1/_2$ Sächsische und $4^1/_5$ ($^2/_5$ Schilling) Mecklenburgische Pfennige.

3) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

4) Für die Garnisonen im Bereich des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Neiße, Cosel und Glatz sind die vorstehend aufgeführten bezüglichen Beträge nur pro Oktober c. zahlbar. Pro November und Dezember c. werden für diese Garnisonen die Verpflegungs-Zuschüsse besonders festgestellt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Vegesack. Koellner.

Nr. 190.

Die Etablirung eines besonderen Nachweisungs-Büreaus für kriegsgefangene französische Offiziere.

Berlin, den 26. September 1870.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, hat das Kriegs-Ministerium hierselbst ein besonderes Büreau etablirt, in welchem Auskunft über den Verbleib kriegsgefangener Offiziere ertheilt wird.

Die bezüglichen Nachfragen sind daher von jetzt ab direkt an dieses Büreau unter der Adresse „Nachweisungs-Büreau für kriegsgefangene französische Offiziere im Kriegs-Ministerium" zu richten.

Auf mündliche Nachfragen wird gleichfalls in diesem Büreau und zwar täglich während der Dienststunden von 9 bis 3 Uhr Auskunft ertheilt.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

Nr. 1596/9. 70. A. III.

Nr. 191.

Dauer der Dienstverpflichtung im Kriege.

Berlin, den 28. September 1870.

Das unterzeichnete Departement sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach §. 14 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 131. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 157) die in diesem Gesetze erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr nur für den Frieden gelten, sowie daß nach §. 12 Nr. 10 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 in Kriegszeiten weder ein Uebertritt zur Landwehr noch ein Ausscheiden aus letzterer stattfindet.

Es darf mithin zu dem zeitigen Termin weder der Uebertritt aus dem stehenden Heere in die Landwehr noch die Entlassung aus dieser wegen Erfüllung der für das Friedens-Verhältniß vorgeschriebenen Dienstverpflichtung erfolgen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 351/9. A. I. a. M.

Nr. 192.

Verlegung des stellvertretenden General-Kommandos 2c. des 9. Armee-Korps nach Altona.

Berlin, den 28. September 1870.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. d. M. ist bestimmt worden, daß das stellvertretende General-Kommando des 9. Armee-Korps zum 1. Oktober d. J., der Stab der 9. Artillerie-Brigade unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Felde und der Stab der 8. Festungs-Inspektion zum 1. November d. J. nach Altona zu verlegen sind.

Dies wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 912/9. A. I. a.

Nr. 193.

Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J.

Berlin, den 29. September 1870.

Die mittelst diesseitigen Erlasses vom 5. Mai 1868 (Nr. 177/5. 70. A. I. a.) vorgeschriebene Einreichung einer Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J., hat nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 1009/9. A. I. a.

Beilage zu Nr. 18 des Armee-Verordnungs-Blattes.

Meilenzeiger

für die

unter Verwaltung der Direktion

der

Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

stehenden Eisenbahnen.

Aufgestellt nach dem Coursbuche der Bundes-Postverwaltung Nr. 5 pro Juli 1870.

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen: Ahlen	Altenessen	Beckum	Benrath	Berge Borbeck	Bielefeld	Brackwede	Calcum	Camen	Castrop	Deutz	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf
A. der Hauptbahn.														
Ahlen	—	10,6	1,3	17,7	10,9	7,4	6,8	14,9	3,5	7,5	21,5	5,6	13,1	16,4
Altenessen	10,6	—	11,9	7,1	0,3	18,0	17,4	4,3	7,1	3,1	10,9	5,0	2,5	5,8
Beckum	1,3	11,9	—	19,0	12,2	6,1	5,5	16,2	4,9	8,8	22,8	6,9	14,4	17,7
Benrath	17,7	7,1	19,0	—	6,8	25,1	24,5	2,8	14,2	10,2	3,8	12,1	4,6	1,3
Berge-Borbeck	10,9	0,3	12,2	6,8	—	18,3	17,7	4,0	7,4	3,4	10,6	5,3	2,2	5,5
Bielefeld	7,4	18,0	6,1	25,1	18,3	—	0,6	22,3	10,9	14,9	28,9	13,0	20,5	23,8
Brackwede	6,8	17,4	5,5	24,5	17,7	0,6	—	21,7	10,3	14,3	28,3	12,4	19,9	23,2
Calcum	14,9	4,3	16,2	2,8	4,0	22,3	21,7	—	11,4	7,4	6,6	9,3	1,8	1,5
Camen	3,5	7,1	4,9	14,2	7,1	10,9	10,3	11,4	—	4,0	18,0	2,1	9,6	12,9
Castrop	7,5	3,1	8,8	10,2	3,4	14,9	14,3	7,4	4,0	—	14,0	1,9	5,6	8,9
Deutz	21,5	10,9	22,8	3,8	10,6	28,9	28,3	6,6	18,0	14,0	—	15,9	8,4	5,1
Dortmund	5,6	5,0	6,9	12,1	5,3	13,0	12,4	9,3	2,1	1,9	15,9	—	7,5	10,8
Duisburg	13,1	2,5	14,4	4,6	2,2	20,5	19,9	1,8	9,6	5,6	8,1	7,5	—	3,3
Düsseldorf	16,1	5,8	17,7	1,3	5,5	23,8	23,2	1,5	12,9	8,9	5,1	10,8	3,8	—
Essen (Stadtbahnhof) via Berge-Borbeck	11,3	0,7	12,6	7,2	0,4	18,7	18,1	4,4	7,8	3,8	11,0	5,7	2,6	5,9
Gelsenkirchen	9,7	0,9	11,0	8,0	1,2	17,1	16,5	5,2	6,2	2,2	11,8	4,1	3,1	6,7
Großenbaum	14,1	3,5	15,4	3,6	3,2	21,5	20,9	0,8	10,6	6,6	7,4	8,5	1,0	2,3
Gütersloh	5,1	15,7	3,8	22,8	16,0	2,3	1,7	20,0	8,6	12,6	26,6	10,7	18,2	21,5
Hamm	1,5	9,1	2,8	16,2	9,4	8,9	8,3	13,4	2,0	6,0	20,0	4,1	11,6	14,9
Herford	9,2	19,8	7,9	26,9	20,1	1,8	2,1	24,1	12,7	16,7	30,7	14,8	22,3	25,6
Herne	8,1	2,2	9,7	9,3	2,5	15,8	15,2	6,5	4,9	0,9	13,1	2,8	4,7	8,0
Köln	22,5	11,9	23,8	4,8	11,6	29,9	29,3	7,6	19,0	15,0	1,0	16,9	9,4	6,1
Küppersteg	19,7	9,1	21,0	2,0	8,8	27,1	26,5	4,8	16,2	12,2	1,8	14,1	6,6	3,9
Langenfeld	18,8	8,2	20,1	1,1	7,9	26,2	25,6	3,9	15,3	11,3	2,7	13,2	5,7	2,4
Löhne	10,6	21,2	9,3	28,3	21,5	3,2	3,8	25,5	14,1	18,1	32,1	16,2	23,7	27,0
Mengede	6,8	3,8	8,1	10,9	4,1	14,2	13,6	8,1	3,3	0,7	14,7	1,2	6,3	9,6
Minden	13,1	24,0	12,1	31,1	24,3	6,0	6,6	28,3	16,9	20,9	34,9	19,0	26,5	29,8
Mühlheim	21,0	10,4	22,3	3,3	10,1	28,4	27,8	6,1	17,5	13,5	0,5	15,4	7,9	4,6
Oberhausen	12,1	1,5	13,4	5,6	1,2	19,5	18,9	2,8	8,6	4,6	9,4	6,5	1,0	4,3
Oelde	2,5	13,1	1,2	20,2	13,4	4,	4,3	17,4	6,0	10,0	24,0	8,1	15,6	18,9
Oeynhausen	11,3	21,9	10,0	29,0	22,2	3,9	4,5	26,2	14,8	18,8	32,8	16,9	21,4	27,7
Porta	12,7	23,3	11,4	30,4	23,6	5,3	5,9	27,6	16,2	20,2	34,2	18,3	25,8	29,1
Rheda	3,9	14,5	2,6	21,6	14,8	3,5	2,9	18,8	7,1	11,4	25,4	9,5	17,0	20,3

der Hauptbahn:

Essen (Stadtbahnhof)	Gelsenkirchen	Großenbaum	Gütersloh	Hamm	Herford	Herne	Köln	Küpperſteg	Langenfeld	Löhne	Mengede	Minden	Mülheim	Oberhausen	Oelde	Oeynhausen	Porta	Rheda	Ruhrort
11,3	9,7	14,1	5,1	1,5	9,2	8,4	22,5	19,7	18,8	10,6	6,8	13,4	21,0	12,1	2,5	11,3	12,7	3,9	13,3
0,7	0,9	3,5	15,7	9,1	19,8	2,2	11,9	9,1	8,2	21,2	3,8	24,0	10,4	1,5	13,1	21,9	23,3	14,5	2,7
12,6	11,0	15,4	3,8	2,8	7,9	9,7	23,8	21,0	20,1	9,3	8,1	12,1	22,3	13,4	1,2	10,0	11,4	2,6	14,6
7,2	8,0	3,6	22,8	16,2	26,9	9,3	4,8	2,0	1,1	28,3	10,9	31,1	3,3	5,6	20,2	29,0	30,4	21,6	6,8
0,4	1,2	3,2	16,0	9,4	20,1	2,5	11,6	8,8	7,9	21,5	4,1	24,3	10,1	1,2	13,4	22,2	23,6	14,8	2,4
18,7	17,1	21,5	2,3	8,9	1,8	15,8	29,9	27,1	26,2	3,2	14,2	6,0	28,4	19,5	4,9	3,9	5,3	3,5	20,7
18,1	16,5	20,9	1,7	8,3	2,4	15,2	29,3	26,5	25,6	3,8	13,6	6,6	27,8	18,9	4,3	4,5	5,9	2,9	20,1
4,4	5,2	0,8	20,0	13,4	24,1	6,5	7,6	4,8	3,9	25,5	8,1	28,3	6,1	2,8	17,4	26,2	27,6	18,8	4,0
7,8	6,2	10,6	8,6	2,0	12,7	4,9	19,0	16,2	15,3	14,1	3,3	16,9	17,5	8,6	6,0	14,8	16,2	7,4	9,8
3,8	2,2	6,6	12,6	6,0	16,7	0,9	15,0	12,2	11,3	18,1	0,7	20,9	13,5	4,6	10,0	18,9	20,2	11,4	5,8
11,0	11,8	7,4	26,6	20,0	30,7	13,1	1,0	1,8	2,7	32,1	14,[illegible]	34,9	0,5	9,4	24,0	32,8	34,2	25,4	10,6
5,7	4,1	8,5	10,7	4,1	14,8	2,8	16,9	14,1	13,2	16,2	1,2	19,0	15,4	6,5	8,1	16,9	18,8	9,5	7,7
2,6	3,4	1,0	18,2	11,6	22,8	4,7	9,4	6,6	5,7	23,7	6,3	26,5	7,9	1,0	15,6	24,4	25,8	17,0	2,2
5,9	6,7	2,3	21,5	14,9	25,6	8,0	6,1	3,3	2,4	27,0	9,6	29,8	4,6	4,3	18,9	27,7	29,1	20,3	5,5
—	1,6	3,6	16,4	9,8	20,5	2,9	12,0	9,2	8,3	21,9	4,5	24,7	10,5	1,6	13,8	22,6	24,0	15,2	2,8
1,6	—	4,4	14,8	8,2	18,9	1,3	12,8	10,0	9,1	20,3	2,9	23,1	11,3	2,4	12,2	21,0	22,4	13,6	3,6
3,6	4,4	—	19,2	12,6	23,3	5,7	8,4	5,6	4,7	24,7	7,3	27,5	6,9	2,0	16,6	25,4	26,8	18,0	3,2
16,4	14,8	19,2	—	6,6	4,1	13,5	27,6	24,8	23,9	5,5	11,9	8,3	26,1	17,2	2,6	6,2	7,6	1,2	18,4
9,8	8,2	12,6	6,6	—	10,7	6,9	21,0	18,2	17,3	12,1	5,3	14,9	19,5	10,6	4,0	12,8	14,2	5,4	11,8
20,5	18,9	23,3	4,1	10,7	—	17,6	31,7	28,9	28,0	1,4	16,0	4,2	30,2	21,3	6,7	2,1	3,5	5,3	22,5
2,9	1,3	5,7	13,5	6,9	17,6	—	14,1	11,3	10,4	19,0	1,6	21,8	12,6	3,7	10,9	19,7	21,1	12,3	4,9
12,0	12,8	8,4	27,6	21,0	31,7	14,1	—	2,8	3,7	33,1	15,7	35,9	1,5	10,4	25,0	33,8	35,2	26,4	11,6
9,2	10,0	5,6	24,8	18,2	28,9	11,3	2,8	—	0,9	30,3	12,9	33,1	1,3	7,6	22,2	31,0	32,4	23,6	8,8
8,3	9,1	4,7	23,9	17,3	28,0	10,4	3,7	0,9	—	29,4	12,0	32,2	2,2	6,7	21,3	30,1	31,5	22,7	7,9
21,9	20,3	24,7	5,5	12,1	1,4	19,0	33,1	30,3	29,4	—	17,4	2,8	31,6	22,7	8,1	0,7	2,1	6,7	23,9
4,5	2,9	7,3	11,9	5,3	16,0	1,6	15,7	12,9	12,0	17,4	—	20,2	14,[illegible]	5,3	9,3	18,1	19,5	10,7	6,5
24,7	23,1	27,5	8,3	14,9	4,2	21,8	35,9	33,1	32,2	2,8	20,2	—	34,4	25,5	10,9	2,1	0,7	9,5	26,7
10,5	11,3	6,9	26,1	19,5	30,2	12,6	1,5	1,3	2,2	31,6	14,2	34,4	—	8,9	23,5	32,3	33,7	24,9	10,1
1,6	2,4	2,0	17,2	10,6	21,3	3,7	10,4	7,6	6,7	22,7	5,3	25,5	8,9	—	14,6	23,4	24,8	16,0	1,2
13,8	12,2	16,6	2,6	4,0	6,7	10,9	25,0	22,2	21,3	8,1	9,3	10,9	23,5	14,6	—	8,8	10,2	1,4	15,8
22,6	21,0	25,4	6,2	12,8	2,1	19,7	33,8	31,0	30,1	0,7	18,1	2,1	32,3	23,4	8,8	—	1,4	7,4	24,6
24,0	22,4	26,8	7,6	14,2	3,5	21,1	35,2	32,4	31,5	2,1	19,5	0,7	33,7	24,8	10,2	1,4	—	8,8	26,0
15,2	13,6	18,0	1,2	5,4	5,3	12,3	26,4	23,6	22,7	6,7	10,7	9,5	24,9	16,0	1,4	7,4	8,8	—	17,2

Von resp. nach Station:	Nach resp. von Stationen der Deutz-Gießener												
	Au	Betzdorf	Burbach	Deutz	Dillenburg	Eringshausen	Eitorf	Gießen	Haiger	Hennef	Herborn	Herdorf	Kirchen
A. der Hauptbahn.													
Ahlen	30,1	32,5	34,9	—	38,1	40,6	27,2	43,5	37,2	25,6	38,8	33,4	32,8
Altenessen	19,5	21,9	24,3	—	27,5	30,0	16,6	32,9	26,6	15,0	28,2	22,8	22,2
Bockum	31,4	33,8	36,2	—	39,4	41,9	28,5	44,8	38,5	26,9	40,1	34,7	34,1
Benrath	12,4	14,8	17,2	—	20,4	22,9	9,5	25,8	19,5	7,9	21,1	15,7	15,1
Berge Borbeck	19,2	21,6	24,0	—	27,2	29,7	16,3	32,6	26,3	14,7	27,9	22,5	21,9
Bielefeld	37,5	39,9	42,3	—	45,5	48,0	34,6	50,9	44,6	33,0	46,2	40,8	40,2
Brakwede	36,9	39,3	41,7	—	44,9	47,4	34,0	50,3	44,0	32,4	45,6	40,2	39,6
Calcum	15,2	17,6	20,0	—	23,2	25,7	12,3	28,6	22,3	10,7	23,9	18,5	17,9
Camen	26,6	29,0	31,4	—	34,6	37,1	23,7	40,0	33,7	22,1	35,3	29,9	29,3
Castrop	22,6	25,0	27,4	—	30,6	33,1	19,7	36,0	29,7	18,1	31,3	25,9	25,3
Deutz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dortmund	24,5	26,9	29,3	—	32,5	35,0	21,6	37,9	31,6	20,0	33,2	27,8	27,2
Duisburg	17,0	19,4	21,8	—	25,0	27,5	14,1	30,4	24,1	12,5	25,7	20,3	19,7
Düsseldorf	13,7	16,1	18,5	—	21,7	24,2	10,8	27,1	20,8	9,2	22,4	17,0	16,4
Essen (Stadtbahnhof) via Berge-Borbeck	19,6	22,0	24,4	—	27,6	30,1	16,7	33,0	26,7	15,1	28,3	22,9	22,3
Gelsenkirchen	20,4	22,8	25,2	—	28,4	30,9	17,5	33,8	27,5	15,9	29,1	23,7	23,1
Großenbaum	16,0	18,4	20,8	—	24,0	26,5	13,1	29,4	23,1	11,5	24,7	19,3	18,7
Gütersloh	35,2	37,6	40,0	—	43,2	45,7	32,3	48,6	42,3	30,7	43,9	38,5	37,9
Hamm	28,6	31,0	33,4	—	36,6	39,1	25,7	42,0	35,7	24,1	37,3	31,9	31,3
Herford	39,3	41,7	44,1	—	47,3	49,8	36,4	52,7	46,4	34,8	48,0	42,6	42,0
Herne	21,7	24,1	26,5	—	29,7	32,2	18,8	35,1	28,8	17,2	30,4	25,0	24,4
Köln	9,6	12,0	14,4	—	17,6	20,1	6,7	23,0	16,7	5,1	18,8	12,9	12,8
Küppensteg	10,4	12,8	15,2	—	18,4	20,9	7,5	23,8	17,5	5,9	19,1	13,7	13,1
Langenfeld	11,3	13,7	16,1	—	19,3	21,8	8,4	24,7	18,4	6,8	20,0	14,6	14,0
Löhne	40,7	43,1	45,5	—	48,7	51,2	37,8	54,1	47,8	36,2	49,4	44,0	43,4
Mengede	23,3	25,7	28,1	—	31,3	33,8	20,4	36,7	30,4	18,8	32,0	26,6	26,0
Minden	43,5	45,9	48,3	—	51,5	54,0	40,6	56,9	50,6	39,0	52,2	46,8	46,2
Mühlheim	9,1	11,5	13,9	—	17,1	19,6	6,2	22,5	16,2	4,6	17,8	12,4	11,8
Oberhausen	18,0	20,4	22,8	—	26,0	28,5	15,1	31,4	25,1	13,5	26,7	21,3	20,7
Oelde	32,6	35,0	37,4	—	40,6	43,1	29,7	46,0	39,7	28,1	41,3	35,9	35,3
Oeynhausen	41,4	43,8	46,2	—	49,4	51,9	38,5	54,8	48,5	36,9	50,1	44,7	44,1
Porta	42,8	45,2	47,6	—	50,8	53,3	39,9	56,2	49,9	38,3	51,5	46,1	45,5
Rheda	34,0	36,4	38,8	—	42,0	44,5	31,1	47,4	41,1	29,5	42,7	37,3	36,7

Bahn:										Oberhausen-Arnheimer Bahn:						Venlo-Hamburger Bahn					
Neunkirchen	Niederscheldén	Schledern	Siegburg	Siegen	Sinn	Troisdorf	Wahn	Wetzlar	Wissen	Dinslaken	Emmerich	Empel	Mehrhoog	Sterkrade	Wesel	Appelhülsen	Dülmen	Gelsenkirchen	Haltern	Münster	Recklinghausen
34,0	33,9	29,3	24,7	34,8	39,4	24,2	23,2	41,9	31,0	14,0	20,2	18,6	17,3	12,6	15,7	17,1	15,5	—	13,8	19,4	11,8
23,4	23,3	18,7	14,1	24,2	28,8	13,6	12,6	31,3	20,4	3,4	9,6	8,0	6,7	2,0	5,1	8,3	6,7	—	5,0	10,6	3,0
35,3	35,2	30,6	26,0	36,1	40,7	25,5	24,5	43,2	32,3	15,3	21,5	19,9	18,6	13,9	17,0	18,4	16,8	—	15,1	20,7	13,1
16,3	16,2	11,6	7,0	17,1	21,7	6,5	5,5	24,2	13,3	7,5	13,7	12,1	10,8	6,1	9,2	15,4	13,8	—	12,1	17,7	10,1
23,1	23,0	18,4	13,8	23,9	28,5	13,3	12,3	31,0	20,1	3,1	9,3	7,7	6,4	1,7	4,8	8,6	7,0	—	5,3	10,9	3,3
41,4	41,3	36,7	32,1	42,2	46,8	31,6	30,6	49,3	38,4	21,4	27,6	26,0	24,7	20,0	23,1	24,5	22,9	—	21,2	26,8	19,2
40,8	40,7	36,1	31,5	41,6	46,2	31,0	30,0	48,7	37,8	20,8	27,0	25,4	24,1	19,4	22,5	23,9	22,3	—	20,6	26,2	18,6
19,1	19,0	14,4	9,8	19,9	24,5	9,3	8,3	27,0	16,1	4,7	10,9	9,3	8,0	3,3	6,4	12,6	11,0	—	9,3	14,9	7,3
30,5	30,4	25,8	21,2	31,3	35,9	20,7	19,7	38,4	27,5	10,5	16,7	15,1	13,8	9,1	12,2	13,6	12,0	—	10,3	15,9	8,3
26,5	26,4	21,8	17,2	27,3	31,9	16,7	15,7	34,4	23,5	6,5	12,7	11,1	9,8	5,1	8,2	9,6	8,0	—	6,3	11,9	4,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,3	17,5	15,9	14,6	9,9	13,0	19,2	17,6	—	15,9	21,5	13,9
28,4	28,3	23,7	19,1	29,2	33,8	18,6	17,6	36,3	25,4	8,4	14,6	13,0	11,7	7,0	10,1	11,5	9,9	—	8,2	13,8	6,2
20,9	20,8	16,2	11,6	21,7	26,3	11,1	10,1	28,8	17,9	2,9	9,1	7,5	6,2	1,5	4,6	10,8	9,2	—	7,5	13,1	5,5
17,6	17,5	12,9	8,3	18,4	23,0	7,8	6,8	25,5	14,6	6,2	12,4	10,8	9,5	4,8	7,9	14,1	12,5	—	10,8	16,4	8,8
23,5	23,4	18,8	14,2	24,3	28,9	13,7	12,7	31,4	20,5	3,5	9,7	8,1	6,8	2,1	5,2	9,0	7,4	—	5,7	11,3	3,7
24,3	24,2	19,6	15,0	25,1	29,7	14,5	13,5	32,2	21,3	4,3	10,5	8,9	7,6	2,9	6,0	7,4	5,8	—	4,1	9,7	2,1
19,9	19,8	15,2	10,6	20,7	25,3	10,1	9,1	27,8	16,9	3,9	10,1	8,5	7,2	2,5	5,6	11,8	10,2	—	8,5	14,1	6,5
39,1	39,0	34,4	29,8	39,9	44,5	29,3	28,3	47,0	36,1	19,1	25,3	23,7	22,4	17,7	20,8	22,2	20,6	—	18,9	24,5	16,9
32,5	32,4	27,8	23,2	33,3	37,9	22,7	21,7	40,4	29,5	12,5	18,7	17,1	15,8	11,1	14,2	15,6	14,0	—	12,3	17,9	10,3
43,2	43,1	38,5	33,9	44,0	48,6	33,4	32,4	51,1	40,2	23,2	29,4	27,8	26,5	21,8	24,9	26,3	24,7	—	23,0	28,6	21,0
25,6	25,5	20,9	16,3	26,4	31,0	15,8	14,8	33,5	22,6	5,6	11,8	10,2	8,9	4,2	7,3	8,7	7,1	—	5,4	11,0	3,4
13,5	13,4	8,8	4,2	14,3	18,9	3,7	2,7	21,4	10,5	12,3	18,5	16,9	15,6	10,9	14,0	20,2	18,6	—	16,9	22,5	14,9
14,3	14,2	9,6	5,0	15,1	19,7	4,5	3,5	22,2	11,3	9,5	15,7	14,1	12,8	8,1	11,2	17,4	15,8	—	14,1	19,7	12,1
15,2	15,1	10,5	5,9	16,0	20,6	5,4	4,4	23,1	12,2	8,6	14,8	13,2	11,9	7,2	10,3	16,5	14,9	—	13,2	18,8	11,2
44,6	44,5	39,9	35,3	45,4	50,0	34,8	33,8	52,5	41,6	24,6	30,8	29,2	27,9	23,2	26,3	27,7	26,1	—	24,4	30,0	22,4
27,2	27,1	22,5	17,9	28,0	32,6	17,4	16,4	35,1	24,2	7,2	13,4	11,8	10,5	5,8	8,9	10,3	8,7	—	7,0	12,6	5,0
47,4	47,3	42,7	38,1	48,2	52,8	37,6	36,6	55,3	44,4	27,4	33,6	32,0	30,7	26,0	29,1	30,5	28,9	—	27,2	32,8	25,2
13,0	12,9	8,3	3,7	13,8	18,4	3,2	2,2	20,9	10,0	10,8	17,0	15,4	14,1	9,4	12,5	18,7	17,1	—	15,4	21,0	13,4
21,9	21,8	17,2	12,6	22,7	27,3	12,1	11,1	29,8	18,9	1,9	8,1	6,5	5,2	0,5	3,6	9,8	8,2	—	6,5	12,1	4,5
36,5	36,4	31,8	27,2	37,3	41,9	26,7	25,7	44,4	33,5	16,5	22,7	21,1	19,8	15,1	18,2	19,6	18,0	—	16,3	21,9	14,3
45,3	45,2	40,6	36,0	46,1	50,7	35,5	34,5	53,2	42,8	25,2	31,5	29,9	28,6	23,9	27,0	28,4	26,8	—	25,1	30,7	23,1
46,7	46,6	42,0	37,4	47,5	52,1	36,9	35,9	54,6	43,7	26,7	32,9	31,3	30,0	25,3	28,1	29,8	28,2	—	26,5	32,1	24,5
37,9	37,8	33,2	28,6	38,7	43,3	28,1	27,1	45,8	34,9	17,9	24,1	22,5	21,2	16,5	19,6	21,0	19,4	—	17,7	23,3	15,7

Von resp. nach Station	Nach resp. von Stationen: Ahlen	Altenessen	Bochum	Benrath	Berge Borbeck	Bielefeld	Brackwede	Calcum	Camen	Castrop	Deutz	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf
B. der Deutz-Gießener Bahn.														
Au	30,1	19,5	31,4	12,4	19,2	37,5	36,9	15,2	26,6	22,6	—	24,5	17,0	13,7
Betzdorf	32,5	21,9	33,8	14,8	21,6	39,9	39,3	17,6	29,0	25,0	—	26,9	19,4	16,1
Burbach	34,9	24,3	36,2	17,2	24,0	42,3	41,7	20,0	31,4	27,4	—	29,8	21,8	18,5
Deutz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dillenburg	38,1	27,5	39,4	20,4	27,2	45,5	44,9	23,2	34,6	30,6	—	32,5	25,0	21,7
Ehringshausen	40,6	30,0	41,9	22,9	29,7	48,0	47,4	25,7	37,1	33,1	—	35,0	27,5	24,2
Eitorf	27,2	16,6	28,5	9,5	16,3	34,6	34,0	12,3	23,7	19,7	—	21,6	14,1	10,8
Gießen	43,5	32,9	44,8	25,8	32,6	50,9	50,3	28,6	40,0	36,0	—	37,9	30,4	27,1
Haiger	37,2	26,6	38,5	19,5	26,3	44,6	44,0	22,3	33,7	29,7	—	31,6	24,1	20,8
Hennef	25,6	15,0	26,9	7,9	14,7	33,0	32,4	10,7	22,1	18,1	—	20,0	12,5	9,2
Herborn	38,8	28,2	40,1	21,1	27,9	46,2	45,6	23,9	35,3	31,3	—	33,2	25,7	22,4
Herdorf	33,4	22,8	34,7	15,7	22,5	40,8	40,2	18,5	29,9	25,9	—	27,8	20,3	17,0
Kirchen	32,8	22,2	34,1	15,1	21,9	40,2	39,6	17,9	29,3	25,3	—	27,2	19,7	16,4
Neunkirchen	34,0	23,4	35,3	16,3	23,1	41,4	40,8	19,1	30,5	26,5	—	28,4	20,9	17,6
Niederschelden	33,9	23,3	35,2	16,2	23,0	41,3	40,7	19,0	30,4	26,4	—	28,3	20,8	17,5
Schladern	29,3	18,7	30,6	11,6	18,4	36,7	36,1	14,4	25,8	21,8	—	23,7	16,2	12,9
Siegburg	24,7	14,1	26,0	7,0	13,8	32,1	31,5	9,8	21,2	17,2	—	19,1	11,6	8,3
Siegen	34,8	24,2	36,1	17,1	23,9	42,2	41,6	19,9	31,3	27,3	—	29,2	21,7	18,4
Sinn	39,4	28,8	40,7	21,7	28,5	46,8	46,2	24,5	35,9	31,9	—	33,8	26,3	23,0
Troisdorf	24,2	13,6	25,5	6,5	13,3	31,6	31,0	9,3	20,7	16,7	—	18,6	11,1	7,8
Wahn	23,2	12,6	24,5	5,5	12,3	30,6	30,0	8,3	19,7	15,7	—	17,6	10,1	6,8
Wetzlar	41,9	31,3	43,2	24,2	31,0	49,3	48,7	27,0	38,4	34,4	—	36,3	28,8	25,5
Wissen	31,0	20,4	32,3	13,3	20,1	38,4	37,8	16,1	27,5	23,5	—	25,4	17,9	14,6
C. Ruhrorter Zweigbahn.														
Ruhrort	13,3	2,7	14,6	6,8	2,4	20,7	20,1	4,0	9,8	5,8	10,6	7,7	2,2	5,5
D. Oberhausen-Arnheimer Bahn.														
Dinslaken	14,0	3,4	15,3	7,5	3,1	21,4	20,8	4,7	10,5	6,5	11,3	8,4	2,9	6,2
Emmerich	20,2	9,6	21,5	13,7	9,3	27,6	27,0	10,9	16,7	12,7	17,5	14,6	9,1	12,4
Empel	18,6	8,0	19,9	12,1	7,7	26,0	25,4	9,3	15,1	11,1	15,9	13,0	7,5	10,8
Mehrhoog	17,3	6,7	18,6	10,8	6,1	24,7	24,1	8,0	13,8	9,8	14,6	11,7	6,2	9,5
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sterkrade	12,6	2,0	13,9	6,1	1,7	20,0	19,4	3,3	9,1	5,1	9,9	7,0	1,5	4,8
Wesel	15,7	5,1	17,0	9,2	4,8	23,1	22,5	6,4	12,2	8,2	13,0	10,1	4,6	7,9

der Hauptbahn.

Essen (Stadtbahnhof)	Gelsenkirchen	Großenbaum	Gütersloh	Hamm	Herford	Herne	Köln	Küppersteg	Langenfeld	Löhne	Mengede	Minden	Mülheim	Oberhausen	Oelde	Oeynhausen	Porta	Rheda	Ruhrort
19,6	20,4	16,0	35,2	28,6	39,3	21,7	9,6	10,4	11,3	40,7	23,3	43,5	9,1	18,0	32,6	41.4	42,8	34,0	19,2
22,0	22,8	18,4	37,6	31,0	41,7	24,1	12,0	12,8	13,7	43,1	25,7	45,9	11,5	20,4	35,0	43,8	45,2	36,4	21,6
24,4	25,2	20,8	40,0	33,4	44,1	26,5	14,4	15,2	16,1	45,5	28,1	48,3	13,9	22,8	37,4	46,2	47,6	38,8	24,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27,6	28,4	24,0	43,2	36,6	47,3	29,7	17,6	18,4	19,3	48,7	31,3	51,5	17,1	26,0	40,6	49,4	50,8	42,0	27,2
30,1	30,9	26,5	45,7	39,1	49,8	32,2	20,1	20,9	21,8	51,2	33,8	54,0	19,6	28,5	43,1	51,9	53,3	44.5	29,7
16,7	17,5	13,1	32,3	25,7	36,4	18,8	6,7	7,5	8,4	37,8	20,4	40,6	6,2	15,1	29,7	38,5	39,9	31,1	16,3
33,0	33,8	29,4	48,6	42,0	52,7	35,1	23,0	23,8	24,7	54,1	36,7	56,9	22,5	31,4	46,0	54,8	56,2	47,4	32,6
26,7	27,5	23,1	42,3	35,7	46,4	28,8	16,7	17,5	18,4	47,8	30,4	50,6	16,2	25,1	39,7	48,5	49,9	41,1	26,3
15,1	15,9	11,5	30,7	24,1	34,8	17,2	5,1	5,9	6,8	36,2	18,8	39,0	4,6	13,5	28,1	36,9	38,3	29,5	14,7
28,3	29,1	24,7	43,9	37,3	48,0	30,4	18,3	19,1	20,0	49,4	32,0	52,2	17,8	26,7	41,3	50,1	51,5	42,7	27,9
22,9	23,7	19,3	38,5	31,9	42,6	25,0	12,9	13,7	14,6	44,0	26,6	46,8	12,4	21,3	35,9	44,7	46,1	37,3	22,5
22,3	23,1	18,7	37,9	31,3	42,0	24,4	12,3	13,1	14,0	43,4	26,0	46,2	11,8	20,7	35,3	44,1	45,5	36,7	21,9
23,5	24,3	19,9	39,1	32,5	43,2	25,6	13,5	14,3	15,2	44,6	27,2	47,4	13,0	21,9	36,5	45,3	46,7	37,9	23,1
23,4	24,2	19,8	39,0	32,1	43,1	25,5	13,4	14,2	15,1	44,5	27,1	47,3	12,9	21,8	36,4	45,2	46,6	37,8	23,0
18,8	19,6	15,2	34,4	27,8	38,5	20,9	8,8	9,6	10,5	39,9	22,5	42,7	8,3	17,2	31,8	40,6	42,0	33,2	18,4
14,2	15,0	10,6	29,8	23,2	33,9	16,3	4,2	5,0	5,9	35,3	17,9	38,1	3,7	12,6	27,2	36,0	37,4	28,6	13,8
24,3	25,1	20,7	39,9	33,3	44,0	26,4	14,3	15,1	16,0	45,4	28,0	48,2	13,8	22,7	37,3	46,1	47,5	38,7	23,9
28,9	29,7	25,3	44,5	37,9	48,6	31,0	18,9	19,7	20,6	50,0	32,6	52,8	18,4	27,3	41,9	50,7	52,1	43,3	28,5
13,7	14,5	10,1	29,3	22,7	33,4	15,8	3,7	4,5	5,4	34,8	17,4	37,6	3,2	12,1	26,7	35,5	36,9	28,1	13,3
12,7	13,5	9,1	28,3	21,7	32,4	14,8	2,7	3,5	4,4	33,8	16,4	36,6	2,2	11,1	25,7	34,5	35,9	27,1	12,3
31,4	32,2	27,8	47,0	40,4	51,1	33,5	21,4	22,2	23,1	52,5	35,1	55,3	20,9	29,8	44,4	53,2	54,6	45,8	31,0
20,5	21,3	16,9	36,1	29,5	40,2	22,6	10,5	11,3	12,2	41,6	24,2	44,4	10,0	18,9	33,5	42,3	43,7	34,9	20,1
2,8	3,6	3,2	18,4	11,8	22,5	4,9	11,6	8,8	7,9	23,9	6,5	26,7	10,1	1,2	15,8	24,6	26,0	17,2	—
3,5	4,3	3,9	19,1	12,5	23,2	5,6	12,3	9,5	8,6	24,6	7,2	27,4	10,8	1,9	16,5	25,3	26,7	17,9	3,1
9,7	10,5	10,1	25,3	18,7	29,4	11,8	18,5	15,7	14,8	30,8	13,1	33,6	17,0	8,1	22,7	31,5	32,9	24,1	9,3
8,1	8,9	8,5	23,7	17,1	27,8	10,2	16,9	14,1	13,2	29,2	11,8	32,0	15,4	6,5	21,1	29,9	31,3	22,5	7,7
6,8	7,6	7,2	22,4	15,8	26,5	8,9	15,6	12,8	11,9	27,9	10,5	30,7	14,1	5,2	19,8	28,6	30,0	21,2	6,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,1	2,9	2,5	17,7	11,1	21,8	4,3	10,9	8,1	7,3	23,2	5,8	26,0	9,4	0,5	15,1	23,9	25,3	16,5	1,7
5,2	6,0	5,6	20,8	14,2	24,9	7,8	14,0	11,2	10,3	26,3	8,9	29,1	12,5	3,6	18,2	27,0	28,4	19,6	4,8

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen													
	Au	Betzdorf	Burbach	Deutz	Dillenburg	Ehringshausen	Eitorf	Gießen	Haiger	Hennef	Herborn	Herdorf	Kirchen	Neunkirchen
B. der Deutz-Gießener Bahn.														
Au	—	2,4	4,8	8,6	8,0	10,5	2,9	13,4	7,1	4,5	8,7	3,3	2,7	3,9
Betzdorf	2,4	—	2,4	11,0	5,6	8,1	5,3	11,0	4,7	6,9	6,3	0,9	0,3	1,5
Burbach	4,8	2,4	—	13,4	3,2	5,7	7,7	8,6	2,3	9,3	3,9	1,5	2,7	0,9
Deutz	8,6	11,0	13,4	—	16,6	19,1	5,7	22,0	15,7	4,1	17,3	11,9	11,3	12,5
Dillenburg	8,0	5,6	3,2	16,6	—	2,5	10,9	5,4	0,9	12,5	0,7	4,7	5,9	4,1
Ehringshausen	10,5	8,1	5,7	19,1	2,5	—	13,4	2,9	3,4	15,0	1,8	7,2	8,4	6,6
Eitorf	2,9	5,3	7,7	5,7	10,9	13,4	—	16,3	10,0	1,6	11,6	6,2	5,6	6,8
Gießen	13,4	11,0	8,6	22,0	5,4	2,9	16,3	—	6,3	17,9	4,7	10,1	11,3	9,5
Haiger	7,1	4,7	2,3	15,7	0,9	3,4	10,0	6,3	—	11,6	1,6	3,8	5,0	3,2
Hennef	4,5	6,9	9,3	4,1	12,5	15,0	1,6	17,9	11,6	—	13,2	7,8	7,2	8,4
Herborn	8,7	6,3	3,9	17,3	0,7	1,8	11,6	4,7	1,6	13,2	—	5,4	6,6	4,8
Herdorf	3,3	0,9	1,5	11,9	4,7	7,2	6,2	10,1	3,8	7,8	5,1	—	1,2	0,6
Kirchen	2,7	0,3	2,7	11,3	5,9	8,4	5,6	11,3	5,0	7,2	6,6	1,2	—	1,8
Neunkirchen	3,9	1,5	0,9	12,5	4,1	6,6	6,8	9,5	3,2	8,4	4,8	0,6	1,8	—
Niederschelden	3,8	1,4	3,8	12,4	7,0	9,5	6,7	12,1	6,1	8,3	7,7	2,3	1,1	2,9
Schladern	0,8	3,2	5,6	7,8	8,8	11,3	2,1	14,2	7,9	3,7	9,5	4,1	3,5	4,7
Siegburg	5,4	7,8	10,2	3,2	13,1	15,9	2,5	18,8	12,5	0,9	11,1	8,7	8,1	9,3
Siegen	4,7	2,3	4,7	13,3	7,9	10,1	7,6	13,3	7,0	9,2	8,6	3,2	2,0	3,8
Sinn	9,3	6,9	4,5	17,9	1,3	1,2	12,2	4,1	2,2	13,8	0,6	6,0	7,2	5,4
Troisdorf	5,9	8,3	10,7	2,7	13,9	16,4	3,0	19,3	13,0	1,4	14,6	9,2	8,6	9,8
Wahn	6,9	9,3	11,7	1,7	14,9	17,4	4,0	20,3	14,0	2,4	15,6	10,2	9,6	10,8
Wetzlar	11,8	9,1	7,0	20,4	3,8	1,3	11,7	1,6	4,7	16,3	3,1	8,5	9,7	7,9
Wissen	0,9	1,5	3,9	9,5	7,1	9,6	3,8	12,5	6,2	5,4	7,8	2,4	1,8	3,0
C. Ruhrorter Zweigbahn.														
Ruhrort	19,2	21,6	24,0	—	27,2	29,7	16,3	32,6	26,3	14,7	27,9	22,5	21,9	23,1
D. Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn.														
Dinslaken	19,9	22,3	24,7	—	27,9	30,4	17,0	33,3	27,0	15,4	28,6	23,2	22,6	23,8
Emmerich	26,1	28,5	30,9	—	34,1	36,6	23,2	39,5	33,2	21,6	34,8	29,4	28,8	30,0
Empel	24,5	26,9	29,3	—	32,5	35,0	21,6	37,9	31,6	20,0	33,2	27,8	27,2	28,4
Mehrhoog	23,2	25,6	28,0	—	31,2	33,7	20,3	36,6	30,3	18,7	31,9	26,5	25,9	27,1
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sterkrade	18,5	20,9	23,3	—	26,5	29,0	15,6	31,9	25,6	14,0	27,2	21,8	21,2	22,4
Wesel	21,6	24,0	26,4	—	29,6	32,1	18,7	35,0	28,7	17,1	30,3	24,9	24,3	25,5

der Deutz-Gießener Bahn.									Oberhausen-Arnheimer Bahn.							Venlo-Hamburger Bahn.					
Niederscheldeu	Schladern	Siegburg	Siegen	Sinn	Troisdorf	Wahn	Wetzlar	Wissen	Dinslaken	Emmerich	Empel	Mehrhoog	Oberhausen	Sterkrade	Wesel	Appelhülsen	Dülmen	Gelsenkirchen	Haltern	Münster	Recklinghausen
3,8	0,8	5,4	4,7	9,3	5,9	6,9	11,8	0,9	19,9	26,1	21,5	23,2		18,5	21,6	27,8	26,2	—	24,5	30,1	22,5
1,4	3,2	7,8	2,3	6,9	8,3	9,3	9,1	1,5	22,8	28,5	26,9	25,6	—	20,9	24,0	30,2	28,6	—	26,9	32,5	24,9
3,8	5,6	10,2	4,7	4,5	10,7	11,7	7,0	3,9	24,7	30,9	29,3	28,0	—	23,3	26,4	32,6	31,0	—	29,3	34,9	27,3
12,4	7,8	3,2	13,3	17,9	2,7	1,7	20,4	9,5	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,0	8,8	13,4	7,9	1,3	13,9	14,9	3,8	7,1	27,9	31,1	32,5	31,2	—	26,5	29,6	35,8	34,2	—	32,5	38,1	30,5
9,6	11,3	15,9	10,4	1,2	16,4	17,4	1,3	9,6	30,4	36,6	35,0	33,7	—	29,0	32,1	38,3	36,7	—	35,0	40,6	33,0
6,7	2,1	2,5	7,6	12,2	3,0	4,0	14,7	3,8	17,0	23,2	21,6	20,3	—	15,6	18,7	24,9	23,3	—	21,6	27,2	19,6
12,4	14,2	18,8	13,3	4,1	19,3	20,3	1,6	12,5	33,3	39,5	37,9	36,6	—	31,9	35,0	41,2	39,6	—	37,9	43,5	35,9
6,1	7,9	12,5	7,0	2,2	13,0	14,0	4,7	6,2	27,0	33,2	31,6	30,3	—	25,6	28,7	34,9	33,3	—	31,6	37,2	29,6
8,8	3,7	0,9	9,2	13,8	1,4	2,4	16,3	5,4	15,4	21,6	20,0	18,7	—	14,0	17,1	23,3	21,7	—	20,0	25,6	18,0
7,7	9,5	14,1	8,6	0,6	14,6	15,6	3,1	7,8	28,6	34,8	33,2	31,9	—	27,2	30,3	36,5	34,9	—	33,2	38,8	31,2
2,3	4,1	8,7	3,2	6,0	9,2	10,2	8,5	2,1	23,2	29,4	27,8	26,[illegible]	—	21,8	24,9	31,1	29,5	—	27,8	33,4	25,8
1,1	3,5	8,1	2,0	7,2	8,6	9,6	9,7	1,8	22,6	28,8	27,2	25,9	—	21,2	24,3	30,5	28,9	—	27,2	32,8	25,2
2,9	4,7	9,3	3,8	5,1	9,8	10,8	7,9	3,0	23,8	30,0	28,4	27,1	—	22,4	25,5	31,7	30,1	—	28,4	34,0	26,4
—	4,6	9,2	0,9	8,3	9,7	10,7	10,8	2,9	23,7	29,9	28,3	27,0	—	22,3	25,4	31,6	30,0	—	28,3	33,9	26,3
4,6	—	4,6	5,5	10,1	5,1	6,1	12,6	1,7	19,1	25,3	23,7	22,4	—	17,7	20,8	27,0	25,4	—	23,7	29,3	21,7
9,2	4,6	—	10,1	14,7	0,5	1,5	17,2	6,3	14,5	20,7	19,1	17,8	—	13,1	16,2	22,4	20,8	—	19,1	24,7	17,1
0,9	5,5	10,1	—	9,2	10,6	11,6	11,7	3,8	24,6	30,8	29,2	27,9	—	23,2	26,3	32,5	30,9	—	29,2	34,8	27,2
8,3	10,1	14,7	9,2	—	15,2	16,2	2,5	8,1	29,2	35,1	33,8	32,5	—	27,8	30,9	37,1	35,5	—	33,8	39,4	31,8
9,7	5,1	0,5	10,6	15,2	—	1,0	17,7	6,8	14,0	20,2	18,6	17,3	—	12,6	15,7	21,9	20,3	—	18,6	24,2	16,6
10,7	6,1	1,5	11,6	16,2	1,0	—	18,7	7,8	13,0	19,2	17,6	16,3	—	11,6	14,7	20,9	19,3	—	17,6	23,2	15,6
10,8	12,6	17,2	11,7	2,5	17,7	18,7		10,9	31,7	37,9	36,3	35,0	—	30,3	33,4	39,6	38,0	—	36,3	41,9	34,3
2,9	1,7	6,3	3,8	8,4	6,8	7,8	10,9	—	20,8	27,0	25,4	24,1	—	19,4	22,5	28,7	27,1	—	25,4	31,0	23,4
23,0	18,4	13,8	23,9	28,[illegible]	13,3	12,3	31,0	20,1	3,1	9,3	7,7	6,4	—	1,7	4,8	11,0	9,4	—	7,7	13,3	5,7
23,7	19,1	14,5	21,6	29,2	14,0	13,0	31,7	20,8	—	6,2	4,6	3,3	1,9	1,4	1,7	11,7	10,1	—	8,4	14,0	6,4
29,9	25,3	20,7	30,8	35,4	20,2	19,2	37,9	27,0	6,2	—	1,6	2,9	8,1	7,6	4,5	17,9	16,3	—	14,6	20,2	12,6
28,3	23,7	19,1	29,2	33,8	18,6	17,6	36,3	25,[illegible]	4,6	1,6	—	1,3	6,5	6,0	2,9	16,3	14,7	—	13,0	18,6	11,0
27,0	22,1	17,8	27,9	32,5	17,3	16,3	35,0	24,1	3,3	2,9	1,3	—	5,2	4,7	1,6	15,0	13,4	—	11,7	17,3	9,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,9	8,1	6,5	5,2	—	0,5	3,6	—	—	—	—	—	—
22,3	17,7	13,1	23,2	27,8	12,6	11,6	30,0	19,4	1,1	7,6	6,0	4,7	0,5	—	3,1	10,3	8,7	—	7,0	12,6	5,0
25,4	20,8	16,2	26,3	30,9	15,7	14,7	33,4	22,5	1,7	4,5	2,9	1,6	3,6	3,1	—	13,4	11,8	—	10,1	15,7	8,1

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen													
	Ahlen	Altenessen	Beckum	Benrath	Berge Borbeck	Bielefeld	Brackwede	Calcum	Camen	Castrop	Deutz	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf
E. Venlo-Hamburger Bahn.														
Appelhülsen	17,1	8,3	18,4	15,4	8,6	24,5	23,9	12,6	13,6	9,6	19,2	11,5	10,8	14,1
Dülmen	15,5	6,7	16,8	13,8	7,0	22,9	22,3	11,0	12,0	8,0	17,6	9,9	9,2	12,5
Gelsenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haltern	13,8	5,0	15,1	12,1	5,3	21,2	20,6	9,3	10,3	6,3	15,9	8,2	7,5	10,8
Münster	19,4	10,6	20,7	17,7	10,9	26,8	26,2	14,9	15,9	11,9	21,5	13,8	13,1	16,4
Recklinghausen	11,8	3,0	13,1	10,1	3,3	19,2	18,6	7,3	8,3	4,3	13,9	6,2	5,5	8,8

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen													
	Au	Betzdorf	Burbach	Deutz	Dillenburg	Ehringshausen	Eitorf	Gießen	Haiger	Hennef	Herborn	Herdorf	Kirchen	Neunkirchen
E. Venlo-Hamburger Bahn.														
Appelhülsen	27,8	30,2	32,6	—	35,8	38,3	24,9	41,2	34,9	23,3	36,5	31,1	30,5	31,7
Dülmen	26,2	28,6	31,0	—	34,2	36,7	23,3	39,6	33,3	21,7	34,9	29,5	28,9	30,1
Gelsenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haltern	24,5	26,9	29,3	—	32,5	35,0	21,6	37,9	31,6	20,0	33,2	27,8	27,2	28,4
Münster	30,1	32,5	34,9	—	38,1	40,6	27,2	43,5	37,2	25,6	38,8	33,4	32,8	34,0
Recklinghausen	22,5	24,9	27,3	—	30,5	33,0	19,6	35,9	29,6	18,0	31,2	25,8	25,2	26,4

der Hauptbahn:

Essen (Stadtbahnhof)	Gelsenkirchen	Großenbaum	Gütersloh	Hamm	Herford	Herne	Köln	Küpperſteg	Langenfeld	Löhne	Mengede	Minden	Mülheim	Oberhausen	Oelde	Oeynhausen	Porta	Rheda	Ruhrort
9,0	—	11,8	22,2	15,6	26,3	8,7	20,2	17,4	16,5	27,7	10,3	30,5	18,7	9,8	19,6	28,4	29,8	21,0	11,0
7,4	—	10,2	20,6	14,0	24,7	7,1	18,6	15,8	14,9	26,1	8,7	28,9	17,1	8,2	18,0	26,8	28,2	19,4	9,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,7	—	8,5	18,9	12,3	23,0	5,4	16,9	14,1	13,2	24,4	7,0	27,2	15,4	6,5	16,3	25,1	26,5	17,7	7,7
11,3	—	14,1	24,5	17,9	28,6	11,0	22,5	19,7	18,8	30,0	12,6	32,8	21,0	12,1	21,9	30,7	32,1	23,3	13,3
3,7	—	6,5	16,9	10,3	21,0	3,4	14,9	12,1	11,2	22,4	5,0	25,2	13,4	4,5	14,3	23,1	24,5	15,7	5,7

Bahn:									Oberhausen-Arnheimer Bahn:							Venlo-Hamburger Bahn					
Niederſchelden	Schladern	Siegburg	Siegen	Sinn	Troisdorf	Wahn	Wetzlar	Wiſſen	Dinslaken	Emmerich	Empel	Mehrhoog	Oberhauſen	Sterkrade	Weſel	Appelhülſen	Dülmen	Gelſenkirchen	Haltern	Münſter	Recklinghauſen
31,6	27,0	22,4	32,5	37,1	21,9	20,9	39,6	28,7	11,7	17,9	16,3	15,0	—	10,3	13,4	—	1,6	7,4	3,8	2,3	5,3
30,0	25,4	20,8	30,9	35,5	20,3	19,3	38,0	27,1	10,1	16,3	14,7	13,4	—	8,7	11,8	1,6	—	5,8	1,7	3,9	3,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,4	5,8	—	4,1	9,7	2,1
28,3	23,7	19,1	29,2	33,8	18,6	17,6	36,3	25,4	8,4	14,6	13,0	11,7	—	7,0	10,1	3,3	1,7	4,1	—	5,6	2,0
33,9	29,3	24,7	34,8	39,4	24,2	23,2	41,9	31,0	14,0	20,2	18,6	17,3	—	12,6	15,7	2,3	3,9	9,7	5,6	—	7,6
26,3	21,7	17,1	27,2	31,8	16,6	15,6	34,3	23,4	6,4	12,6	11,0	9,7	—	5,0	8,1	5,3	3,7	2,1	2,0	7,6	—

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 20. October 1870. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 194.

Aufruf!

Durch große Siege des Heeres ist dem deutschen Volk die Hoffnung auf ruhmvollen Frieden errungen. Ueber den Schlachtfeldern Frankreichs wurde die Nation sich mit Stolz ihrer Größe und Einheit bewußt, und dieser Erwerb, geweiht durch das Blut von vielen Tausenden unserer Krieger, wird — so vertrauen wir — seine bindende Gewalt für alle Zukunft bewahren. Aber zu der begeisterten Erhebung dieser Wochen kam auch ein Gefühl tiefer Trauer. Viele von der Blüthe unserer Jugend, viele von den Führern unseres Heeres sind als Opfer des Sieges gefallen; noch größer ist die Zahl derer, welche durch Wunden und fast übermenschliche Anstrengungen gehindert sein werden, ihr ferneres Leben mit eigener Kraft zu erhalten. Sie vor Allen, die Hinterbliebenen der Todten und die lebenden Opfer des Krieges, haben ein Anrecht auf den Dank unserer Nation. Wer die Begeisterung dieses Kampfes getheilt hat, wer von der Erhebung unserer gesammten Volkskraft den Beginn einer neuen glücklichen Friedenszeit hofft, wer demüthig in unserem Sieg und in der Niederlage unserer Feinde ein hehres Gottesurtheil verehrt, der möge jetzt seine Treue an den Kriegern unseres Volksheers und an ihren Zugehörigen erweisen!

Die Staatshülfe allein, selbst wenn sie verhältnißmäßig reichlich bemessen werden kann, ist außer Stande, die große Zahl der Invaliden und Hinterbliebenen zu unterhalten. Diese Hülfe gewährt nur das Nothwendigste, ist unvermeidlich an allgemeine Normen gebunden und vermag nicht auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen.

Große Anstrengungen freiwilliger Hülfe werden diesmal nöthig sein, denn gewaltig, wie der Erfolg, waren auch die Verluste des Krieges.

Wie dieser Krieg ein einheitliches deutsches Heer geschaffen hat, in welchem die Söhne aller Stämme in brüderlichem Wettstreit der Tapferkeit rangen, so soll auch die Sorge um die Invaliden und Hülflosen, welche der Krieg zurückläßt, eine gemeinsame deutsche Angelegenheit werden, an welcher Norden und Süden unseres Vaterlandes gleichen Antheil nehmen.

Frühere Erfahrungen haben gelehrt, daß es nicht nur gilt, mit warmem Herzen Geldbeiträge zu spenden. Nicht weniger wichtig und mühevoller ist die zweckmäßige Vertheilung, liebevolles Eingehen

auf die persönlichen Verhältnisse, endlich das Schwerste: Vorsorge, daß die Unterstützung nicht die noch vorhandene Erwerbskraft schwäche anstatt sie zu stärken, und daß sie wahrhaft heilsam für das Leben der Unterstützten wirke.

Es ist daher zu wünschen, daß sich überall örtliche und landschaftliche Vereine bilden, welche in Anschluß und Unterordnung unter gemeinsamen Vorstand die Sammlungen leiten und ebenso die Ermittelung, Prüfung und Annahme der Hülfsbedürftigen in ihrem Kreise übernehmen und denselben vorsorgliche Pflege dauernd zu Theil werden lassen.

Da die im Jahre 1866 zu gleichem Zwecke für den größten Theil Deutschlands gegründete Victoria-National-Invaliden-Stiftung diesen Ansprüchen genügt und sich in ihren Einrichtungen bewährt hat, so beauftrage Ich hiermit den geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung, die Organisation und Leitung einer Invaliden-Stiftung für Deutschland zu übernehmen und zu Beiträgen wie zur Bildung neuer Zweigvereine aufzufordern.

Se. Majestät der König, Oberfeldherr des deutschen Heeres, hat Mir, wie in den Jahren 1864 und 1866, die Genehmigung zu solchem vaterländischen Unternehmen ertheilt. Diesmal ist Mir das Glück geworden, ein Heer in das Feld zu führen, in welchem der Bayer, der Würtemberger, der Badenser neben dem Preußen fochten, und Ich darf Mich an die Herzen aller Deutschen wenden. Auch dies Liebeswerk sei gemeinsame Arbeit zwischen uns für das Vaterland und die Einleitung zu vielen einmüthigen, segenstiftenden Werken des Friedens!

Hauptquartier Rheims, den 6. September 1870.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz von Preußen.

Durch vorstehenden Aufruf mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen mit der Organisation und Leitung

der Deutschen Invaliden-Stiftung

beauftragt, fordern wir die ganze Nation auf, sich uns anzuschließen, um auch hierin, wie unter den Waffen, treu vereint **den Hinterbliebenen der Todten und den lebenden Opfern des Krieges** in vollem Maße den Dank des Volkes darzubringen.

Die Hülflosen, welche unsere Kriege zurücklassen, sind die Waisen des gesammten Vaterlandes. Als eine Gemeinschaft hat dasselbe die Fürsorge, auf welche sie Anspruch besitzen, zu übernehmen; nur mit vereinten Kräften ist zu gewähren und zu übertragen, was der einzelne Theil für sich allein nicht zu leisten vermag.

Wie groß auch die Aufwendungen sein werden, welche Deutschland seinen verwundeten Kriegern und den Hinterbliebenen der Gefallenen als eine Gesetzespflicht gewähren wird, der Staat als solcher und seine Gesetzgebung kann niemals das individuelle Bedürfniß auf diesem Gebiete vollständig erfüllen; es bleibt darum Pflicht und Arfgabe der freien Liebesthätigkeit, hier helfend und ergänzend neben dem Staate einzutreten.

In diesem Sinne und zu diesem Zwecke richten wir an alle deutschen Stämme und ihre Angehörigen die Bitte, zu einander zu stehen, um mit uns eine deutsche Invaliden-Stiftung ins Leben zu rufen. Aller Orten im In- und Auslande, in allen Theilen der Welt wo Deutsche wohnen, werden patriotische Männer und Frauen sich vereinen, um Einleitung zu treffen, daß, sobald es an der Zeit ist, die Gaben fließen und die Sammlungen veranstaltet werden, aus deren Erträgen, als für alle deutschen Invaliden bestimmt, ein gemeinsamer Fonds gebildet werden soll.

Zugleich wird in Deutschland selbst die Bildung von Zweigvereinen vorzubereiten sein, um die Organe zu besitzen, denen aus diesem Fonds nach Verhälniß seiner Kräfte und des gesammten Bedarfs die erforderlichen Mittel zur selbstständigen Verwendung überwiesen werden können.

Auf diese Weise wird schon jetzt allen unsern Kriegern die Ueberzeugung zu Theil werden, daß die Nation, ihrer Pflichten gegen sie eingedenk, Willens ist und rechtzeitig im Stande sein wird, sie zu erfüllen.

Die weiteren Veröffentlichungen behalten wir uns vor, sobald die definitive Organisation der Stiftung erfolgen und mit der allgemeinen Einsammlung von Beisteuern begonnen werden kann.

Alle Diejenigen, welche im Interesse dieses unseres gemeinsamen deutschen Unternehmens sich mit uns in Verbindung zu setzen wünschen, ersuchen wir, ihre Mittheilungen an den unterzeichneten geschäftsführenden Ausschuß (Dessauerstraße 36) und etwa schon jetzt uns zugedachte Spenden an unsern Schatzmeister Geheimen Kommerzien-Rath Krause (Leipzigerstraße 45) gelangen zu lassen.

Berlin, 19. September 1870.

Für die Deutsche Invaliden-Stiftung
im Auftrage
der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

von Peucker, General der Infanterie, (Stellvertreter Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen als Protektor der Stiftung).

Meyer-Magnus, Stadtrath (Stellvertreter des Vorsitzenden). Dr. G. v. Bunsen. v. Dachröden, Schloßhauptmann. Delbrück, Kommerzien-Rath. Dr. Friedberg, Präsident. v. Gruner, Wirklicher Geheimer Legations-Rath und Unter-Staatssekretär z. D. v. Kirchbach, Major a. D. und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium. F. W. Krause, Geheimer Kommerzien-Rath (Schatzmeister). v. Normann, Major und Königlicher Kammerherr. v. Prittwitz und Gaffron, General-Lieutenant und Gouverneur von Ulm. Twesten, Stadtgerichts-Rath (Schriftführer). Dr. Virchow, Professor. Völker, General-Major z. D. (Schriftführer). Vollgold, Kommerzien-Rath. Wulfshein, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern. (Schriftführer).

Berlin, den 15. Oktober 1870.

Vorstehender Aufruf Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen sowie der des geschäftsführenden Ausschusses der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegsminister.
In Vertretung
Klotz.

No. 306/10. 70. A. f. I.

Nr. 195.

Einsendung namentlicher Listen an die Geheime Kriegs-Kanzlei bezüglich der zu Reserve- und Landwehr-Offizieren, resp. zu Portepeefähnrichen des stehenden Heeres beförderten Individuen.

Berlin, den 2. Oktober 1870.

Das Kriegs-Ministerium hat Veranlassung, den Truppentheilen die Bestimmung in Erinnerung zu bringen, dergemäß unmittelbar nach Eingang der Allerhöchsten Entscheidungen namentliche Listen der zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren, beziehungsweise der zu Portepeefähnrichen Beförderten der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzusenden sind.

Bemerkt wird hierbei, daß bezüglich der vorgedachten Offiziere die Einreichung der beregten namentlichen Listen während der Dauer des mobilen Zustandes nicht den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos obliegt, sondern Seitens desjenigen Truppentheils stattzufinden hat, von welchem der Betreffende zur Beförderung vorgeschlagen ist, resp. dem er zur Zeit der Publikation letzterer angehört.

Zu den qu. Listen ist für die Dauer des mobilen Zustandes das nachstehende Schema anzuwenden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 878/9. A. I. a.

Schema.

Namentliche Liste
der beim . . . . zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren beförderten Individuen.
Portepeefähnrichen

Frühere Charge.	Vor- resp. Ruf- u. Zuname.	Datum der Ernennung zum Reserve- resp Landwehr-Offizier Portepeefähnrich.			Datum des Diensteintritts.			Datum der Geburt.			Bemerkungen.
		Tag.	Mon.	Jahr.	Tag.	Mon.	Jahr.	Tag.	Mon.	Jahr.	
											Hier ist anzugeben, aus welchem Landwehr-Bezirk die zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren Beförderten eingezogen worden.

Ort — Datum.
Unterschrift.

Nr. 196.

Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 12. Oktober 1870.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß sämmtliche Ersatz-Truppentheile Nachweisungen über ihre Zusammensetzung nach dem Stande am 16. Oktober cr. und nach dem beiliegenden Schema in zwei Exemplaren aufzustellen haben, von denen das eine sofort unmittelbar per Kouvert an die Armee-Abtheilung A des Allgemeinen Kriegs-Departements, das andere aber an die vorgesetzte Kommando-Behörde einzureichen ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Kloß.

No. 368/10. A. I. a.

Nr. 197.
Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Bahnstrecke Stolp-Danzig.

Berlin, den 26. September 1870.

In Nachstehendem wird ein vierter Nachtrag zu dem Vertrage vom 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung
Hammer.

No. 141/9. M. O. D. 3.

IV. Nachtrag.

zu dem Vertrage zwischen dem Preußischen Kriegs-Ministerium und dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaftvom 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Der unterm 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn abgeschlossene Vertrag findet vom 1. September 1870 an auch auf die Stationen der Strecke Stolp-Danzig Anwendung.

Die Entfernungen der Stationsorte und die für die Beförderung von Militair-Personen in III. Wagenklasse zu zahlenden Frachtpreise ergiebt der nachstehende Tarif.

Beilage 1.

Berlin, den 26. September 1870.

(L. S.) Kriegs-Ministerium.
Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

Stettin, den 29. August 1870.

(L. S.) Direktorium
der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.
Fretzdorf. Stein. Kutscher.

Nr. 198.
Aversum der Büchsenmacher wenn der Dienstantritt nicht am 1. eines Monats erfolgt.

Berlin, den 28. September 1870.

In Folge von Anfragen wird allgemein bestimmt, daß die Büchsenmacher der Truppen, wenn sie nicht mit dem 1. sondern im Laufe eines Monats in Funktion treten, für den Monat des Dienstantritts das Aversum tageweise zu beanspruchen haben, der Art, daß vom Tage des Eintritts ab unter Zugrundelegung der effektiven Stärke des Truppentheils von diesem Tage, pro Tag $1/30$ des Monats-Betrages gezahlt wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Willerding.

No. 623/9. A. K. D. II. a.

Nr. 199.
Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 4. Oktober 1870.

Nach Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums sind die extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse für die Garnison-Orte der Großherzoglichen Division pro 4. Quartal 1870 für die Dauer des mobilen Zustandes, unter Berücksichtigung der während des letzteren stattfindenden Ermäßigung des Löhnungs-Beitrages zur Beschaffung der Mittagskost, pro Mann und Tag, wie folgt, festgesetzt worden:

für Babenhausen	auf	4¾	Kreuzer
„ Butzbach	„	4¼	„
„ Darmstadt	„	5½	„
„ Friedberg	„	5¼	„
„ Gießen	„	5¼	„
„ Offenbach	„	5¼	„
„ Worms	„	4¾	„

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Koellner.

No. 1160/9. 70. M. O. D. 2.

Nr. 200.

Dislokations-Veränderungen der Besatzungs- und Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Es haben Dislokations-Veränderungen stattgefunden, von welchen dem Kriegs-Ministerium Mittheilung nicht gemacht worden.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos werden ersucht, dem unterzeichneten Departement von allen, auch von provisorischen Verlegungen der Besatzungs- und Ersatz-Truppentheile, ungesäumt Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 366/10. A. I. a.

Nachweisung

über die Zusammensetzung des (Benennung des Ersatz-Truppentheils) am ten Oktober 1870.

Truppentheil.	Offiziere					Unteroffiziere					Mannschaften														Der Etat beträgt			Mithin gegen den Etat					
											Vor d. 15. Juli 1870 eingestellt					Nach dem 15. Juli 1870 eingestellt												mehr			weniger		
													Ersatz vom Jahre																				
	des aktiven Dienststandes	der Reserve	der Landwehr	inaktiv	Summa der Kolonnen 2–5	des aktiven Dienststandes	der Reserve	der Landwehr	Kapitulanten auf die Dauer des Krieges	Summa d. Kolonnen 7–10.	1jährig Freiwillige	3- resp. 4jähr. Freiwill.	1867–68 u. früher	1868–69	1869–70	1jährig Freiwillige	3- resp. 4jähr. Freiwill.	Kapitulanten auf die Dauer des Krieges	Ersatz-Reserve I. Kl.	Rekruten pro 1870/71	Anderweitig. Zugang	der Reserve	der Landwehr	Summa der Kolonnen 12—24	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

Bemerkungen:

1) Die Nachweisung ist von jedem Ersatz-Bataillon der Infanterie, jeder Ersatz-Kompagnie der Jäger- und Pionier-Bataillone, jeder Ersatz-Eskadron der Kavallerie, sowie jeder Ersatz-Abtheilung der Artillerie und des Trains besonders aufzustellen. Bei der Artillerie sind der Stab und die Batterieen einzeln aufzuführen.
2) Die Handwerker-Abtheilungen bleiben überall außer Betracht, und ist deren Zusammensetzung nicht in die Nachweisung aufzunehmen.
3) Die den Ersatz Truppentheilen attachirten Mannschaften anderer Truppentheile, sowie die Rekonvalescenten des Feldtruppentheils bleiben ebenfalls außer Betracht.
4) Die Nachweisung ist mit Datum und Unterschrift des Kommandeurs des Ersatz-Truppentheils zu versehen.

Nr. 201.

Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Nachdem mehrfache Veränderungen in der Dislokation der Ersatztruppen, wie solche das unterm 29. August d. J. im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1870 veröffentlichte Dislokations-Tableau enthält, stattgefunden haben, wird das anliegende „Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres" hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Beilage 2.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos werden ersucht, hierher Mittheilung zu machen, wenn Dislokations-Veränderungen stattgefunden haben sollten, welche in das vorliegende Tableau nicht Aufnahme gefunden haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. v. Karczewski.

No. 367/10. A. I. a.

Nr. 202.

Die Verpflegung der in Privatpflege befindlichen Rekonvaleszenten der mobilen Armee.

Berlin, den 12. Oktober 1870.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird darauf aufmerksam gemacht, daß das letzte Alinea des §. 108 im Geldverpflegungs-Reglement für die Armee im Kriege durch den §. 74 der später erschienenen Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde eine Modifikation erfahren hat.

Die der Privatpflege überwiesenen Rekonvaleszenten sind danach den betreffenden Ersatz-Truppentheilen zur Geldverpflegung und Kontrole zu attachiren.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 560/10. 70. M. O. D. 3.

Nr. 203.

Vorzeigung der Eisenbahn-Requisitions-Scheine bei der Billet-Expedition.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Empfänger von Eisenbahn-Requisitions-Scheinen verpflichtet sind, dieselben vor Antritt der Fahrt bei der betreffenden Billet-Expedition Behufs Abstempelung und Vollziehung der Abschnitte 2 und 3, resp. Abtrennung des Abschnitts 1 vorzuzeigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 151/10. M. O. D. 3.

Dislocations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres.

A. Infanterie.

1. Garde-Regiment z. F. Potsdam.
2. „ „ „ Berlin.
Kaiser-Alexander-Garde-Gren.-Regt. Nr. 1 Berlin.
Kaiser-Franz-Garde-Gren.-Regt. Nr. 2 Berlin.
Garde-Füsilier-Regiment Berlin.
3. Garde-Regiment z. F. Hannover.
4. „ „ „ Berlin
3. Garde-Grenadier-Regiment Breslau.
4. „ „ „ Coblenz.
Grenadier-Regiment Nr. 1 Königsberg.
„ „ Nr. 2 Stettin.
„ „ Nr. 3 Lötzen.
„ „ Nr. 4 Danzig.
„ „ Nr. 5 do.
„ „ Nr. 6 Posen.
„ „ Nr. 7 do.
„ „ Nr. 8 Frankfurt a. O.
„ „ Nr. 9 Stettin
„ „ Nr. 10 Breslau.
„ „ Nr. 11 Altona.
„ „ Nr. 12 Spandau.
Infanterie-Regiment Nr. 13 Münster.
„ „ Nr. 14 Stettin.
„ „ Nr. 15 Minden.
„ „ Nr. 16 Hannover.
„ „ Nr. 17 Celle.
„ „ Nr. 18 Breslau.
„ „ Nr. 19 Mainz.
„ „ Nr. 20 Wittenberg.
„ „ Nr. 21 Stettin.
„ „ Nr. 22 Cosel.
„ „ Nr. 23 Neiße.
„ „ Nr. 24 Stralsund.
„ „ Nr. 25 Augustenburg
„ „ Nr. 26 Magdeburg.
„ „ Nr. 27 do.
Infanterie-Regiment Nr. 28 Cöln.
„ „ Nr. 29 Coblenz.
„ „ Nr. 30 Mainz.
„ „ Nr. 31 Erfurt.
„ „ Nr. 32 Meiningen.
Füsilier-Regiment Nr. 33 Cöln.
„ „ Nr. 34 Frankfurt a. M.
„ „ Nr. 35 Magdeburg.
„ „ Nr. 36 Kiel.
„ „ Nr. 37 Posen.
„ „ Nr. 38 Breslau.
„ „ Nr. 39 Wesel.
„ „ Nr. 40 Cöln.
Infanterie-Regiment Nr. 41 Königsberg.
„ „ Nr. 42 Stralsund.
„ „ Nr. 43 Königsberg.
„ „ Nr. 44 Danzig.
„ „ Nr. 45 Graudenz.
„ „ Nr. 46 Posen.
„ „ Nr. 47 do.
„ „ Nr. 48 Spandau.
„ „ Nr. 49 Stettin.
„ „ Nr. 50 Posen.
„ „ Nr. 51 Breslau
„ „ Nr. 52 Frankfurt a. O.
„ „ Nr. 53 Wesel.
„ „ Nr. 54 Stettin.
„ „ Nr. 55 Minden.
„ „ Nr. 56 Göttingen.
„ „ Nr. 57 Hannover.
„ „ Nr. 58 Glogau.
„ „ Nr. 59 do.
„ „ Nr. 60 Wittenberg.
„ „ Nr. 61 Thorn.
„ „ Nr. 62 Glatz.
„ „ Nr. 63 Neiße.

Infanterie-Regiment Nr. 64 Stralsund.
„ „ Nr. 65 Cöln.
„ „ Nr. 66 Magdeburg.
„ „ Nr. 67 do.
„ „ Nr. 68 Coblenz.
„ „ Nr. 69 do.
„ „ Nr. 70 Saarlouis
„ „ Nr. 71 Erfurt.
„ „ Nr. 72 Torgau.
Füsilier-Regiment Nr. 73 Münster.
Infanterie-Regiment Nr. 74 Cöln.
„ „ Nr. 75 Bremen.
„ „ Nr. 76 Hamburg.
„ „ Nr. 77 Wesel.
„ „ Nr. 78 Emden.
„ „ Nr. 79 Hildesheim.
Füsilier-Regiment Nr. 80 Cassel.
Infanterie-Regiment Nr. 81. Mainz.
„ „ Nr. 82 Frankfurt a. M.
„ „ Nr. 83 Cassel.
„ „ Nr. 84 Sonderburg-Düppel.
„ „ Nr. 85 Rendsburg.
Füsilier-Regiment Nr. 86 Erfurt.
Infanterie-Regiment Nr. 87 Mainz.
„ „ Nr. 88 Frankfurt a. M.
Grenadier-Regiment Nr. 89 Lübeck.
Füsilier Regiment Nr. 90 Wismar.
Infanterie-Regiment Nr. 91 Oldenburg.
„ „ Nr. 92 Braunschweig.
„ „ Nr. 93 Dessau.
„ „ Nr. 94 Weimar.
„ „ Nr. 95 Gotha.
„ „ Nr. 96 Altenburg.
„ „ Nr. 100 Dresden.
„ „ Nr. 101 do.
„ „ Nr. 102 do.
„ „ Nr. 103 do.
„ „ Nr. 104 um Dresden.
„ „ Nr. 105 Dresden.
„ „ Nr. 106 um Dresden.
„ „ Nr. 107 Leipzig.
Schützen (Füsilier) Regiment Nr. 108 Dresden.
Großherzl. Hess. 1. Infanterie-Regiment Worms.
„ „ 2. „ „ Gießen.
„ „ 3. „ „ Darmstadt.
„ „ 4. „ „ „

Jäger.

Garde-Jäger-Bataillon Potsdam.
Garde-Schützen „ Berlin.
Jäger-Bataillon Nr. 1 Marienburg.
„ „ Nr. 2 Greifswald.
„ „ Nr. 3 Torgau.
„ „ Nr. 4 Magdeburg.
„ „ Nr. 5 Görlitz.
„ „ Nr. 6 Breslau.
„ „ Nr. 7 Cöln.
Jäger-Bataillon Nr. 8 Vallendar.
„ „ Nr. 9 Ratzeburg.
„ „ Nr. 10 Goslar.
„ „ Nr. 11 Wiesbaden.
„ „ Nr. 12 Dresden.
„ „ Nr. 13 „
„ „ Nr. 14 Schwerin.
Großh. Hessisches 1. Jäger-Bataillon Friedberg.
„ „ 2. „ „ Offenbach.

B. Cavallerie.

Regiment der Gardes du Corps Potsdam.
Garde-Kürassier-Regiment Berlin.
1. Garde-Dragoner-Regiment Berlin.
Garde-Husaren-Regiment Potsdam.
1. Garde-Ulanen-Regiment Potsdam.
2. „ „ „ Berlin.
2. „ Dragoner „ „
3. „ Ulanen „ „
Kürassier-Regiment Nr. 1 Breslau.
„ „ Nr. 2 Pasewalk.
„ „ Nr. 3 Königsberg.
„ „ Nr. 4 Verden.
„ „ Nr. 5 Herrnstadt.
„ „ Nr. 6 Brandenburg a. H.
„ „ Nr. 7 Halberstadt.
„ „ Nr. 8 Deutz.
Dragoner-Regiment Nr. 1 Tilsit.
„ „ Nr. 2 Schwedt.
Dragoner-Regiment Nr. 3 Belgard.
„ „ Nr. 4 Lüben.
„ „ Nr. 5 Frankfurt a. M.
„ „ Nr. 6 Flensburg.
„ „ Nr. 7 Stendal.
„ „ Nr. 8 Oels.
„ „ Nr. 9 Osnabrück.
„ „ Nr. 10 Landsberg.
„ „ Nr. 11 Belgard
„ „ Nr. 12 Frankfurt a. O.
„ „ Nr. 13 Schmiedeberg.
„ „ Nr. 14 Poln. Lissa.
„ „ Nr. 15 Gr. Strehlitz.
„ „ Nr. 16 Northeim.
„ „ Nr. 17 Ludwigslust.
„ „ Nr. 18 Parchim
„ „ Nr. 19 Oldenburg.

Husaren-Regiment Nr. 1 Danzig.
„ „ Nr. 2 Poln. Lissa.
„ „ Nr. 3 Rathenow.
„ „ Nr. 4 Ohlau.
„ „ Nr. 5 Stolp.
„ „ Nr. 6 Neustadt O/S.
„ „ Nr. 7 Bonn.
„ „ Nr. 8 Neuhaus.
„ „ Nr. 9 Neuwied.
„ „ Nr. 10 Aschersleben.
„ „ Nr. 11 Lüneburg.
„ „ Nr. 12 Merseburg.
„ „ Nr. 13 Hofgeismar.
„ „ Nr. 14 Cassel.
„ „ Nr. 15 Düsseldorf.
„ „ Nr. 16 Schleswig.
„ „ Nr. 17 Braunschweig.
Ulanen-Regiment Nr. 1 Militsch.
„ „ Nr. 2 Ratibor.
„ „ Nr. 3 Fürstenwalde.
„ „ Nr. 4 Cöslin.
Ulanen-Regiment Nr. 5 Düsseldorf.
„ „ Nr. 6 Mühlhausen.
„ „ Nr. 7 Siegburg.
„ „ Nr. 8 Elbing.
„ „ Nr. 9. Demmin.
„ „ Nr. 10 Züllichau.
„ „ Nr. 11 Wandsbeck.
„ „ Nr. 12 Friedland a. A.
„ „ Nr. 13 Hannover.
„ „ Nr. 14 Münster.
„ „ Nr. 15 Perleberg.
„ „ Nr. 16 Salzwedel.
Königl. Sächs. Garde-Reiter-Regiment Pirna.
„ „ 1. „ „ Großenhain.
„ „ 2. „ „ Grimma.
„ „ 3. „ „ Borna.
„ „ 1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Oschatz.
„ „ 2. „ „ Nr. 18 um Dresden.
Großherz. Hess. 1. Reiter-Regiment Babenhausen.
„ „ 2. „ „ Darmstadt.

C. Artillerie.

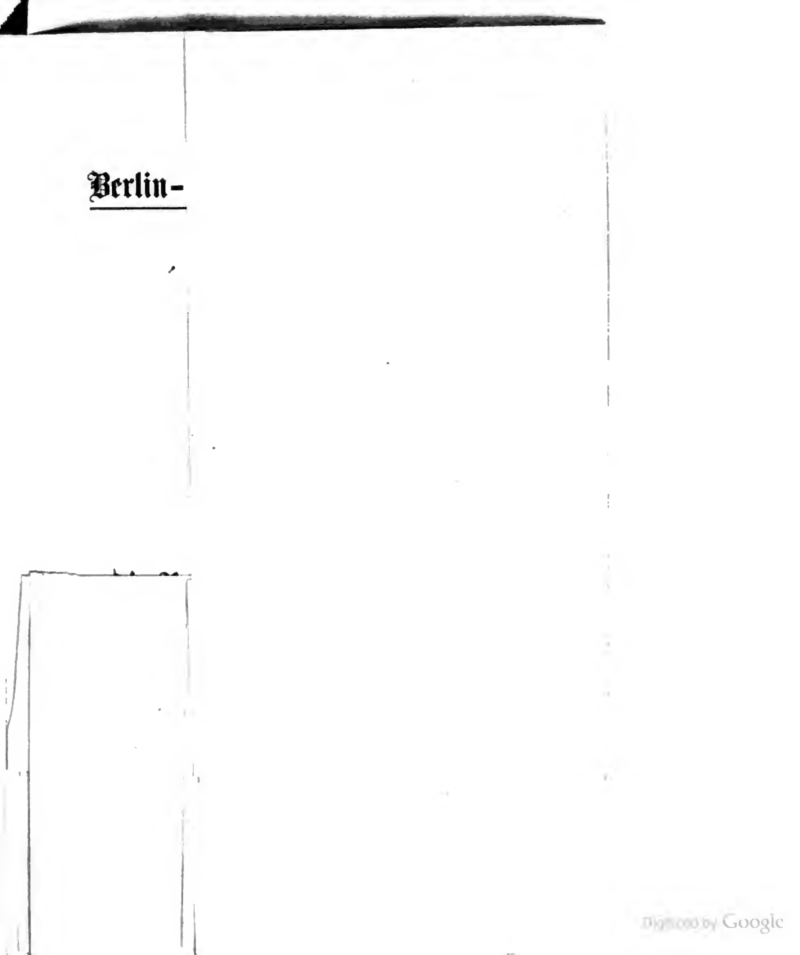
Garde-Feld-Artillerie Regiment Berlin.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1 Königsberg.
„ „ „ Nr. 2 Stettin.
„ „ „ Nr. 3 Jüterbogk.
„ „ „ Nr. 4 Magdeburg.
„ „ „ Nr. 5 Sagan und Sprottau.
„ „ „ Nr. 6 Breslau.
„ „ „ Nr. 7 Münster.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 Coblenz.
„ „ „ Nr. 9 Rendsburg.
„ „ „ Nr. 10 Hannover.
„ „ „ Nr. 11 Cassel.
„ „ „ Nr. 12 Dresden und Umgegend.
Großherz. Hess. Feld-Artillerie Darmstadt.

D. Pioniere.

Garde-Pionier-Bataillon Berlin.
Pionier-Bataillon Nr. 1 Danzig.
„ „ Nr. 2 Stettin.
„ „ Nr. 3 Torgau.
„ „ Nr. 4 Magdeburg.
„ „ Nr. 5 Glogau.
„ „ Nr. 6 Neisse.
Pionier-Bataillon Nr. 7 Deutz.
„ „ Nr. 8 Coblenz.
„ „ Nr. 9 Rendsburg.
„ „ Nr. 10 Minden.
„ „ Nr. 11 Mainz.
„ „ Nr. 12 Dresden.
Großherz. Hess. Pionier-Kompagnie Darmstadt.

E. Train.

Garde-Train-Bataillon Berlin.
Train-Bataillon Nr. 1 Königsberg.
„ „ Nr. 2 Liebenwalde.
„ „ Nr. 3 Berlin.
„ „ Nr. 4 Neustadt-Magdeburg.
„ „ Nr. 5 Posen.
„ „ Nr. 6 Breslau.
Train-Bataillon Nr. 7 Münster.
„ „ Nr. 8 Coblenz.
„ „ Nr. 9 Rendsburg.
„ „ Nr. 10 Hannover.
„ „ Nr. 11 Cassel.
„ „ Nr. 12 Dresden.
Großherz. Hess. Train-Abtheilung Darmstadt.



Berlin-

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 5. November 1870. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 204.

Amts-Befugnisse des Marine-Stations-Chefs zu Wilhelmshaven.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: dem Marine-Stations-Chef zu Wilhelmshaven werden dauernd die Rechte und Pflichten eines Festungs-Kommandanten über das Jade-Gebiet, im Sinne Meiner Ordre vom 8. März 1866, welche dem Marine-Stations-Chef in Kiel die Befugnisse eines Festungs-Kommandanten der Seefeste Friedrichsort und der übrigen Befestigungen an der Kieler Hafen-Einfahrt einräumt, übertragen. Das Marine-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

H.-Q. Versailles, den 11. Oktober 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Marine-Ministerium.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

Nr 624/10. A. I. a.

Nr. 205.

Einreichung der Qualifikations-Berichte.

Ich bestimme hierdurch, daß von Einreichung der pro 1. Januar k. J. fälligen Qualifikations-Berichte für jetzt Abstand zu nehmen ist, und behalte Mir die Feststellung eines anderen Termins für diese Eingabe vor. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

H.-Q. Versailles, den 18. Oktober 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. Oktober 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 861/10. A. I. a.

Nr. 206.

Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden felddienstfähigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

Mit Bezug auf den Passus c des diesseitigen Erlasses vom 13. d. M. (Nr. 4/10 A. I. a. M.) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden felddienstfähigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben, an nachbezeichnete Ersatz-Eskadrons zu erfolgen hat:

1) der betreffenden Mannschaften
   a) des 1. Reserve-Dragoner-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Litthauischen Dragoner-Regiments Nr. 1 (Prinz Albrecht von Preußen) zu Tilsit.
   b) des 1. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8 zu Elbing.
2) dergleichen Mannschaften des 2. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des 1. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 4 zu Cöslin.
3) dergleichen Mannschaften des 2. Reserve-Dragoner-Regiments, resp. des 3. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3 zu Fürstenwalde.
4) dergleichen Mannschaften des 2. Reserve-Husaren-Regiments resp. des 1. schweren Reserve-Reiter-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Thüringischen Husaren-Regiments Nr 12 zu Merseburg.
5) dergleichen Mannschaften des 3. Reserve-Dragoner-Regiments resp. des 3. Reserve-Husaren-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Kurmärkischen Dragoner-Regiments Nr. 14 in Polnisch-Lissa.
6) dergleichen Mannschaften
   a) des 4. Reserve-Husaren-Regiments an die Ersatz-Eskadron des 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4. zu Ohlau und
   b) des 5. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 zu Ratibor.
7) dergleichen Mannschaften des 5. Reserve-Husaren-Regiments, resp. des 6. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Westphälischen Ulanen-Regiments Nr. 5 zu Düsseldorf.
8) dergleichen Mannschaften des 6. Reserve-Husaren-Regiments resp. des 2. schweren Reserve-Reiter-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 zu Deutz.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

Nr. 217/10. A. I. a. M.

Nr. 207.

Ersatzgeschäft pro 1871.

Berlin, den 1. November 1870.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die Einleitungen für das Ersatz-Geschäft pro 1871 von den betheiligten Behörden unverzüglich zu treffen sind.

Die Aufstellung der Geburtslisten (§. 55 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868) ist bis zum 1. Dezember cr. zu bewirken, und die Aufforderungen Behufs Anmeldung zur Stammrolle, (§. 60 l. c.) sind dahin zu erlassen, daß dieselbe in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember cr. zu erfolgen hat.

Für den Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäftes ist überall der 2. Januar 1871 in Aussicht zu nehmen. Wegen des Departements-Ersatz-Geschäftes bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.	Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage	In Vertretung
Eck.	Klotz.
Bund-Kanzl.-Amt. Nr. 11736	Kriegs-Minist. No 1107/10. A. k. d. I. a.

Nr. 208.

Ausstandsbewilligung an zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte.

Berlin, den 2. November 1870.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird mit Bezug auf den Erlaß vom 18. Juli c. (sub Nr. 128 des Armee-Verordnungs-Blattes) ausdrücklich bemerkt, daß die Ersatz-Behörden dritter Instanz ermächtigt sind, den zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten auch während der Dauer des Krieges innerhalb der im §. 159. 2. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund gezogenen Grenzen neue Ausstände zum Dienstantritt zu bewilligen, sofern die Verhältnisse der Betreffenden eine solche Ausnahme genugsam begründen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Im Auftrage Eck.
Bund.-Kanzl.-Amt. Nr. 11427.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage Klotz.
Kriegs-Minist. No. 929/10 A.K. D. 1a.

Nr. 209.

Zahlung der vollen tarifmäßigen Kosten für den Eisenbahn-Transport der von Offizieren außerhalb ihrer Garnison angekauften Dienstpferde.

Berlin, den 17. Oktober 1870.

Durch die Verfügung vom 17. Januar d. J. ist nachgegeben worden, daß für die von Offizieren außerhalb ihrer Garnison angekauften etatsmäßigen Dienstpferde Eisenbahn-Requisitions-Scheine unter Stundung der Fahrgelder ausgestellt werden dürfen.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, diese Verfügung hierdurch aufzuheben.

Es sind daher für den Eisenbahn-Transport der qu. Pferde von jetzt ab wieder die vollen tarifmäßigen Kosten zu zahlen, wie dies vor dem Erlaß der Verfügung vom 17. Januar cr. der Fall gewesen ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

No. 514/10. 70. M. O. D. 3.

Nr. 210.

Nähere Bezeichnung der Etappen-Behörden zu Berlin in dienstlichen Schreiben und Telegrammen an dieselben.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Es ist zur Sprache gekommen, daß häufig Briefe und Telegramme der Kommando-Behörden und Truppentheile an die hiesigen Etappen-Behörden unter der allgemeinen Adresse „Etappen-Kommandantur zu Berlin" eingehen, welche dann von den Post- resp. Telegraphen-Anstalten der Etappen-Kommandantur auf dem Anhalter Bahnhofe (Etappen-Anfangsort für das 3. Armee-Korps) ausgehändigt werden.

Da in Berlin jedoch auf allen Bahnhöfen besondere Etappen-Behörden stationirt sind, so ist es nöthig, daß jedesmal speziell diejenige Etappen-Behörde resp. der Bahnhof bezeichnet wird, wohin das betreffende Schreiben oder Telegramm gelangen soll.

Das Departement sieht sich veranlaßt, hierauf zur Beachtung aufmerksam zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 787/10. A. I. b.

Nr. 211.

Veränderungen im Bestande der Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind während des 3. Quartals 1870 im Bestande der vorerwähnten Stationen folgende Veränderungen eingetreten:

I. Neu errichtet wurden:

a) Selbstständige Stationen:

1) Attendorn Regierungs-Bezirk Arnsberg,
2) Altenkirchen " " Coblenz,
3) Liebenwalde " " Potsdam
} vorläufig zu Kriegszwecken eingerichtete Stationen mit beschränktem Tagesdienst, welche jedoch auch Privat-Depeschen annehmen dürfen.

4) Filial-Station Dresden (Materialien-Magazin) mit beschränktem Tagesdienst.

b) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

1) Wohlau, Regierungs-Bezirk Breslau,
2) Geisa, Großherzogth. Sachsen-Weimar,
} mit beschränktem Tagesdienst.

3) Bückeburg, Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit vollem Tagesdienst.

4) Laage,
5) Tessin,
} Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit beschränktem Tagesdienst.

c) Von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen:

1) Zetel, Großherzogthum Oldenburg, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderuugen der Dienststunden, resp. der Klassifikation.

1) Gnesen,
2) Pleschen,
3) Rawicz,
4) Brieg,
5) Sorau,
6) Oels,
7) Leobschütz,
8) Düren,
9) Emmerich,
10) Lennep,
11) Mühlheim a. d. Ruhr,
12) Ruhrort,
13) Solingen,
14) Soest,
15) Oberhausen,
16) Bautzen,
17) Cottbus,
18) Döbeln,
19) Dresden-Neustadt,
20) Freiberg in Sachsen,
21) Hirschberg,
22) Lauban,
23) Meerane in Sachsen,
24) Reichenbach i. V.
25) Werdau,
26) Husum,
27) Itzehoe,
28) Neumünster,
29) Ludwigslust,
30) Malchin,
31) Brake,
32) Elsfleth,
33) Nakel,
34) Kreuz,
35) Eisleben,
36) Naumburg,
37) Eupen,
38) Ems,
} Bei den Stationen unter 1—38, bisher mit vollem Tagesdienst, ist jetzt vorübergehend der beschränkte Tagesdienst eingeführt.

39) Tapiau,
40) Bischofsburg,
41) Sangerhausen,
42) Querfurt,
43) Sommerfeld,
} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, werden jetzt von dazu bestimmten Privatpersonen verwaltet.

44) Rinteln,
45) Goslar,
} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

46) Lübbenau,
47) Wittenberg,
48) Schwedt a. O.,
49) Inowraclaw,
50) Rügenwalde,
} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen.

51) Eschwege, } bisher von Telegraphen-Beamten, werden jetzt von dazu bestimmten Privatpersonen
52) Zerbst, } verwaltet.
53) Peckelsheim, bisher von einer Kommune unterhaltene, jetzt von einer Privatperson verwaltete Station.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Wangenheim.

No. 1613/10. 70. A. III.

Nr. 212.

Anerbietungen zur unentgeltlichen Aufnahme von Rekonvalescenten.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Der Verein deutscher Gasthofs-Besitzer hat nachstehende patriotische Anerbietungen zur unentgeltlichen Aufnahme von Rekonvalescenten gemacht:

Namen.	Hôtel.	Ort.	Zahl der Aufzunehmenden.	Bemerkungen.
Stark.	Bairischer Hof.	Augsburg.	4	geschäftshalber nicht möglich, augenblicklich mehr unterzubringen.
P. J. Clemens.	Adler.	Aschaffenburg.	4	
C. Silberrad.	Bellevue.	Baden-Baden.	2	
A. Mühling.	de Rome.	Berlin.	10	
Louis Schmelzer.	Schmelzer's Hotel.	Berlin, Jägerstr. 13.	2	am liebsten vom Garde-Korps.
Wilh. Mattenklott.	Teutoburg.	Bielefeld.	3	
Fritz Schrader.	Deutsches Haus.	Braunschweig.	3	
A. D. Heinemann.	Goldne Gans.	Breslau.	24	
G. Schambeck.	König v. Preußen.	Cassel.	2	
Friedrich u. Weiß.	du Nord.	Cöln.	3	
Schwabe.	du Nord.	Dresden.	3	beklagt wegen Raumverhältniß nicht mehr bieten zu können.
Seb. Schuster.	goldener Wallfisch.	Erlangen.	2	womöglich Baiern oder Preußen.
Ferd. Halm.	Am See.	Constanz.	5	
J. P. Greim.	Hof v. Holland.	Frankfurt a/M.	3	
L. Achtelstetter.	Stadt Hamburg.	Halle a/d. Saale.	2	
Carl Strohmeyer.	Lindenhof.	Harzburg.	4	oder 2 Offiziere.
Otto Kühn.	Schrieder.	Heidelberg.	6	
Becker.	Zum Bahnhof.	"	2	
J. Robrahn.	Erzherz. Stephan.	Magdeburg.	25	auf der Dependance „Belvedère“ auf dem Fürstenwall daselbst.
Ed. Burkhard.	z. weiß. Schwan.	Mühlhausen.	2	
F. Büdingen.	Hof v. Holland.	Mainz.	4	
F. A. Gerbaulet.	König v. England.	Münster i/W.	4	womöglich keine Fußverwundeten wegen Treppensteigen.
Wilh. Maurer.	Lahnstein.	Oberlahnstein.	2	
Otto. Caracciola.	Fürstenberg.	Remagen.	4	
Nic. Sahl.	Darmstädter Hof.	Rüdesheim.	2	
Collosens.	Collosens.	Bad Soden.	2	
F. Müller.	d'Orange.	Spa. (Belgien)	2	
F. Patzenhauer.	goldener Hirsch.	Teplitz.	30	wünscht pro Mann 5 Thlr. für sämmtliche Verpflegung 2c.
W. Klumpp.	Klumpp.	Wildbad.	10	sofern von dem Württembergischen Sanitäts-Verein nicht über die demselben schon früher zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten disponirt wird.

Name.	Hôtel.	Ort.	Zahl der Aufzunehmenden.	Bemerkungen.
Rob. Wetzel.	Bad-Hotel.	Wildbad.	6	
Ant. Burkert.	de Russie	Würzburg.	6	Offiziere.
Carl Konold.	Württemberg. Hof.	„	4	
Carl Zier.	Schwan.	„	6	
J. B. Hartmann.	Hartmann.	Worms.	2	Stellt sein Landhaus nebst Weinbergen in Guntersblum, Marktflecken an der Hessischen Ludwigsbahn zwischen Worms und Mainz, zwei Rekonvalescenten Offizieren zum Gebrauch der Traubenkur zur Verfügung, da er jedoch dort nicht wohnt, so würden die Herren ihre Beköstigung selbst besorgen müssen.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos werden die bezüglichen Meldungen entgegennehmen und nach Maßgabe des §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde das Erforderliche veranlassen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 2997/10. M. M. A.

Nr. 213.

Die Unzulässigkeit, Privatpäckereien an Offiziere rc. als Militair-Dienstsendungen abzusenden.

Es ist zur Sprache gebracht, daß von Ersatz-Truppentheilen und Etappen-Kommandanturen Privatpäckereien an Offiziere und Militair-Beamte mit der Bezeichnung „Militair-Dienstsendungen" versehen und befördert werden.

Ein derartiges Verfahren widerspricht den Bestimmungen und hat daher für die Folge zu unterbleiben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 682/10. A. K. D. I. b.

Nr. 214.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

Unter Bezugnahme auf die, durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1870 erfolgte Bekanntmachung Nr. 189, Bemerkung 4, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Neisse, Cosel und Glatz pro November 1870 festgesetzten extraordinairen Verpflegungszuschüsse veröffentlicht:

1. Armee-Korps.

Bartenstein	7	Pfennige pro Mann und Tag,	Marienburg	9	Pfennige pro Mann und Tag,
Braunsberg	7	„ „ „ „ „	Memel	13	„ „ „ „ „
Culm	6	„ „ „ „ „	Neustadt i. W.	11	„ „ „ „ „
Danzig	18	„ „ „ „ „	Ortelsburg	5	„ „ „ „ „
Drengfurth	4	„ „ „ „ „	Osterode	6	„ „ „ „ „
Elbing	13	„ „ „ „ „	Pillau	13	„ „ „ „ „
Deutsch-Eylau	6	„ „ „ „ „	Ragnit	3	„ „ „ „ „
Friedland a. A.	8	„ „ „ „ „	Rastenburg	5	„ „ „ „ „

Goldap	5	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Riesenburg	10	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Graudenz	8	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Rosenberg	7	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Gumbinnen	6	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Pr. Stargard	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Preuß. Holland	6	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Thorn	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Insterburg	4	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Tilsit	6	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Königsberg	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Wartenburg	6	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Loetzen	6	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Wehlau	6	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗

4. Armee-Korps.

Altenburg	16	Pfennige pro Mann und Tag,	Merseburg	15	Pfennige pro Mann und Tag,
Aschersleben	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Mühlhausen	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Ballenstedt	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Naumburg	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Bernburg	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Neuhaldensleben	11	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Bitterfeld	11	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Nordhausen	11	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Burg	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Quedlinburg	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Dessau	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Rudolstadt	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Düben	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Salzwedel	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Eisleben	11	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Sangerhausen	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Erfurt	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Schmiedeberg	11	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Gardelegen	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Schönebeck	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Gera	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Sondershausen	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Gräfenhainichen	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Stendal	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Greiz	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Tangermünde	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Halberstadt	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Torgau	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Halle	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Weißenfels	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Heiligenstadt	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Wittenberg	16	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Kemberg	10	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Zeitz	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Langensalza	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Zerbst	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Magdeburg	20	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗			

6. Armee-Korps.

Breslau	13	Pfennige pro Mann und Tag,	Cosel	9	Pfennige pro Mann und Tag,
Neisse	11	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Glatz	9	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗

7. Armee-Korps.

Attendorn	14	Pfennige pro Mann und Tag,	Lippstadt	13	Pfennige pro Mann und Tag,
Barmen	16	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Meschede	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Benrath	20	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Minden	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Bielefeld	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Münster	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Bochum	17	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Neuhaus	11	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Borken	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Neuß	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Bückeburg	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Paderborn	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Cleve	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Soest	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Detmold	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Telgte	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Düsseldorf	19	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Unna	18	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Essen	16	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Warburg	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Geldern	16	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Warendorf	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Gräfrath	16	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Werden	16	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Hamm	15	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Wesel	18	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Herford	14	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Wiedenbrück	11	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Höxter	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Wolbeck	12	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
Iserlohn	13	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗			

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücks-Por-

tion enthalten ist, erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge der Ermäßigung des Löhnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagskost, um je 3 Pfennige.

2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Koellner.

No. 1112/10. M. O. D. 2.

Nr. 215.

Recherchen nach dem Verbleib französischer Offiziere.

Berlin, den 29. Oktober 1870.

In dem im Kriegs-Ministerium errichteten Nachweise-Büreau lagern an nachbenannte französische Offiziere adressirte unbestellbare Briefe:

Ahreiner, Adrien	Sonslieutenant	15. Régiment de Ligne.
d'Arbo	Lieutenant	96. do. do.
Allec	Capitain	18. do. do.
Ausaldi oder Ansaldi	Capitain	99. do. do.
Bressoles	Colonel	79. do. do.
Bellanger	Capitain	49. do. do.
Barbier, Louis	Batteriechef	10. do. d'Artillerie.
de la Brière, Ferdinand	Sous-Préfect von Pithivers.	
Brousse	Souslieutenant	6. chasseurs à cheval.
Bizot	Lieutenant	1. hnssards française.
Merric de Belleson	Sonslieutenant	18. Régiment de Ligne.
Anatole de Bertier	Capitain	de cavalerie française.
Bonnet, Jnles	Capitain	d'artillerie française.
Bonrdon, René	Médecin-aide-major	Qnartier général dn 1. Corps.
Descharmes	Capitain	4. Régiment chasseurs d'Afrique.
de Douhet, Edouard	Souslieutenant	62. do. de Ligne.
Desmarest, Leon, Godard	Capitain	1. hussards française.
Dnport	Capitain	47. Régiment de Ligne.
Deyrand	Lieutenant	79. do. do.
Despreaux, Ed. Friguet	Lieutenant	d'état-major.
Dérné, J.	Offizier	8. Régiment chasseurs à cheval.
Décugis	Capitain	2. génie.
Delaitre, Jules Victor	Lieutenant	1. Régim. des tiraillenrs algériens.
Delisle, Hnbert	Offizier	1. hussards française.
le Vicomte Dejean	General	
Drogal, Charles	Sonslieutenant	45. Régiment de Ligne.
Chassin, C.	Lieutenant	12. do. do.
Coste	Offizier	9. Régiment de chasseurs à cheval.
Crahaut	Divisions-General	
Chasgana, Paul	Souslieutenant	50. Régiment de Ligne.
Le Camus	Colonel	3. Régiment d'Infanterie de Marine.
Cramparel	Capitain	6. Chasseurs.
Coustau, Isidore	do.	1. Régiment des Zouaves.
Cormier, Ferdinand	Lieutenant	18. do. de Ligne.
Cognés	Capitain	82. do. do.
de Coatgomedom	do.	87. do. do.

le Comte Antoine de Chabaunes	Capitain	d'état-major 12. Corps.
Crouzet	Souslieutenant	1. Tirailleur-Régiment.
de Chausaude, Adrien	Lieutenant	84. Régiment de Ligne.
d'Eggs, Léonard	Capitain	4. Cuirassiers-Régiment.
Escallier	Lieutenant	47. Régiment de Ligne.
Fevrier	Colonel	77. do. do.
Friant	Bataillonschef	
Flondin, E.	Souslieutenant	1. Lanciers.
Fangeron	Capitain	du génie à l'état-major.
Fleury: Alfred	do.	5. hussards.
Foulloy, Gustave	Souslieutenant	99. Régiment de Ligne.
Feuillade, de la	Lieutenant	de Dragons.
Feuillot	Capitain	
Francezon	do.	21. Régiment de Ligne.
Fabre, Gustave	Lieutenant	8. Cuirassiers.
de Fronlieu, le Marquis	do.	53. Régiment de Ligne.
Gibon, Edouard	Bataillonschef	78. do. do.
Gardarin, Auguste	Capitain	3. Voltigeurs de la garde.
Gauvain, Auguste	Lieutenant	3. Bataillon, chasseurs à pied.
Gardarin, Baptiste	Capitain	3. Cuirassiers.
Guillaume	Lieutenant	47. Régiment de Ligne.
Guibaudet, Eugène	Capitain	15. Bataillon, chasseurs à pied.
Goudalier de Tugny	do.	99. Régiment de Ligne.
Goze	General der Division	
Greil, J.	Intendant-militaire	
Gaday, Louis	Lieutenant-colonel	82. Régiment de Ligne.
Gauthier, Eugène	Major	5. d'artillerie-Regiment.
Garcin, Paul	Lieutenant	28. Régiment de Ligne.
de Guise, Achille	do.	36. do. do.
de Ganay, Jacques	Souslieutenant	3. Chasseurs d'Afrique.
Gueroult	Lieutenant	18. Régiment de Ligne.
Gueron	Capitain.	78. do. do.
Hourblin, Alfred	Lieutenant.	de la garde mobile.
Haxo	Capitain	du génie.
d'Hendecourt	do.	d'état-major.
Habermeister	médecin géneral	
Jacob, Gabriel	médecin aide-major	2. corps d'armée.
Janet	Souslieutenant	83. Régiment de Ligne.
Janin	Colonel	8. Bataillon de chasseurs.
Kirch, Ernest	Lieutenant	1. Règiment de Ligne.
Kusler, Charles	Offizier	93. do. do.
Laboulhaye	do.	52. do. do.
Legrain, Gustave	do.	4. Cuirassiers.
Lenormand	Lieutenant	4. Dragons.
Lamothe	Capitain	2. Zouaves.
de Laroche	do.	3. Régiment de Zouaves.
Lévy, Adolphe	do.	9. do. d'artillerie.
Lagneaux	do.	74. do. de Ligne.
Lasserre	Adjutant	8. Bataillon de chasseurs à pied.
Lespieau	Capitain	adj. maj. 20. Régiment de Ligne.
Leroy	Lieutenant	18. do. do.
Langevin, A.	Commissaire-adjut. et sous-Intendant de troupes d'Infanterie de Marine.	

Merlet, Louis	Capitain	96. Régiment de Ligne.
Monnier, Henri	Lieutenant	12. Régiment d'artillerie.
de la Mortiere, G.	do.	11. Chasseurs.
Maingon	Capitain du génie	à l'état-major.
Majoureau	Offizier	76. Régiment de Ligne.
de Montenon	Souslieutenant	1. Cuirassiers.
Millot	Capitain	6. Régiment de Ligne.
Mespouillé, August	Général	
Moraux, Theophile	Lieutenant	31. Régiment de ligne.
de Mallroue, Georges	Offizier	8. Chasseurs à cheval.
Minzior, Edmond	médecin aide-major au	6. Régiment de Lanciers.
Morand	Général	
Mauclére, Victor	Lieutenant	20. Régiment d'artillerie.
Maessmaker	Souslieutenant	7 Lanciers
Oesinger	Capitain	50. Régiment de Ligne.
Prevost, Arthnr	Lieutenant	20. do. d'artillerie.
Paulé, Valentin	Souslieutenant	88. do. de Ligne.
de Pierre, Henry	Lieutenant	3. Chasseurs d'Afrique.
de Perthuis	Officier d'état-major	
Pulicani	Capitain	96. Régiment de Ligne.
Petiaux	Lieutenant	3. do. de Turcos.
Reumaux, Gery	do.	16. do. d'artillerie.
Rignot	Souslieutenant	96. do. de Ligne.
Réquin, Louis	do.	20. do. do.
Ropert	Capitain-major	10. Chasseurs à pied.
Recamier	Capitain adj.-major du	36. Régiment de Ligne.
Renoux	Lieutenant	50. do. do.
Roussel	do.	83. do. do.
Ronx, Pierre	do.	7. Lanciers.
de Ramel, Gabriel	do.	22. Régiment de Ligne.
de Rolland	Souslieutenant	2. Tirailleurs.
Raoult	Général	
Stoffel	Colonel	d'artillerie.
de St. Genies, Richard	Lieutenant	
Sec	do.	10. Régiment d.artillerie.
Soltner	do.	48. do. de Ligne.
de Séré, Eugène	médecin-major	58. do. do.
Soubrat	Capitaine	12 do. d'artillerie.
Senéport	do.	de Cuirassiers.
Schiffmacher, A.	Souslieutenant	4. Chasseurs à cheval.
de la Soudiere	Lieutenant	52. Régiment de Ligne.
de Sahuqué	Chef d'escadron	aux Cuirassiers de la garde.
Tirlet, Albert	Souslieutenant	82. Régiment de Ligne.
Thomas, Eugène	médecin-major	27. do. do.
Traut	Musikmeister	41. do. do.
Tillard	Lieutenant	47. do. do.
Theuvet	Colonel	74. do. do.
Masou de la Vienville	Souslieutenant	74. do. do.
Viel	do.	86. do. do.
Vachier, M.	Capitain	14. do. d'artillerie.
de Vaussay	Souslieutenant	d'infanterie.
Villard, Frédéric	Lieutenant	47. Régiment de Ligne.
Vitureau	Capitain	
Cooper Weigold	do.	d'artillerie.

Die Königlichen Gouvernements, resp. Kommandanturen und Garnison-Kommandos ersucht das unterzeichnete Departement ergebenst, nach den vorgenannten Offizieren bei den Kriegs-Gefangenen gefälligst Recherchen anstellen lassen und das Resultat direkt an das Nachweise-Büreau mittheilen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Wangenheim.

No. 2571/10. A. III.

Nr. 216.

Annahme des Reglements für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen Seitens des Verwaltungsraths der Bayerischen Ostbahnen und der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes ist von Seiten des Verwaltungsraths der Bayerischen Ostbahnen sowie von Seiten der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen beschlossen worden, das zwischen den süddeutschen Staaten und dem Norddeutschen Bunde vereinbarte Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen anzunehmen und zur Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

No. 1417/10. 70. M. O. D. 3.

Nr. 217.

Ermittelung des Baron Andreas Bánffy.

Berlin, den 1. November 1870.

Derjenige Truppentheil, bei welchem der Baron Andreas Bánffy aus Siebenbürgen, der nach der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein soll, eingetreten ist, wird ersucht, hiervon dem unterzeichneten Departement unverzüglich Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 1085/10. A. I. a.

Nr. 218.

Instradirung der aus den Bayerischen Lazarethen als geheilt, resp. aus der Rekonvalescenten-Anstalt zu Triesdorf bei Ansbach als Rekonvalescenten entlassenen Soldaten der Norddeutschen Bundes-Armee.

Berlin, den 2. November 1870.

Mit dem Königlich Bayerischen Kriegs-Ministerium ist diesseits vereinbart worden, daß die aus den Bayerischen Lazarethen als geheilt resp. aus der Rekonvalescenten-Anstalt zu Triesdorf bei Ansbach als Rekonvalescenten entlassenen Norddeutschen Soldaten

des 5. Armee-Korps nach Görlitz,
= 6. = = = Breslau,
= 11. = = = Frankfurt a/M.

dagegen sämmtliche den anderen Armee-Korps angehörigen Mannschaften nach Erfurt instradirt werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die aus der Rekonvalescenten-Anstalt zu Triesdorf zu entlassenden Soldaten nach den Bestimmungen des §. 74 der Feld-Sanitäts-Instruktion vom 29. April 1869 zu behandeln sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No 176/10. A. I. a. M.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 12. November 1870. **Nr. 21.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 219.
Armee-Befehl.

Soldaten der verbündeten Deutschen Armeen! Als wir vor drei Monaten ins Feld rückten gegen einen Feind, der uns zum Kampf herausgefordert hatte, sprach Ich Euch die Zuversicht aus, daß Gott mit unserer gerechten Sache sein würde. Diese Zuversicht hat sich erfüllt. Seit dem Tage von Weißenburg, wo Ihr zum ersten Male dem Feinde entgegen tratet, bis heute, wo Ich die Meldung der Kapitulation von Metz erhalte, sind zahlreiche Namen von Schlachten und Gefechten in die Kriegsgeschichte unvergänglich eingetragen worden. Ich erinnere an die Tage von Wörth und Saarbrücken, an die blutigen Schlachten um Metz, an die Kämpfe bei Sedan, Beaumont, bei Straßburg und Paris ꝛc.; jeder ist für uns ein Sieg gewesen. Wir dürfen mit dem stolzen Bewußtsein auf diese Zeit zurückblicken, daß noch nie ein ruhmreicherer Krieg geführt worden ist und Ich spreche es Euch gern aus, daß Ihr Eures Ruhmes würdig seid. Ihr habt alle die Tugenden bewährt, die den Soldaten besonders zieren: den höchsten Muth im Gefecht, Gehorsam, Ausdauer, Selbstverleugnung bei Krankheit und Entbehrung.

Mit der Kapitulation von Metz ist nunmehr die letzte der feindlichen Armeen, welche uns beim Beginn des Feldzuges entgegentraten, vernichtet worden. Diesen Augenblick benutze Ich, um Euch Allen und jedem Einzelnen vom General bis zum Soldaten, Meinen Dank und Meine Anerkennung auszusprechen. Ich wünsche Euch Alle auszuzeichnen und zu ehren, indem Ich heute Meinen Sohn den Kronprinzen von Preußen und den General der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl von Preußen, die in dieser Zeit Euch wiederholt zum Siege geführt haben, zu General-Feldmarschällen befördere. Was auch die Zukunft bringen möge — Ich sehe dem ruhig entgegen, denn Ich weiß, daß mit solchen Truppen der Sieg nicht fehlen kann, und daß wir unsere bis hierher so ruhmreich geführte Sache auch ebenso zu Ende führen werden.

H.-Q. Versailles, den 28. Oktober 1870.

Wilhelm.

Berlin, den 9. November 1870.

Vorstehender Armee-Befehl wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 60/11. A. I. a. M.

Nr. 220.

Recherchen nach dem Verbleib französischer Offiziere.

Berlin, den 3. November 1870.

Die Königlichen Gouvernements, resp. Kommandanturen und Garnison-Kommandos ersucht das unterzeichnete Departement ergebenst, nach den hierunter namhaft gemachten französischen Offizieren rc., welche durch das Nachweise-Büreau nicht haben ermittelt werden können, bei den Kriegsgefangenen gefälligst Recherchen anstellen lassen und das Resultat direkt an das vorerwähnte Bureau mittheilen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. v. Wangenheim.

No. 331/11. 70. A. III.

Affre, capitaine, adjutant-major du 66. régt. de ligne.
Allaire, Ernest, capitaine d'état-major.
Avon, capitaine d'état-major.
Audibert, François, officier au 35. ou au 9. régt. de ligne.
Anclaire, Ernest, capitaine au 80. régt.de ligne.
Alquié, lieutenant au 36. régt. de ligne.
Adam, John, Correspondent des Glasgow Herald.
Anthony, lieutenant au 52. régt. de ligne.
Bouchard, Rémi, capitaine d'artillerie.
Bellot, Gustave, souslieutenant au 48. régt. de ligne.
Bourgneuf, capitaine d'artillerie.
Belin, Louis, lieutenant.
Brillouet, Ernest, chef de bataillon du 22. régt. de ligne.
Bonnet, Jules, capitaine d'artillerie du 5. corps.
Bellier, Adrien, capitaine au 8. régt. d'artillerie montée, 6. batterie.
de Bourgues, Victor, capitaine au 20. régt. d'artillerie.
Boniface, Gustave, capitaine commandant de la 5. batterie du 15. régt. d'artillerie montée.
Bertrand, colonel au 46. régt. de ligne.
Blot (ou Belot?), colonel au 87. régt. de ligne.
Bounet, Jules, capitaine d'artillerie du 5. corps.
Bazaille, Nicolas Ambroise, commandant de bataillon au 32. régt. de ligne.
Besforges au 79. régt. de ligne., sécrétaire de l'état-major général du 7. corps: général Douay.
Bonnefous, Edouard, à l'armée du Rhin, employé aux écritures de la sous intendance de Mr. Peron 6. corps adjoint 12. division.
von Beurmann, capitaine au 63. régt. de ligne, corps Frossard.
de Bourmeister-Radoszkowski, lieutenant au 89. régt. d'infanterie.
Boissier, Louis, capitaine au 22. régt. de ligne.
de Biensau, Robert, souslieutenant au 1. régt. de dragons.
Belvaux, Alfred, capitaine au 17. régt. de ligne.
Bernault, Emmanuel, souslieutenant au 50. régt de ligne.
Briot, Edmond, souslieutenant au 21. régt. de ligne.
Bernault, Théodore, lieutenant au 14. régt. chasseurs à pied.
Bal, Jean-Pierre, capitaine au 22. régt. de ligne 12. corps d'armée.
Baratin, Fernand, sousofficier à la 9. section d'ouvriers d'administration.
Barbier, Théodore, capitaine?
Comte de Beaumont, capitaine aux dragons de l'impératrice.
Biadelli, Raphaël, capitaine adj.-major du 3. bataillon du 56. régt. de ligne.
de Beaumont, Robert, capitaine aide-de-camp du général Bourbaki.
Bressolles, colonel du 79. régt. de ligne.
Bammès, Adolphe, natif de Luneville.
Berger, Théodore, souslieutenant au 4. bataillon de la garde mobile du Bas-Rhin (garnison de Strasbourg).
Buchinger, Gustave, lieutenant au 63. régt. de ligne, corps d'armée du général Frossard.
Choppin, Mérey, chef de bataillon au 79. régt. de ligne.
de Champéron, officier français, pris à Sédan.
de Costa, souslieutenant au 4. régt. de lanciers.
Chabord, Alexandre, capitaine au 30. régt. de ligne,
Capon, Eugène aide-major auxiliaire.
Coignard, Antoine, souslieutenant au 17. régt. de ligne.
Champanhet, Georges, lieutenant au 46. régt. de ligne.
Carré, officier au 97. régt. de ligne.
Coulon, Jules, souslieutenant au 89. régt. de ligne.
Chirion, Emile, souslieutenant au 2. régt. de ligne.
Cohet, Prosper, lieutenant au 20. régt. de ligne.
de Courson, Robert, souslieutenant au 43. régt. de ligne.
Campinet, Ollivier, lieutenant au 86. régt. de ligne.
Corréard, Benois, capitaine au 73. régt. de ligne.
Castandet, lieutenant au 65. régt. de ligne.
Côte, P. A. L., capitaine adjutant-major au 73. régt. de ligne.
Curel, capitaine adjutant-major au 8. régt. de ligne.
de Croutte de St. Martin, Léonce, officier aux chasseurs d'Afrique.

Chedeville, Léon, chef de bataillon au 50. régt. de ligne.
Cerbon, capitaine instructeur au 2. régt. d'artillerie.
de Carrère-Vental, capitaine au 8. régt. de chasseurs à piéd.
Czernicki, médécin, attaché à la 1. division du 2. corps d'armée.
Champion, médécin major de 1. classe au 97. régt. de ligne.
Cabuchet, lieutenant au 6. bataill. de chasseurs à piéd.
Clauteaux, souslieutenant du 2. régt. de tirailleurs algériens.
de Chiely, Victor Edmond, capitaine au 6. régt. de ligne.
Ducasse, lieutenant au 1. régt. chasseurs à cheval.
Deydier, Ferdinand, souslieutenant au 40. régt. de ligne.
Duret, souslieutenant au 1. régt. de zouaves.
Despouys, capitaine au 27. régt. d'infanterie de ligne.
Desmazis, Christian, chef de bataillon au 2. régt. de zouaves.
Dumont, capitaine au 12. régt. de dragons.
Dumesnil, capitaine au 2. régt. d'infanterie de marine.
de Dürkheim, Montmartin, officier au 2. régt. de lanciers.
Dubiau, lieutenant au 22. régt. de ligne.
Dumoulin, capitaine au 12. bataillon de chasseurs à pied.
Dupré, capitaine au 18. régt. de ligne.
Duplau, capitaine au 79. régt. de ligne.
Droisy, capitaine au 69. régt. de ligne.
Duponchel, Georges, lieutenant au 1. bataillon de la garde mobile.
Dorp, Charles Amand, lieutenant au 3. régt. de grenadiers de la garde.
Debecourt, französischer Steuer-Erheber zu Weissenburg.
David, Romarie, lieutenant au 2. régt. voltigeurs de la garde.
d'Esparbés de Lusson, lieutenant au régt. à cheval de la garde impériale.
d'Evry, comte, capitaine au 4. régt. d'hussards.
Epalle, Léon., lieutenant au 24. régt. de ligne.
d'Entraigues, Albéric, lieutenant.
Fleury, Louis, souslieutenant au 12. régt. d'infanterie.
Fouignet, Eugène, officier comptable, école de santé militaire à Strasbourg.
Fiévré, capitaine adjutant-major au 6. régt. de chasseurs à cheval.
Fournier, Emile, lieutenant au 14. régt. de ligne 9. bataillon 6. compagnie.
Faye, Gabriel, capitaine au 22. régt. de ligne.
Fousart, lieutenant au 31. régt. de ligne.
Fourgues, Auguste, lieutenant au 1. régt. de ligne.
Flamanchet, capitaine au 68. régt. de ligne (5. corps 3. division).
Fabre, Gustave, lieutenant au 8. régt. de cuirassiers.
Baron de Fénélon, colonel d'artillerie.
Baron de Fénélon, général.
Vicomte de Fougainville, Jacques, lieutenant au 14. régt. d'infanterie de marine.
Faugières, lieutenant du 12. corps d'armée, 4. régt. d'artillerie 3. batterie.
Fullomé, soldat, ehemaliger Offizierbursche.
Gail, Baron de, chef d'escadron au 11. dragons.
de Gantés, lieutenant-colonel au 1. régt. d'hussards.
Genet, Jules, lieutenant au 1. régt. d'artillerie 5 batterie.
Gillet, lieutenant au 18. régt. de ligne.
Girard, Léon., souslieutenant au 55. régt. de ligne.
Godard, Léon., capitaine au 1. régt. d'hussards.
Goutier, Albert, souslieutenant au 8. régt. de dragons.
Goudot, capitaine au 36. régt. de ligne.
Gouvy, capitaine d'infanterie de la marine.
Golly, Léon., souslieutenant au 94. régt. de ligne.
Grammatica, capitaine au 61. régt. de ligne.
de Grandmaison, capitaine d'état-major adjutant du génér. de france.
Guellot, capitaine au 1. régt. de ligne.
Guénard, Joseph, capitaine au 2. régt. zouaves.
deGuentz, Xavier, capitaine au 9. régt. de cuirassiers.
Guiomar, général de brigade.
Guioth, capitaine d'état-major d'infanterie du 1. corps d'armée.
Guissant, adjutant au 18. régt. de ligne.
Gunselt, souslieutenant au 4. régt de ligne.
Héliot, capitaine au 77. régt. de ligne.
Hopfer, chef de batailon au 4. régt. de ligne.
Heunet, Alfred, colonnel d'artillerie.
Heimburger, Alfred, officier au 100. régt de ligne.
Henry, Auguste, capitaine au 37. régt. de ligne.
Heymann, Jules, élève de l'école St. Cyr.
Heberle, capitaine au 1. régt. d'artillerie.
du Halgonet, sous-lieutenant au 4. régt. d'hussards, blessé à Sédan.
Jacques, Anatole, sous-lieutenant au 79. règt. de ligne.
Jardel, Eugène Philippe, officier au 3. régt. de Chasseurs d'Afrique.
Jourdan, capitaine au 46. régt. de ligne.
Jourliac, sous-lieutenant au 6. régt. de ligne.
Itsweire, Auguste, capitaine au 47. régt. de ligne.
Jullien, lieutenant d'artillerie.

Jamin, Auguste, colonel au 8. régt. de chasseurs à cheval.
Jambon, Louis, commis au subsistances militaires.
Jauffret, Josephe, lieutenant au 10. régt de cuirassiers.
Imbert, sous-lieutenant au 12. régt. d'infanterie de ligne.
Kussler, Karl, sous-lieutenant au 93. régt. de ligne.
Kuthber, Henri, sous-lieutenant de la marine.
La Fond de Villiers, général. 3. division, 6. corps d'armée.
Lallement, capitaine au 19. bat. des chasseurs à pied.
Lalubi, officier au 96. régt. de ligne.
Lamorre, Henry, lieut. au 6. régt. d'artillerie.
Lamy, E., capitaine au 2. régt. tirailleurs algériens.
Langle de Cary, Aldéric, lieutenant au 47. régt. de ligne.
Langle de Cary, Albert, lieutenant au 83. régt. de ligne.
Lambert, colonel d'état-major, 3. division, 5. corps d'armée.
de Lanouvelle, capitaine d'état-major, aide de camp du gén. Besson.
de Latour-Landorme, sous-lieutenant au 4. régt. d'hussards.
de Léautand, officier d'ordonnance du général Valabrègue.
Le Bedel, Ernest Eugène, sous-lieutenant au 34. régt. garde mobile.
Lecler, Pierre Eugène, sous-lieutenant aux cuirassiers de la garde.
Lefebvre, Ferdinand, capitaine au 88. régt. de ligne.
Lefèvre, capit., command. au 6. régt. de lanciers 1. escadron.
Leger, Joseph Emile, capitaine au 13. bat. de chasseurs à pied.
Le Mintier de St. André, lieutenant au 1. régt. de chasseurs d'Afrique.
Lennet, Alfred, colonel d'artillerie, 7. corps d'armée.
Lepoire, Adolphe, sous-lieutenant au 52. régt. de ligne.
Lesbros, Jean Baptiste Eustache, lieutenant au 64. régt. de ligne.
de Lesparda, Richard, lieutenant au 87. régt. de ligne.
Lévie, Ramolino, lieutenant au 55. régt. de ligne.
Lion, Auguste, sous-lieutenart au 30. régt de ligne.
Lonclas, Maurice, capitaine au 4. régt. de ligne.
Baron Louis de Müllenheim, lieutenant au 1. régt. d'hussards.
Mège, Jacques Maurice, capitaine-major au 79. régt. de ligne.
Mathis, Charles, commandant au 86. régt de ligne.
Morier, Ernest, sous-lieutenant au 18. régt. de ligne.
Michel, Alfred, capitaine adj. major au 40. régt. de ligne.
Missié, A., capitaine au 94. régt. de ligne.
Moreno, général de brigade.
Mignot, capitaine au 3. bataillon de chasseurs à pied.
Mourlon, lieutenant au 1. régt. de cuirassiers.
Morin, Renault, capitaine au 79. régt. d'infanterie de ligne.
Maroir, lieutenant au d'artillerie.
Massa, Charles, chef de bataillon au 63. régt. de ligne.
Mattei, capitaine au 35. régt. de ligne.
de Marcé, Arthur, souslieutenant au 13. régt. de ligne.
Merlet, Louis Felix Alexandre, lieutenant au 2. régt. de Zouaves.
Moreau, Raoul, élève à l'école de médécine militaire.
Migneret, capitaine au 33. régt. de ligne.
Millon, Eugène, sous-intendant militaire premier classe.
Marin, Emile, capitaine au 12. régt. de dragons.
Marotte, sous-lieutenant au 4. régt. d'hussards.
Mangon de la Lande, capitaine d'état-major.
de Négraval, capitaine adjutant-major.
Comte de Nansouty, général de brigade.
Noviant, lieutenant au 55. régt de ligne.
Ordega, Boleslaus, officier au 3. régt. de ligne.
Orsini, Antoine Louis, chef d'ambulance de la 2. division.
Pellecier, sous-lieutenant au 19. bataillon de chasseurs à pied.
Petit, Emil, sous-lieutenant au 3. régt. chasseurs d'Afrique.
Proth, Paul, lieutenant de l'artillerie.
Prévost, Arthur, lieutenant au 20. régt d'artillerie.
Prouvost, chef de bataillon au 36. régt. de ligne.
Payreau, Hippolyte, capitaine au 94. régt. de ligne.
Pajol, Jules, lieutenant au 3. régt. de ligne.
Pareyon, sous-lieutenant au 23. régt. de ligne.
de Peyre de la Motte, lieutenant aux chasseurs d'Afrique.
de Pouroy, lieutenant au 47. régt. de ligne.
de Pronleroy, Gabriel, lieut. au 47. régt. de ligne.
de la Porth, Ernest, lieutenant-colonel au 12. regt. chasseurs à cheval.
Pigalle, Maurice, lieutenant au 7. régt. de ligne.
Marquis du Pont de Compiègne, Victor, volontaire au 47. régt. de ligne.
Poli, Joseph Théodore, officier au 36. régt. de ligne.
Ploix, capitaine d'artillerie.
de Pontécoulant, capitaine aux chasseurs d'Afrique.
de Pechuit, Lucien (Baron), capitaine d'état-major de l'armée Bazaine.

Paulé, Valentin, lieutenant au 88. régt. de ligne.
Perriot, Nicolas, sous-lieutenant au 23. régt. de ligne.
Pératel, Réné, sous-lieutenant au 3. régt. de ligne.
Le prince de Polignac, Héracle, lieutenant de cavallerie.
Pion, Timothée Pierre, capitaine au 1. régt. de ligne.
Potel, Lucien, sous-lieutenant au 17. régt. de ligne.
Philippe, Joseph, sous-lieutenant au 87. régt. de ligne.
de Polhès, lieutenant-colonel au 87. régt. de ligne.
Pancolino, Lévie, lieutenant au 55. régt. de ligne.
Péthieu, Laurent, inspecteur de douane.
Raimond, Georges, lieutenant au 3. régt. de lanciers.
Raoul de Maucroix, sous-lieutenant au 12. régt. de Dragons.
Raux, Louis, capitaine au artillerie de marine, 11. batterie.
Remy, Camille, capitaine au 14. régt. d'artillerie, 8. batterie.
Retournard, François, capitaine au 6. régt. de cuirassiers.
Ribadien, médécin au 19. bataillon des chasseurs à pied.
Ribot, lieutenant d'artillerie.
Richard, Louis, lieutenant au 26. régt. de ligne.
Richaud, capitaine au 2. régt. de Zouaves.
Richebourg, Charles, lieutenant au 62. régt. de ligne.
Robert, capitaine adj. major des dragons de l'impératrice.
Romarie, lieutenant au 2. régt. de voltigeur de la garde impériale.
Rosaire, sous-lieutenant d'artillerie.
Santerre, Sebastien, secrétaire du chef d'état major de la division Forton.
Saunier, sous-intendant à Valenciennes.
Scheffler, Charles, adjutant au 2. régt. de chasseurs d'Afrique.
Schmitt, Xavier, chef armurier au 3. régt. de dragons.
Serret, Ernest, chef d'escadron au 8. régt. d'artillerie.
Sisco, lieutenant-colonel du 81. régt. de ligne.
Sorrel, Charles, capitaine au 3. régt. des Zouaves.
Souillot, capitaine au 91. régt. de ligne.
de Sparre, Alexandre, sous-lieutenant au 11. régt. de ligne.
de Suffren, André, marquis, lieutenant au 47. régt. de ligne.
Suzé, sous-chef de musique au 58. régt. de ligne.
Suzzoni, colonel au 2. régt. des tirailleurs algériens.
Schmidt, Ernest, officier au 1. régt. de chasseurs d'Afrique.
Thevenin, lieutenant au 95. régt. de ligne.
Tronvieille, Frédéric Auguste Raymond, capitaine au 2. régt. de zouaves.
Tourel, chef de bataillon au 2. régt. de zouaves.
Teissédre, lieutenant au 3. régt. de zouaves.
Terraire, Clovis, commandant au 25. régt. de ligne.
Tasse, Edouard, souslieutenant au 50. régt. de ligne.
Tourneur, Jules Louis Désiré, Officier au 18. régt. de ligne.
Tabaraud, Louis Marie Mathieu, lieutenant au 3. régt. des grenadieurs de la garde.
de Trécesson, officier d'ordonnance de l'Empereur Napoléon.
Comte de la Tour du Pin Chambly, capitaine au 56. régt. de ligne.
Triou, Leon et Lazare, tous deux capitaines au 75. régt. de ligne.
de Tessieres, capitaine au 2. régt. d'artillerie.
Tugnot de Lanoye, Leon, capitaine d'état-major.
de Tussac, capitaine au 1. régt. de hussards.
Uhlich, Albert, capitaine d'ètat-major.
de Villars, Edgar, lieutenant au 3. régt. d'infanterie de marine, 3. bataillon.
Vallat, capitaine au 34. régt. d'infanterie.
Varaigne, capitaine de génie.
Valentini, Alexandre, lieutenant au 96. régt. de ligne.
Vilazel. lieutenant au 30. régt. de ligne.
de la Villatte, Amédée, capitaine au 100. régt. de ligne.
de Vossart, colonel.
Villermos, souslieutenant au 4. régt. de hussards.
Zédé, Charles, capitaine au 12. régt. de ligne.

Außerdem lagern im Nachweise-Bureau unbestellbare Geldbriefe für nachstehende Personen:

Blondin, capitaine au 56. régt. de ligne.
Beaudet, Adrien, musicien au 60. régt. de ligne.
Dugéros, Joseph, au 2. bataillon de chasseurs à pied.
Gayet, Mathieu Théodore, maréchal des logis au 20. régt. d'artillerie.
Guerraz, Joseph (Wittenberg).
Henri, cadet au 56. régt. de ligne.
Hermitte au 64. régt. de ligne, 2. bat., 2. comp.
Loiseaux, Jules, au 75. régt. de ligne.
Mauguin, Ernest, volontaire au 28. régt. de chasseurs à pied.
Queyrol, Charles, caporal au 63. régt. de ligne.
Véber, Nicolas, soldat au 40. régt. de ligne.
Wolff, Georges, 6. comp. cavallerie de remonte.
Trimolet, Victor prisonnier blessé.

Nr. 221.

Einführung eines Anhanges zu der Instruktion betreffend die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865.

Berlin, den 4. November 1870.

Bei Handhabung der neueren Invaliden-Versorgungs-Gesetze hat sich das Erforderniß herausgestellt, die in der Instruktion vom 3. August 1865 über die Anerkennung zu Invaliden-Wohlthaten gegebenen Normen durch eingehendere Bestimmungen über das bei der Anmeldung und Prüfung der Ansprüche zu beobachtende Verfahren zu ergänzen.

Dies hat die Ausarbeitung einer Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom Oberfeuerwerker zc. abwärts, d. d. Versailles, den 11. Oktober 1870, veranlaßt, deren Festsetzungen als Anhang zu der Instruktion vom 3. August 1865 von nun an mit der Maßgabe in Kraft treten, daß dadurch zugleich die bezüglichen Bestimmungen der letzterwähnten Instruktion entsprechend abgeändert sind. Es ist hierauf gleich bei den jetzt nöthig werdenden Entlassungen zu rücksichtigen.

Den Königlichen General-Kommandos zc. und stellvertretenden General-Kommandos zc. werden die nöthigen Exemplare der neuen Instruktion behufs weiterer Vertheilung an die Kommandostäbe, Kompagnien zc. alsbald zugesandt werden.

Sollte irgend einem Truppentheil binnen 4 Wochen die Instruktion nicht zugegangen sein, so hat sich derselbe dieserhalb an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zu wenden.

Zum 1. Januar 1872 wollen Die Königlichen General-Kommandos über die Erfahrungen, welche bei Anwendung der Vorschriften über die Prüfung von Versorgungs-Ansprüchen, die nach der Entlassung erhoben, gemacht worden sind, Sich gefälligst hierher äußern.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

Nr. 148/11. 70. A. f. J.

Nr. 222.

Berichtigung zum Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzentheilen, beim Verkauf an die Truppen pro 1870.

Berlin, den 4. Novemner 1870.

Unter „Namen der Solinger Waffenfabrikanten" ist die Firma „P. A. Rauh" zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. Willerding.

No. 43/11. 70. A. II. a.

Nr. 223.

Erstattung von Marschkompetenzen, welche an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlt sind.

Berlin, den 5. November 1870.

Mit Bezugnahme auf den an sämmtliche General-Kommandos ergangenen Erlaß vom 4. März 1869 (Nr. 402/2. 69. M. O. D. 3) wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die an Heerespflichtige, welche zu Preußischen Truppen einberufen werden, Seitens der Truppen der nicht in die Preußische Verwaltung aufgenommenen Kontingente der Bundes-Armee oder von Kommunen der betreffenden Staaten, also:

des Königsreichs Sachsen
der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und
des Großherzogthums Hessen

vorschußweise gezahlten Marschkompetenzen von dem Truppentheil der Einberufenen zu erstatten sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

No. 193/11. 70. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 30. November 1870. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 224.

Ersatz im Feldzuge verloren gegangener Preußischer Orden.

Auf Ihren Bericht vom 3. dieses Monats will Ich genehmigen, daß die General-Kommission in Angelegenheiten der Königlich Preußischen Orden denjenigen Offizieren, welche während des zeitigen Feldzuges ohne ihr Verschulden ihre Ordens-Dekorationen verloren haben, die entsprechenden Ordenszeichen unentgeltlich ersetzen darf. Sie haben hiernach das Weitere an die General-Ordens-Kommission resp. an die Armee zu veranlassen.

G. H.-Q. Versailles den 5. November 1870.

Wilhelm.

An den Präsidenten des Staats-Ministeriums und den Kriegs-Minister. v. Roon.

Berlin, den 17. November 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos ꝛc. wollen die Bedarfs-Nachweisungen am 1. eines jeden Monats gefälligst abschließen lassen, die Eingaben sammeln und direkt der General-Ordens-Kommission einsenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No 587/11. A. I. a.

Nr. 225.

Bezeichnung des aus den vier Bataillonen des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 und des 4. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 67 kombinirten Landwehr-Regiments.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das aus den vier Bataillonen des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 und des 4. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 67 kombinirte Landwehr-Regiment fortan die Bezeichnung: „Kombinirtes Magdeburgisches Landwehr-Regiment" zu führen hat.

G. H.-Q. Versailles den 16. November 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 25. November 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mitgetheilt.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 286/11. A. I. a. M.

Nr. 226.

Bedingungen für die Mitnahme der wollenen Decken Seitens der Kriegsgefangenen aus ihren Depots zu den Privat-Arbeitsstellen.

Der §. 1 der Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Depots durch Private vom 16. September c. hat sub 2 a folgendermaßen zu lauten:

2) wenn die Arbeitsgeber

a) auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach Vorschrift des §. 10 dieser Grundsätze verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, was jedoch nicht ausschließt, daß die Kriegsgefangenen ihre wollenen Decken unter der Kontrole des aufsichtsführenden Chargirten und der Garantie des Arbeitsgebers aus dem Depot zur Arbeitsstelle mitnehmen dürfen, in welchem Falle der Arbeitsgeber eine Abnutzungs-Entschädigung von sechs Pfennigen pro Decke und volle Woche zu entrichten hat u. s. w.

den Schluß des §. 1 bildet dann der Satz:

Die sub 2 a von dem Arbeitsgeber zu entrichtende Abnutzungs-Entschädigung wird von demselben an den im §. 11 bezeichneten Chargirten zur Abführung an die Kasse des Truppentheils gezahlt, welchem das Kriegsgefangenen-Depot in ökonomischer Beziehung attachirt ist. Der Truppentheil hat die Entschädigungs-Beträge demnächst an diejenige Garnison-Verwaltung zu zahlen, von welcher die Hergabe der Decken für das betreffende Kriegsgefangenen-Depot erfolgt ist.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1870.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No 797/11. A. III.

Nr. 227.

Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften in die Lazarethe.

Berlin, den 22. November 1870.

Unter Bezugnahme auf Passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1866 betreffend die Verhältnisse der Lazarethgehülfen, bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee die Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften des Dienststandes an die Lazarethe Behufs Ausbildung zu Lazarethgehülfen schon nach zweimonatlicher Ausbildung der Betreffenden mit der Waffe eintreten darf.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 251/11. A. I. a. M.

Nr. 228.

Ertheilung von Auslandspässen, Paßkarten und Heimathscheinen an solche ersatz-, reserve-, land- und seewehrpflichtige Personen, welche im Auslande ein Domizil haben.

Versailles, den 23. November 1870.
Berlin, den 27. November 1870.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 19. Juli cr. (K. M. 237/7 A. I. a. — M. d. J. I. B. 5688 – Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13) wird hierdurch bestimmt, daß Auslandspässe, Paßkarten und Heimathscheine für solche ersatz- reserve- land- und seewehrpflichtige Personen, welche bereits im Auslande ein Domizil besitzen, unter Zustimmung der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos fortan wieder ertheilt werden dürfen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.
v. Roon. Graf zu Eulenburg.

K. M. No. 502/11. A. I. a.

Nr. 229.

Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 24. November 1870.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 12. Oktober cr. (368/10 A. I. a. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 150) bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß sämmtliche Ersatz-Truppentheile am 1. Dezember cr. Nachweisungen über ihre Zusammensetzung, wie sich dieselbe an diesem Tage gestaltet, nach dem Schema, welches dem beregten Erlaß beigegeben ist, in zwei Exemplaren aufzustellen, und das eine unverzüglich an die Armee-Abtheilung A des Kriegs-Ministeriums, das andere aber an die vorgesetzte Kommando-Behörde unter Couvert einzureichen haben.

Die bei den früheren Nachweisungen gemachten Wahrnehmungen geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Die Nachweisungen sind auf der einen Seite eines halben Bogens aufzustellen.
2) Die Einreichung an die Armee-Abtheilung A erfolgt ohne jeden Begleitbericht oder Umschlag, und nicht durch die vorgesetzte Kommando-Behörde, sondern unmittelbar von den Ersatz-Truppentheilen.
3) Zu den Mannschaften des aktiven Dienststandes sind, da ein Uebertritt zur Reserve resp. Landwehr und ein Austritt aus der Letzteren im diesjährigen Herbsttermin nicht stattgefunden hat, die Jahrgänge 1869 bis einschließlich 1867, zu denen der Reserve die Jahrgänge 1866 bis einschließlich 1863, und die übrigen Jahrgänge zur Landwehr zu zählen.
4) Sämmtliche Lazarethgehülfen, ohne Unterschied des von ihnen bekleideten Ranges, sind in die Klasse der Gemeinen, die Bataillons-Tamboure dagegen und die Trompeter in die Klasse der Unteroffiziere zu rechnen.
5) In die Nachweisungen sind nicht aufzunehmen: Aerzte, Zahlmeister, Roßärzte und Büchsenmacher.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

Nr. 874/11. A. I. a.

Nr. 230.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 24. November 1870.

Unter Bezugnahme auf die, durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1870 erfolgte Bekanntmachung Nr. 189, Bemerkung 4, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Neisse, Cosel und Glatz pro Dezember 1870 festgesetzten extraordinairen Verpflegungszuschüsse veröffentlicht:

1. Armee-Korps.

Garnison			Garnison		
Bartenstein	7	Pfennige pro Mann und Tag,	Marienburg	9	Pfennige pro Mann und Tag,
Braunsberg	7	= = = = =	Memel	13	= = = = =
Culm	6	= = = = =	Neustadt i. W.	11	= = = = =
Danzig	18	= = = = =	Ortelsburg	5	= = = = =
Drengfurth	4	= = = = =	Osterode	6	= = = = =
Elbing	13	= = = = =	Pillau	13	= = = = =
Deutsch-Eylau	6	= = = = =	Ragnit	4	= = = = =
Friedland a. A.	8	= = = = =	Rastenburg	5	= = = = =
Goldap	5	= = = = =	Riesenburg	10	= = = = =
Graudenz	8	= = = = =	Rosenberg	7	= = = = =
Gumbinnen	6	= = = = =	Pr. Stargard	12	= = = = =
Preuß. Holland	5	= = = = =	Thorn	12	= = = = =
Insterburg	4	= = = = =	Tilsit	6	= = = = =
Königsberg	13	= = = = =	Wartenburg	6	= = = = =
Loetzen	6	= = = = =	Wehlau	6	= = = = =

4. Armee-Korps.

Garnison			Garnison		
Altenburg	17	Pfennige pro Mann und Tag,	Bernburg	14	Pfennige pro Mann und Tag,
Aschersleben	13	= = = = =	Bitterfeld	11	= = = = =
Ballenstedt	16	= = = = =	Burg	13	= = = = =

Dessau	13 Pfennige pro Mann und Tag,	Neuhaldensleben	11 Pfennige pro Mann und Tag,
Düben	12 = = = = =	Nordhausen	11 = = = = =
Eisleben	11 = = = = =	Quedlinburg	16 = = = = =
Erfurt	15 = = = = =	Rudolstadt	14 = = = = =
Gardelegen	14 = = = = =	Salzwedel	12 = = = = =
Gera	13 = = = = =	Sangerhausen	12 = = = = =
Gräfenhainichen	12 = = = = =	Schmiedeberg	11 = = = = =
Greiz	13 = = = = =	Schönebeck	13 = = = = =
Halberstadt	16 = = = = =	Sondershausen	12 = = = = =
Halle	15 = = = = =	Stendal	12 = = = = =
Heiligenstadt	14 = = = = =	Tangermünde	13 = = = = =
Kemberg	10 = = = = =	Torgau	13 = = = = =
Langensalza	14 = = = = =	Weißenfels	14 = = = = =
Magdeburg	20 = = = = =	Wittenberg	16 = = = = =
Merseburg	15 = = = = =	Zeitz	13 = = = = =
Mühlhausen	14 = = = = =	Zerbst	14 = = = = =
Naumburg	14 = = = = =		

6. Armee-Korps.

Breslau	13 Pfennige pro Mann und Tag,	Cosel	9 Pfennige pro Mann und Tag,
Neisse	11 = = = = =	Glatz	9 = = = = =

7. Armee-Korps.

Attendorn	15 Pfennige pro Mann und Tag,	Iserlohn	13 Pfennige pro Mann und Tag,
Barmen	16 = = = = =	Lippstadt	13 = = = = =
Benrath	19 = = = = =	Meschede	15 = = = = =
Bielefeld	15 = = = = =	Minden	13 = = = = =
Bochum	16 = = = = =	Münster	12 = = = = =
Borken	12 = = = = =	Neuhaus	11 = = = = =
Bückeburg	14 = = = = =	Neuß	15 = = = = =
Cleve	16 = = = = =	Paderborn	14 = = = = =
Detmold	13 = = = = =	Soest	14 = = = = =
Düsseldorf	20 = = = = =	Telgte	12 = = = = =
Essen	16 = = = = =	Unna	18 = = = = =
Geldern	16 = = = = =	Warburg	12 = = = = =
Gräfrath	16 = = = = =	Warendorf	14 = = = = =
Hamm	16 = = = = =	Werden	17 = = = = =
Herford	14 = = = = =	Wesel	18 = = = = =
Höxter	13 = = = = =	Wiedenbrück	11 = = = = =

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion enthalten ist, erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge Ermäßigung des Löhnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagskost, um je 3 Pfennige.
2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Koellner.

No. 915/11. M. O. D. 2.

Nr. 231.

Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro 2. Semester d. J.

Berlin, den 12. November 1870.

Die durch §. 57 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 vorgeschriebenen Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind pro 2. Semester d. J. nicht einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kloß. v. Karczewski.

No. 335/11. A. I. a.

Nr. 232.

Versorgung hinterbliebener Kinder von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften.

Berlin, den 12. November 1870.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich bis jetzt drei Ehepaare in anerkennenswerther patriotischer Gesinnung erboten haben, Waisen von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften an Kindesstatt anzunehmen resp. für ihre Erziehung zu sorgen.

Bezügliche, im Interesse vater- und mutterloser Waisen der gedachten Kategorie zu stellende Anträge sind durch Vermittelung der Königlichen Militair-Behörden an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen, die je nach Erfüllung der an die Offerten geknüpften Bedingungen für eine weitere Vereinbarung, unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche in Bezug auf Diskretion Sorge tragen wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Ploetz.

Nr. 342/11. 70. A. f. J.

Nr. 233.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Berlin, den 15. November 1870.

In dem Reglement über die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes ꝛc. von 1870 ist Seite 19 §. 9 — betreffend die Beförderung von Pulver ꝛc. — ein Sinn entstellender Druckfehler enthalten, da es in Zeile 9 des genannten Paragraphen heißt: „in drei dergleichen," während es nach den bezüglichen Reglements-Entwürfen heißen soll: „und drei dergleichen."

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 641/9. 70. M. O. D. 3.

Nr. 234.

Aufgefundene Orden ꝛc.

Berlin, den 19. November 1870.

Bei der Etappen-Kommandantur in Creuznach sind als aufgefunden abgeliefert:

a) eine Blech-Garnitur mit dem Erinnerungs-Kreuz pro 1866,
(Königgrätz).
dem Düppel-Kreuz und
der Kriegs-Denkmünze für den Feldzug 1864.

b) der Spanische Orden Karls III. (Ritterkreuz).

Der Rückempfang ist unter Beifügung der bezüglichen Besitzzeugnisse ꝛc. bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Koenen.

No. 410/11. A. I. a.

Nr. 235.

Instradirung der aus den Norddeutschen Lazarethen als Rekonvaleszenten entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen.

Berlin, den 25. November 1870.

Mit den Kriegs-Ministerien der Süddeutschen Staaten ist diesseits vereinbart worden, daß die aus den Norddeutschen Lazarethen als Rekonvaleszenten entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen, und zwar:

A. des Königlich Bayerischen I. Armee-Korps nach Fürstenfeld bei München,
B. des Königlich Bayerischen II. Armee-Korps an die Kommandantschaft der Stadt Würzburg,
C. der Königlich Württembergischen Division an das Etappen-Kommando zu Stuttgart,
D. der Großherzoglich Badischen Division an die Etappen-Kommandantur zu Mannheim resp. Heidelberg

zu überweisen, beziehungsweise nach vorberegten Orten zu instradiren sind.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 255/11. 70. A. I. a. M.

Nr. 236.

Meilenzeiger der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen, resp. der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Berlin, den 23. November 1870.

In Nachstehendem werden die der Berechnung der Fahr- und Frachtgelder für Militair-Transporte auf den Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen und der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Grunde zu legenden Meilenzeiger resp. die Tarife für die letztere Bahn mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das zwischen den süddeutschen Staaten und dem Norddeutschen Bunde vereinbarte Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen nur für die Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen maaßgebend ist, wogegen auf der der Berlin-Stettiner Bahn angehörigen 0,7 Meilen langen Bahnstrecke die in dem vorgedachten Tarif zusammengestellten Sätze zur Anregung kommen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

No. 723/11. 70. M. O. D. 3.

Großherzogliche Friedrich-Franz-Eisenbahnen.

Meilenzeiger

zur Berechnung der Fahr- und Frachtgelder für Militairtransporte.

Anmerkung. Die Entfernung von Preußisch-Mecklenburgscher Landesgrenze bis Straßburg, welche Strecke im Besitze der Berlin-Stettiner Bahn ist, beträgt 0,7 Meilen. Es kommen für diese Strecke nicht die Sätze des Bundes-Reglements, sondern die auf der gedachten Bahn normirenden höheren Sätze in Anwendung.

	Lübeck	Schönberg	Grevismühlen	Bobitz	Kleinen	Wismar	Schwerin	Hagenow	Bentschow	Blankenberg	Warnow	Bützow	Schwaan	Rostock	Güstrow	Lalendorf	Teterow	Malchin	Stavenhagen	Mölln i/M.	Neubrandenburg	Oertzenhof
Schönberg	2,6																					
Grevismühlen	4,9	2,3																				
Bobitz	6,7	4,1	1,8																			
Kleinen	7,9	5,3	3,0	1,2																		
Wismar	10,0	7,4	5,1	3,3	2,1																	
Schwerin	10,1	7,5	5,2	3,4	2,2	4,3																
Hagenow	13,8	11,2	8,9	7,1	5,9	8,0	3,7															
Bentschow	9,0	6,4	4,1	2,3	1,1	3,2	3,3	7,0														
Blankenberg	10,2	7,6	5,3	3,5	2,3	4,4	4,5	8,2	1,2													
Warnow	11,9	9,3	7,0	5,2	4,0	6,1	6,2	9,9	2,9	1,7												
Bützow	13,3	10,7	8,4	6,6	5,4	7,5	7,6	11,3	4,3	3,1	1,4											
Schwaan	15,2	12,6	10,3	8,5	7,3	9,4	9,5	13,2	6,2	5,0	3,3	1,9										
Rostock	17,4	14,8	12,5	10,7	9,5	11,6	11,7	15,4	8,4	7,2	5,5	4,1	2,2									
Güstrow	15,1	12,5	10,2	8,4	7,2	9,3	9,4	13,1	6,1	4,9	3,2	1,8	3,7	5,9								
Lalendorf	17,19	14,59	12,29	10,49	9,29	11,39	11,49	15,19	8,19	6,99	5,29	3,89	5,79	7,99	2,09							
Teterow	18,95	16,35	14,05	12,25	11,05	13,15	13,25	16,95	9,95	8,75	7,05	5,65	7,55	9,75	3,85	1,76						
Malchin	20,81	18,20	15,91	14,11	12,91	15,01	15,11	18,81	11,81	10,61	8,91	7,51	9,41	11,61	5,71	3,62	1,86					
Stavenhagen	22,30	19,70	17,40	15,60	14,40	16,50	16,60	20,30	13,30	12,10	10,40	9,00	10,90	13,10	7,20	5,11	3,35	1,49				
Mölln i/M.	24,88	22,28	19,98	18,18	16,98	19,08	19,18	22,88	15,88	14,68	12,98	11,58	13,48	15,68	9,78	7,69	5,93	4,07	2,58			
Neubrandenburg	26,74	24,14	21,84	20,04	18,81	20,94	21,04	24,74	17,74	16,54	14,84	13,44	15,34	17,54	11,64	9,55	7,79	5,93	4,44	1,86		
Oertzenhof	29,66	27,06	24,76	22,96	21,76	23,86	23,96	27,66	20,66	19,46	17,76	16,36	18,26	20,46	14,56	12,47	10,71	8,85	7,36	4,78	2,92	
M.Pr.Grenz	30,54	27,94	25,64	23,84	22,61	24,74	24,84	28,54	21,54	20,31	18,64	17,24	19,14	21,34	15,44	13,35	11,59	9,73	8,24	5,66	3,80	0,88

Meilenzeiger und Tarife

zur Berechnung der Fracht- und Fahrgelder für Militair-Transporte auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Von Bahngrenze (Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze) nach	Entfernung in Meilen.	Tarif für Offiziere. II. Wagenklasse pro Mann.			Tarif für Militairs. III. Wagenklasse bis 300 Mann pro Mann.			Tarif für Militairs. III. Wagenklasse über 300 Mann. pro Mann.		
		Rℓ	Sgr	pf	Rℓ	Sgr	pf	Rℓ	Sgr	pf
Straßburg	0,7	—	4	—	—	1	—	—	—	11
Pasewalk	3,2	—	16	—	—	6	—	—	4	—
Stettin	8,76	1	12	—	—	14	—	—	11	—
Stargard	13,42	2	5	—	—	22	—	—	16	10
Prenzlau	6,37	1	1	—	—	11	—	—	8	—
Angermünde	11,37	1	23	—	—	18	—	—	14	3
Neustadt	14,37	2	8	—	—	23	—	—	18	—
Berlin	20,37	3	8	—	1	3	—	—	25	6
Anclam	8,91	1	12	—	—	15	—	—	11	2
Greifswald	13,46	2	3	—	—	21	—	—	16	10
Stralsund	17,37	2	21	—	—	28	—	—	22	—

Nr. 237.

Verzeichniß derjenigen Preußischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen eingeführt haben.

Berlin, den 26. November 1870.

In Nachstehendem wird ein Verzeichniß derjenigen Preußischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche

a) das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen in seinem vollen Umfange eingeführt, und

b) dasselbe nur bezüglich der reglementarischen Vorschriften adoptirt haben, hinsichtlich der Tarifsätze dagegen an den von ihnen mit der Militair-Verwaltung getroffenen besonderen Vereinbarungen fest halten,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

No. 1328/11. 70. M. O. D. 3.

Verzeichniß

a. derjenigen Preußischen Eisenbahnen, auf welchen das Norddeutsche Bundes-Reglement für Eisenbahnbeförderung von Militairtransporten und Armee-Bedürfnissen vom 16. Juli 1870, sowohl bezüglich der reglementarischen als der tarifarischen Bestimmungen zur Einführung gebracht ist.

№	Namen der Eisenbahn-Verwaltungen.	Bemerkungen.
1	Almelo-Salzbergener Eisenbahn.	Nur bezüglich der Strecke von Salzhagen bis zur Landesgrenze.
2	Bebra-Hanauer =	
3	Bergisch-Märkische =	
4	Berlin-Görlitzer =	
5	Berlin-Hamburger =	
6	Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn.	
7	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn.	
8	Halle-Arenshauser und Northeim-Nützeier-Eisenbahn.	Diese Strecken stehen unter Verwaltung des Directoriums der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.
9	Hannoversche Eisenbahn.	
10	Hessische Nordbahn.	
11	Hamburger Eisenbahn.	
12	Märkisch-Posener Eisenbahn.	
13	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.	
14	Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.	
15	Main-Weser-Eisenbahn.	
16	Nassauische =	
17	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	
18	Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn.	Vom 1. Januar 1871 ab. Bis dahin gilt der Vertrag vom 15/18. August 1868.
19	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn	
20	Oberschl., Neiße-Brieger und Wilhelmsbahn.	
21	Ostbahn.	
22	Ostpreußische Südbahn.	
23	Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.	
24	Rhein-Nahe, Saarbrücker und Saarbrücken-Trierer Eisenbahn.	
25	Taunusbahn.	
26	Thüringische Eisenbahn.	
27	Tilsit-Insterburger Eisenbahn.	
28	Westfälische Eisenbahn.	

b. derjenigen Eisenbahnen, auf welchen das genannte Reglement nur bezüglich der reglementarischen Vorschriften eingeführt worden ist.

Nr.	Eisenbahn	Bemerkungen
29	Altona-Kieler-Eisenbahn.	Die Verhandlungen schweben noch.
30	Berlin-Anhalter "	
31	Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn.	
32	Berlin-Stettiner Eisenbahn.	
33	Cöln-Mindener Eisenbahn.	
34	Frankfurt-Hanauer Eisenbahn.	
35	Glückstadt-Elmshorner-Eisenbahn.	
36	Hessischer Ludwigs-Eisenbahn.	
37	Lübeck-Büchen- und Lübeck-Hamburger-Eisenbahn.	
38	Magdeburg-Leipziger-Eisenbahn.	d. h. die Stammbahnstrecken Magdeburg-Leipzig und Schönebeck-Staßfurt, wegen der übrigen Strecken cfr. a Nr. 8.
39	Rheinische Eisenbahn.	
40	Schleswigsche "	

Die Aachen-Mastrichter Eisenbahn, welche fast ganz auf Holländischem Gebiete liegt, ist zur Annahme des Reglements nicht angehalten worden.

Nr. 238.

Bekanntmachung.

Berlin, den 12. November 1870.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten im Betrage von 5000 Thlrn. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren, als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letzte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen bis dahin, wo das obenerwähnte Geldgeschenk absorbirt sein wird, je 12 Thlr. im März, sowie im September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen

1) Heinrich Aßmann zu Stettin,
2) Johann Gottfried Haftmann zu Thielitz, Kreis Görlitz,
3) Michael Richau zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Groß-Lumpeenen, Kreis Tilsit,
5) Georg Busse zu Conitz,
6) Martin Pommeranz zu Todtenhagen, Kreis Fürstenthum,
7) Johann Nagel zu Perleberg,
8) Friedrich Saborowski zu Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig,
9) Friedrich Wilhelm Krueger zu Cüstrin,
10) Adam Zipf aus Falken, Kreis Mühlhausen,
11) Georg Schultz zu Weidenhain, Kreis Torgau,
12) Johann Baltzer zu Wilhelmsfeld,
13) Friedrich Klimpel zu Rawicz,
14) Joseph Muschkowski aus Tschammer-Elguth, Kreis Groß-Strehlitz,
15) August Krause zu Trebnitz,
16) Johann Karl Friedrich Will zu Brieg,
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen,
18) Bernhard Fester zu Münster,
19) Jakob Mueller zu Wittlich

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlrn. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 395/11. 70. A. f. J.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1870. Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 239.

Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Berlin, den 12. November 1870.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht.

1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

   Rekonvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869, vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos in Privatpflege gegeben.

2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militairpersonen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 706/11. 70. M. M. A.

Nr. 240.

Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps.

Berlin, den 23. November 1870.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspektion der Jäger gestattet werden.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
	Im Auftrage
Camphausen.	Quedenfeldt.
F. M. II. b. 18611.	K. M. 520/11, A. f. J.

Nr. 241.

Gewährung der Tagegelder an die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immobilen Offiziere, Beamten und Personen des Zeug- und Festungsbau-Wesens.

Berlin, den 3. Dezember 1870.

Es wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immobilen Offiziere, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Zeughaus-Büchsenmacher und Wallmeister, auch die als letztere Dienste leistenden Wallmeister-Exspektanten haben Anspruch auf Quartier- und Feldverpflegung. Daneben beziehen sie das regulativmäßige Tagegeld.

Wo die Feld-Mundportion in natura nicht gewährt werden kann, erhalten die Betreffenden neben dem Tagegelde die zuständige Geldvergütigung (§§. 21 und 22 des Reglements über die Natural-Verpflegung im Kriege.)

In Fällen, in welchen die Gewährung von Quartier nicht angängig ist, tritt, unter Wegfall der Verpflegung resp. der Geldvergütigung die Zahlung der doppelten Tagegelder ein.

Auf diejenigen Offiziere ꝛc., welchen die doppelten Tagegelder früher bewilligt worden sind, finden die vorstehenden Festsetzungen vom 1. Dezember c. ab gleichfalls Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 1350/11. 70. M. O. D. 3.

Nr. 242.

Ersatz-Geschäft pro 1871.

Berlin, den 8. Dezember 1870.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 1. November cr. (B. K. A 11. 736. K. M. 1107/10. A. I. a. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 156) wird hierdurch der Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts für das Jahr 1871 allgemein auf den 2. Januar 1871 festgesetzt.

Das Ersatz-Geschäft ist nach den Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und den inzwischen ergangenen ergänzenden oder abändernden Verfügungen zu erledigen. Dabei sind jedoch die nachfolgenden, durch den früheren Termin, sowie durch den mobilen Zustand der Armee bedingten Bestimmungen zu beachten:

1) Die Ersatz-Behörden haben unverzüglich die erforderlichen Verfügungen dahin zu treffen, daß die Zuziehung von Militair-Aerzten oder in deren Ermangelung von geeigneten Civil-Aerzten zum Ersatz-Geschäft sicher gestellt wird.
2) Als außerordentliche Mitglieder vom Militair (§. 68 1 A der Militair-Ersatz-Instruktion) treten den Kreis-Ersatz-Kommissionen, sofern andere Offiziere nicht disponible sind, die Adjutanten der Landwehr-Bezirks-Kommandos hinzu.
3) Die Abschlußnummern pro 1870 (§. 22 l. c.) sind sofort festzustellen. Die hinter den Abschlußnummern stehenden Ersatzpflichtigen werden nicht mehr gemustert, sondern in die Vorstellungsliste E pro 1871 aufgenommen. Sie bleiben für Nachgestellungen disponibel.
4) Abgesehen hiervon ist, da eine Repartition des Ersatz-Bedarfes zur Zeit nicht erfolgen kann, die Musterung auf sämmtliche vorhandene Mannschaften auszudehnen.
5) Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, haben diese Absicht, unbeschadet der Verpflichtung zur Anbringung der betreffenden Gesuche bei den Prüfungs-Kommissionen (§§. 151. 152 l. c.) bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäftes zu erklären. Sie nehmen an der Loosung nicht Theil, und sind Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen den Prüfungs-Kommissionen namhaft zu machen.

   Die Termine für die Einreichung der Gesuche an die letzteren, sowie für den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (§. 153 l. c.) bleiben unverändert.
6) Die Klassifikation der Reserve und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse (Beilage 3 zur Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden u. s. w. vom 5. September 1867) ist mit dem Kreis-Ersatz-Geschäft nicht zu verbinden, es bleibt vielmehr die Anberaumung besonderer Termine zu diesem Zwecke vorbehalten.
7) Der Beginn des Departements-Ersatz-Geschäftes ist in den einzelnen Brigade-Bezirken mit möglichst kurzer Frist nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes anzuberaumen.
8) Die Kommandirung von Offizieren des Garde-Korps zur Theilnahme am Departements-Ersatz-Geschäft (§. 951 der Militair-Ersatz-Instruktion) unterbleibt.
9) Sobald die Feststellung der Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (§§. 70. 94 l. c.) erfolgt ist, haben die Militair-Vorsitzenden derselben dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums eine Anzeige über die Zeiträume zu machen, innerhalb deren das Ersatz-Geschäft erfolgen wird.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.	Der Kriegs-Minister.
In Vertretung	In Vertretung
Delbrück.	Klotz.
Bund.-Kanzl.-Amt. Nr. 13203.	No. 220/12. 70. A. I. a.

Nr. 243.

Portopflichtigkeit der Briefe der Marketender.

Berlin, den 29. November 1870.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß den Marketendern, welche den einzelnen Truppentheilen im Felde zugewiesen sind, in ihren Privatangelegenheiten keine Portofreiheit zusteht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

No. 1535/11. M. O. D. 3.

Nr. 244.

Behandlung der Gesuche um Wittwen-Unterstützung und Kinder-Erziehungsbeihülfen.

Berlin, den 3. Dezember 1870.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß es für eine schnelle Erledigung von Anträgen auf Anweisung der in dem Gesetze vom 9. Februar 1867 normirten Wittwen-Unterstützungen und Kinder-Erziehungsbeihülfen für Hinterbliebene von im Felde gefallenen ꝛc. Mannschaften nicht förderlich ist, wenn dergleichen Anträge durch die Königlichen Militair-Behörden direkt an das Kriegs-Ministerium eingereicht werden.

Die Bestimmung, wonach die Vorlage durch die Königlichen Aemter resp. Landrath-Aemter an die Regierungen erfolgen und durch Todtenschein, Kopulationsschein der Wittwe, Taufschein der Kinder und Bedürftigkeits-Attest begründet sein muß, ist nicht abgeändert.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Plötz.

Nr. 160/12. A. f. J.

Nr. 245.

Fortfall des Waffen-Rapports pro 1870.

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Es wird bekannt gemacht, daß die Truppentheile der Armee den zum 1. Februar 1871 fälligen Waffen-Rapport pro 1870 nicht einzureichen haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Willerding.

Nr. 270/12. A. K. D. II. a.



